Planfeststellungsbeschluss

Netzausbau TENP III, Station Au am Rhein (Molchstation)

Karlsruhe, den 27.12.2022

Az.: 17-0513.2-E/143 /
RPK17-0513.2-11

Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

Inhaltsverzeichnis

A. Verfügender Teil 8
I. Feststellung des Plans 8
II. Andere öffentlich-rechtliche Gestattungen 14
1. Wasserrechtliche Erlaubnis 14
2. Sonstige öffentlich-rechtliche Gestattungen 14
III. Nebenbestimmungen 14
1. Allgemeines zum Bau und Betrieb 15
2 Immissionsschutz 18
2.1 Allgemeines 18
2.2 Baulärm 18
2.3 Erschütterungen 20
2.4 Luft 21
3 Boden 21
4 Wasser 25
4.1 Allgemeine Nebenbestimmungen 25
4.2 Arbeiten im Bereich des Rheinhochwasserdamm XXV 28
4.3 Wasserrechtliche Nebenbestimmung für die Erlaubnis für die Entnahme und Einleitung von Grundwasser 31
4.4 Wasserrechtliche Nebenbestimmung für das Einbringen von Spundwänden und Herstellung der wasserdichten Baugrube mit Weichgelsohle 35
5 Landwirtschaft 36
6 Denkmalschutz/ Denkmalpflege 37
7 Natur- / Umweltschutz 37
8 Forstwirtschaft 41
9 Arbeitssicherheit 42
10 Verkehr 44
11 Leitungsträger 44
11.1 Allgemeines 44
11.2 Fernleitungsbetriebsgesellschaft mbH/ Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr 44
12 Öffentliche Sicherheit 47
13 Vorbehalt 49
IV. Zusagen 49

1. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr....49
2. Leitungsträger....50
2.1. Allgemeines....50
2.2. terranets bw GmbH....50
2.3. Fernleitungsbetriebsgesellschaft mbH....52
2.4. Deutsche Telekom Technik GmbH....52
2.5. Netze-Gesellschaft Südwest mbH....52
2.6. Open Grid Europe GmbH....53
2.7. GasLINE GmbH & Co. KG....53
V. Entscheidung über Einwendungen und Anträge....53
VI. Gebührenentscheidung....53
B. Begründender Teil....54
I. Sachverhalt....54
1. Vorhaben....54
1.1. Technische Planung....55
1.2. Bauablauf....56
1.2.1. Vorabverlegung der GasLINE Glasfaserkabeltrasse....56
1.2.2. Vorbereitende Maßnahmen Stationsbau....57
1.2.3. Rückbau TENP I und Abtrennung TENP I....57
1.2.4. Herstellung einer wasserdichten Baugrube mit Weichgelsohle....58
1.2.5. Rohrbauarbeiten....58
1.2.6. Einbindung TENP I und TENP II....59
1.2.7. Nachbereitung und Rekultivierung....59
1.3. Bauzeit....59
2. Verfahrensablauf....60
2.1. Raumordnungsverfahren....60
2.2. Screening....60
2.3. Einleitung und Durchführung des Verfahrens....61
2.4. Entfallen des Erörterungstermins/ Behördentermine....69
II. Rechtliche Würdigung....72
1. Formell....72
2. Materiell....73
2.1. Planrechtfertigung....73
2.1.1. Grundsätzliches....73
2.1.2. Vorliegen eines energiewirtschaftlichen Bedarfs....74

2.1.2.1. Grundsätze des § 1 EnWG 74
2.1.2.2. Konkreter Netzausbaubedarf 75
2.1.2.3. Tatsächliche Realisierbarkeit des Vorhabens 77
2.1.2.4. Ergebnis 78
2.2. Zulässige Bemessung des Planfeststellungsabschnittes 78
2.3. Planungsleitsätze 79
2.4. Fachplanerische Zielkonformität 80
2.5 Technische Ausführung und Sicherheit der Leitung 84
2.5.1 Einhaltung gesetzlicher Regelungen und anderer Vorschriften 84
2.5.1.1. Schutzstreifen 87
2.5.1.2. Kreuzung und Parallelführung 87
2.5.1.3. Konstruktion und Sicherheitseinrichtungen 89
2.5.1.4. Rohrmaterial, Berechnung, Prüfung 89
2.5.1.5. Korrosionsschutz 90
2.5.1.6. Bauausführung 91
2.5.1.7. Druckprüfung 92
2.5.1.8. Betrieb 93
2.5.1.9. Sicherheitsmanagement 94
2.5.1.10. Hochspannungsbeeinflussung 95
2.5.1.11. Zusammenfassung 95
2.6. Zwingendes Recht 96
2.6.1. Immissionsschutzrecht 96
2.6.2. Naturschutz und Landschaftspflege 104
2.6.3. Bodenschutzrecht 112
2.6.4. Gewässer- und Grundwasserschutz 116
2.6.5. Dammschutzverordnung 120
2.6.6. Artenschutz 121
2.6.7. Forstwirtschaft 134
2.6.8. Sonstiges zwingendes Recht 135
2.7. Abwägung 135
2.7.1. Grundsätzliches zur Abwägung 135
2.7.2. Trassenvarianten bzw. Standortwahl und Alternativen 137
2.7.2.1. Grundsätzliches zur Varianten- und Alternativenprüfung 137
2.7.2.2. Null-Variante 139
2.7.2.3. Untersuchte Varianten 140
2.7.2.4. Wahl der Vorhabenvariante 140

2.7.3. Immissionsschutz 142
2.7.4. Klima und Luft 142
2.7.5. (Sonstiges) Umweltrecht 143
2.7.6. Kampfmittel 143
2.7.7. Landwirtschaft 143
2.7.8. Denkmalpflegerische Belange 146
2.7.9. Private Belange 147
2.7.9.1. Gesundheit 147
2.7.9.2. Sicherheit der Leitung 147
2.7.9.3. Vorübergehende und dauerhafte Inanspruchnahme von Grundstücken… 147
2.7.9.4. Wertminderung von privaten Grundstücken 150
2.7.9.5. Rückbau der Leitung 151
2.7.9.6. Kreuzungen und Parallellagen anderer Leitungen 152
2.7.10. Sonstiges 152
2.8. Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange 152
2.8.1. Gemeinde Au am Rhein 152
2.8.2. Landratsamt Rastatt 155
2.8.3. Regionalverband Mittlerer Oberrhein 177
2.8.4. Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 180
2.8.5. Regierungspräsidium Karlsruhe – Referat 16 – Fachbereich Bevölkerungsschutz und Krisenmanagement 190
2.8.6. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr 201
2.8.7. Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege 203
2.8.8. Regierungspräsidium Karlsruhe – Abteilung 3, Landwirtschaft, Ländlicher Raum, Veterinär- und Lebensmittelwesen – Referat 32 Betriebswirtschaft, Agrarförderung und Strukturentwicklung 204
2.8.9. Regierungspräsidium Karlsruhe – Abteilung 3, Landwirtschaft, Ländlicher Raum, Veterinär- und Lebensmittelwesen – Referat 33 Pflanzliche und tierische Erzeugung 205
2.8.10. Regierungspräsidium Karlsruhe – Abteilung 4, Mobilität, Verkehr, Straßen, Referat 42 – Steuerung und Baufinanzen 207
2.8.11. Regierungspräsidium Karlsruhe – Referat 53.1 – Gewässer I. Ordnung, Hochwasserschutz und Gewässerökologie, Planung und Bau – Referat 53.2 Landesbetrieb Gewässer 208

2.8.12. Regierungspräsidium Karlsruhe – Abteilung 2, Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen, Referat 21 219

2.8.13. Regierungspräsidium Freiburg – Landesforstverwaltung 221

2.9. Stellungnahmen von Leitungsträgern 225

2.9.1. Fernleitungsbetriebsgesellschaft mbH (FBG).....225

2.9.2. Deutsche Telekom Technik GmbH.....236

2.9.3. terranets bw GmbH 237

2.9.4. Netze-Gesellschaft Südwest mbH.....241

2.9.5. Open Grid Europe GmbH/ GasLINE GmbH & Co. KG 243

3. Gesamtbetrachtung 244

C. Gebühr..... 245

D. Rechtsbehelfsbelehrung..... 246

Anhang Abkürzungsverzeichnis 248

Das Regierungspräsidium Karlsruhe erlässt auf der Grundlage der §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) i. V. m. den §§ 72 ff. des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) folgenden

Planfeststellungsbeschluss mit wasserrechtlicher Erlaubnis

A. Verfügender Teil

I. Feststellung des Plans

1. Der Plan der Trans-Europa-Naturgas-Pipeline (TENP) GmbH & Co. KG für das Bauvorhaben „Netzausbau TENP III, Station Au am Rhein (Molchstation)“ wird festgestellt.

2. Alle Anordnungen dieses Beschlusses gehen den Angaben und zeichnerischen Darstellungen in den Planunterlagen vor, soweit sie davon abweichende Regelungen beinhalten.

3. Der Plan umfasst folgende Unterlagen:

Kapitel	Nr.	Inhalt	Seite(n) oder Blatt	Ordner	Maßstab	Datum
0		**Verzeichnis der Unterlagen**		1		
0	0	Deckblatt Kapitel 0	1	1		
0	1	Verzeichnis der Antragsunterlagen	1 bis 3	1		10.12.2021
1		**Technischer Erläuterungsbericht**		1		
1	0	Deckblatt Kapitel 1	1	1		

1	1	Verzeichnis der Unterlagen Kapitel 1	1	1		10.12.2021
1	2	Technischer Erläuterungsbericht	1 bis 42	1		10.12.2021
1	3	Anlage 1.1 - Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Weichgel (nur nachrichtlich)	1 bis 6	1		09.08.2019
2		**Gesamtübersicht**		1		
2	0	Deckblatt Kapitel 2	1	1		
2	1	Verzeichnis der Unterlagen Kapitel 2	1	1		10.12.2021
2	2	Übersichtsplan	1 bis 1	1	1 : 25.000/ 1 : 5.000	05.07.2021
3		**Trassierungspläne**		1		
3	0	Deckblatt Kapitel 3	1	1		
3	1	Verzeichnis der Unterlagen Kapitel 3	1	1		10.12.2021
3	2	Trassierungsplan Blatt 4006	G 4006	1	1:1.000	11.06.2021
3	3	Trassierungsplan Blatt 4006A	G 4006A	1	1:1.000	11.06.2021
3	4	Trassierungsplan Blatt 4006B	G 4006B	1	1:1.000	11.06.2021
3	5	Trassierungsplan Blatt 4006C	G 4006C	1	1:1.000	11.06.2021
4		**Kreuzungsverzeichnis**		1		
4	0	Deckblatt Kapitel 4	1	1		
4	1	Verzeichnis der Unterlagen Kapitel 4	1	1		10.12.2021
4	2	Kreuzungsverzeichnis	1	1		18.10.2021
5		**Grundstücksverzeichnis**		1		
5	0	Deckblatt Kapitel 5	1	1		
5	1	Verzeichnis der Unterlagen Kapitel 5	1	1		10.12.2021
5	2	Erläuterung zum Grundstücksverzeichnis	1 bis 2	1		06.12.2021

5	3	Grundstücksverzeichnis	1 bis 12	1		06.12.2021
6		**Pläne zum Grundstücksverzeichnis**		1		
6	0	Deckblatt Kapitel 6	1	1		
6	1	Verzeichnis der Unterlagen Kapitel 6	1	1		10.12.2021
6	2	Plan zum Grundstücksverzeichnis Blatt 4006	G 4006	1	1:1.000	08.10.2021
6	3	Plan zum Grundstücksverzeichnis Blatt 4006A	G 4006A	1	1:1.000	11.06.2021
6	4	Plan zum Grundstücksverzeichnis Blatt 4006B	G 4006B	1	1:1.000	11.06.2021
6	5	Plan zum Grundstücksverzeichnis Blatt 4006C	G 4006C	1	1:1.000	11.06.2021
7		**Wasserrechtliche Belange**		1		
7	0	Deckblatt Kapitel 7	1	1		
7	1	Verzeichnis der Unterlagen Kapitel 7	1	1		10.12.2021
7	2	Antragsunterlagen für wasserrechtliche Erlaubnis	1 bis 11	1		13.08.2021
7	3	Deckblatt Anlage 1: Übersichtslagepläne	1	1		13.08.2021
7	4	Anlage 1.1 Übersichtslageplan	40.6722/1.1	1	1:200.000	15.04.2021
7	5	Anlage 1.2 Übersichtslageplan mit Reichweiten und Ableitung und Einleitestelle	40.6722/1.2	1	1:5.000	11.08.2021
7	6	Deckblatt Anlage 2: Lagepläne	1	1		13.08.2021
7	7	Anlage 2.1 Lageplan G 4006 mit Absenktrichter BP 1	40.6722/2.1	1	1:1.000	11.08.2021
7	8	Anlage 2.2 Lageplan G 4006 mit Absenktrichter BP 4	40.6722/2.2	1	1:1.000	11.08.2021
7	9	Deckblatt Anlage 3: Geotechnischer Schnitt	1	1		13.08.2021

7	10	Anlage 3.1 Längsschnitt L 4006	40.6722/3.1	1		15.04.2021
7	11	Deckblatt Anlage 4: Ergebnisse der Baugrundaufschlüsse	1	1		13.08.2021
7	12	Anlage 4.1 Zeichenerläuterung Baugrunderkundung	1 bis 2	1		26.04.2018
7	13	Anlage 4.2 Bohrsondierungen	1 bis 3	1	1 : 50	12.08.2020 12.08.2020 05.01.2021
7	14	Anlage 4.3 Schwere Rammsondierungen	1 bis 2	1	1 : 50	11.08.2020 12.08.2020
7	15	Anlage 4.4 Archivbohrungen	1 bis 2	1	1 : 50	07.08.2019
7	16	Deckblatt Anlage 5: Laboruntersuchung	1	1		13.08.2021
7	17	Anlage 5.1 Körnungslinie	1	1		11.01.2018
7	18	Deckblatt Anlage 6: Vordimensionierung der Grundwasserhaltung		1		13.08.2021
7	19	Anlage 6.1 Vordimensionierung nach DEPUIT THIEM BP 1 (ohne SF)	1	1		10.08.2021
7	20	Anlage 6.2 Vordimensionierung nach DEPUIT THIEM BP 4 (ohne SF)	1	1		10.08.2021
7	21	Anlage 6.3 Vordimensionierung nach DEPUIT THIEM BP 1 (mit SF)	1	1		10.08.2021
7	22	Anlage 6.4 Vordimensionierung nach DEPUIT THIEM BP 4 (mit SF)	1	1		10.08.2021
8		**Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie**		1		
8	0	Deckblatt Kapitel 8	1	1		
8	1	Verzeichnis der Unterlagen Kapitel 8	1	1		10.12.2021
8	2	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie - Erläuterungsbericht	1 bis 24	1		19.10.2021

9		**Bauantrag Station**		1		
9	0	Deckblatt Kapitel 9	1	1		
9	1	Verzeichnis der Unterlagen Kapitel 9	1	1		10.12.2021
9	2	Bauantrag	1 bis 4	1		22.09.2021
9	3	Katasterauszug	1	1	1 : 500	31.05.2021
9	4	Katasterauszug mit Neubau	1	1	1 : 500	22.09.2021
9	5	Lageplan	1	1	1 : 100	22.09.2021
9	6	Standard Detail Zaunanlagen	1	1		22.09.2021
9	7	Baubeschreibung Kleinschalthaus GfK	1 bis 4	1		22.09.2021
9	8	Musterzeichnung Kleinschalthaus GfK	1	1		22.09.2021
9	9	Statistikbogen GfK	1 bis 6	1		
9	10	Standfestigkeitsberechnung Kleinschalthaus GfK	1 bis 13	1		27.11.2014
9	11	Mitgliedsurkunde AKNRW Berns (nur nachrichtlich)	1	1		09.10.2013
10		**Kurzgutachten Baulärm**		1		
10	0	Deckblatt Kapitel 10	1	1		
10	1	Verzeichnis der Unterlagen Kapitel 10	1	1		10.12.2021
10	2	Schallprognose 022M7 G1-4 inklusive Anlagen (nur nachrichtlich)	1 bis 18	1		12.10.2021
11		**Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) - Unterlagen zum speziellen Artenschutz (saP) - Bodenschutzkonzept**		1		
11	0	Deckblatt Kapitel 11	1	1		
11	1	Verzeichnis der Unterlagen Kapitel 11	1	1		10.12.2021
11	2	Erläuterungsbericht	1 bis 34	1		19.10.2021
11	3	Anlage 8.1 Bilanzierung	1	1		
11	4	Anlage 8.2 Karte 1 Bestand und Planung	1	1	1 : 1.000	31.08.2021

11	5	Anlage 8.3 Legende zu Karte 1	1	1		
11	6	Anlage 8.4 Karte 2 Leitungen der Wasserhaltung	1	1	1 : 2.000	02.09.2021
11	7	Anlage 8.5.1 Darstellung des Ökokontos im Text	1 bis 4	1		
11	8	Anlage 8.5.2 Darstellung des Ökokontos in der Karte	1	1	1 : 1.500	
12	**12**	**FFH - Verträglichkeitsprüfung**		1		
12	0	Deckblatt Kapitel 12	1	1		
12	1	Verzeichnis der Unterlagen Kapitel 12	1	1		10.12.2021
12	2	FFH - Verträglichkeitsprüfung	1 bis 27	1		20.10.2021

II. Andere öffentlich-rechtliche Gestattungen

Alle für die Durchführung des Vorhabens erforderlichen öffentlich-rechtlichen Gestattungen werden nach § 75 Abs. 1 Satz 1 LVwVfG durch die Planfeststellung ersetzt.

1. Wasserrechtliche Erlaubnis

Im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde wird folgende wasserrechtliche Erlaubnis gem. §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr.1, 4 und 5 WHG erteilt:

Entnahme und Einleitung von Grundwasser:

Entnahme von Grundwasser und Absenkung des Grundwasserspiegels mittels Brunnen sowie Einleitung des Grundwassers in Oberflächengewässer nach Maßgabe der Antragsunterlage 7. Die in den Anhängen der Antragsunterlage 7 angegebenen Entnahmestellen und Einleitstellen konkretisieren diese Zulassung und sind verbindlich festgeschrieben, soweit sich nicht Abweichendes aus den Nebenbestimmungen unter A.III.4. ergibt.

2. Sonstige öffentlich-rechtliche Gestattungen

Im Übrigen werden alle für die Durchführung des Vorhabens erforderlichen öffentlich-rechtlichen Gestattungen nach § 75 Abs. 1 Satz 1 LVwVfG durch die Planfeststellung ersetzt.

III. Nebenbestimmungen

1. Allgemeines zum Bau und Betrieb

1.1

Das geplante Vorhaben ist gemäß § 49 Abs. 1 EnWG so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

1.2

Gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 2 EnWG wird die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik vermutet, wenn bei Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung und Abgabe von Gas die technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) eingehalten werden.

Im Einzelnen hat die Vorhabenträgerin bei der Errichtung und beim Betrieb der Leitung insbesondere folgende Arbeitsblätter, DIN-Normen und Merkblätter zu beachten:

DVGW G 463/DIN EN 1594 (Gasleitungen für einen Auslegungsdruck von mehr als 16 bar – Errichtung)

DVGW G 466-1 (Gasleitungen aus Stahlrohren für einen Auslegungsdruck von mehr als 16 bar – Betrieb und Instandhaltung)

DVGW G 469/DIN EN 12327 (Druckprüfverfahren Gastransport/ Gasverteilung)

DVGW G 479 (M) (Planung, Errichtung und Betrieb von Gasanlagen in Hochwassergefährdungsbereichen)

DVGW GW 315 (Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten)

DVGW GW 350 (Schweißverbindungen an Rohrleitungen und Anlagen zur leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Gas)

DVGW GW 120 (Netzdokumentation in Versorgungsunternehmen)

DVGW G1000 (Anforderungen an die Qualifikation und die Organisation von Unternehmen für den Betrieb von Anlagen zur leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Gas (Gasversorgungsanlagen))

DIN EN ISO 3183 (Erdöl- und Erdgasindustrie – Stahlrohre für Rohrleitungstransportsysteme)

DIN 2413/DIN EN 13480-3 (Berechnung von Stahlrohren)

VdTÜV Merkblatt 1001 (Bauprüfung von Gasleitungen)

VdTÜV Merkblatt 1060 (Richtlinie für die Durchführung des Stresstests)

1.3

Bei der Durchführung der planfestgestellten Maßnahme ist die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, soweit im Folgenden nicht weitergehende Anforderungen geregelt sind.

1.4

Die Überwachung gemäß § 43 i EnWG, dass das Vorhaben im Einklang mit den umweltbezogenen Bestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses durchgeführt wird, dies gilt insbesondere für Bestimmungen zu umweltbezogenen Merkmalen des Vorhabens, dem Standort des Vorhabens, für Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie für Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft, wird der Vorhabenträgerin im Rahmen ihrer auch im Übrigen nach dem EnWG obliegenden Eigenüberwachung aufgegeben.

Bereits bestehende bzw. mit diesem Beschluss festgestellte Überwachungsmechanismen (wie z. B. die bodenkundliche Baubegleitung), Daten und Informationsquellen können für die Überwachungsmaßnahmen genutzt werden.

Die Planfeststellungsbehörde behält sich vor, erforderliche Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass das Vorhaben im Einklang mit den umweltbezogenen Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses durchgeführt wird, sofern relevante Abweichungen festgestellt werden sollten.

1.5

Die sich aus den vorgenannten unmittelbar geltenden normativen Regelungen und den Bestimmungen dieses Beschlusses ergebenden Betreiberpflichten gelten im Falle der privatrechtlichen Übertragung der Betriebsführung der Station Au am Rhein sowie der TENP III Leitung von der Vorhabenträgerin oder ihrer Rechtsnachfolgerin auf einen Dienstleister auch unmittelbar gegenüber diesem, sofern der Rechtsnachfolger Gebrauch von der bestehenden Betriebserlaubnis macht.

1.6

Der Planfeststellungsbeschluss – insbesondere der verfügende Teil – ist den bauausführenden Firmen bekannt zu geben und zur Mitführung an der Baustelle auszuhändigen.

1.7

Die Gemeinde Au am Rhein ist rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme zu informieren.

1.8

Das Merkblatt zur Abfallentsorgung bei Abbrucharbeiten ist zu beachten.

1.9

Die Fertigstellung beziehungsweise die Nutzungsaufnahme sind dem Landratsamt Rastatt (Amt für Baurecht, Naturschutz und Bußgeldverfahren) anzuzeigen.

2 Immissionsschutz

2.1 Allgemeines

2.1.1

Während der Bauzeit hat die Vorhabenträgerin dafür Sorge zu tragen, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm-, Geruchs-, Staub- und Erschütterungsimmissionen nach dem Stand der Technik vermieden werden und unvermeidbare Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

2.1.2

Die Vorhabenträgerin hat die betroffenen Anwohner über die Baumaßnahmen, die Bauverfahren, die Dauer und die zu erwartenden Erschütterungen und Lärmbeeinträchtigungen aus dem Baubetrieb vorab umfassend zu informieren. Diese Pflicht umfasst auch die Information über etwaige Ansprüche auf Ersatzwohnraum und Entschädigung. Dazu sind auch ein Ansprechpartner sowie dessen Erreichbarkeit zu benennen. Auf Verlangen erstreckt sich die Informationspflicht auf die zuständige Immissionsschutzbehörde und die Planfeststellungsbehörde.

2.2 Baulärm

2.2.1

Während der Bauzeit hat die Vorhabenträgerin sicherzustellen, dass die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) – Beilage zum Bundesanzeiger Nr.160 vom 01.09.1970 – beachtet wird.

Bauarbeiten dürfen nur im Tageszeitraum (zwischen 07.00 Uhr und 20.00 Uhr) stattfinden.

2.2.2

Generell sind geräuscharme Bauverfahren und Baumaschinen nach dem Stand der Lärmminderungstechnik zu wählen. Die für die Bauausführung beauftragten Firmen sind hierzu durch die Vorhabenträgerin vertraglich zu verpflichten.

2.2.3

Die Baustelleneinrichtung ist unter Einbeziehung des Immissionsschutzbeauftragten unter Lärmschutzgesichtspunkten zu optimieren. Stationäre geräuschintensive Baumaschinen, deren Einsatz nicht vermeidbar ist, sind möglichst weit von der Wohnbebauung entfernt zu platzieren.

Soweit Maschinen und Geräte eingesetzt werden, die dem Anwendungsbereich der 32. BImSchV unterliegen, ist diese zu beachten.

2.2.4

Soweit trotz Schutz- bzw. Minimierungsmaßnahmen die Richtwerte der AVV Baulärm überschritten werden, hat die Vorhabenträgerin den betroffenen Eigentümern (oder sonst dinglich Berechtigten) von zu Wohnzwecken dienenden Gebäuden auf Verlangen eine Entschädigung in Geld zu zahlen.

Die Höhe der Entschädigung orientiert sich am tatsächlich erlittenen Ertragsverlust, etwa in Folge einer aufgrund der Baustelle zulässigen Mietminderung (§§ 535, 536 BGB). Sofern der Eigentümer (oder sonst dinglich Berechtigte) die beeinträchtigten Wohnräume selbst bewohnt, kann eine Entschädigung nicht nur geltend gemacht werden, wenn Ersatzwohnraum nicht in Anspruch genommen wurde (Wahlrecht des

Eigentümers). Die Entschädigung entspricht in diesem Fall grundsätzlich der fiktiven zulässigen Mietminderung, die sich aus dem ortsüblichen Mietwert berechnet.

Bei der Entschädigungszahlung an den Eigentümer (oder sonst dinglich Berechtigten) ist ein etwaiger Zumutbarkeitsabschlag in Abzug zu bringen (Rechtsgedanke des § 906 Abs. 2 S. 2 BGB).

Kommt keine Einigung zwischen der Vorhabenträgerin und dem Betroffenen über die Entschädigung zustande, bleibt die Entscheidung hierüber einem gesonderten Entschädigungsverfahren durch die zuständige Enteignungsbehörde vorbehalten.

2.3 Erschütterungen

2.3.1

Es dürfen grundsätzlich nur erschütterungsgedämpfte Baumaschinen und -geräte sowie erschütterungsarme Bauverfahren nach dem Stand der Erschütterungsminderungstechnik zum Einsatz kommen.

2.3.2

Die DIN 4150-2 (Erschütterungen im Bauwesen – Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden und die DIN 4150-3 (Erschütterungen im Bauwesen – Einwirkungen auf bauliche Anlagen) sind einzuhalten.

2.3.3

Während der Durchführung schwingungsanregender Bautätigkeiten hat die Vorhabenträgerin auf berechtigtes Verlangen von Eigentümern oder Bewohnern von Gebäuden im Einwirkungsbereich baubedingter Erschütterungen In-situ-Messungen vornehmen zu lassen, um die Einhaltung der DIN 4150-2 und -3 sicherzustellen.

2.3.4

Bei allen Maßnahmen, bei denen Erschütterungseinwirkungen auf Fremdleitungen nicht ausgeschlossen werden können, sind regelmäßige Schwingungsmessungen durchzuführen und durch einen Sachkundigen bzw. Sachverständigen freizugeben.

2.4 Luft

Es ist sicherzustellen, dass im Rahmen vorhabenbedingter Bautätigkeiten schadstoffarme Fahrzeuge und Maschinen nach dem Stand der Technik zum Einsatz kommen.

3 Boden

3.1

Die Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sind zu beachten.

3.2

Bei den Boden- und Erdarbeiten sind die Vorgaben der DIN 18300 sowie der DIN 18915 und 19731 zu beachten.

3.3

Zur Sicherstellung der Ausführung des genehmigten Plans und Umsetzung bodenschutzfachlicher Auflagen und Maßnahmen während der Bauzeit auf der Baustelle sowie zur Verhinderung von Schäden, die im Baubetrieb über die genehmigten Eingriffe hinausgehen, ist ein qualifizierter Sachverständiger als bodenkundliche Baubegleitung einzusetzen. Der Gutachter muss Erfahrung in der bodenkundlichen Baubegleitung – insbesondere auch im Bereich ingenieurgeologischer Baubegleitung - aufweisen und ist vor Baubeginn der zuständigen Bodenschutzbehörde zu benennen. Die bodenkundliche Baubegleitung

kann vor Ort jederzeit von den Flächenbetroffenen angesprochen werden und ist diesen zu benennen.

3.4

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die bodenkundliche Baubegleitung die ihr zugewiesenen Aufgaben an allen Tagen, an denen Boden- und Erdarbeiten stattfinden, wahrzunehmen. Die Tätigkeiten der bodenkundlichen Baubegleitung sind zu dokumentieren und den unteren Bodenschutzbehörden auf Verlangen vorzulegen. Der Abschlussbericht der bodenkundlichen Baubegleitung ist auch der Landesbergdirektion zur Verfügung zu stellen.

3.5

Sofern die Vorhabenträgerin vom Votum des bestellten Sachverständigen für eine Bauunterbrechung bzw. für einen Baustopp abweichen müsste, ist sie verpflichtet, dies unverzüglich mit der jeweils zuständigen unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen. Bis zur abschließenden Klärung der weiteren Vorgehensweise zwischen Bauleitung, bodenkundlicher Baubegleitung und Bodenschutzbehörde, hat die Vorhabenträgerin die Arbeiten in den jeweiligen Bereichen ruhen zu lassen. Für den Fall, dass keine Einigung zustande kommt, behält sich die Planfeststellungsbehörde eine nachträgliche Entscheidung (§ 74 Abs. 3 LVwVfG) vor.

3.6

Die Inanspruchnahme von Böden ist auf das unerlässliche Maß zu beschränken. Soweit möglich, ist die Inanspruchnahme auf mit diesem Beschluss planfestgestellte Flächen mit vergleichsweise geringer Funktionserfüllung zu lenken. Während der Arbeiten sind Beeinträchtigungen von Bodenfunktionen durch geeignete Maßnahmen bestmöglich zu vermeiden.

3.7

Die Bau- und Terminplanung ist an die Empfindlichkeit der Böden anzupassen.

3.8

Die beanspruchten Flächen sind nach Beendigung der Baumaßnahmen in den ursprünglichen Zustand zurückzuversetzen.

3.9

Vor Beginn der Arbeiten sind oberirdische Pflanzenteile zu entfernen.

3.10

Falls bei der Durchführung von Bodenarbeiten geruchliche und/oder optische Auffälligkeiten bemerkt werden, die auf Bodenverunreinigungen hinweisen, ist das Landratsamt Rastatt umgehend zu verständigen und in die weiteren Maßnahmen einzubinden.

3.11

Humushaltiger Oberboden und kulturfähiger Unterboden sowie Bodenschichten unterschiedlicher Körnungsklassen sind getrennt auszubauen und in profilierten Mieten verdichtungsfrei zwischenzulagern. Auf Schutz vor Vernässung ist zu achten.

3.12

Zum Schutz des Bodens vor Schadstoffeinträgen im Zuge der Baumaßnahmen sind beim Umgang mit wasser- und bodengefährdenden Stoffe die gesetzlichen Anforderungen einzuhalten.

3.13

Soweit im Zuge der Baumaßnahme der Bodenabtrag oder der Rohrgraben- bzw. Baugrubenaushub schädliche Veränderungen aufweist, ist dieser bei den weiteren Bauarbeiten getrennt von unbelasteten Boden zu lagern und unverzüglich die jeweils zuständige Bodenschutzbehörde zu unterrichten. Der Fund ist auf Anweisung der zuständigen Abfallwirtschaftsbehörde zu beproben und ggf. zu entsorgen.

3.14

Der Boden ist im Bereich von baubedingten Verdichtungen aufzulockern und vegetationsfähig wiederherzustellen.

3.15

Die Rekultivierungsarbeiten sind in Abstimmung mit der bodenkundlichen Baubegleitung durchzuführen. Die Vorhabenträgerin hat dafür Sorge zu tragen, dass die Rekultivierung von einer entsprechend fachkundigen Baufirma oder von einer entsprechenden Fachfirma durchgeführt wird.

3.16

Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan aufgeführten Maßnahmen sind durchzuführen bzw. einzuhalten.

3.17

Die Umlagerung von Bodenmaterial ist so durchzuführen, dass Verdichtungen durch vernässte Böden und ungeeignetes Gerät möglichst vermieden werden. Nur trockener bis erdfeuchter, nicht nasser Boden darf ausgebaut werden. Die entsprechenden Vorgaben der DIN 18915 und der DIN 19731 (insbesondere DIN 19731 Nr. 7.2 und 7.3) sind einzuhalten.

3.18

Beim Wiedereinbau dürfen die zuvor getrennten Bodenmaterialien nicht gemischt werden. Beim Auftrag soll der Boden trocken sein und nicht stärker als ursprünglich verdichtet werden.

3.19

Beim Wiedereinbau dürfen die zuvor getrennten Bodenmaterialien nicht gemischt werden. Beim Auftrag soll der Boden trocken sein und nicht stärker als ursprünglich verdichtet werden.

3.20

Falls es durch die Maßnahme zu Bodenverdichtungen kommt, sind die Böden im Anschluss an die Maßnahme zu rekultivieren. Der Aufbau eines stabilen Bodengefüges ist durch Bewirtschaftungsmaßnahmen zu fördern, z. B. durch sachgerechte Unterbodenlockerung.

4 Wasser

4.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

4.1.1

Das Vorhaben ist plan- und bedingungsgemäß nach den DIN-Vorschriften und den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik und der Wasserwirtschaft auszuführen.

4.1.2

Bei Feststellung von Schadstoffen sind auf Anforderung des Amts für Umwelt und Gewerbeaufsicht weitere Untersuchungen des abgepumpten Wassers während des

Absenkungsbetriebes durchzuführen. Ggf. werden geeignete Maßnahmen zur Abreinigung des Wassers vor Ableitung erforderlich.

4.1.3

Der Beginn und die Beendigung der Maßnahme sind dem Landratsamt Rastatt, Amt für Umwelt und Gewerbeaufsicht, schriftlich anzuzeigen.

4.1.4

Die entnommene Wassermenge ist über einen Sandfang zu leiten und durch eine geeignete Messeinrichtung zu erfassen. Nach Beendigung der Maßnahme ist eine Kopie der Messwerte dem Landratsamt Rastatt, Amt für Umwelt und Gewerbeaufsicht, vorzulegen.

4.1.5

Die Lagerung wassergefährdender Stoffe (z. B. Kraftstoffe, Öle, Fette) wie auch die Lagerung von Baustoffen innerhalb der Baustelle muss so erfolgen, dass eine Untergrundverunreinigung auszuschließen ist.

4.1.6

Im Bereich der offenen Baugruben dürfen keine wassergefährdenden Stoffe gelagert werden.

4.1.7

Für Aufschüttungen und das Verfüllen aller Erdaufschlüsse (z. B. Bohrungen, Schürfgruben, Arbeitsräume und Rohrgräben) darf nur unbelastetes Material verwendet werden.

4.1.8

Zur Einhaltung der für die Bauausführung maßgebenden Auflagen ist die beauftragte Firma bzw. das für die Bauleitung zuständige Ingenieurbüro von diesen in Kenntnis zu setzen.

4.1.9

Den mit der Überwachung beauftragten Vertretern der Behörden bzw. den von der Wasserbehörde bestimmten Stellen ist unter folgenden Voraussetzungen jederzeit Zutritt zur Baustelle gestattet:

- Vor erstmaligem Betreten der Baustelle müssen sich die mit der Überwachung beauftragten Vertreter der Wasserbehörde einer einmaligen Sicherheitsunterweisung unterziehen.
- Vor jedem Betreten der Baustelle ist eine Anmeldung bei der vor Ort anwesenden Bauleitung notwendig.
- Auf der Baustelle ist PSA (Persönliche Schutzausrüstung) zu tragen. Sollten die mit der Überwachung beauftragten Personen keine PSA besitzen, kann diese von Seiten der Vorhabenträgerin leihweise für die Dauer des Besuchs der Baustelle zur Verfügung gestellt werden.

4.1.10

Der anfallende Bauschutt ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

4.1.11

Der ordnungsgemäße Betrieb der Baustelle und die ordnungsgemäße Ausführung der Bauten und Anlagen ist sicherzustellen (§ 78 WHG).

4.1.12

Der Angelsportverein Goldner Haken e.V. ist von der Maßnahme vor Beginn der Durchführung in Kenntnis zu setzen.

4.2 Arbeiten im Bereich des Rheinhochwasserdamm XXV

4.2.1

Mit der Baumaßnahme darf im Bereich des Rheinhochwasserdamms XXV erst begonnen werden, wenn die Gewähr für eine zügige Durchführung gegeben ist und die Detailplanung der Maßnahme und die Ausführungszeiträume sowie der genaue Bauablauf mit der Projektleitung des RHWD XXV abgestimmt ist.

4.2.2

Die Arbeiten sind in hochwasserfreien Zeiten durchzuführen.

4.2.3

Bei längeren Arbeitsunterbrechungen dürfen im Rheinvorland keinerlei Baumaterialien, Betriebsstoffe oder Vergleichbares gelagert werden.

4.2.4

Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 53.2, Landesbetrieb Gewässer, schriftlich anzuzeigen. Vor Beginn der Baumaßnahme hat sich die Vorhabenträgerin mit dem Landesbetrieb Gewässer bezüglich der Durchführung der Maßnahme abzustimmen. Der Abschluss der jeweiligen Arbeiten ist mitzuteilen.

4.2.5

Baufahrzeuge sind außerhalb des Hochwasserschutzdammes inkl. Dammschutzstreifen auf befestigten Flächen abzustellen.

4.2.6

Mit Ausnahme der Verlegung der Abflutleitung in den Altrhein dürfen die Baustraßen der Dammsanierung, der Dammverteidigung sowie der Dammkronenweg ausschließlich fußläufig benutzt werden. Eine Befahrbarkeit ist jederzeit zu gewährleisten.

4.2.7

Die Verlegung der Abflutleitung in den Altrhein ist mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 53.2, Landesbetrieb Gewässer abzustimmen. Für den Fall, dass die Abflutleitung erdverlegt wird, sind Überfahrmöglichkeiten für LKW (SLWV60) zu erstellen und vorzuhalten. Der Dammkörper darf für die Verlegung nicht angegraben werden.

4.2.8

Innerhalb des Baufeldes des Bauloses 7.1 und 7.2 dürfen von der Vorhabenträgerin keine Materialien gelagert werden und keine Arbeiten stattfinden.

4.2.9

Bei der Rohrverlegung für die Wasserhaltung dürfen die frische Ansaat sowie der Oberboden nicht in Mitleidenschaft gezogen werden.

4.2.10

Der vorhandene Amphibienschutzzaun darf nicht beschädigt werden. Eingriffe sind mit der Umweltbaubegleitung des BL 7.1 und 7.2 abzustimmen.

4.2.11

Beim Rückbau der Brunnen ist derart vorzugehen, dass Sackungen sicher ausgeschlossen werden können. Für den Fall, dass das Filterrohr im Untergrund verbleiben soll, ist dieses bis zur Unterkante der feinkörnigen Böden abzutrennen und mit Filterkies (Körnung ½ bzw. 2/3) hohlraumfrei zu verfüllen. Die bindigen, feinkörnigen Deckschichten sind in ihrer ursprünglichen Stärke und Qualität wiederherzustellen. Die fachgerechte Trennung des Aushubmaterials (fein-, gemischt-, grobkörnig) ist bereits beim Aushub durchzuführen.

4.2.12

Bei der Herstellung von Leitungsdurchführungen durch die Spundwände der Baugrubensicherung sind geeignete Maßnahmen bei hochstehendem Grundwasser vorzusehen. Ein Einspülen von Bodenmaterial aus dem Untergrund (DZS) in die Baugrube ist zu vermeiden. Die fachgerechte Trennung des Aushubmaterials (fein-, gemischt-, grobkörnig) ist bereits beim Aushub durchzuführen.

4.2.13

In beiden Bereichen, in denen die Rohrleitungen in die Dammschutzzone hereinragen, sind im Rohrauflagenbereich je eine Verdichtungskontrollprüfung (Stechzylinderentnahme, D = 98 % e.P.) vorzunehmen und Tonriegel einzubauen. Die Ergebnisse der Verdichtungsprüfung sind dem Landesbetrieb Gewässer zur Verfügung zu stellen.

4.2.14

Nach Fertigstellung der Anlage sind dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 53.1, Bestandspläne in Papierform sowie digital zu übergeben. Die Höhen sind auf den Höhenstatus 170, DHHN2016 zu beziehen. Die genaue Lage, die Höhe der Spundwände und deren Länge sind zu dokumentieren.

4.3 Wasserrechtliche Nebenbestimmung für die Erlaubnis für die Entnahme und Einleitung von Grundwasser

4.3.1

Die Grundwasserabsenkung ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Sollten längere Bauzeiten bzw. größere Wassermengen als in der Planung vorgesehen erforderlich werden, so ist rechtzeitig vor Überschreiten der genehmigten Planungsgrößen die Planfeststellungsbehörde zu informieren. Überschreitungen sind von der Planfeststellungsbehörde im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde zu genehmigen.

4.3.2

Die Brunnenrohre sind mindestens 40 cm über Bodenoberfläche hochzuführen und wasserdicht abzuschließen.

4.3.3

Nach Beendigung der Grundwasserhaltungsarbeiten ist die Weiterbenutzung der Absenkbrunnen für andere Zwecke nicht gestattet. Sämtliche Brunneneinrichtungen sind zu beseitigen und die Bohrlöcher mit unbelastetem Material (sauberem Kies) wieder zu verfüllen. Im Bereich bindiger Schichten ist geeignetes Dichtungsmaterial (z. B. Ton) einzubauen.

4.3.4

Eine Einleitung in den Auer Altrhein darf nur erfolgen, wenn das Gewässer die einzuleitende Wassermenge noch fassen und ordnungsgemäß abführen kann.

4.3.5

Die Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Gewähr für eine zügige Durchführung gegeben ist. Der Eingriff in das Gewässer ist auf das unabwendbare Maß zu beschränken.

4.3.6

Vorhandene Fischereiberechtigte an der betroffenen Gewässerstrecke sind rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor Baubeginn, schriftlich über das Vorhaben zu unterrichten. Erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung von Fischschäden sind im gegenseitigen Einvernehmen zu ergreifen.

4.3.7

Der Beginn der Ausführung und das Ende der Grundwasserhaltung sind rechtzeitig schriftlich beim Landratsamt Rastatt, Umweltamt anzuzeigen.

4.3.8

Während der Dauer der Baumaßnahme dürfen keine wassergefährdenden und fischgiftigen Stoffe in das Gewässer gelangen, sodass eine Verunreinigung des Gewässers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften oder des Wasserabflusses nicht zu besorgen ist.

4.3.9

Der schadlose Hochwasserabfluss, die Zugänglichkeit zur Deichüberwachung und -verteidigung im Hochwasserfall und die Unterhaltung des Vorfluters müssen zu jedem Zeitpunkt der Bauzeit/der Einleitung gewährleistet sein.

4.3.10

Im Hochwasserabflussprofil dürfen keinerlei Gegenstände, auch nicht kurzfristig, gelagert werden. Notwendige Maßnahmen zur Gefahrenabwehr müssen jederzeit eingeleitet werden können.

4.3.11

An arbeitsfreien Tagen und bei Arbeitsunterbrechungen ist die Baustelle im Überflutungsbereich regelmäßig zu kontrollieren. Die Kontrollen sind von fachkundigen Personen durchzuführen, die bei besonderen Vorkommnissen gefährliche Zustände erkennen und beseitigen können bzw. die erforderlichen Sofortmaßnahmen in die Wege leiten können. Eine ständige telefonische Erreichbarkeit des zuständigen Bauleiters ist zu gewährleisten.

4.3.12

Die Böschung sowie alle anderen in Anspruch genommenen Flächen am Gewässer sind jeweils umgehend wiederherzustellen. Nicht mehr genutzte Ausläufe sind vollständig zurückzubauen und das Ufer ist dem natürlichen Böschungsverlauf anzupassen und zu begrünen. Erforderliche Maßnahmen zur Wiederherstellung der Böschung sind mit dem Unterhaltungslastträger einvernehmlich abzustimmen.

4.3.13

Der Einleitungsbereich in die Gewässer ist so zu gestalten, dass der Wasserabfluss und die gute ökologische Qualität der Gewässer nicht beeinträchtigt werden. Schäden an den Gewässern, deren Ufer und der jeweiligen Vegetation durch die Einleitungen sind zu vermeiden. Grundsätzlich soll in einem Winkel von maximal 30 Grad zur Strömungsrichtung eingeleitet werden. Nach Abschluss der Arbeiten ist der ursprüngliche Zustand unverzüglich wiederherzustellen.

4.3.14

Die Einleitstelle ist so zu gestalten, dass das Eindringen von Schmutz und Tieren in die Leitung verhindert wird, das Abströmen des abzuleitenden Wassers ungehindert ermöglicht wird und die kinetische Energie des Wassers schadlos umgewandelt werden kann.

4.3.15

Die jeweiligen Einleitungsrohre dürfen nicht in den Abflussquerschnitt des Gewässers hineinragen. Die Einleitungsstellen sind so auszubilden, dass möglichst keine Schäden im Böschungsbereich entstehen können. Der Abflussquerschnitt des Vorfluters darf durch die Einleitung nicht eingeengt werden.

4.3.16

Die Böschungssicherung an den Einleitungsstellen sind an die einzuleitenden Wassermengen anzupassen und auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren.

4.3.17

Das in das Gewässer abfließende Wasser muss eine solche Beschaffenheit aufweisen, dass die im Gewässer lebenden Organismen nicht geschädigt werden, die Selbstreinigungskraft nicht gestört und der Gemeingebrauch am Gewässer nicht beeinträchtigt wird.

4.3.18

Etwaige Ablagerungen, die nachweislich durch die Einleitungen an den Einleitungsstellen oder unterhalb davon im Gewässer entstehen, sind vom Betreiber der Anlage auf seine Kosten zu entfernen.

4.3.19

Das Grundwasser ist vor Beginn der Einleitung auf Eisen und Mangan zu untersuchen. Die Konzentration aus Eisen oder Mangan bzw. ihrer Summe darf nach vollständiger Durchmischung im Gewässer nicht mehr als insgesamt 0,3 mg/l betragen. Kann dieser Wert nicht eingehalten werden, ist das einzuleitende Wasser entsprechend zu behandeln damit eine Überschreitung ausgeschlossen werden kann. Die vorgesehene Filteranlage ist daraufhin entsprechend auszulegen.

4.4 Wasserrechtliche Nebenbestimmung für das Einbringen von Spundwänden und Herstellung der wasserdichten Baugrube mit Weichgelsohle

4.4.1

Für die Herstellung der Spundwände dürfen nur Stoffe verwendet werden, die eine nachteilige Veränderung des Grundwassers ausschließen.

4.4.2

Als Weichgel darf nur das laut vorliegendem Prüfbericht der MFPA Leipzig als „Umweltneutrales Weichgel“ eingestuftes Weichgel auf Silikatbasis injiziert werden.

4.4.3

Das Leerpumpen der Baugrube darf erst dann erfolgen, wenn das Injektionsgut nicht mehr reagiert bzw. ausgehärtet ist.

4.4.4

Mit Dichtungsmaterial etc. durchmischter Baugrubenaushub und überschüssiges Dichtungsmaterial sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

4.4.5

Nach Abschluss aller Verbaumaßnahmen, Abdichtungen und Gründungen ist dem Landratsamt Rastatt, Amt für Umwelt und Gewerbeaufsicht, unaufgefordert die tatsächliche Menge der verwendeten Materialien mitzuteilen.

5 Landwirtschaft

5.1

Eigentümer und Bewirtschafter betroffener Flächen sind rechtzeitig vor dem Beginn der Bauarbeiten schriftlich über den Baubeginn zu informieren.

Beginn, Dauer und zeitliche Abfolge der Baumaßnahme, einschließlich Bezeichnungen der auch nur zeitweise beanspruchten Flächen, Wege und Zufahrten sind den Eigentümern und Pächtern der betroffenen Flächen mitzuteilen. Hierbei ist ein Ansprechpartner zu benennen, mit dem die Betroffenen Kontakt aufnehmen können.

5.2

Müssen bisher unbefestigte oder teilbefestigte Wirtschaftswege ausgebessert oder befestigt werden, ist das eingebrachte Material nach Abschluss der Arbeiten zu entfernen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.

5.3

Die Benutzung landwirtschaftlicher Wege ist sowohl in zeitlicher als auch in räumlicher Hinsicht auf ein unvermeidbares Maß zu beschränken.

5.4

Die während der Baumaßnahmen auftretenden Beeinträchtigungen von Zuwegungen

und Zufahrten zu landwirtschaftlich genutzten Flächen sind ebenfalls auf ein Mindestmaß zu beschränken.

5.5

Schäden an landwirtschaftlichen Wirtschaftswegen, die durch Arbeiten im Zuge der Baudurchführung entstehen, sind unverzüglich nach Abschluss der Bauarbeiten zu beseitigen. Der Ursprungszustand ist wiederherzustellen.

6 Denkmalschutz/ Denkmalpflege

Werden im Zuge der Bauausführung Sachen, Sachgesamtheiten oder Teile von Sachen entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht ist dies unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht das Landesamt der Denkmalpflege mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn damit unverhältnismäßig hohe Kosten oder Nachteile verbunden sind und das Landesamt für Denkmalpflege es ablehnt, hierfür Ersatz zu leisten.

7 Natur- / Umweltschutz

7.1

Der Beginn der Bauarbeiten – inklusive der Bauvorbereitungsmaßnahmen – und der Abschluss der Baumaßnahme sind der Unteren Naturschutzbehörde innerhalb von 10 Tagen schriftlich anzuzeigen.

7.2

Die in den vorgelegten FFH-Verträglichkeitsprüfung vom 20.10.2021 formulierten Schadensbegrenzungsmaßnahmen sowie die im vorgelegten Landschafts-pflegerischen Begleitplan vom 19.10.2021 formulierten Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind zwingend umzusetzen.

7.3

Auf die Laichgewässer der Grün- und Laubfrösche ist bei Grabungen Rücksicht zu nehmen.

7.4

Die geplante Station ist durch die Anlage und den dauerhaften Erhalt eines Gehölzstreifens als Stationseingrünung in Form einer Hecke aus Crataegus monogyna (Eingriffliger Weißdorn), Euonymus europaeus (Gewöhnliches Pfaffenhütchen) und Corylus avellana (Hasel) einzugrünen (Qualität 2 x verpflanzt, ohne Ballen, 60-100 cm, Abstand der Pflanzen 1,50 x 1,50 m).

7.5

Die Kompensation des Vorhabens hat im Umfang von 22.266 Ökopunkten zu erfolgen. Das Landratsamt Rastatt – Untere Naturschutzbehörde – erkennt dabei die Ökokontomaßnahme „4674 Sand 0943 „Widi“ Nasswiese“ (Ökokonto-Maßnahme im Naturraum „Oberrheinisches Tiefland und Rhein-Main-Tiefland, Aktenzeichen gemäß Ökokontoverzeichnis: 317.02.066, Ökokontomaßnahme „4674 Sand 0943 „Widi“ Nasswiese“) mit einer Ökokonto-Zahlung von mindestens 22.266 Ökopunkten vorzulegen. Der Baubeginn darf erst erfolgen, wenn die vollständige Kompensation des Vorhabens nachgewiesen wurde.

Sofern die Kompensation im Umfang der noch nicht erfolgten 3.266 Ökopunkten nicht über die Ökokontomaßnahme „4674 Sand 0943 „Widi“ Nasswiese“ erfolgen sollte, sind

der Unteren Naturschutzbehörde spätestens 6 Wochen vor Baubeginn geeignete Alternativvorschläge zu unterbreiten. Die Anerkennung kann in diesem Fall erst nach fachlicher Prüfung durch die Untere Naturschutzbehörde erfolgen.

7.6

Die nach dem Landschaftspflegerischen Begleitplan, der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sowie den Nebenbestimmungen für die Ausführungsplanung maßgeblichen Vorgaben sind in die vertraglichen Bedingungen bei der Auftragsvergabe an die ausführenden Firmen aufzunehmen.

7.7

Die Kompensationsmaßnahmen sind dauerhaft, das heißt so lange der Eingriff besteht, zu erhalten.

7.8

Die für die Baustelleneinrichtung und Zuwegung temporär in Anspruch genommenen Flächen sind innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss der Maßnahme fachgerecht wiederherzustellen. Der Unteren Naturschutzbehörde ist dies spätestens 2 Wochen nach Wiederherstellung durch Vorlage geeigneter Bilder nachzuweisen.

7.9

Eingriffe in naturnahe Bestände sind auf das in der Bauausführung unumgänglich notwendige Maß zu beschränken. Zusätzliche, in den festgestellten Planunterlagen nicht ausgewiesene Eingriffe oder Flächeninanspruchnahmen sind nicht zulässig.

7.10

Grundsätzlich ist das Rodungsverbot nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG zu beachten.

Außerhalb des Zeitraumes vom 01.10. bis 28.02. erforderlich werdende Gehölzarbeiten dürfen erst nach erteilter Ausnahmengenehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde erfolgen.

7.11

Die Arbeits- und Lagerflächen sind so gering wie möglich zu bemessen, im Besonderen ist der Schutz und die Erhaltung von Gehölzen und Bäumen den Randbereichen des Arbeitsstreifens vorrangig.

7.12

In Bezug auf die Eintragungen in das Kompensationsverzeichnis hat die Vorhabenträgerin der Planfeststellungsbehörde

- unmittelbar nach Vollziehbarkeit des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses die Angaben nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 8, Satz 2 und Abs. 2 der Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Führung von Kompensationsverzeichnissen (Kompensationsverzeichnis-Verordnung – KompVzVO) unter Verwendung elektronischer Vordrucke nach § 5 KompVzVO zu übermitteln;

  wegen der Vordrucke wird auf den Link zum Anwenderzugang „Vorhabenträger“ der LUBW: http://rips-dienste.lubw.baden-wuerttemberg.de/rips/eingriffsregelung/apps/login.aspx?serviceID=34 verwiesen. Die Vorhabenträgerin registriert sich für die Webanwendung und kann über ihren Zugang die Daten ihrer Eingriffsvorhaben und Kompensationsmaßnahmen eingeben und bearbeiten;

- nach Eingabe der Daten die „Ticket-Nummer“ des Vorgangs, die ihr in der Anwendung angezeigt wird, zu übergeben;

- zum Ende eines jeden Jahres einen Bericht über den Stand der Umsetzung der Kompensations- und Unterhaltungsmaßnahmen vorzulegen, soweit nicht vor dem Hintergrund der Ausgestaltung der konkreten Maßnahme, des Baufortschritts oder aus sonstigen sachlichen Gründen ein abweichender Berichtszeitraum zugelassen wird. Der Bericht ist gleichzeitig dem Umwelt- und Arbeitsschutz der Stadt Karlsruhe zu übermitteln. Das Recht der Planfeststellungsbehörde, von der Vorhabenträgerin aus begründetem Anlass auch außerhalb festgelegter Berichtszeiträume einen Bericht über den Stand der Umsetzung der Kompensations- und Unterhaltungsmaßnahmen zu fordern, bleibt unberührt.

8 Forstwirtschaft

8.1

Sämtliche Eingriffe und Maßnahmen in Waldflächen sind in Abstimmung mit der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde zu vollziehen. Diese Bauausführung hat unter größtmöglicher Rücksichtnahme auf die angrenzenden Waldbestände zu erfolgen.

8.2

Soweit im Zusammenhang mit dem beantragten Vorhaben Schäden an verbleibenden bzw. derzeit forstlich benötigten Waldwegen (inkl. Wasserableitungssysteme) entstehen, sind diese in Abstimmung mit der örtlich zuständigen Unteren Forstbehörde vom Vorhabenträger zu beheben.

8.3

Der Vollzug der befristeten Waldumwandlung ist über die Untere Forstbehörde an die Höhere Forstbehörde schriftlich anzuzeigen.

8.4

Sollten abweichend von den Antragsunterlagen zusätzliche Eingriffe in Waldflächen vorgesehen bzw. notwendig sein, so sind die Forstbehörden im Vorfeld darüber in Kenntnis zu setzen.

8.5

Aufgrund möglicher Holzerntearbeiten bzw. allgemeinen forstlichen Pflegearbeiten zwischen Damm und Altrhein ist jederzeit zu gewährleisten, dass die vorgesehene Ablaufleitung im Bereich des altrheinparallelen Forstwegs auch für schwere Holztransporter überfahrbar bleibt.

8.6

Die Verlegung der Abflutleitung für die Wasserhaltung ist mit dem zuständigen Revierförster abzustimmen.

9 Arbeitssicherheit

9.1

Der Landesbergdirektion ist der Beginn der Bauarbeiten bzw. der dazu erforderlichen Vorarbeiten unabhängig von der Baustellenvorankündigung nach BaustellV mindestens drei Wochen vorher anzuzeigen.

Im Rahmen dieser Anzeige sind mindestens die im Merkblatt GasHL aufgeführten Angaben zu machen. Das Merkblatt GasHL ist insgesamt zu beachten.

9.2

In der Ausschreibung der Bauleistungen ist durch den Träger der Baumaßnahme (Bauherr) ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass

– die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes für die tägliche Arbeitszeit (8h/Schicht) und die Vorgaben für Sonn- und Feiertagsarbeit (Arbeitsverbot) für die Beschäftigten aller beauftragten Unternehmen (einschließlich deren Sub-Unternehmer) einzuhalten sind,

– bei der Beschäftigung fremdsprachiger Arbeitnehmer das Verständnis der Sicherheitsvorschriften und eine ausreichende Verständigung mit den verantwortlichen Personen zu gewährleisten ist,

– sofern im Rahmen der Leitungsbaumaßnahme mit Einsatz von Menschen unter Tage unterirdische Schutzbauten, Durchpressungen, Stollen etc. erforderlich werden, die Landesbergdirektion vorher über die Details dieser Einzelmaßnahme(n) zu informieren ist,

– bei im Rahmen der Leitungsbaumaßnahme notwendig werdenden Sprengungen eine rechtzeitige Sprenganzeige gemäß der 3. Verordnung zum Sprengstoffgesetz bei der Landesbergdirektion erfolgen muss.

9.3

Bei der Ausführung des Bauvorhabens sind die Baustellenverordnung und die allgemeinen Grundsätze nach § 4 Arbeitsschutzgesetz zu beachten. Dazu ist eine Gefährdungsbeurteilung aller beteiligten Firmen einzufordern und ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator zu bestellen.

9.4

Für die Baustelle ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen, der die einschlägigen Arbeitsschutzbestimmungen einschließlich der speziellen Maßnahmen bei besonders gefährlichen Arbeiten nach Anhang II der Baustellenverordnung enthält.

10 Verkehr

10.1

Die temporär verstärkte Nutzung der bestehenden Anbindung des Wirtschaftsweges an die L 78a ist mit der Straßenverkehrsbehörde und dem für den Betrieb zuständigen Straßenbauamt des Landratsamts Rastatt abzustimmen.

10.2

Die Tragfähigkeit der Brücke/Durchlass über den Auer Graben ist vor Nutzung durch den Baustellenverkehr zu prüfen und zu beachten.

11 Leitungsträger

11.1 Allgemeines

Es sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, um insbesondere dort, wo aufgrund der örtlichen Gegebenheiten eine detaillierte Vorprüfung und Vorabstimmung nicht vorgenommen werden konnte, Schäden und sonstige, über das baubedingt notwendige hinausgehende, Beeinträchtigungen von Versorgungsleitungen und vergleichbaren Infrastruktureinrichtungen zu vermeiden.

11.2 Fernleitungsbetriebsgesellschaft mbH/ Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

11.2.1

Vor Beginn der Baumaßnahme hat die Vorhabenträgerin sich mit der Fernleitungsbetriebsgesellschaft mbH und dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr insbesondere hinsichtlich der Beurteilung des Sachverständigen zu notwendigen Maßnahmen abzustimmen.

11.2.2

Alle Arbeiten im Schutzbereich der Produktfernleitung sind unter sorgfältiger Beachtung und Einhaltung der „Hinweise für Arbeiten im Bereich der Produktfernleitungen der NATO und des Bundes in der Bundesrepublik Deutschland“ durchzuführen. Die „Hinweise für Arbeiten im Bereich der Produktfernleitungen der NATO und des Bundes in der Bundesrepublik Deutschland“ ist den bauausführenden Firmen frühzeitig bekannt zu geben und von diesen an der Baustelle jederzeit bereit zu halten.

11.2.3

Die Überkreuzung der Produktfernleitung darf nur erfolgen, wenn ein lichter Abstand von > 0,5 m eingehalten wird. Die Kreuzung darf innerhalb des Schutzstreifens nur rechtwinklig (90° ± 20°) ausgeführt werden.

11.2.4

Die Produktfernleitung ist während des Freiliegens mittels Bauzäunen oder ähnlichem gegen Maßnahmen Dritter zu schützen.

11.2.5

Die geplante Leitung darf im Schutzstreifen der Produktfernleitung weder Höhe noch Richtung ändern.

11.2.6

Rohrverbindungen oder Schächte dürfen nur außerhalb des Schutzstreifens der Produktfernleitung geplant werden.

11.2.7

Verlegearbeiten im Bereich des Schutzstreifens der Produktfernleitung dürfen nur in offener Bauweise erfolgen. Nach Fertigstellung ist die Baugrube wieder mit steinfreiem Material zu verfüllen und lagenweise mit leichtem Gerät zu verdichten.

11.2.8

Es hat die Verlegung eines Trassenwarnbandes ca. 0,5 m über dem Leitungsscheitel zu erfolgen.

11.2.9

Es hat eine baubegleitende Prüfung der Fehlstellenfreiheit der geplanten Leitung zu erfolgen. Der Nachweis über die Fehlstellenfreiheit ist der Planfeststellungsbehörde sowie der Fernleitungsbetriebsgesellschaft mbH bzw. dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr zu übermitteln.

11.2.10

Es ist sicherzustellen, dass keine unzulässigen Beanspruchungen durch äußere Biegekräfte und Schwingungen auf die Produktfernleitung einwirken können. Der Schutzstreifenbereich ist an ungesicherten Stellen von zusätzlichen Belastungen freizuhalten. Das Befahren und Überqueren des Schutzstreifens mit schweren Fahrzeugen, Arbeitsmaschinen und Geräten ist nur an auf für solchen Verkehr zugelassenen Wegen erlaubt. Weitere benötigte Überfahrten sind mit der Fernleitungsbetriebsgesellschaft mbH abzustimmen.

11.2.11

Sollten Ramm- und Rüttelarbeiten in einer Entfernung <20 m von der Produktfernleitung erforderlich werden, erfolgen diese ausschließlich in Abstimmung

mit der Fernleitungsbetriebsgesellschaft und eines Sachverständigen um die Einhaltung der Grenzwerte sicherzustellen.

11.2.12

Das Aufstellen von Kränen im Schutzstreifenbereich der Produktfernleitung ist nicht zulässig. Sofern die Produktfernleitung im Schwenkbereich von Kränen liegt, ist die Produktfernleitung mit Stahlplatten gegen herabfallende Bauteile zu sichern.

11.2.13

Die Zufahrt zum Schacht – auch mit LKW – ist jederzeit zu ermöglichen.

11.2.14

Vorhandene Messstelleneinrichtungen und Markierungspfähle im Baufeld sind vor Beschädigungen zu schützen. Ein Abbau ist nur in Abstimmung mit der Fernleitungsbetriebsgesellschaft mbH möglich und die funktionsfähige Wiedererrichtung nach Beendigung der Maßnahme ist zu gewährleisten.

11.2.15

Alle Kreuzungen sind am offenen Rohrgraben zu vermessen und zu dokumentieren. Nach Abschluss der Baumaßnahme ist der Fernleitungsbetriebsgesellschaft ein Bestandsplan zu übersenden.

12 Öffentliche Sicherheit

12.1

Die Vorhabenträgerin hat bis zur Inbetriebnahme der Leitung einen Handlungsplan Gefahrenabwehr zu erstellen, in dem das Vorgehen bei Störungen oder

Schadensfällen sowie die Meldeketten schematisch dargestellt werden. Darüber hinaus sind darin folgende Informationen vorzuhalten:

- Ein Übersichtsplan aus dem der Verlauf der Leitung bzw. die Lage der neuen Station wie auch die Kreis- und Gemeindegrenzen ersichtlich sind,
- das Sicherheitsdatenblatt zum Transportmedium und
- ein Merkblatt für die örtlichen Feuerwehren zum Verhalten bei Störungen/Schäden mit entsprechenden Kontaktnummern sowie die Festlegung der Absperrgrenze

Der genaue Inhalt ist mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe – Referat 16 abzustimmen.

12.2

Die Vorhabenträgerin hat das eigene Personal regelmäßig, jedoch mindestens einmal jährlich, entsprechend ihrem Aufgabenbereich zu unterweisen sowie durch Fortbildungs- und Schulungsmaßnahmen fachlich weiterzubilden.

Die Unterweisung sowie die Durchführung der Fortbildungs- und Schulungsmaßnahmen sind zu dokumentieren.

12.3

Vor Aufnahme des Leitungsbetriebs bzw. der neuen Anlagenteile hat eine erstmalige Einweisung für Führungskräfte des Referats 16, des Landkreises Rastatt (Amt für öffentliche Ordnung und Bevölkerungsschutz) sowie der örtlichen Feuerwehr zu erfolgen.

12.4

Temporäre Maßnahmen während der Bauzeit, die den Brandschutz und die Rettung beeinflussen sind frühzeitig mit dem Kreisbrandmeister des Landkreises Rastatt abzustimmen und über die Integrierte Leitstelle (ILS) Mittelbaden dem Rettungsdingt mitzuteilen.

12.5

Flächen für die Feuerwehr, wie Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen dürfen durch die bauliche Maßnahme nicht eingeschränkt werden.

13 Vorbehalt

Der Erlass weiterer Nebenbestimmungen bleibt vorbehalten.

IV. Zusagen

Die Zusagen, die die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens gemacht hat, sind Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses. Weitergehende Nebenbestimmungen bleiben unberührt. Die Vorhabenträgerin hat folgende Zusagen gemacht.

1. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, dass sie sich mit dem für die Erneuerung des Rheindükers der Bundeswehr verantwortlichen Planer abstimmen wird, inwieweit zeitgleich Arbeiten ohne gegenseitige Behinderungen im Bauablauf durchgeführt werden können. Eventuell durch die Baumaßnahmen entstehende Schäden an stillgelegten Rohrleitungen werden nach Abstimmung mit dem Betreiber behoben.

Zudem hat die Vorhabenträgerin zugesagt, dass die stillgelegten Dükerleitungen der Bundeswehr nach Abschluss der Baumaßnahme mindestens die vorgefundene Überdeckungshöhe aufweisen werden.

2. Leitungsträger

2.1. Allgemeines

Sämtliche Leitungsträger im betroffenen Vorhabenbereich werden auch in die weitere Planung zur Bauausführung einbezogen und gegebenenfalls erforderliche Folgemaßnahmen werden berücksichtigt.

2.2. terranets bw GmbH

2.2.1
Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, dass sie sich bezüglich der gemeinsamen Nutzung der Zufahrt zur Baustelle über einen bestehenden Schotterweg sowie der Errichtung und des Rückbaus einer erforderlichen Überfahrt vor Beginn der Baumaßnahme mit der terranets bw GmbH abstimmen wird.

2.2.2
Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, dass der 10,0 m breite Schutzstreifen der Anlagen der terranets bw GmbH von jeglichen Gebäuden und baulichen Anlagen freigehalten wird.

2.2.3

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, dass die freie Zugänglichkeit zu den Anlagen der terranets bw GmbH zur Wartungs- und Kontrollzwecken jederzeit gewährleistet wird.

2.2.4

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, dass Zaunanlagen auf durchgehenden Streifenfundamenten innerhalb des Schutzstreifens der Anlagen der terranets bw GmbH nicht errichtet werden.

2.2.5

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, dass Baumpflanzungen nur außerhalb des Schutzstreifens der Anlagen der terranets bw GmbH vorgenommen werden. Strauch- und Buschpflanzungen im Schutzstreifenbereich der Anlagen der terranets bw GmbH werden vor ihrer Durchführung mit der terranets bw GmbH abgestimmt.

2.2.6

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt im Schutzstreifenbereich der Anlagen der terranets bw GmbH keine Geländeübertragungen vorzunehmen.

2.2.7

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, dass die technischen Bedingungen der terranets bw GmbH bei sämtlichen Tätigkeiten im Nahbereich der Gasfernleitung beachtet und eingehalten werden.

2.2.8

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, dass die terranets bw GmbH rechtzeitig vor Baubeginn verständigt wird.

2.3. Fernleitungsbetriebsgesellschaft mbH

2.3.1

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, dass sie sich bezüglich der gemeinsamen Nutzung der Zufahrt zur Baustelle über einen bestehenden Schotterweg sowie der Errichtung und des Rückbaus einer erforderlichen Überfahrt vor Beginn der Baumaßnahme mit der Fernleitungsbetriebsgesellschaft mbH abstimmen wird.

2.3.2

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, dass rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten Kontakt mit der zuständigen Betriebsstelle der Fernleitungsbetriebsgesellschaft mbH aufgenommen wird.

2.3.3

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, dass die genaue Lage und Tiefe der Produktfernleitung im Kreuzungsbereich vor Beginn der dortigen Baumaßnahmen unter Aufsicht der Betriebsstelle mittels eines Suchschlitzes bestimmt wird.

2.4. Deutsche Telekom Technik GmbH

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, dass die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom Technik GmbH beachtet wird.

2.5. Netze-Gesellschaft Südwest mbH

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, dass für den Fall, dass Arbeiten im Schutzstreifen der Hochdruckleitungen der Netze-Gesellschaft Südwest mbH erfolgen müssen, diese

erst nach vorheriger Absprache und unter Aufsicht des Betreibers durchgeführt werden.

2.6. Open Grid Europe GmbH

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, dass die Planung der Leitung unter Einhaltung des gültigen Regelwerkes und gültiger Vorschriften und in enger Abstimmung mit dem zuständigen Leitungsbetrieb der Open Grid Europe GmbH erfolgen werde.

2.7. GasLINE GmbH & Co. KG

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, dass die Kabelschutzanweisung der GasLINE GmbH & Co, KG beachtet wird.

V. Entscheidung über Einwendungen und Anträge

Die im Planfeststellungsverfahren gestellten Anträge und vorgebrachten Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht in dieser Entscheidung Rechnung getragen oder entsprochen wurde bzw. sie nicht ohnehin im Laufe des Verfahrens wieder zurückgenommen wurden oder sich erledigt haben.

VI. Gebührenentscheidung

Für diesen Planfeststellungsbeschluss wird gemäß §§ 1 bis 7 des Landesgebührengesetzes (LGebG) i. V. m. § 1 der Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (Gebührenverordnung UM – GebVO UM) und Nr. 14.4.1

des zugehörigen Gebührenverzeichnisses (GebVerz UM) eine Gebühr erhoben, die die Trans-Europa-Naturgas-Pipeline (TENP) GmbH & Co. KG als Antragstellerin zu tragen hat (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 LGebG).

Die Festsetzung der Gebühr erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

B. Begründender Teil

I. Sachverhalt

1. Vorhaben

Die Vorhabenträgerin plant den Bau einer Molchschleusenstation im Bereich der vorhandenen Station Au am Rhein für die Erdgastransportleitung TENP I (Ltg. Nr. 50) und den Rückbau der alten Leitung (TENP I, DN 950) auf einer Strecke von ca. 110 m, die durch eine neue Leitung (TENP III, DN 1000) ersetzt werden soll.

Die bereits existierende Station Au am Rhein der Vorhabenträgerin befindet sich im Landkreis Rastatt südlich des Rheins und nördlich der Ortslage Au am Rhein. Nördlich hiervon befindet sich der Rheinhochwasserdamm, östlich und nördlich erstreckt sich das Landschaftsschutzgebiet „Rheinniederung zwischen Au am Rhein, Durmersheim und Rheinstetten“. Westlich hiervon beginnt das FFH-Gebiet „Rheinniederung zwischen Wintersdorf und Karlsruhe“ sowie nördlich das Vogelschutzgebiet „Rheinniederung Elchesheim – Karlsruhe“. Westlich befinden sich mit ca. 270 m Abstand die Angelteiche des Kleintierzuchtvereins Au am Rhein.

Die geplante Stationsfläche befindet sich auf der Gemarkung Au am Rhein. Die geplante dauerhafte Zufahrt führt zu einem bestehenden Asphaltweg westlich der Station.

Der Austausch der Leitung soll in der bereits bestehenden Trasse erfolgen.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Umlegung von vier parallel zur bestehenden TENP I Leitung verlegten Kabelschutzrohre (KSR) mit Lichtwellenleitern auf einer Strecke von ca. 115 m;

- Rückbau der vorhandenen und defekten TENP I Leitung auf einer Strecke von ca. 110 m Länge;

- Einbau der neuen TENP III Leitung auf einer Länge von ca. 110 m Länge und Einbindung in die TENP I Leitung sowie TENP II Leitung während des laufenden Betriebs mittels Anbohrung

- Errichtung einer Absperr- und Molchstation auf einer Fläche von ca. 2.095 m² mit Umzäunung mit Übersteigschutz und einer Eingrünung;

- Errichtung einer Zufahrt und eines Parkplatzes mit einem Flächenbedarf von ca. 206 m².

Für die Bauzeit von etwa acht Monaten werden trassennahe Baustelleneinrichtungsflächen benötigt.

1.1. Technische Planung

Beginnend an der deutsch-niederländischen und deutsch-belgischen Grenze wird Erdgas auf einer Strecke von ca. 500 km durch zwei Rohrleitungen (TENP I und TENP II) in Richtung Schweiz und Italien transportiert. Um den Abschnitt von Mittelbrunn bis Au am Rhein gemäß den Vorgaben des DVGW-Regelwerk G 463 prüfen zu können, ist es erforderlich eine Molchschleusenstation am Start- und Endpunkt des jeweiligen

Abschnitts zu installieren. Dort kann ein sogenannter Molch, ein technisches Inspektionsgerät, das mit dem Gasfluss durch die Leitung geschickt werden kann, eingebracht oder entnommen werden.

Die Vorhabenträgerin plant im Bereich der vorhandenen Station Au am Rhein den Neubau einer solchen Molchschleusenstation für die Leitung Nr. 50 sowie den Neuanschluss der bestehenden Übergabestation, die derzeit nur über die TENP II angeschlossen ist. Hier werden Gasmengen in eine Leitung der terranets bw GmbH übergeschleust. Die alte Leitung (TENP I, DN 950) soll im betreffenden Bereich auf einer Strecke von ca. 110 m zunächst rückgebaut und durch eine neue Leitung (TENP III, DN 1.000) sowie die Molchschleusenstation ersetzt werden.

1.2. Bauablauf

Für die Errichtung des geplanten Vorhabens sind Modifikationen am vorhandenen Leitungssystem der TENP I (Ltg. 50) und TENP II (Ltg. 450) erforderlich. Da auch während der Umbaumaßnahme der Transportbetrieb über die TENP II gewährleistet bleiben muss, ist eine Anbohrung der TENP II vorgesehen.

Für die Baumaßnahme ist darüber hinaus die Errichtung einer wasserdichten Baugrube mit Spundwandverbau und einer tiefliegenden Weichgelsohle vorgesehen.

Im Einzelnen ist der Bauablauf wie folgt dargestellt geplant.

1.2.1. Vorabverlegung der GasLINE Glasfaserkabeltrasse

Zunächst sollen vorab vier parallel zur bestehenden TENP I Leitung verlegten Kabelschutzrohre (KSR) mit Lichtwellenleitern auf einer Strecke von ca. 115 m umgelegt werden, da die geplante Stationsfläche im durch die KSR beanspruchten Bereich liegen soll.

Die verlegten KSR sollen die geplante Stationsfläche nördlich und westlich umlaufen um vor der bereits vorhandenen Stationsfläche wieder in die Kabeltrasse eingebunden zu werden.

Die Kabel sollen dabei eingepflügt oder im offenen Graben verlegt werden. Entsprechende Gruben sollen an den Einbindepunkten errichtet werden.

1.2.2. Vorbereitende Maßnahmen Stationsbau

Für den Austausch der TENP I Leitung und die Errichtung der Molchschleuse soll zunächst auf der geplanten Baustelleneinrichtungsfläche der Mutterboden mit Baggern abgehoben und seitlich am Rand des Baufelds fachgerecht gelagert werden. Im Anschluss daran soll die oberflächige Befestigung der Arbeitsfläche mit Fließ und Schotter erfolgen. Weiterhin sollen Baucontainer und Parkplätze im Bereich des Arbeitsstreifens aufgestellt und eingerichtet werden.

1.2.3. Rückbau TENP I und Abtrennung TENP I

Anschließend soll der Rückbau der vorhandenen und defekten TENP I Leitung auf einer Strecke von ca. 110 m erfolgen.

Hierzu soll zunächst eine Grundwasserhaltung mittels Brunnen im Bereich des Leitungsverlaufs installiert werden. Im Anschluss daran soll der Rohrgraben bis zur Oberkante der Leitung ausgehoben werden und in Bereichen in denen die Leitung getrennt werden soll auch seitlich der Rohrleitung der Rohrgraben hergestellt werden.

Danach soll die TENP I Leitung mittels Schneidbrenner oder durch Kaltschnitt in Rohrsegmente geteilt werden und anschließend ausgebaut, abgefahren und fachgerecht entsorgt werden.

Gleichzeitig soll der in Richtung Süden laufende Teil der TENP I Leitung hinter dem Abgriff Au am Rhein getrennt und die Enden jeweils gasdicht verschlossen sowie der außer Betrieb genommene Teil der TENP I Leitung in südlicher Richtung mit einer Entlüftung versehen werden.

Abschließend sollen die Gruben und der Rohrgraben geschlossen und ein Planum im Bereich der geplanten Baugrube errichtet werden.

1.2.4. Herstellung einer wasserdichten Baugrube mit Weichgelsohle

Anschließend soll eine Baugrube mit Spundwandverbau und teilweise abgeböschter Form mit einer tiefliegenden Weichgelsohle errichtet werden.

Dazu soll zunächst die Baugrube bis auf ca. 1,5 m unter Geländeoberkante (GOK) ausgehoben und entsprechend abgeböscht werden. Der Spundwandverbau soll in der teilweise ausgehobenen Grube eingebracht werden. Im Anschluss soll innerhalb der Spundungen das Weichgel injiziert werden um die Grube nach unten abzudichten. Die Weichgelsohle soll im Boden verbleiben und sich dort im Laufe der Zeit auflösen.

Abschließend soll das Grundwasser, das sich noch innerhalb der Grube befindet, vor Ausbaggerung der Grube abgepumpt werden.

1.2.5. Rohrbauarbeiten

Im weiteren Verlauf kann das innerhalb der Grube liegende Piping errichtet werden. Hierzu sollen nördlich und südlich der Grube Kräne aufgestellt werden um das Baumaterial in die Grube zu heben.

Im Bereich der Armaturen sollen entsprechende Betonfundamente errichtet werden. Im Anschluss hieran sollen Schweißarbeiten und Prüfung der Schweißnähte sowie die Nachumhüllung erfolgen.

1.2.6. Einbindung TENP I und TENP II

Die Einbindung der TENP III in die TENP I sowie TENP II mittels Querverbindung zur TENP III soll in der Baugrube erfolgen.

Die TENP II soll hierbei während des laufenden Betriebs mittels Anbohrung angebunden werden. Nach Errichtung der Querverbindung soll in einem nachgelagerten Schritt die Hauptarmatur in die TENP II eingebaut werden.

Für die Anbindung der TENP III an den Anschluss „Au am Rhein“ soll eine Bypassleitung gelegt werden, die vorwiegend außerhalb der wasserdichten Baugrube verlaufen soll. Hierzu soll eine Wasserhaltung mittels bereits vorhandener Brunnen erfolgen.

Im Anschluss hieran soll die Baugrube in weiten Teilbereichen wieder verfüllt werden.

1.2.7. Nachbereitung und Rekultivierung

Abschließend sollen die Baugruben vollständig verfüllt werden. Hieran anschließend sollen die Arbeiten an der Oberfläche der Station durchgeführt werden. Dabei sollen die Armaturen nachrichtentechnisch angebunden und die Oberflächen wiederhergestellt werden. Weiter soll um die Station ein Zaun mit Übersteigschutz errichtet und die Eingrünungsmaßnahmen umgesetzt werden.

1.3. Bauzeit

Die Bauzeit der Station Au am Rhein ist im Wesentlichen ab Anfang 2023 geplant und soll ca. 8 Monate betragen.

2. Verfahrensablauf

2.1. Raumordnungsverfahren

Gemäß § 15 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG), § 18 Abs. 1 S. 1 des Landesplanungsgesetzes (LPlG) und § 1 Satz 3 Nr. 14 der Raumordnungsverordnung (RoV) soll für Gasleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 300 mm ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden, wenn sie im Einzelfall raumbedeutsam sind und überörtliche Bedeutung haben.

Im Jahr 2020 wurde über die Notwendigkeit eines Raumordnungsverfahrens entschieden. Grundlage dieser Entscheidung war der damals noch geplante Abschnitt „Neubau der TENP III in gleicher Trasse der TENP I mit einer Länge von 3,5 km bis zur vorhandenen Armaturenstation Elchesheim“, dessen Teil das hier gegenständliche Vorhaben damals noch war.

Mit Schreiben vom 06.04.2020; Az.: 21-4562/45 teilte das Regierungspräsidium Karlsruhe als höhere Raumordnungsbehörde mit, dass für diese Maßnahme kein Raumordnungsverfahren erforderlich ist.

2.2. Screening

Nach der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) kam das Regierungspräsidium Karlsruhe in seiner Screeningentscheidung vom 03.08.2021 zu der Einschätzung, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

2.3. Einleitung und Durchführung des Verfahrens

Mit Schreiben vom 13.01.2022, Eingang am 24.01.2022, hat die Vorhabenträgerin beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 17 – Recht, Planfeststellung die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens und den Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 5 EnWG für das Vorhaben „Netzausbau TENP III, Station Au am Rhein (Molchstation)“ beantragt.

Das Planfeststellungsverfahren wurde mit Schreiben vom 22.03.2022 und Übersendung der zur Offenlage vorgesehenen Unterlagen an die vom Vorhaben betroffene Gemeinde Au am Rhein eingeleitet.

Dort haben die Planunterlagen auf Veranlassung der Planfeststellungsbehörde in der Zeit vom 04.04.2022 bis einschließlich zum 03.05.2022 einen Monat lang, während der gesamten Dienststunden zu jedermanns Einsicht ausgelegen. Zeit und Ort der Offenlage wurden zuvor im Amtsblatt der Gemeinde Au am Rhein Nr. 12 am 25.03.2022 in ortsüblicher Form öffentlich bekannt gemacht.

Parallel dazu sind die Planfeststellungsunterlagen auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe www.rp-karlsruhe.de unter dem Beteiligungsportal, Rubrik Verkehr/Infrastruktur – Aktuelle Planfeststellungsverfahren zugänglich gemacht worden.

Darüber hinaus wurden in der ortsüblichen Bekanntmachung diejenigen Stellen bezeichnet, bei denen innerhalb der gesetzlichen Frist Einwendungen gegen den Plan schriftlich zu erheben oder mündlich zur Niederschrift zu geben war. Zur Erörterung etwaiger Einwendungen wurde ein Erörterungstermin angekündigt.

Die nicht ortsansässigen Betroffenen, deren Person und Aufenthalt bekannt waren, sind von der Gemeinde Au am Rhein über die Offenlage der Pläne benachrichtigt

worden, soweit in den Grundbüchern fehlende Adressen mit vertretbarem Aufwand zu ermitteln waren.

Gegenstand der Auslegung war ein DIN A4-Ordner mit den darin aufgenommenen Unterlagen 1 – 12:

- Ein Technischer Erläuterungsbericht,
- Eine Gesamtübersicht
- Trassierungspläne
- Ein Kreuzungsverzeichnis
- Grundstücksverzeichnis
- Pläne zum Grundstücksverzeichnis
- Wasserrechtliche Belange
- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie
- Bauantrag Station
- Kurzgutachten Baulärm
- Ein landschaftspflegerischer Begleitplan; Unterlagen zum speziellen Artenschutz - Bodenschutzkonzept
- FFH-Verträglichkeitsprüfung

Im Rahmen der Offenlage und Einwendungsfrist sind keine Einwendungen von Privatpersonen eingereicht worden.

Die vom Bund oder Land anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umwelt-angelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen), sind gemäß § 49 Abs. 2 NatSchG durch Übersendung der Planunterlagen im Verfahren beteiligt worden.

Nach dem Ende der Offenlage hatten Betroffene wie auch die anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen bis zum 17.05.2022 Gelegenheit, Einwendungen gegen den Plan zu erheben bzw. Stellung nehmen.

Außerdem hat die Planfeststellungsbehörde die Planunterlagen den Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (Träger öffentlicher Belange), zur Stellungnahme innerhalb der gesetzlichen Frist zugeleitet.

Insgesamt wurden folgende Stellen beteiligt:

Angehörte Stelle	**Reaktion**
Gemeinde Au am Rhein	Stellungnahme (09.05.2022)
Gemeindeverwaltungsverband Durmersheim	Keine Rückmeldung
Landratsamt Rastatt	Stellungnahmen (02.06.2022, 08.06.2022, 30.06.2022 und 15.08.2022)
Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH (AVG)	Keine Betroffenheit, keine Einwände (16.05.2022)
Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club e.V.- Landesverband Baden-Württemberg (ADFC)	Keine Rückmeldung
Amprion GmbH	Keine Betroffenheit (07.04.2022)
Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg e.V.	Keine Rückmeldung
Arbeitsgemeinschaft der Naturfreunde in Baden-Württemberg	Keine Rückmeldung
Autobahn GmbH des Bundes	Keine Rückmeldung
Autobahn Tank & Rast Gruppe GmbH & Co. KG	Keine Rückmeldung

Badischer Blinden-und Sehbehindertenverein	Keine Rückmeldung
Blinden- und Sehbehindertenverein Südbaden e.V.	Keine Rückmeldung
Berufsgenossenschaft der Straßen-, U-Bahnen und Eisenbahnen	Keine Rückmeldung
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)	Keine Rückmeldung
Bundesamt für Güterverkehr	Keine Rückmeldung
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Übermittlung der Stellungnahme der Fernleitungsbetriebsgesellschaft und Ergänzung (05.05.2022)
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	Keine Rückmeldung
Bundesverband für fachgerechten Natur- und Artenschutz	Keine Rückmeldung
DB Kommunikationstechnik GmbH	Keine Rückmeldung
Deutsche Bahn AG – DB Immobilien –	Belange nicht berührt (25.03.2022)
Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH	Keine Rückmeldung
Deutsche Telekom Technik GmbH - Richtfunktrassen	Keine Einwände (05.04.2022)
Deutsche Telekom Technik GmbH, TI Niederlassung Südwest, PTI 31	Stellungnahme, Kabelschutzanweisung beachten (25.03.2022)
Deutscher Alpenverein (DAV)	Keine Rückmeldung
Eisenbahnbundesamt (EBA)	Keine Betroffenheit (25.03.2022)
E.ON SE	Keine Rückmeldung
Ericsson GmbH	Keine Einwände (31.03.2022)

Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH, Betriebsverwaltung Süd Pipelineinspektor	Rückfragen und Stellungnahme (26.04.2022 und 28.04.2022)
Fernstraßenbundesamt	Keine Betroffenheit (26.04.2022)
Forst Baden-Württemberg (ForstBW)	Keine Rückmeldung
GASCADE Gastransport GmbH	Keine Betroffenheit (01.04.2022)
GasLINE GmbH & Co. KG	Keine grundsätzlichen Bedenken, Übermittlung der Kabelschutzanweisungen durch PLEdoc GmbH (25.04.2022)
GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH	keine Betroffenheit (26.05.2022)
Karlsruher Verkehrsverbund GmbH (KVV)	Keine Rückmeldung
LAG – SELBSTHILFE Baden-Württemberg e.V.	Keine Rückmeldung
Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung	Keine Bedenken oder Anregungen (03.05.2022)
Landeseisenbahnaufsicht Baden-Württemberg (LEA)	Keine Rückmeldung
Landesfischereiverband Baden-Württemberg e.V. (LFVBW)	Keine Rückmeldung
Landesjagdverband Baden-Württemberg e.V. (LJV)	Keine Rückmeldung
Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. (LNV)	Keine Rückmeldung
Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg	Keine Rückmeldung
MVV Energie AG	Keine Betroffenheit (11.04.2022 und 28.03.2022)

Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU) Landesverband Baden-Württemberg	Keine Rückmeldung
Netze BW GmbH	Keine Rückmeldung
Netze-Gesellschaft Südwest mbH	Stellungnahme (05.04.2022)
Open Grid Europe GmbH	Keine grundsätzlichen Bedenken, mitgeteilt durch PLEdoc GmbH (25.04.2022)
PLEdoc GmbH	Keine grundsätzlichen Bedenken (25.04.2022)
Polizeipräsidium Offenburg	Keine Rückmeldung
RVS-Regionalbusverkehr Südwest GmbH	Keine Rückmeldung
Regierungspräsidium Karlsruhe - Referat 16 – Polizeirecht, Feuerwehr, Katastrophenschutz, Rettungsdienst	Stellungnahme (16.05.2022)
Regierungspräsidium Karlsruhe - Referat 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz	Stellungnahme (17.05.2022)
Regierungspräsidium Karlsruhe - Referat 21 – AROK – Automatisiertes Raumordnungskataster	Keine Rückmeldung
Regierungspräsidium Karlsruhe - Abteilung 3 – Landwirtschaft, Ländlicher Raum, Veterinär und Lebensmittelwesen	Keine Rückmeldung
Regierungspräsidium Karlsruhe - Referat 32 – Betriebswirtschaft, Agrarförderung und Strukturentwicklung	Stellungnahme (16.05.2022)
Regierungspräsidium Karlsruhe - Referat 33 – Pflanzliche und tierische Erzeugung	Stellungnahme (19.04.2022)

Regierungspräsidium Karlsruhe - Abteilung 4 – Straßenwesen und Verkehr	Stellungnahme durch Referat 42 (11.04.2022)
Regierungspräsidium Karlsruhe - Referat 46 – Verkehr	Stellungnahme nicht erforderlich (25.03.2022)
Regierungspräsidium Karlsruhe - Referat 51 – Recht und Verwaltung	Keine Rückmeldung
Regierungspräsidium Karlsruhe - Referat 52 – Gewässer und Boden	Keine Rückmeldung
Regierungspräsidium Karlsruhe - Referat 53.1 – Gewässer I. Ordnung, Hochwasserschutz, Planung	Stellungnahmen (17.05.2022 und 19.08.2022)
Regierungspräsidium Karlsruhe - Referat 54.1-4 – Industrie/ Kommunen	Keine Betroffenheit (05.04.2022)
Regierungspräsidium Karlsruhe - Referat 55 – Naturschutz und Recht	Keine Betroffenheit (07.04.2022)
Regierungspräsidium Karlsruhe - Referat 56 – Naturschutz und Landschaftspflege	Keine Rückmeldung
Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau -	Stellungnahme (10.05.2022)
Regierungspräsidium Freiburg, Referat 97 – Landesbergdirektion -	Keine Rückmeldung
Regierungspräsidium Freiburg – Referat 83 –Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion–	Stellungnahme (12.05.2022)
Regierungspräsidium Stuttgart – Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg	Keine Rückmeldung
Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege -	Stellungnahme (13.04.2022)

Regierungspräsidium Tübingen, Abteilung 9, – Mobilitätszentrale Baden-Württemberg –	Keine Rückmeldung
Regionalverband Mittlerer Oberrhein	Stellungnahme (11.05.2022)
RVS – Regionalbusverkehr Südwest GmbH	Keine Rückmeldung
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Baden-Württemberg e.V. (SDW)	Keine Rückmeldung
Schwäbischer Albverein e.V. (SAV)	Keine Rückmeldung
Schwarzwaldverein e.V. (SWV)	Keine Rückmeldung
Stadtwerke Karlsruhe Netzservice GmbH	Keine Rückmeldung
Stadtwerke Ettlingen GmbH	Keine Rückmeldung
Terranets bw GmbH	Stellungnahme (28.04.2022)
TransnetBW GmbH	Keine Betroffenheit (04.05.2022)
Unfallversicherung Bund und Bahn	Keine Rückmeldung
Unitymedia BW GmbH	Keine Rückmeldung
Verkehrsgesellschaft Rastatt mbH	Keine Rückmeldung
Vermögen und Bau Baden-Württemberg	Keine Rückmeldung
Verwaltungs-Berufsgenossenschaft	Keine Rückmeldung
Vodafone Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH	Keine Betroffenheit, keine Einwände (13.04.2022)
Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Oberrhein	Keine Betroffenheit (29.03.2022)
Westnetz GmbH	Keine Betroffenheit (29.03.2022)

Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung	Keine Betroffenheit, keine Einwände (05.04.2022)
Zweckverband Hochwasserschutz Raum Baden-Baden/Bühl	keine Betroffenheit (25.03.2022)

2.4. Entfallen des Erörterungstermins/ Behördentermine

Während der gesetzten Frist sind zu dem Plan insgesamt 38 Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange abgegeben worden, zu denen sich die Vorhabenträgerin schriftlich geäußert hat.

Gegen den Plan wurden keine Einwendungen erhoben.

Gemäß § 43a Abs. 3 a) EnWG war somit kein Erörterungstermin durchzuführen.

Den Trägern öffentlicher Belange, die sich geäußerten haben, wurde mit Schreiben vom 20.09.2022 die Gegenstellungnahme der Vorhabenträgerin mit der Bitte um erneute Stellungnahme bis zum 19.10.2022 zur Verfügung gestellt. Ebenfalls wurde um Rückmeldung zur etwaigen Teilnahme an einem gegebenenfalls durchzuführenden Behördentermin bis zum 19.10.2022 gebeten.

Insgesamt wurden folgende Stellen beteiligt:

Angehörte Stelle	**Reaktion**
Gemeinde Au am Rhein	Keine Rückmeldung
Landratsamt Rastatt	Ergänzende Stellungnahmen (17.10.2022, 24.10.2022 und 09.12.2022)
Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH (AVG)	Keine Rückmeldung
Amprion GmbH	Keine Rückmeldung

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Ergänzende Stellungnahme (13.10.2022 und 25.10.2022)
Deutsche Bahn AG – DB Immobilien –	Keine Rückmeldung
Deutsche Telekom Technik GmbH - Richtfunktrassen	Keine Rückmeldung
Deutsche Telekom Technik GmbH, TI Niederlassung Südwest, PTI 31	Keine Rückmeldung
Eisenbahnbundesamt (EBA)	Keine Rückmeldung
Ericsson GmbH	Keine Rückmeldung
Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH, Betriebsverwaltung Süd Pipelineinspektor	Keine Rückmeldung
Fernstraßenbundesamt	Keine Rückmeldung
GASCADE Gastransport GmbH	Keine weitere Stellungnahme; kein Behördentermin notwendig (21.09.2022)
GasLINE GmbH & Co. KG	Keine Rückmeldung
GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH	Keine Rückmeldung
Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung	Keine Rückmeldung
MVV Energie AG	Telefonische Mitteilung keine weitere Stellungnahme erforderlich (20.09.2022)
Netze-Gesellschaft Südwest mbH	Eingangsbestätigung (20.09.2022)
Open Grid Europe GmbH	Keine Rückmeldung
PLEdoc GmbH	Keine Rückmeldung

Regierungspräsidium Karlsruhe - Referat 16 – Polizeirecht, Feuerwehr, Katastrophenschutz, Rettungsdienst	Erneute Stellungnahme, Teilnahme an Behördentermin gewünscht (19.10.2022)
Regierungspräsidium Karlsruhe - Referat 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz	Keine weitere Stellungnahme notwendig, kein Behördentermin notwendig (20.09.2022)
Regierungspräsidium Karlsruhe - Referat 32 – Betriebswirtschaft, Agrarförderung und Strukturentwicklung	Keine Rückmeldung
Regierungspräsidium Karlsruhe - Referat 33 – Pflanzliche und tierische Erzeugung	Zustimmung zur Gegenstellungnahme (04.10.2022)
Regierungspräsidium Karlsruhe - Abteilung 4 – Straßenwesen und Verkehr	Keine Rückmeldung
Regierungspräsidium Karlsruhe - Referat 46 – Verkehr	Stellungnahme nicht erforderlich (18.10.2022)
Regierungspräsidium Karlsruhe - Referat 53.1 – Gewässer I. Ordnung, Hochwasserschutz, Planung	Ergänzende Stellungnahme (18.10.2022)
Regierungspräsidium Karlsruhe - Referat 54.1-4 – Industrie/ Kommunen	Keine Rückmeldung
Regierungspräsidium Karlsruhe - Referat 55 – Naturschutz und Recht	Keine Rückmeldung
Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau -	Ergänzende Stellungnahme (19.10.2022)
Regierungspräsidium Freiburg – Referat 83 –Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion–	Zustimmung zur Gegenstellungnahme, kein Behördentermin notwendig (22.09.2022)
Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege -	Keine Rückmeldung
Regionalverband Mittlerer Oberrhein	Keine Rückmeldung

Terranets bw GmbH	Keine Rückmeldung
TransnetBW GmbH	Keine Rückmeldung
Vodafone Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH	Keine Rückmeldung
Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Oberrhein	Keine Rückmeldung
Westnetz GmbH	Keine Rückmeldung
Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung	Keine Rückmeldung
Zweckverband Hochwasserschutz Raum Baden-Baden/Bühl	Keine Rückmeldung

Am 28.11.2022 wurde ein Behördentermin mit dem Referat 16 des Regierungspräsidiums Karlsruhe durchgeführt. Im Anschluss hieran wurden die Gegenstellungnahmen der Vorhabenträgerin überarbeitet und an das Ergebnis des Termins angepasst.

II. Rechtliche Würdigung

1. Formell

Die Errichtung und der Betrieb von Gasversorgungsleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 300 Millimetern bedürfen gemäß § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 EnWG der Planfeststellung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde.

Die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Karlsruhe ergibt sich aus § 1 Abs. 1 EnWGZuVO.

Das Verfahren wurde von der Planfeststellungsbehörde unter Beachtung der relevanten Verfahrensvorschriften durchgeführt (vgl. §§ 43a ff. EnWG i. V. m. §§ 72 ff. LVwVfG).

2. Materiell

2.1. Planrechtfertigung

2.1.1. Grundsätzliches

Eine Planfeststellung auf Grundlage von § 43 EnWG darf nur erfolgen, wenn das Erfordernis der sogenannten Planrechtfertigung gegeben ist. Das Erfordernis der Planrechtfertigung ist gegeben, wenn das Vorhaben vernünftigerweise geboten ist. Voraussetzung hierfür ist, dass die Errichtung des geplanten Vorhabens „Netzausbau TENP III Station Au am Rhein (Molchstation)“ grundsätzlich den Zielen des EnWG entspricht und somit auch öffentlichen Interessen dient, die dem Grunde nach geeignet sind, das Gemeinwohlerfordernis des Art. 14 Abs. 3 S. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG) auszufüllen (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006 – 4 A 1075/04). Für das Vorhaben muss ein konkreter, nachvollziehbarer Bedarf bestehen und es dürfen keine technischen Alternativen der Bedarfsdeckung bestehen, die das Leitungsvorhaben erübrigen oder auch reduzieren könnten. Außerdem darf die Realisierbarkeit des Vorhabens nicht auf Dauer ausgeschlossen sein. Die Planung der Vorhabenträgerin muss dabei von der Planfeststellungsbehörde abwägend nachvollzogen werden. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Frage, ob das Erfordernis der Planfeststellung gegeben ist, ist der Zeitpunkt der Behördenentscheidung somit der Zeitpunkt, an dem der Planfeststellungsbeschluss erlassen wird.

Da die Energieversorgung nicht der öffentlichen Hand als Aufgabe der Daseinsvorsorge für die Bürger zugeordnet ist, sondern dem Gesetz entsprechend von privaten Versorgungsunternehmen durchgeführt wird, bestehen keine bundes- oder landesgesetzlichen Bedarfspläne über eine erforderliche Ausstattung mit Energieversorgungsleitungen. Deshalb ist auch unter Berücksichtigung der vom

Gesetzgeber ebenfalls gewollten Konkurrenz von Energieversorgungsunternehmen (§ 1 Abs. 2 EnWG) durch die Planfeststellungsbehörde zu prüfen, ob der Bau einer neuen Molchstation und Erdgasleitung im Planungsbereich zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit Erdgas erforderlich ist.

2.1.2. Vorliegen eines energiewirtschaftlichen Bedarfs

2.1.2.1. Grundsätze des § 1 EnWG

Für bestimmte Energieleitungsvorhaben stellt der Gesetzgeber die energiewirtschaftliche Notwendigkeit dieser Vorhaben fest. Diese Regelungen sind für die Planfeststellungsbehörde verbindlich, so dass eine Bedarfsprüfung der Behörde entbehrlich ist. Um einen derartigen Fall der gesetzlichen Bedarfsplanung handelt es sich vorliegend allerdings nicht, so dass eine an den Grundsätzen des § 1 EnWG ausgerichtete Bedarfsprüfung von der Planfeststellungsbehörde erforderlich ist.

Das beantragte Vorhaben hat sich an den § 1 EnWG statuierten Grundsätzen zu orientieren. Nach § 1 EnWG soll die Energieversorgung mittels Gas und Elektrizität möglichst sicher, preisgünstig, verbraucherfreundlich, effizient, umweltverträglich und leitungsgebunden sein und zunehmend auf erneuerbare Energien beruhen. Weiterer Zweck des EnWG ist nach § 1 Abs. 2 EnWG die Regulierung des Gasversorgungsnetzes zur Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs der Gasversorgung und der Sicherung eines langfristig angelegten leistungsfähigen und zuverlässigen Betriebs von Energieversorgungsnetzen.

Nach § 1 Abs. 3 EnWG bezweckt das EnWG zudem die Umsetzung und Durchführung des Europäischen Gemeinschaftsrechts auf dem Gebiet der leitungsgebundenen Energieversorgung.

Auch § 11 Abs. 1 EnWG enthält die Verpflichtung der Betreiber von Energieversorgungsnetzen, diese unter anderem bedarfsgerecht zu optimieren.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Planung der Vorhabenträgerin dahingehend geprüft, ob sie den genannten Grundsätzen des EnWG entspricht und ob ein energiewirtschaftlicher Bedarf für den Bau der Versorgungsleitung zu bejahen ist. Als Ergebnis dieser Prüfung ist festzustellen, dass das beantragte Vorhaben zur Erfüllung der Vorgaben und Ziele des EnWG vernünftigerweise geboten ist und die Planrechtfertigung gegeben ist.

2.1.2.2. Konkreter Netzausbaubedarf

Es besteht nachweislich ein konkreter energiewirtschaftlicher Bedarf am geplanten Vorhaben.

Die Vorhabenträgerin ist Betreiberin des TENP Leitungssystems, das beginnend an der deutsch-niederländischen Grenze auf einer Strecke von etwa 500 km Erdgas in Richtung Schweiz und Italien transportiert.

Das geplante Vorhaben ist zusammen mit weiteren TENP III Netzausbaumaßnahmen notwendig, um den im Szenariorahmen zum Netzentwicklungsplan (NEP) Gas 2020-2030 ermittelten Bedarf in Höhe von 9,3 GWh/h für den Fernleitungsnetzbetreiber terranets bw (Entnahme aus dem Transportsystem TENP) sowie von 16,2 GWh/h am Ausspeisepunkt Wallbach bereitstellen zu können. Hierzu ist im Einzelnen die Umsetzung folgender im Netzentwicklungsplan Gas 2020-2030 aufgeführten Projektabschnitte erforderlich:

- Mittelbrunn – Schwanheim (DN 1.000 / DP 70 / Länge ca. 38 km / NEP ID-552-01)

- Schwanheim – Au am Rhein (DN 1.000 / DP 70 / Länge ca.13 km / NEP ID-602-02) Hinweis: Zwischen Klingenmünster und Au am Rhein wird ein Teil der weiterhin nutzbaren und sich im Betrieb befindlichen TENP I angebunden, sodass in Au am Rhein eine neue Molchschleusenstation mit Leitungsneubau

auf ca. 110 m erfolgen muss. Entsprechend ergibt sich in Rheinland-Pfalz der Genehmigungsabschnitt Mittelbrunn – Au am Rhein, Abschnitt Mittelbrunn – Klingenmünster (DN 1.000 / DP 70 / Länge ca. 51 km) und in Baden-Württemberg der hier verfahrensgegenständliche Genehmigungsabschnitt „Netzausbau TENP III Station Au am Rhein (Molchstation)“.

- Schwarzach-Eckartsweier (DN 1.000 / DP 70 / Länge ca. 28,5 km / NEP ID-603-01)

- Hügelheim – Tannenkirch (DN 900 / DP 70 / Länge ca. 16 km / NEP ID-554-01).

- Tannenkirch – Hüsingen (DN 900 / DP 70 / Länge ca. 16 km / NEP ID-604-01).

Das bestehende Leitungssystem TENP ist zur Bereitstellung der entsprechenden Transportkapazitäten nicht mehr in der Lage, nachdem die TENP I im Jahre 2017 in dem Teilabschnitt von Station Boxberg (Vulkaneifel) bis nach Wallbach an der Schweizer Grenze wegen Korrosionsschäden stillgelegt wurde. Ein Abschnitt von Klingenmünster bis zum Rhein bei Au am Rhein ist nicht von dem Schadensbild betroffen und wurde bereits wieder in Betrieb genommen. Am Ende dieses Abschnitts soll die geplante Station errichtet und eine Verbindung in das Leitungsnetz der terranets bw GmbH hergestellt werden.

Hierdurch soll sich die Überspeisekapazität in das Gasnetz der terranets bw auf in Summe 9,3 GWh/h durch die Entnahme aus dem Transportsystem TENP erhöhen. Des Weiteren soll mit dem Ersatzneubau die erforderliche Transportkapazität von 16,2 GWh/h am Grenzübergangspunkt in Wallbach an der Grenze zur Schweiz gewährleistet werden. Im Bereich Au am Rhein kommt es zu einer entsprechenden Kapazitätserhöhung von ca. 7,02 GWh/h auf 25,61 GWh/h.

Als Teil des europäischen Erdgasverbundsystems stellt das Vorhaben die Versorgungssicherheit im Raum Baden-Württemberg sowie in der Schweiz und Italien sicher.

Um den Abschnitt von Mittelbrunn bis Au am Rhein gemäß den Vorgaben des technischen Regelwerks DVGW-Regelwerk G 463 prüfen zu können ist eine Molchschleusenstation am Start- und Endpunkt des jeweiligen Abschnitts zu installieren. Um die Molchbarkeit des Abschnitts zwischen Mittelbrunn und Au am Rhein gemäß Regelwerk zu realisieren ist die Errichtung einer Molchstation erforderlich.

Vor diesem Hintergrund erfüllt das geplante Vorhaben die Anforderungen an eine sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Gas im Sinne des § 1 Abs. 1 EnWG. Das geplante Vorhaben ist demnach plangerechtfertigt.

2.1.2.3. Tatsächliche Realisierbarkeit des Vorhabens

Es weist nichts daraufhin, dass die Realisierung des beantragten Vorhabens auf absehbare Zeit ausgeschlossen scheint. Rechtswidrig ist eine Planung, deren Verwirklichung nicht beabsichtigt ist oder objektiv nicht realisierungsfähig ist.

Vorliegend sind für die Planfeststellungsbehörde keine Anhaltspunkte ersichtlich, die darauf hinweisen, dass das beantragte Vorhaben nicht verwirklicht werden soll.

Die Wirtschaftlichkeit der geplanten Maßnahme ist als solche nicht Gegenstand der Planfeststellung. Die Wirtschaftlichkeit wird vielmehr im Verfahren zur Bewilligung beantragter Fördermittel geprüft und ist im Übrigen der Beurteilung der Vorhabenträgerin und ggf. dessen Anteilseigner im Rahmen der für sie geltenden Vorschriften überlassen.

2.1.2.4. Ergebnis

Die Überprüfung der Planung ergibt, dass für den Netzausbau ein energiewirtschaftlicher Bedarf besteht und das Vorhaben somit aus vernünftigen Gründen des Allgemeinwohls geboten ist. Das Vorhaben entspricht den normierten Grundsätzen des EnWG. Folglich ist der Plan zur Umsetzung des geplanten Vorhabens gerechtfertigt.

2.2. Zulässige Bemessung des Planfeststellungsabschnittes

Die Zulässigkeit einer planungsrechtlichen Abschnittsbildung ist in der Rechtsprechung des BVerwG grundsätzlich anerkannt. Ihr liegt die Erwägung zugrunde, dass angesichts vielfältiger Schwierigkeiten, die mit einer detaillierten Streckenplanung verbunden sind, die Planfeststellungsbehörde ein planerisches Gesamtkonzept häufig nur in Teilabschnitten verwirklichen kann. Jedoch kann eine Abschnittsbildung Dritte in ihren Rechten verletzen, wenn sie deren durch Art. 19 GG gewährleisteten Rechtsschutz faktisch unmöglich macht oder dazu führt, dass die abschnittsweise Planfeststellung dem Grundsatz umfassender Problembewältigung nicht gerecht werden kann oder wenn ein dadurch gebildeter Streckenabschnitt der eigenen sachlichen Rechtfertigung vor dem Hintergrund der Gesamtplanung entbehrt (BVerwG, Gerichtsbescheid vom 03.07.1996 – 11 A 64.95). Zudem dürfen nach einer summarischen Prüfung der Verwirklichung des Gesamtvorhabens auch im weiteren Verlauf keine von vorneherein unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen. Eine sachgerechte Aufteilung in Planfeststellungsabschnitte kann etwa vorliegen, wenn das Gesamtvorhaben so aufgeteilt wird, dass unter Berücksichtigung von Länder- und Gemeindegrenzen ein überschaubarer Planungsbereich entsteht und eine effiziente Verfahrensgestaltung ermöglicht wird (BVerwG, Urteil vom 18.07.2013 – 7 A 4/12; BVerwG, Urteil vom 21.12.1995 – 11 VR 6/95).

Gemessen an diesen Anforderungen ist die vorliegend vorgenommene Abschnittsbildung für den Regierungsbezirk Karlsruhe des geplanten Vorhabens sachgerecht und angemessen.

Diesbezüglich hat das BVerwG in seinem Urteil vom 16.12.2016 – 4 A 4.15 ausgeführt, dass die bisher vom BVerwG offengelassene Frage, ob ein Leitungsabschnitt nur dann vor dem Hintergrund der Gesamtplanung sachlich gerechtfertigt ist, wenn er auch eine selbstständige Versorgungsfunktion besitzt für das Energierecht aus denselben Gründen zu verneinen ist, wie für die Abschnittsbildung bei schienengebundenen Anlagen. Hintergrund ist, dass der Grundsatz der Erfüllung eines eigenständigen Zwecks für die Zulassung von Straßenbauvorhaben entwickelt wurde. Im Gegensatz dazu ist das Energieleitungsnetz wie auch das Schienennetz weitmaschiger. Müssten Planungen von Stromleitungen oder Gasfernleitungen in einem Stück über längere Strecken vorgenommen werden, würde dies zu entsprechend unübersichtlichen Planfeststellungsverfahren führen. Dies stünde nicht im Interesse einer effektiven und übersichtlichen Verfahrensgestaltung.

Des Weiteren ist die an die vorliegende Planfeststellung zu stellende Anforderung erfüllt, dass den Zulassungen für die übrigen Planfeststellungsabschnitte keine von vorneherein unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen.

Vor diesem Hintergrund ist die vorliegend vorgenommene Abschnittsbildung mit den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen vereinbar.

2.3. Planungsleitsätze

Die gegenständliche Planung verstößt nicht gegen sogenannte Planungsleitsätze.

Unter Planungsleitsätzen werden durch materiell-rechtliche Vorschriften normierte zwingend zu beachtende Ge- oder Verbote verstanden, die nicht im Wege der Abwägung überwunden werden können.

Planungsleitsätze können sich als interne Planungsleitsätze aus dem einschlägigen Fachplanungsgesetz – vorliegend dem EnWG – ergeben. Bei der Planung von Erdgasleitungen ist als interner Planungsleitsatz beispielsweise § 49 EnWG zu nennen. Danach sind Energieanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist.

Planungsleitsätze können sich jedoch auch als externe Planungsleitsätze aus anderen Gesetzen ergeben. Hier sind unter anderem die Regelungen des Naturschutzrechts (z. B. Artenschutz, Habitatschutz, Eingriffsregelung), das Wasserrecht und das Recht der Raumordnung zu nennen.

Sämtliche dieser Planungsleitsätze wurden vorliegend vollumfänglich beachtet. Im Einzelnen wird auf die jeweiligen Ausführungen zu den relevanten Belangen und Vorschriften im Rahmen dieses Beschlusses verwiesen.

2.4. Fachplanerische Zielkonformität

Das Vorhaben entspricht den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung bzw. der Landes- und Regionalplanung.

Gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 ROG i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 2 – 4 ROG sind bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung bedürfen, die Ziele der Raumordnung zu beachten und die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen.

Aufgabe und Leitvorstellung der Raumordnung ist es, das Landesgebiet und seine Teilräume sowie die räumlichen Bezüge unter Beachtung der sonstigen Vorgaben des Landesplanungsgesetzes durch übergeordnete, überörtliche und zusammenfassende Raumordnungspläne sowie durch Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und

Maßnahmen zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Dabei sind unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und auftretende Konflikte auszugleichen, für einzelne Raumfunktionen und -nutzungen ist Vorsorge zu treffen. Mit den Instrumenten der Raumordnung soll die Landesentwicklung so beeinflusst werden, dass unerwünschte Entwicklungen verhindert und erwünschte Entwicklungen ermöglicht und gefördert werden.

Bundesrechtlich zu berücksichtigende Vorgaben ergeben sich aus dem EnWG.

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG ist den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen Rechnung zu tragen.

Durch § 11 Abs. 1 EnWG sind die Betreiber der Energieversorgungsnetze verpflichtet, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht auszubauen, soweit es wirtschaftlich zumutbar ist.

Nach § 15 Abs. 3 EnWG haben die Betreiber von Fernleitungsnetzen dauerhaft die Fähigkeit ihrer Netze sicherzustellen, die Nachfrage nach Transportdienstleitungen für Gas zu befriedigen und insbesondere durch entsprechende Transportkapazitäten und Zuverlässigkeit der Netze zur Versorgungssicherheit beizutragen.

Der bedarfsgerechte Ausbau des Transportleitungsnetzes und die Sicherung der dafür erforderlichen Trassen sind auch Grundsätze des Landesentwicklungsplan 2002, Plansätze 4.2.4 (G) und 4.2.9 (G). So heißt es unter Ziffer 4.2.9 (G) des LEP 2002: „Der Anteil des Erdgases am Primärenergieverbrauch hat sich in Baden-Württemberg in den letzten zwanzig Jahren verdoppelt. Er liegt jedoch weiterhin deutlich unter dem Durchschnittswert der alten Bundesländer. Vor allem wegen der relativen Umweltvorteile des Erdgases gegenüber anderen fossilen Energieträgern hält die Landesregierung eine weitere Erhöhung des Erdgasanteils am Primär-energieverbrauch für erstrebenswert.“ Unter Ziffer 4.2.4 (G) des LEP 2002 heißt es:

„Das Netz der Transportleitungen ist bedarfsgerecht auszubauen. Hierzu erforderliche Trassen sind zu sichern."

Der Regionalplan 2003 Mittlerer Oberrhein enthält Aussagen zu Erdgasleitungen. Nach Plansatz 4.2.1 (G) soll die Region in allen Teilen so mit Energie versorgt werden, dass

- ein bedarfsgerechtes und möglichst preiswertes und vielfältiges Energieangebot sichergestellt ist,
- die erforderliche Energie effizient bereitgestellt sowie rationell und sparsam genutzt wird,
- die langfristigen volkswirtschaftlichen Gesamtkosten der Energieversorgung möglichst gering sind,
- Gesundheit und Wohlbefinden der Menschen sowie das Klima nicht beeinträchtigt werden,
- die Umwelt und die Ressourcen geschont werden.

Nach Plansatz 4.2.3 G (1) soll die Gasversorgung weiter ausgebaut werde. Hierbei sollen verdichtete und stark immissionsbelastete Gebiete, Räume mit besonders wertvoller und empfindlicher Naturausstattung sowie überörtlich bedeutsame Industrie-, Gewerbe und Dienstleistungsstandorte vorrangig an das Versorgungsnetz angeschlossen werden. Der Ausbau des Erdgasnetzes soll auch im ländlichen Bereich gefördert werden. Zur Begründung führt der Regionalplan 2003 aus, dass die Region an einem Knotenpunkt des europäischen Gasverbundnetzes liegt und der weitere Ausbau der Erdgasversorgung geboten ist.

Diesen Plansätzen entspricht das geplante Vorhaben.

Allerdings liegt das geplante Vorhaben in einem Bereich, der als Regionaler Grünzug ausgewiesen ist.

Nach Plansatz 3.2.2 Z (1) nehmen Regionale Grünzüge Ausgleichsfunktionen für die besiedelten Flächen wahr. Sie sind als großflächige, zusammenhängende Teile der

freien Landschaft für ökologische Funktionen oder für Freiraumnutzungen einschließlich der Erholung zu erhalten. Nach Plansatz 3.2.2 G (2) ist die Inanspruchnahme des Regionalen Grünzugs für Verkehrsanlagen in begründeten Fällen möglich, wenn ihre Realisierung der Zielsetzung des Grünzugs nicht entgegensteht. In der Begründung zu 3.2.2 wird dargelegt, dass Verkehrsanlagen oder Leitungstrassen sowie andere Vorhaben, die aufgrund ihrer besonderen Standortanforderungen nicht innerhalb bestehender Siedlungen errichtet werden können oder sollen, als Ausnahme zuzulassen sind, wenn die Erforderlichkeit einer derartigen Maßnahme unbestritten ist und ihre Realisierung der genannten Zielsetzung nicht entgegensteht.

Das geplante Vorhaben ist erforderlich (vgl. Abschnitt B.II.2.1). Das Vorhaben ist aufgrund des Leitungsverlaufs des TENP-Leitungssystems standortgebunden. Damit liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor.

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein hat in seiner Stellungnahme vom 11.05.2022 erklärt, dass die Ausnahmevoraussetzungen für eine Inanspruchnahme des Grünzugs aufgrund der Standortgebundenheit der bestehenden Leitung gegeben sind (vgl. B.II.2.8.3).

Das Referat 21 des Regierungspräsidiums Karlsruhe – Höhere Raumordnungsbehörde hat in seiner Stellungnahme vom 17.05.2022 dargelegt, dass die Ausnahmevoraussetzungen aufgrund des Zusammenhangs mit der bestehenden TENP-Trasse sowie vor dem Hintergrund der Reduzierung des Vorhabens im Vergleich zum geplanten Vorhaben im Jahr 2020 als erfüllt angesehen werden können (vgl. B.I.2.1).

Ebenfalls liegt das Vorhaben in einem Bereich, der als überschwemmungsgefährdeter Bereich bei Katastrophenhochwasser ausgewiesen ist. In diesen Bereichen sollen nach Plansatz 3.3.5.3 G (1) die vorhandenen und künftigen Nutzungen an das Risiko angepasst werden.

Dementsprechend hat der Regionalverband Mittlerer Oberrhein in seiner Stellungnahme vom 11.05.2022 darauf hingewiesen, dass nicht nur beispielsweise die Absperr- und Molchstation auftriebssicher installiert, sondern auch die übrigen baulichen Anlagen zur Schadensminimierung an die Hochwassergefahr angepasst werden sollen.

Dementsprechend wurde die Einhaltung des DVGW-Merkblatts G479 (M) „Planung, Errichtung und Betrieb von Gasanlagen in Hochwassergefährdungsbereichen“ in Nebenbestimmung A.III.1.2. festgelegt.

Nach alldem ist das geplante Vorhaben mit den Zielen des Regionalplans vereinbar.

Im Jahr 2020 wurde über die Notwendigkeit eines Raumordnungsverfahrens entschieden. Grundlage dieser Entscheidung war der damals noch geplante Abschnitt „Neubau der TENP III in gleicher Trasse der TENP I mit einer Länge von 3,5 km bis zur vorhandenen Armaturenstation Elchesheim“, dessen Teil das hier gegenständliche Vorhaben damals noch war.

Mit Schreiben vom 06.04.2020; Az.: 21-4562/45 teilte das Regierungspräsidium Karlsruhe als Höhere Raumordnungsbehörde mit, dass für diese Maßnahme kein Raumordnungsverfahren erforderlich ist.

Schließlich steht das Vorhaben auch nicht im Widerspruch zur Bauleitplanung der Gemeinde Au am Rhein, deren Gemarkung von dem Vorhaben berührt wird.

2.5 Technische Ausführung und Sicherheit der Leitung

2.5.1 Einhaltung gesetzlicher Regelungen und anderer Vorschriften

Allgemeine Anforderungen an Energieanlagen ergeben sich aus § 49 EnWG. Diese Regelung wird durch das Regelwerk des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) ergänzt und ausgeformt.

Nach § 49 Abs. 1 EnWG sind Energieanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind vorbehaltlicher sonstiger Rechtsvorschriften, die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Für Gasfernleitungen wird die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik nach § 49 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EnWG und § 2 GasHDrLtgV vermutet, wenn die Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (TR-DVGW) eingehalten werden.

Das Regelwerk des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V., welches von verschiedenen technischen Komitees regelmäßig überprüft und bei Bedarf an den Stand der Technik angepasst wird, ist in der aktuellen Fassung zugrunde gelegt worden und wird von der Vorhabenträgerin eingehalten, sodass die Errichtung der Leitung in jeder Hinsicht dem Stand der Technik entspricht. Fortschrittlichere Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, die nach Auffassung führender Fachleute besser gewährleisten, dass die Sicherheit der Umgebung nicht beeinträchtigt wird und schädliche Einwirkungen auf den Menschen und die Umwelt vermieden werden und die im Betrieb bereits erprobt wurden gibt es erkennbar nicht. Die Vorhabenträgerin befolgt die dargelegten Sicherheitsanforderungen in vollem Umfang.

Im Einzelnen hat die Vorhabenträgerin bei der Errichtung und beim Betrieb der Leitung insbesondere die folgenden Arbeitsblätter, DIN-Normen und Merkblätter zu beachten:

- DVGW G 463/DIN EN 1594 (Gasleitungen für einen Auslegungsdruck von mehr als 16 bar – Errichtung)

- DVGW G 466-1 (Gasleitungen aus Stahlrohren für einen Auslegungsdruck von mehr als 16 bar – Betrieb und Instandhaltung)

- DVGW G 469/DIN EN 12327 (Druckprüfverfahren Gastransport/ Gasverteilung)

- DVGW G 479 (M) (Planung, Errichtung und Betrieb von Gasanlagen in Hochwassergefährdungsbereichen

- DVGW GW 350 (Schweißverbindungen an Rohrleitungen und Anlagen zur leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Gas)

- DVGW GW 315 (Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten)

- DVGW GW 120 (Netzdokumentation in Versorgungsunternehmen)

- DVGW G1000 (Anforderungen an die Qualifikation und die Organisation von Unternehmen für den Betrieb von Anlagen zur leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Gas (Gasversorgungsanlagen))

Diese Regelungen werden ferner durch die folgenden DIN-Normen ergänzt:

- DIN EN ISO 3183 (Erdöl- und Erdgasindustrie – Stahlrohre für Rohrleitungstransportsysteme)

- DIN 2413/DIN EN 13480-3 (Berechnung von Stahlrohren)

Zudem sind insbesondere folgende VdTÜV-Merkblätter zu beachten:

- VdTÜV Merkblatt 1001 (Bauprüfung von Gasleitungen)

- VdTÜV Merkblatt 1060 (Richtlinie für die Durchführung des Stresstests)

Aus den genannten Vorschriften und technischen Regeln ergeben sich die sogenannten Primär- und Sekundärmaßnahmen. Mittels der Primärmaßnahmen wird erreicht, dass die Rohrleitung so errichtet, betrieben und überwacht wird, dass sie allen umgebungs- und anlagenbedingten Belastungen sicher standhält und Stoffaustritte vermieden werden. Hierzu zählen beispielsweise die Auswahl des Rohrleitungs-

materials und der Wanddicken, die Verlegungstiefe und der Schutzstreifen. Ergänzend hierzu sind Sekundärmaßnahmen erforderlich, die einen eventuellen Stoffaustritt erkennbar und begrenzbar machen. Hierzu zählen beispielsweise die Einteilung der Gasleitungsabschnitte durch Schieberstationen oder organisatorische Maßnahmen, wie die Überwachung betriebsrelevanter Leitungsdaten in einer zentralen Leitwarte sowie die Vorhaltung eines ständigen erreichbaren Entstörungs- und Bereitschaftsdienstes.

Insbesondere folgende Maßnahmen sind zum primären und sekundären Schutz der geplanten Maßnahme vorgesehen und entsprechen dem Regelwerk des DVGW:

2.5.1.1. Schutzstreifen

Das geplante Vorhaben wird entsprechend der Vorgaben aus dem DVGW-Arbeitsblatt G 463 zur Sicherung ihres Bestandes, des Betriebes und der Instandhaltung, sowie gegen Einwirkung von außen in einem Schutzstreifen verlegt. Die Schutzstreifenbreite beträgt für die Leitung 10 m, wobei die Rohrachse mittig im Schutzstreifen liegt.

Innerhalb dieses Schutzstreifens dürfen keine Gebäude oder sonstige bauliche Anlagen errichtet werden. Darüber hinaus sind alle Tätigkeiten, die den Bestand der Leitung gefährden könnten nicht erlaubt.

2.5.1.2. Kreuzung und Parallelführung

Zur Vermeidung der gegenseitigen Beeinflussung anderer unterirdischer Rohrleitungen und Kabel sind im DVGW-Arbeitsblatt G 463 Mindestabstände für die Kreuzung und die Parallelverlegung vorgeschrieben. Diese Mindestabstände sorgen dafür, dass ein ausreichender Abstand zwischen der Erdgastransportleitung und anderen unterirdisch verlegten Rohrleitungen, Abwasserkanälen, Kabeln etc.

eingehalten wird und dadurch keine negativen Wechselwirkungen der Leitungen untereinander entstehen können.

Gemäß Kapitel 5.1.5 des DVGW-Arbeitsblattes G 463 ist bei Einhaltung der genannten Mindestabstände bei Parallelverlegung eine gegenseitige Beeinflussung unabhängig vom Leitungsdurchmesser grundsätzlich nicht zu erwarten. Bei kurzen Abschnitten einer Parallelverlegung zu einer bereits bestehenden Rohrleitung außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen werden im DVGW-Arbeitsblatt G 463 in Abhängigkeit des Durchmessers der vorhandenen Leitung Abstände von 1 m bis DN 150, 1,5 m bei DN 200 bis DN 4100 und 3,5 m bei mehr als DN 900 empfohlen.

Eine Parallelverlegung unterhalb der Mindestabstände ist nicht beabsichtigt.

Im Zuge der Baudurchführung kommt es zu einer Kreuzung der Produktfernleitung Bellheim – Kehl der Bundeswehr mit einer Gasleitung DN 500 und einer Kreuzung mit der LWL Leitung der GasLINE GmbH & Co KG.

Hierzu wurden sowohl das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr und die Fernleitungsbetriebsgesellschaft mbH angehört. Zu den einzelnen Stellungnahmen wird auf Abschnitt B.II.2.8.6 und B.II.2.9.1 dieses Beschlusses verwiesen.

Um die Sicherheit der bestehenden Produktfernleitung Bellheim-Kehl wurden verschiedene Nebenbestimmungen unter A.III.11. dieses Beschlusses festgelegt, sowie Zusagen an das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr und die Fernleitungsbetriebsgesellschaft aufgenommen (vgl. A.IV.1 und A.IV.2.3).

Diese beinhalten insbesondere Abstimmungserfordernisse und die Einhaltung von Arbeits- und Hinweisblättern.

Kreuzungen mit Verkehrswegen sind nicht vorgesehen.

2.5.1.3. Konstruktion und Sicherheitseinrichtungen

Gastransportleitungen sind gemäß Kapitel 5.2.1 des DVGW-Arbeitsblattes G 463 mindestens für den maximal zulässigen Betriebsüberdruck (MOP) auszulegen. Im Falle der geplanten TENP III Leitung beträgt der Auslegungsdruck 70 bar. Auch der vorgesehene maximal zulässige Betriebsdruck MOP soll 70 bar betragen.

Besondere Sicherheitseinrichtungen wie z. B. Sicherheitsabsperrventile (SAV) der Erdgastransportleitung sprechen bei Erreichen des MOP an und sorgen dafür, dass der Druck um nicht mehr als 10 % ansteigt und somit keine unzulässigen Betriebszustände auftreten.

Die Gasfernleitung ist gemäß Kapitel 5.2.1 des DVGW-Arbeitsblattes G 463 so konstruiert, dass sie mit Molchen befahren werden kann. Mit sogenannten intelligenten Prüfmolchen können die Erdgasleitungen während des Betriebs auf geometrische Verformungen, mögliche Korrosionsstellen und andere Wanddickenschwächungen untersucht werden.

2.5.1.4. Rohrmaterial, Berechnung, Prüfung

Für Rohre und Rohrbögen dürfen nur besonders verformungsfähige Werkstoffe mit definierter Zusammensetzung und festgelegten mechanischen Eigenschaften verwendet werden. Diese Eigenschaften sind für Stahlrohre in der DIN EN ISO 3183, Anhang M, den technischen Lieferbedingungen für Stahlrohre für brennbare Medien, festgelegt.

Die Herstellerfirmen von Rohren, Rohrbögen und sonstigen Bauteilen müssen besondere Qualifikationen nachweisen und werden regelmäßig durch unabhängige Sachverständige überprüft.

Die Auslegung der Erdgastransportleitungen für den Auslegungsdruck von 70 bar erfolgt gemäß den Vorgaben der DIN EN 1594 und des DVGW-Arbeitsblattes G 463. Alle Berechnungen werden durch unabhängige Sachverständige im Rahmen des Anzeigeverfahrens nach GasHDrLtgV überprüft.

Bei der Berechnung der Wanddicken wird gemäß den Vorgaben des DVGW-Arbeitsblatts G 463 ein Sicherheitsbeiwert S^2 von 1,6 verwendet. Der Sicherheitsbeiwert von 1,6 bedeutet, dass die Wanddicke der Leitung um 60 % dicker ist, als dies für den Auslegungsdruck erforderlich wäre. Der bei dem geplanten Vorhaben gewählte Sicherheitsbeiwert beträgt 1,7 und übersteigt damit den gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 463 geforderten Sicherheitsbeiwert.

2.5.1.5. Korrosionsschutz

Gasleitungen müssen gemäß Kapitel 5.1.11 des DVGW-Arbeitsblattes G 463 einen den zu erwartenden mechanischen und anderen korrosiven Beanspruchungen entsprechenden Korrosionsschutz erhalten.

Der Korrosionsschutz für Erdgasleitungen ist immer zweistufig aufgebaut und besteht aus einem passiven Schutz durch eine widerstandsfähige Kunststoffumhüllung aus Polyethylen (PE) oder, bei größerer Beanspruchung Polypropylen (PP), die fest auf der Rohraußenwand verklebt ist und einem aktiven Korrosionsschutz mit Fremdstrom (kathodischer Korrosionsschutz), damit eventuelle kleinste Fehler in der Rohrumhüllung nicht zu Korrosionsschäden führen. Bei besonders beanspruchten Leitungsbauwerken wird das Rohr zusätzlich zur Kunststoffumhüllung mit GFK-Binden umwickelt.

Die Stahlrohrleitung der TENP III wird werksseitig mit einer 3-Lagen Polyethylen-Umhüllung nach DIEN EN ISO 21809-1 umhüllt. Werksseitig umhüllte Formteile und Armaturen werden mit einer Polyurethanbeschichtung nach DIN EN 10290

beschichtet. Bauseits erfolgen zusätzliche Umhüllungen durch beispielsweise Schweißnähte.

Der gesamte geplante Leitungsabschnitt wird in den vorhandenen kathodischen Korrosionsschutz eingebunden, der dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

Der endgültige Nachweis der Wirksamkeit des kathodischen Korrosionsschutzsystems einschließlich der Erdungsanlagen erfolgt basierend auf einer Stromeinspeise-messung (bauseits) und der intensiven Fehlstellenortung (betriebsseits) nach Ablauf einer Witterungsperiode. Die laufende Überwachung des KKS-Systems erfolgt durch regelmäßige Überprüfung der Schutzstromeinspeiseanlagen und Überwachungs-messungen des Schutzpotentials.

Da das Erdgas vor der Einspeisung in die Transportnetze getrocknet wird, ist ein Schutz gegen Innenkorrosion bei Erdgastransportleitungen nicht erforderlich. Bei trockenen Gasen kann es nicht zu Korrosionserscheinungen auf der Rohrinnenseite kommen.

2.5.1.6. Bauausführung

Kapitel 6 des DVGW-Arbeitsblattes G 463 beschreibt Anforderungen an die Bauausführung von Gasleitungen.

Kapitel 6.2 des DVGW-Arbeitsblattes G 463 legt fest, dass die Mindestrohrüber-deckung 1 m betragen muss. Für das geplante Vorhaben ist mindestens eine Regelüberdeckung von 1 m vorgesehen.

Gemäß Kapitel 6.4 des DVGW-Arbeitsblattes G 463 werden die Rohre und sonstigen Rohrleitungsteile wie Rohrböden, Armaturen, Flansche durch Schweißverbindungen verbunden. Die schweißtechnischen Anforderungen sowie die Anforderungen an die Prüfung und Bewertung der Schweißnähte sind in dem DVGW-Arbeitsblatt GW 350

festgelegt. Danach dürfen Schweißarbeiten nur von besonders qualifizierten Unternehmen mit geprüften Schweißern durchgeführt werden. Zur Überprüfung der Schweißnahtqualität werden Testnähte aus der Rohrleitung entnommen, die zerstörend geprüft werden und darüber hinaus alle Schweißnähte mit Röntgenstrahlen oder mittels Ultraschall auf Fehler geprüft. Die Überprüfung erfolgt nach dem Mehraugenprinzip durch die Fachfirma, die Bauaufsicht und den unabhängigen Sachverständigen.

Nach Fertigstellung der Rohrumhüllung und nochmals, unmittelbar vor dem Absenken der Rohrleitung in den Rohrgraben wird die Rohrumhüllung mit Hochspannung auf Fehlerfreiheit getestet. Zusätzlich wird durch die Bauaufsicht kontrolliert, ob die Rohrgrabensohle frei von Steinen oder sonstigen Fremdkörpern ist und dann die Leitung mit steinfreiem Verfüllmaterial umgeben.

2.5.1.7. Druckprüfung

Nach der Verlegung und vor der Inbetriebnahme wird die Gastransportleitung einer Wasserdruckprüfung unterzogen. Die Wasserdruckprüfung ist eine integrale Prüfung der Rohrleitung, mit der festgestellt werden kann, ob die Leitung fachgerecht konstruiert, verlegt und geprüft worden ist.

Die Prüfung wird bei dem geplanten Vorhaben aufgrund des Betriebsdrucks, der Länge und des Durchmessers wie im DVGW-Arbeitsblatt G 463 empfohlen, als sogenannte Stressdruckprüfung durchgeführt. Bei der Stressdruckprüfung werden die Rohre und Rohrbögen bis an ihre tatsächliche Streckgrenze belastet. Der bei der Stressdruckprüfung erreichte Prüfdruck stellt den höchstmöglichsten Druck dar, der bei einer Druckprüfung erreicht werden kann, ohne die Rohrleitung zu schädigen. Hierdurch können auch kleinste Fehler in der Rohrwand festgestellt und eliminiert werden, darüber hinaus werden durch die Stressdruckprüfung Formabweichungen und Spannungen in der Rohrleitung abgebaut, was zu einer Verringerung der Spannungen im späteren Betriebszustand führt.

Nach der Druckprüfung wird die Leitung mit einem Geometriemolch auf eventuelle Verformungen untersucht. Eine Inbetriebnahme kann nur nach dem Nachweis der Beulenfreiheit erfolgen.

Im Anschluss wird das Wasser aus der Rohrleitung entfernt. Dazu wird das Wasser mit Scheibenmolchen und/oder Schaumstoffmolchen aus der Leitung gedrückt. Die noch in der Rohrleitung verbliebene Restfeuchte wird durch das Durchblasen mit trockener Luft entfernt. Die ausreichende Trockenheit der Rohrinnenwand wird durch eine Taupunktmessung gewährleistet.

2.5.1.8. Betrieb

Der Betrieb von Erdgastransportleitungen erfolgt gemäß § 4 der GasHDrLtgV von einer ständig besetzten Dispatchingzentrale aus. In dieser Dispatchingzentrale werden alle relevanten Betriebsgrößen, wie Drücke und Durchflüsse angezeigt und ständig überwacht. Die Dispatchingzentrale ist über entsprechende Kommunikations-einrichtungen jederzeit erreichbar.

Zur Beseitigung von Störungen und zur Schadensbekämpfung wird ein ständig erreichbarer Bereitschaftsdienst eingerichtet. Dieser Bereitschaftsdienst verfügt über ausreichend geeignetes Personal, Fahrzeuge und Werkzeuge um Folgeschäden zu verhindern oder zu beseitigen und notwendige Reparaturen sofort vornehmen zu können.

Das Betriebspersonal führt kontinuierlich folgende Instandhaltungsmaßnahmen durch:

- Regelmäßige Streckenkontrollen nach den Kontrollintervallen des DVGW Arbeitsblatts G 466-1. Hierbei ist die Überwachung in unbebauten Gebieten mindestens alle 4 Monate durch Begehen oder Befahren oder monatlich durch

Befliegen bzw. alle 2 Monate durch Befliegen bei betrieblicher Erfahrung und entsprechenden örtlichen Verhältnissen vorgeschrieben.

- Überwachung und Wirksamkeitsprüfung des kathodischen Korrosionsschutzes

- Überprüfung der Rohrleitung auf Einwirkungen durch Tiefbauarbeiten von Dritten

- Anpassung der Überwachungsmaßnahmen bei Änderung der Betriebsbedingungen oder Änderung der Bebauung

- Funktionsüberprüfung von Leitungseinrichtungen

2.5.1.9. Sicherheitsmanagement

Das DVGW Regelwerk G1000 beschreibt die Anforderungen an die Qualifikation und die Organisation von Unternehmen für den Betrieb von Gasversorgungsanlagen im Sinne von § 3 Nr. 15, § 3 Nr. 20 und § 49 EnWG.

Das Gasversorgungsunternehmen muss über eine personelle, technische, wirtschaftliche und finanzielle Ausstattung sowie eine Organisation verfügen, die die Sicherheit entsprechend ihrer Aufgaben und Tätigkeitsfelder bei Planung, Bau und Instandhaltung der Versorgungsanlagen und technischen Betriebsmittel gewährleistet.

Das technische Fachpersonal muss aufgrund seiner Qualifikation und Erfahrungen die ihm übertragenen Arbeiten beurteilen, ausführen sowie mögliche Gefahren erkennen und beseitigen können. Die technische Führungskraft ist für die übertragenen Aufgaben im zuständigen Bereich verantwortlich und verfügt über die erforderlichen Befugnisse.

Ebenfalls muss das Gasversorgungsunternehmen über eine geeignete Aufbau- und Ablauforganisation verfügen, sodass alle Aufgaben, Tätigkeiten und Prozesse sicher geplant, durchgeführt und überwacht werden können. Die sach- und fachgerechte Durchführung der Aufgaben und Tätigkeitsfelder muss gemäß dem DVGW Regelwerk G1000 vom Gasversorgungsunternehmen dokumentiert und aufbewahrt werden. Das qualifizierte Personal, die technische Ausstattung und die Organisation des Unternehmens sowie die Dokumentation stellen somit das technische Sicherheitsmanagement für den Betrieb einer Gasversorgungsleitung sicher.

Die Open Grid Europe GmbH ist für den Betrieb des Leitungssystems TENP sowie der Molchschleusenstation zuständig und verfügt über das Sicherheitsmanagement nach DVGW Arbeitsblatt G1000.

2.5.1.10. Hochspannungsbeeinflussung

Hochspannungsfreileitungsbetreiber wurden in diesem Verfahren angehört. Hierbei ergab sich keine Erforderlichkeit für Erdungsmaßnahmen.

Im Rahmen des geplanten Vorhabens sind keine Erdungsmaßnahmen aufgrund von Hochspannungsbeeinflussungen erforderlich und vorgesehen.

2.5.1.11. Zusammenfassung

Durch die Verpflichtung zur Einhaltung des DVGW Regelwerkes sowie der darüber hinaus festgesetzten Nebenbestimmungen als maßgeblichen Stand der Technik greift die gesetzliche Vermutungswirkung aus § 49 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EnWG. Die Sicherheitsanforderungen werden somit erfüllt und die technische Sicherheit der Leitung ist gewährleistet.

Das Vorhaben ist unter Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an Gashochdruckleitungen und der Auflagen aus diesem Planfeststellungsbeschluss mit den Belangen der öffentlichen Sicherheit vereinbar.

Da das geplante Vorhaben alle an es zu stellenden, aktuellen rechtlichen und technischen Anforderungen erfüllt, ist davon auszugehen, dass dadurch die Sicherheit der Umgebung gewährleistet ist und insbesondere schädliche Einwirkungen auf Mensch und Umwelt mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit vermieden werden.

Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sprechen mithin nicht gegen das Vorhaben.

2.6. Zwingendes Recht

2.6.1. Immissionsschutzrecht

Um die aus der Bautätigkeit resultierenden Schallimmissionen beurteilen zu können, wurde eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt (vgl. Anlage 10 zum Planfeststellungsantrag).

Hierzu wurde eine erste Prognoseberechnung auf Basis der Kenntnisse zum geplanten Bauablauf durchgeführt.

In der schalltechnischen Untersuchung wurden insgesamt sechs maßgebende Bauphasen betrachtet:

<u>Bauphase 1: Trassenvorbereitung:</u>

Die Bauphase 1 „Trassenvorbereitung“ umfasst voraussichtlich den Einsatz folgender Baumaschinen:

- Ein Bagger klein für Aushubarbeiten
- Ein Bagger groß für Aushubarbeiten
- Ein Bagger mittel für Aushubarbeiten
- Eine Tandemwalze
- Ein Schlepper mit Mulde

Hierbei ist mit einem Gesamt-Schallleistungspegel von 108 dB(A) zu rechnen.

Bauphase 2: Rückbau TENP I:

Die Bauphase 2 „Rückbau TENP I“ umfasst voraussichtlich den Einsatz folgender Baumaschinen:

- Ein Bagger mittel für Aushubarbeiten
- Ein Bagger groß für Aushubarbeiten
- Fünf LKWs für den Rohrtransport
- Eine Raupe für den Rohrtransport
- Zwei Sonderfahrzeuge (LKW)

Hierbei ist mit einem Gesamt-Schallleistungspegel von 109 dB(A) zu rechnen.

Bauphase 3: Errichtung Baugrube:

Die Bauphase 3 „Errichtung Baugrube“ umfasst voraussichtlich den Einsatz folgender Baumaschinen:

- Ein Bagger groß für Aushubarbeiten
- Ein Bagger mittel für Aushubarbeiten
- Ein Bohrgerät
- Eine Vibrationsramme
- Zwei LKWs

Hierbei ist mit einem Gesamt-Schallleistungspegel von 108 dB(A) zu rechnen.

Bauphase 4: Verfüllen:

Die Bauphase 4 „Verfüllen“ umfasst voraussichtlich den Einsatz folgender Baumaschinen:

- Ein Bagger mittel
- Ein Rohrgrabenverdichter

Hierbei ist mit einem Gesamt-Schallleistungspegel von 103 dB(A) zu rechnen.

Bauphase 5: Druckprüfung:

Die Bauphase 5 „Druckprüfung“ umfasst voraussichtlich den Einsatz von einer Hochdruckpumpe. Hierbei ist mit einem Gesamt-Schallleistungspegel von 106 dB(A) zu rechnen.

Bauphase 6: Trassenwiederherstellung:

Die Bauphase 6 „Trassenwiederherstellung“ umfasst voraussichtlich den Einsatz folgender Baumaschinen:

- Ein Tiefenlockerer
- Ein Bagger mittel
- Ein Bagger groß
- Eine Raupe.

Hierbei ist mit einem Gesamt-Schallleistungspegel von 108 dB(A) zu rechnen.

Zudem wurden die voraussichtlichen Schallleistungspegel für die Baustellenzufahrten untersucht. Hierbei wurden ca. 14 LKW-Fahrten pro Tag zugrunde gelegt. Dabei wurde ein längenbezogener Schallleistungspegel von jeweils 69 dB(A)/m verwendet.

Rechtliche Grundlage für mögliche Vorkehrungen gegen Baustellenlärm ist in Ermangelung einer speziellen gesetzlichen Regelung für die Zumutbarkeit von Baustellenlärm § 74 Abs. 2 Satz 2 und 3 LVwVfG. Danach hat die Planfeststellungsbehörde dem Träger des Vorhabens Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, so hat der Betroffene Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld. Ob aktive oder passive Schallschutzmaßnahmen nach diesen Maßstäben erforderlich sind, beurteilt sich nach § 22 BImSchG. Die dort bestimmten Betreiberpflichten setzen schädliche Umwelteinwirkungen voraus. Dies sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 Abs. 1 BImSchG). Zur Feststellung der Schädlichkeit von Baustellenlärm kann auf die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) auch dann nicht zurückgegriffen werden, wenn eine Baustelle über mehrere Jahre hinweg rund um die Uhr betrieben wird. Denn vom Anwendungsbereich der TA Lärm sind Anlagen im Sinne des BImSchG auf Baustellen ausdrücklich ausgeschlossen (Nr. 1f TA Lärm). Vielmehr ist die – wesentlich ältere, aber sachnähere – AVV Baulärm anwendbar, die gemäß § 66 BImSchG weiter maßgeblich ist, auch wenn sie einem anderen Ansatz als die TA Lärm folgt. Zwischen Baustellen- und Gewerbelärm bestehen typischerweise erhebliche Unterschiede. Wesentlich ist vor allem, dass auch der von einer über mehrere Jahre hinweg betriebenen Baustelle ausgehende Lärm, anders als ein nach der TA Lärm zugelassener Gewerbelärm zeitlich begrenzt ist und jeder Grundstückseigentümer und dem Träger eines (Groß-)Vorhabens die Möglichkeit zustehen muss, seine ansonsten zulässigen Vorhaben unter auch ihm zumutbaren Bedingungen zu verwirklichen (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 08.02.2007, Az. 5 S 2257/05).

„Nachteilige Wirkungen“ im Sinne des § 74 Abs. 2 S. 2 LVwVfG gehen u. a. von solchen baustellenartigen Geräuschimmissionen aus, die dem Einwirkungsbereich mit Rücksicht auf seine Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit nicht mehr zugemutet werden können. Der Begriff des Nachteils ist in einem umfassenden Sinn zu verstehen. Darunter können alle Formen von Beeinträchtigungen der geschützten Rechte und Rechtsgüter fallen, sofern sie das Maß des planungsrechtlichen Zumutbaren überschreiten. Die AVV Baulärm konkretisiert für Geräuschimmissionen Baustellen den unbestimmten Rechtsbegriff der schädlichen Umwelteinwirkungen (BVerwG, Urteil vom 10. Juli 2012, Az. 7 A 11/11).

Die AVV Baulärm sieht unter Nummer 3.1.1 in Abhängigkeit von der Anlagen- bzw. Gebietsnutzung die folgenden Immissionsrichtwerte vor:

Gebiete, in denen nur gewerbliche oder industrielle Anlagen und Wohnungen für Inhaber und Leiter der Betriebe sowie für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen untergebracht sind,	70 dB(A)
Gebiete, in denen vorwiegend gewerbliche Anlagen untergebracht sind,	tagsüber 65 dB(A) nachts 50 dB(A)
Gebiete mit gewerblichen Anlagen und Wohnungen, in denen weder vorwiegend gewerbliche Anlagen noch vorwiegend Wohnungen untergebracht sind,	tagsüber 60 dB(A) nachts 45 dB(A)
Gebiete, in denen vorwiegend Wohnungen untergebracht sind,	tagsüber 55 dB(A) nachts 40 dB(A)

Gebiete, in denen ausschließlich Wohnungen untergebracht sind,	tagsüber 50 dB(A) nachts 35 dB(A)
Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten	tagsüber 45 dB(A) nachts 35 dB(A)

Für die nächstgelegenen schutzbedürftigen Wohnnutzungen am nördlichen Ortstrand der Gemeinde Au am Rhein existiert der Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands Durmersheim (3. Änderung für die Teilgemeinden Bietigheim, Durmersheim und Elchesheim-Illingen – Teilplan Elchesheim – Illingen). Die darin ausgewiesene Nutzung und Gebietscharakteristik eines Allgemeinen Wohngebiets (WA) ergibt die Anwendbarkeit folgender Immissionsrichtwerte gemäß AVV Baulärm:

Gebiete, in denen vorwiegend Wohnungen untergebracht sind	tagsüber 55 dB(A) nachts 40 dB(A)

Die für den Tag für ein allgemeines Wohngebiet zulässigen Immissionsrichtwerte von 55 dB(A) sind an allen Immissionsorten eingehalten. Durch den Baustellenverkehr könnten sich jedoch kurzfristige, punktuelle Lärmbelastungen ergeben.

Auch wenn die Immissionsrichtwerte durch Baulärm nicht überschritten werden, soll jede Baustelle so geplant und eingerichtet und betrieben werden, dass Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Hierzu müssen Vorkehrungen getroffen werden, die die Ausbreitung unvermeidbarer Geräusche von Baustellen auf ein Mindestmaß reduzieren.

Im Allgemeinen kommen folgende technische, bauliche und organisatorische Schallschutzmaßnahmen in Betracht:

- Einsatz „leiser“ Baugeräte und –maschinen
- Einsatz „lärmarmer“ Bauverfahren
- Einsatz regelmäßig gewarteter Baugeräte und –maschinen

- Einweisung des Baustellenpersonals in „lärmarmes“ Verhalten
- Information der Anlieger
- Benennung eines Immissionsschutzbeauftragten

Im Verlauf der Baumaßnahme ist mit Lärmimmissionen insbesondere durch den Baustellenverkehr zu rechnen. Maßgeblich ist hier § 22 BImSchG. Sofern im Hinblick auf die vorübergehende Natur der Beeinträchtigung durch Baustellenlärm und die unter Abschnitt A.III.2. dieses Beschlusses angeordneten Schutzmaßnahmen überhaupt von schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne dieser Vorschrift ausgegangen werden kann, ist jedenfalls davon auszugehen, dass sich diese im Rahmen der Anforderungen des § 22 BImSchG halten werden. Die TA Lärm ist hier nicht einschlägig, da Baustellen nach Nr. 1 Abs. 1f nicht in ihren Anwendungsbereich fallen.

Da der Baustellenlärm vornehmlich von den verwendeten Maschinen verursacht wird, hat die Vorhabenträgerin die Einhaltung der 32. BImSchV zu gewährleisten.

Im Hinblick auf die teilweise in der Nähe der LKW-Zufahrt vorhandene Wohnbebauung wurde zudem unter Abschnitt A.III.2.2.1. dieses Beschlusses die Beachtung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräusch-immissionen (AVV Baulärm) auferlegt. Dem Schutz der Wohnbebauung vor nächtlichen Lärmimmissionen durch Baustellenverkehr dient die Nebenbestimmung unter Abschnitt A.III.2.2.1. dieses Beschlusses.

Die Anordnung eines allgemeinen Minimierungsgebot, die grundsätzliche Beschränkung der Arbeiten auf den Tageszeitraum sowie die Verpflichtung der dargestellten Maßnahmen wurden in Abschnitt A.III.2.2. dieses Beschlusses aufgenommen, um einen angemessenen Schutz vor Beeinträchtigungen durch Baulärm herbeizuführen.

Auch Staubimmissionen können während der Bauphase auftreten. Auflagen zur Vermeidung wurden unter Abschnitt A.III.2.4. dieses Beschlusses angeordnet.

Der Betrieb der Leitung sowie der Molchstation an sich verursacht keine Geräusch- oder sonstigen Immissionen. Hinsichtlich der regelmäßig durchzuführenden Sichtkontrollflüge ist nicht davon auszugehen, dass insofern unzulässige Lärmeinwirkungen entstehen.

Insgesamt haben die Belange des Immissionsschutzes kein solches Gewicht, dass sie gegen die Planung sprechen könnten.

Um Belästigungen und Beeinträchtigungen durch die von der Baustelle ausgehenden Staub-, Schmutz- und Lichteinwirkungen sowie den Baustellenlärm so gering wie möglich zu halten, kommen zur Durchführung der Bauarbeiten nur moderne, lärm- und schadstoffarme Maschinen zum Einsatz und die Arbeiten werden nach den neuesten bautechnischen Verfahren ausgeführt.

Hinsichtlich der von der Baustelle ausgehenden Belästigung und Beeinträchtigung durch Lärm- und Lichtimmissionen sowie Staub- und Schmutzeinwirkungen gilt grundsätzlich Folgendes (BGH, Urteil vom 30.10.1970 – V ZR 150/67; BGH, Urteil vom 30.10.2009 – V ZR 17/09):

a) Beeinträchtigt die Baumaßnahme nach Art und Ausmaß die Nutzung eines Nachbargrundstücks derart, dass diese Beeinträchtigungen vom Nachbarn nicht hingenommen zu werden brauchen, d. h. sind diese Beeinträchtigungen wesentlich und hervorgerufen durch eine Nutzung des störenden Grundstücks, die nicht ortsüblich ist, kann dem hiervon Betroffenen nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalles eine Entschädigung nach § 906 Abs. 2 S. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zustehen. Soweit der Nachbar die Einwirkungen nach § 906 Abs. 1 BGB dulden muss, scheidet dagegen ein unter dem Gesichtspunkt der Entschädigung relevanter Eingriff von vorneherein aus.

b) Mittelbar enteignende Wirkungen im Sinne von Art. 14 Abs. 1 GG sind nach herrschender Rechtsprechung anzunehmen, wenn die von den Bauarbeiten

künftig auf die Nachbarschaft einwirkenden Beeinträchtigungen die Grenze der Sozialbindung zum enteignenden Eingriff in das Eigentum überschreiten, also durch die Bauarbeiten Beeinträchtigungen hervorgerufen werden, die die vorgegebene Grundstückssituation nachhaltig verändern und damit dem jeweils Betroffenen ein besonderes, anderen nicht zugemutetes Opfer für die Allgemeinheit abverlangt wird.

Ob die genannten Voraussetzungen für eine derartige Entschädigung vorliegen, ist in einem von der Planfeststellung gesondert durchzuführenden Entschädigungsverfahren zu entscheiden.

2.6.2. Naturschutz und Landschaftspflege

Das geplante Vorhaben liegt außerhalb besonders geschützter Landschaftsteile nach Naturschutzrecht. Nördlich grenzt jedoch das Vogelschutzgebiet „Rheinniederung Elchesheim – Karlsruhe“ sowie das Landschaftsschutzgebiet „Rheinwald“ an den Vorhabenbereich an. Darüber hinaus erstreckt sich westlich und nördlich des betroffenen Bereichs das FFH-Gebiet „Rheinniederung zwischen Wintersdorf und Karlsruhe“. Eine direkte Betroffenheit der Natura 2000-Gebiete ergibt sich im vorliegenden Fall insbesondere durch die temporäre Wasserhaltung, die im Rahmen dieses Vorhabens erforderlich wird.

Das Vorhaben liegt innerhalb des Naturraums 222 „Nördliche Oberrheinniederung“. Der größte Teil des hier betroffenen Gebiets ist durch einen mehrere Meter hohen Deich vor Überflutungen geschützt und wird fast vollständig landwirtschaftlich genutzt. Die regelmäßig überflutete Aue wird überwiegend von einem Auenwald eingenommen, der teils aus Silberweiden, teils aus Stiel-Eichen und weiteren Laubbäumen, größtenteils aber aus Pappeln, aufgebaut ist.

Der Eingriffsbereich ist durch folgende Biotoptypen geprägt:

Biotoptyp	Langname
33.41	Fettwiese mittlerer Standorte
37.11	Acker mit fragmentarischer Unkraut-vegetation
45.40b	Streuobstbestand auf mittelwertigen Biotoptypen (33.41, 33.52, 25.11, 35.60, 37.12, 37.13, 43.10)
60.10	Von Bauwerken bestandene Fläche
60.21	Völlig versiegelte Straße oder Platz
60.23	Weg oder Platz mit wassergebundener Decke, Kies oder Schotter

Durch die räumlich begrenzte Baumaßnahme entstehen folgende Konflikte:

- Baubedingter Verlust von Biotoptypen mit kurzzeitigem Verlust von Lebensraumstrukturen für Offenlandkarten, kurzzeitige Veränderung von landschaftstypischen Strukturen.

- Baubedingte Beeinträchtigung der randlich an das Baufeld angrenzenden Biotoptypen;

- Baubedingter Verlust von landwirtschaftlich genutzten Flächen;

- Anlagebedingter Verlust von Biotoptypen mit dauerhaftem Verlust von Lebensraumstrukturen, Veränderung des Landschaftsbildes durch anthropogene Überformung, Verstärkung dieser Überformung

und der Reliefveränderung, dauerhafter Funktionsverlust durch Bodenauf- und -abtrag sowie Überbauung und Versiegelung (Station), Anfall von Niederschlagswasser.

- Bau- und anlagebedingte Beeinträchtigung von Böden;

- Anlagebedingter, kleinflächiger Verlust von schutzwürdigen Böden.

Durch den Eingriff in das Schutzgut Biotope entsteht ein Defizit von 18.432 Ökopunkten.

Gemäß dem naturschutzrechtlichen Gebot, Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden bzw. zu minimieren, hat die Vorhabenträgerin folgende Vermeidungs-, Schutz- und Minimierungsmaßnahmen vorgesehen, die im planfestgestellten Landschaftspflegerischen Begleitplan (Antragsunterlage 12) dargestellt und in diesen Beschluss (vgl. A.III.7.2.) aufgenommen worden sind.

- Entfernung von Gehölzstrukturen in der nach Naturschutzrecht zulässigen Zeit;

- Beschränkung des Baufeldes auf die als Arbeitsbereiche ausgewiesenen Flächen, Schutz und Sicherung der angrenzenden Flächen durch ortsfesten Bauzaun gemäß DIN 18920;

- Schonende Verlegung der Leitungen aus der Grundwasserhaltung: Die Entwässerungsleitung der Wasserhaltung wird im Deichbereich auf querliegenden Kanthölzern verlegt, um die Eingriffsflächen auf ein Minimum zu reduzieren. Im Deichbereich erfolgt die Verlegung von Hand, so dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Vegetationsstrukturen durch Baufahrzeuge im Bereich der Wasserleitung kommt. Über den deichbegleitenden Weg wird eine Rohr-

brücke installiert, über die die Entwässerungsleitung geführt wird, so dass dieser Weg weiterhin frei durchgängig ist.

- Schonende, kurzzeitige Absenkung des Grundwassers.

- Schonende Einleitung des Grundwassers ins Gewässer, Bereitstellung von Sand- und Strohfiltern sowie Absetzbecken für den Fall von Stoffeinträgen, Anpassung der einzuleitenden Mengen an die Gewässerfauna.

Die geplante Station ist durch die Anlage und den dauerhaften Erhalt eines Gehölzstreifens als Stationseingrünung in Form einer Hecke aus Crataegus monogyna (Eingriffliger Weißdorn), Euonymus europaeus (Gewöhnliches Pfaffenhütchen) und Corylus avellana (Hasel) einzugrünen (Qualität 2 x verpflanzt, ohne Ballen, 60-100 cm, Abstand der Pflanzen 1.50 x 1,50 m).

Im Rahmen der Abwägung (§ 43 Abs. 4 EnWG) sind auch die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 BNatSchG) zu berücksichtigen.

Das Vorhaben ist mit den Anforderungen des nationalen und des europäischen Naturschutzrechts vereinbar.

Hindernisse in Form rechtlicher Verbote, wie denen des Arten- und Gebietsschutzes, die im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden können, stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

<u>Rechtsgrundlagen:</u>

Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind von der Vorhabenträgerin vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren (§ 13 BNatSchG).

Eingriffe in Natur und Landschaft sind im Wesentlichen Veränderungen der Gestalt oder der Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§§ 15, 14 BNatSchG).

Ist eine Beeinträchtigung nicht vermeidbar, so hat die Vorhabenträgerin diese durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

Wird die Beeinträchtigung nicht vermieden oder nicht vollständig in angemessener Frist ausgeglichen oder ersetzt und gehen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vor, so darf der Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden (§ 15 Abs. 5 BNatSchG). Wird der Eingriff dennoch durchgeführt oder zugelassen, weil die für das Vorhaben sprechenden Belange vorgehen, hat die Vorhabenträgerin Ersatz in Geld zu leisten (§ 15 Abs. 6 BNatschG).

Die Vorhabenträgerin ist demnach primär verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Vorhabenträgerin Eingriffe durch das Vorhaben um jeden Preis vermeiden muss. Vielmehr müssen die Alternativen mit denen der mit dem Eingriff verfolgte Zweck am gleichen Ort (es muss an dieser Stelle also nicht geprüft werden, ob eine andere Trassenvariante in Betracht käme) ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur- und Landschaft zu erreichen ist, auch zumutbar sein.

<u>Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen:</u>

Das Konzept der Vermeidungs-, Schutz- und Minimierungsmaßnahmen ist insgesamt geeignet, die mit dem Eingriff verbundenen nachteiligen Folgen für Natur und

Landschaft einschließlich Landschaftsschutzgebiete, soweit wie möglich zu begrenzen.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen:

Trotz Berücksichtigung der Vermeidungs-, Schutz- und Minimierungsmaßnahmen, verursacht die Errichtung der Station Au am Rhein nachhaltige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft.

Die Vorhabenträgerin hat gemäß § 15 Abs. 2 S. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zwingend auszugleichen oder zu ersetzen.

Hierbei stehen die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gleichrangig nebeneinander. Im Einzelfall hat die Planfeststellungsbehörde abzuwägen, ob dem mit der Eingriffsregelung angestrebten Ziel, den Status quo zu erhalten und ihn nicht zu verschlechtern, besser durch eine Ausgleichs- oder durch eine Ersatzmaßnahme entsprochen werden kann. Die Vorhabenträgerin hat diesbezüglich kein Wahlrecht.

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG). Die beeinträchtigen Funktionen umfassen insbesondere die in § 1 Abs. 3 BNatSchG aufgeführten Schutzgüter. Nach § 1 Abs. 1 BNatSchG gilt jedoch der allgemeine Grundsatz, dass Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze des § 1 BNatSchG so zu schützen sind, dass

1. die biologische Vielfalt,

2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie,

3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.

Diese Schutzgüter sind wiederhergestellt, wenn die tragenden ökologischen Funktionen der jeweiligen Grundflächen wiederhergestellt sind. Ausgeglichen ist der Eingriff jedoch nur dann, wenn die Funktionen in gleichartiger Weise wiederhergestellt werden. Dies erfordert einen unmittelbaren räumlich-funktionalen Zusammenhang zwischen dem Eingriff und dem Ausgleich. Eine Beeinträchtigung kann daher nicht durch die Verbesserung einer anderen Funktion ausgeglichen werden. Auch hat der Ausgleich in räumlicher Nähe mit unmittelbarem Bezug zum erfolgten Eingriff zu erfolgen. Der Ausgleich muss sich am Ort der Beeinträchtigung auswirken. Bei Eingriffen in das Landschaftsbild muss bei Ausgleichsmaßnahmen das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet werden.

Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 S. 3 BNatSchG).

Die Ersatzmaßnahme unterscheidet sich von der Ausgleichsmaßnahme dadurch, dass an sie inhaltlich und räumlich nicht vergleichbar strenge Anforderungen gestellt werden. Der Ersatz muss nicht am Ort des Eingriffs, sondern lediglich in dem betroffenen Naturraum erfolgen, zudem muss der Ersatz auch nicht gleichartig, sondern lediglich gleichwertig erfolgen. Gefordert ist die Herstellung ähnlicher, wenngleich mit der beeinträchtigten nicht identischer Funktionen (BVerwG, Urteil vom 22. November 2016 – 9 A 25/15; BVerwG, Urteil vom 15. Januar 2004 – 4 A 11.02).

Der Begriff des Naturraums bezeichnet die 69 naturräumlichen Einheiten Deutschlands. Auch wenn der Ersatz nur gleichwertig und nicht gleichartig sein muss, sollte er dennoch einen gewissen Bezug zu dem Eingriff aufweisen. Oberstes Ziel ist es auch hier, den Status Quo zu erhalten und diesen nicht zu verschlechtern.

Der ermittelte Kompensationsbedarf umfasst 18.432 ökologische Werteinheiten. Zudem entsteht ein Defizit von 3.834 Punkten durch Bodenversiegelung. Als Kompensationsmaßnahmen für den Eingriff sind Maßnahmen im Rahmen eines anerkannten Ökokontos bzw. Kompensationsflächenpools vorgesehen.

Die Vorhabenträgerin beabsichtigt die Kompensation mittels der Ökokontomaßnahme „4674 Sand 0943 „Widi“ Nasswiese“ (Aktenzeichen 317.02.066). Hierbei handelt es sich um einen Maßnahmenkomplex bezüglich einer Wiesenknopf-Silgenwiese mit Übergängen zu seggenreichen Nasswiesen. Der vorgelegte Vertrag zwischen der Flächenagentur Baden-Württemberg und der Vorhabenträgerin umfasst allerdings lediglich 19.000 Ökopunkte. Die Vorhabenträgerin gibt an, dass Extensivierungsmaßnahmen auch Auswirkungen auf den Bodenschutz hätten und somit als sogenannte „multifunktionale Maßnahme“ auch als Maßnahme für den kleinflächigen Verlust von schutzwürdigen Böden eingestuft würden. Dies ist vor Baubeginn von der Vorhabenträgerin durch Ökokonto-Zahlung in Höhe von mindestens 22.266 Ökopunkten nachzuweisen.

Mit Schreiben vom 14.12.2022 hat die Vorhabenträgerin den Nachweis über zusätzliche 3.834 Ökopunkte erbracht.

Die Untere Naturschutzbehörde hat – mit Ausnahme des fehlenden Nachweises für 22.266 Ökopunkte – keine grundlegenden Bedenken gegen das Vorhaben geäußert, sofern die in Abschnitt A.III.7. dieses Beschlusses aufgenommenen Nebenbestimmungen beachtet werden (vgl. Abschnitt B.II.2.8.2. dieses Beschlusses).

2.6.3. Bodenschutzrecht

Belange des Bodenschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Nach § 1 BBodSchG sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Schädliche Bodenveränderungen sind gemäß § 2 Abs. 3 BBodSchG Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen. Dabei ist hervorzuheben, dass der Zweck des BBodSchG sich keineswegs nur auf den Schutz der natürlichen Funktionen des Bodens erstreckt. Neben diesen ökologischen Funktionen werden vielmehr auch die Funktionen des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie die Nutzungsfunktionen miteinbezogen (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BBodSchG). Als geschützte Nutzungsfunktion wird hierbei in § 2 Abs. 2 Nr. 3 d BBodSchG ausdrücklich auch die Funktion als Standort „für Ver- und Entsorgung“ genannt.

Das BBodSchG regelt auch den Umgang mit schädlichen Bodenverunreinigungen oder Altlasten. Eine etwaige Sanierung hat nach Maßgabe dieses Gesetzes zu erfolgen. Es ermächtigt die für den Bodenschutz zuständige Behörde zu einer Vielzahl von Maßnahmen, die darauf abzielen, schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren zu bekämpfen, die durch Altlasten i. S. d § 2 Abs. 5 BBodSchG (Altablagerungen und Altstandorte) hervorgerufen werden, z. B. Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung, Sanierungsuntersuchungen, Sanierungsplan samt der Möglichkeit, einen solchen Plan für verbindlich zu erklären (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006 - 4 A 1705.04).

Aufgrund der vielfach divergierenden Zielrichtungen der natürlichen Funktionen des Bodens einerseits und dessen Nutzungsfunktionen andererseits ist bereits im Rahmen der Feststellung, ob eine schädliche Bodenveränderung i. S. d § 2 Abs. 3 BBodSchG vorliegt, eine wertende Betrachtung vorzunehmen. Der Bau von Erdgastransportleitungen führt zwangsläufig zu Bodenveränderungen; damit ist aber nicht gesagt, dass diese Bodenveränderungen auch schädlich im Sinne des Gesetzes sind.

Die geplante Station einschließlich Zuleitungen und die Baustelleneinrichtungsflächen liegen natürlicherweise zur Hälfte innerhalb des Bodentyps w136 (Kalkhaltiger Auengley aus Auenlehm über Auensand) und w143 (Kalkhaltiger Auengley und Nassgley aus Auenlehm). Diesen sowie den Übergangsbodentypen kommt eine besondere Verdichtungsempfindlichkeit zu.

Durch das Vorhaben kommt es zu Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden. Hierbei ist zu differenzieren zwischen baubedingten Beeinträchtigungen, anlagebedingten Beeinträchtigungen und betriebsbedingten Beeinträchtigungen.

Baubedingte Beeinträchtigungen:

Baubedingt können insbesondere durch Verdichtung Beeinträchtigungen entstehen, da hier Böden betroffen sind, die eine hohe Verdichtungsempfindlichkeit aufweisen. Hierdurch kann sich eine Verstärkung von Staunässe und Oberflächenabfluss bei Starkregen ergeben sowie die Förderung von Bodenerosion und reduzierte Durchwurzelbarkeit, vor allem im Bereich der Fahrwege durch die Befahrung mit Baustellenfahrzeugen oder LKW.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen:

Anlagebedingt kommt es zur Versiegelung von Bodenflächen in Höhe von 1.776 m² Schotterfläche und 141 m² gepflasterte Fläche. Hierdurch entfallen in diesen Bereichen die natürlichen Bodenfunktionen. Im Bereich des Arbeitsstreifens

einschließlich des Rohrgrabens kann es durch die flächenhafte Baumaßnahme vorübergehend zu einer verstärkten Bodenerosion kommen.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen:

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Um diese Beeinträchtigungen zu verhindern bzw. zu minimieren hat die Vorhabenträgerin folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vorgesehen:

- Dauerhafte Anwesenheit der Bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) zur Bauüberwachung.
- Beachtung einer geeigneten Bodenfeuchte bei der Ausführung von Bodenarbeiten.
- Vermeidung der Vermischung unterschiedlicher Bodenmaterialien.
- Minimierung der Inanspruchnahme von Eingriffsflächen.
- Vermeidung von Schad- und Fremdstoffeinträgen in den Boden
- Abtrag von Mutterboden.
- Herstellung von Baustraßen/befestigten Arbeitsflächen gemäß Ausführungsplan.
- Herstellung von ordnungsgemäßen Bodenmieten.
- Archäologische Bodenfunde sind zu berücksichtigen.
- Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Bodenerosion.
- Wiederherstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht.
- Anforderungen an den ordnungsgemäßen Bodenauftrag.
- Unterbodenlockerung.
- Oberbodenlockerung.
- Ggf. standortgerechte Kalkung.
- Aussaat einer geeigneten Saatgutmischung und Pflege.
- Beachtung der ausreichenden Trockenheit und Tragfähigkeit der Böden vor Durchführung der Maßnahmen.

Für den Fall von Funktionseinschränkungen hat die Vorhabenträgerin folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vorgesehen:

- Zusätzliche Unterbodenlockerung
- Drainagemaßnahmen
- Verfüllung von Bodensackungen
- Bodenaustausch
- Düngung und/oder Kalkung zum Ausgleich baubedingten Nährstoffmangels
- Entsteinung bei erhöhtem Steingehalt
- Ausgleich eines baubedingten Verlustes organischer Substanz.

Die entsprechenden Verminderungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen sind in dem planfestgestellten Landschaftspflegerischen Begleitplan (Antragsunterlage 11) dargelegt, dessen Einhaltung zusätzlich mit Nebenbestimmung A.III.3.16 angeordnet wurde.

Die Belastungen für das Schutzgut Boden können als vertretbar bezeichnet werden. Soweit trotz der vorgesehenen Schutzmaßnahmen sich dauerhaft oder vorübergehende Belastungen ergeben, sind sie in die Ermittlung des Kompensationsbedarfs eingeflossen (vgl. Abschnitt B.II.2.6.2. dieses Beschlusses).

Die am Verfahren beteiligte Bodenschutzbehörde sowie das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau haben unter Einhaltung der unter A.III.3. aufgeführten Nebenbestimmungen zugestimmt (vgl. Abschnitt B.II.2.8.2. und B.II.2.8.4. dieses Beschlusses)

Vor diesem Hintergrund ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde weder die Besorgnis schädlicher Bodenveränderungen i. S. d. BBodSchG begründet, noch stehen sonstige Belange des Bodenschutzes entgegen.

2.6.4. Gewässer- und Grundwasserschutz

Das Vorhaben ist mit den Bewirtschaftungszielen für oberirdische Gewässer und für das Grundwasser nach Art. 4 WRRL i. V. m. §§ 27, 47 WHG vereinbar.

Die Bewirtschaftungsziele beinhalten das sogenannte Verschlechterungsverbot sowie das sogenannte Verbesserungsgebot. Diese haben ihren Ursprung in der Wasserrahmenrichtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates (WRRL) und sind mit dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG), der Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (OGewV) und der Grundwasserverordnung (GrdwVO) in nationales deutsches Recht umgesetzt worden. Danach sollen die Mitgliedsstaaten der Union zum einen die notwendigen Maßnahmen durchführen (§§ 27, 47 WHG) um eine Verschlechterung des Zustandes aller Oberflächengewässer zu verhindern. Zum anderen schützen, verbessern und sanieren die Mitgliedsstaaten gemäß Art. 4 Abs. 1 a, Ziff. ii und iii der WRRL alle Oberflächengewässer.

Sowohl die Verbesserungspflicht als auch die Pflicht zur Verhinderung der Verschlechterung des Zustandes der Wasserkörper dienen der Erreichung der vom Unionsgesetzgeber angestrebten qualitative Ziele, nämlich der Erhaltung oder Wiederherstellung eines guten Zustandes, eines guten ökologischen Potenzials und eines guten chemischen Zustands der Oberflächengewässer (EuGH, Urteil vom 01. Juli 2015 – C -461/13).

Das BVerwG weist in seinem Hinweisbeschluss vom 25. April 2018 (9 A 16/16) darauf hin, dass im Rahmen des behördlichen Zulassungsverfahrens das Verschlechterungsverbot und das Verbesserungsgebot vor der Zulassung des Vorhabens gewässerkörperbezogen für alle vorhandenen Wirkpfade zu prüfen sind und diese Prüfung und der Erkenntnisstand dokumentiert werden müssen.

Eine ordnungsgemäße Prüfung des Verschlechterungsverbots setzt eine Ermittlung des Ist-Zustandes der zu bewertenden Gewässer voraus. Zudem ist die genaue

Belastung der Gewässer durch das Vorhaben festzustellen (BVerwG, Beschluss vom 25. April 2018 -9 A 16/16).

Das Bundesverwaltungsgericht geht davon aus, dass das Verschlechterungsverbot auch für das Grundwasser verbindlichen Charakter hat und bei der Zulassung eines Vorhabens zwingend zu prüfen ist. Die Ausführungen im Urteil des EuGH (EuGH, Urteil vom 01. Juli 2015 – C 461/13) zur Verschlechterung des Zustandes eines Oberflächenwasserkörpers seien insoweit auf das Grundwasser übertragbar. Bezugspunkt für die Prüfung des Verschlechterungsverbots ist der Grundwasserkörper in seiner Gesamtheit. Lokal begrenzte Veränderungen sind nicht relevant, solange sie sich nicht auf den gesamten Grundwasserkörper auswirken (BVerwG, Vorlagebeschluss vom 25. April 2018 – 9 A 16/16).

Für den Rückbau der alten Leitung (TENP I, DN 950) auf einer Strecke von ca. 98 m und für die Anbindung der TENP III an den Abgriff/Anschluss „Au am Rhein“ über eine Bypassleitung (DN 500) ist eine Grundwasserhaltung mit Einleitung in ein Gewässer (Altrhein) erforderlich. Zudem soll für den Neubau der Molchstation eine Baugrube mit Spundwandverbau und teilweise abgeböschter Form mit einer tiefliegenden Weichgelsohle errichtet werden.

Die geplanten Dimensionen der Maßnahme sind konservativ berechnet. und in folgender Tabelle dargestellt:

Bauabschnitt Bauteil	**Wasserzufluss auf Kf-Wert ($5x10^{-3}$ m/s)**			**prognostizierte Bauzeit [d]**	**Gesamtwasserzufluss [m³]**
	[l/s]	**[m³/h]**	**[m³/d]**		
Phase 1: L 98,0 m B 6,0 m (Oberkante) B 1,5 m (Sohle) T 2,8 m	143	515	12.355	25	308.875
Baugrube: F 1.389 m_2 T 4,30 m	100	360			3.472

Phase 3: L 37,1 m B 6,0 m (Oberkante) B 1,5 m (Sohle) T 2,5 m	67	241	5.789	25	144.725
		Summe			**457.072**
		mit Sicherheitsfaktor 1,5			**685.608**

Bauabschnitt Baugrube	**Abmessungen Baugrube (Böschungsoberkante)**		**Absenkungs-betrag'**) **[m]**	**Wasser-zufluss [l/s]**	**Reichweite des Absenktrichters [m**
	Breite [m]	**Länge [m]**			
Phase 1:	6,0	98,0	1	143	212, 260 mit SB
Phase 3:	6,0	37,1	1	67	212, 260 mit SB

Für die Grundwasserhaltung sollen für die Baugrube in „Bauphase 1“ 6 Brunnen DN 200 7 m ab GOK abgeteuft und für die Baugrube in „Bauphase 3“ 3 Brunnen mit DN 200 ca. 6-7 m ab GOK abgeteuft werden und das anfallende Grundwasser über eine fliegende Leitung in den Auer Altrhein geleitet werden.

Der durch die GW-Haltung entstehende Absenktrichter hat einen nach dem Verfahren von SICHARDT berechneten Radius von max. 212 m ohne Sicherheitsbeiwert und von maximal 260 m mit Sicherheitsbeiwert. Bei einer maximalen Absenkung von 1 m beträgt nach 71 m die Absenkung noch 0,33 m und liegt somit im natürlichen Schwankungsbereich des Grundwassers. Eine nachhaltige Beeinträchtigung grundwasserabhängiger Ökosysteme werden dadurch nicht befürchtet.

Für die Herstellung der wasserdichten Baugrube in Phase 2 wird im ersten Arbeitsgang die Grube bis auf 1,5 m unter GOK ausgehoben und abgeböscht. Anschließend, ggf. schon während des Aushebens der Grube, werden die Spundwände eingebracht, die aufgrund der Abböschung keine weitere Verstärkung oder Rückverankerung benötigen. Zur horizontalen Bodenabdichtung wird im unteren Bereich des Spundkastens der Baugrube mittels Poreninjektion das Weichgel ca. 6 bis 7 m in das

Lockergestein (Kies) eingepresst. Bei dem Weichgel handelt es sich um ein Gemisch aus ca. 2/3 Wasser und 1/3 Weichgel auf Silikatbasis und ca. 2 % Härter (Fruchtsäure(Anhydrit)). Auf Grundlage des vorliegenden Prüfberichts (vgl. Antragsunterlage 1.3) handelt es sich um ein „umweltneutrales Weichgel“, dessen Grundwasserverträglichkeit durch die beauftragte Firma bestätigt wird.

Das sich noch in der Grube befindliche Grundwasser wird nach Herstellung der wasserdichten Sohle einmalig abgepumpt und die Grube bis zu einer Tiefe von 4,30 m ausgebaggert.

Die Entnahmemengen werden mit max. 143 l/s; 515 m³/h; 12.355 m³/d und einem Sicherheitszuschlag von 1,5 mit einer Gesamtmenge von 658.608 m³ beantragt.

Bedeutsame Grundwasservorkommen und Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung sind nicht betroffen.

Hinsichtlich der zu erwartenden Beeinträchtigungen und den vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen wird auf die den Fachbeitrag EU-Wasserrahmenrichtlinie (Antragsunterlage 8), den Fachbeitrag Wasserrechtliche Belange (Antragsunterlage 7) verwiesen.

Das planfestgestellte Vorhaben entspricht bei Beachtung der planfestgestellten Maßnahmen sowie der festgelegten Nebenbestimmungen (vgl. A.III.4. dieses Beschlusses) auch den Belangen der Wasserwirtschaft und des Gewässerschutzes einschließlich den Vorgaben der WRRL. Weder durch die Verlegung noch durch den Betrieb der Leitung sind unzumutbare Beeinträchtigungen für das Wohl der Allgemeinheit oder rechtlich geschützter Interessen Einzelner zu erwarten. Die am Verfahren beteiligten Wasser- und Naturschutzbehörde haben unter Einhaltung der unter A.III.4. aufgeführten Nebenbestimmung zugestimmt (vgl. Abschnitt B.II.2.8.2. dieses Beschlusses)

Dementsprechend konnte die beantragte wasserrechtliche Erlaubnis erteilt werden (vgl. A.II.1 dieses Beschlusses).

2.6.5. Dammschutzverordnung

Zum Wohl der Allgemeinheit, insbesondere aus Gründen des Hochwasserschutzes und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, wurde die Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur Sicherung und Erhaltung der Schutzdämme am Rhein und an der Mündungsstrecke des Neckars (Dammschutzverordnung) erlassen. Nach § 5 der Dammschutzverordnung sind alle Handlungen verboten, die den Bestand und die Sicherheit der Dämme gefährden. Dazu zählen insbesondere auch Grabungen, Bohrungen, Rammungen, das Verlegen unterirdischer Leitungen, sonstige Erdarbeiten und bauliche Maßnahmen an oder auf den Dämmen. Gemäß § 5 der Dammschutzverordnung gelten diese Verbote nicht für Handlungen, die öffentlich-rechtlich zugelassen sind.

Zum Schutz des Dammes werden darüber hinaus ein Dammschutzstreifen von vier Metern Breite (beginnend am Dammfuß) sowie eine Dammschutzzone von 35 Metern (anschließend an den Dammschutzstreifen) festgesetzt. Im Dammschutzstreifen gelten die unter § 5 Dammschutzverordnung genannten Verbote sinngemäß. Im Dammschutzstreifen sind Eingriffe in den Untergrund mit einer Tiefe von mehr als 0,5 m verboten.

Aufgrund der Lage der bereits bestehenden Station, liegen Teile der geplanten Maßnahme innerhalb des Dammschutzstreifens sowie der Dammschutzzone. Der Dammschutzstreifen wird dabei lediglich durch die temporären Arbeitsflächen berührt. Demgegenüber befinden sich Teile der Baugrube sowie des dauerhaft verbleibenden Pipings bzw. Stationsgeländes innerhalb der Dammschutzzone. Die dem Damm nächstgelegene Baugrube hat einen Abstand von ca. 29 m zum Dammfuß, sodass eine Gefährdung des Bestandes und der Sicherheit des Dammes ausgeschlossen werden kann.

Nach § 9 der Dammschutzverordnung kann durch die Untere Wasserbehörde eine Befreiung von den genannten Verboten erteilt werden, wenn überwiegende Gründe des Allgemeinwohls die Abweichung fordern.

Das Landratsamt Rastatt – Umweltamt, Fachbereich Fließgewässer, Gewässerschutz, Abwasser wurde hierzu angehört (vgl. B.II.2.8.2.). Hierbei hat es mitgeteilt, dass unter Beachtung bestimmter, in A.III.4. aufgeführter, Nebenbestimmungen aufgrund der überwiegenden Gründen des Wohls der Allgemeinheit der Befreiung von der Dammschutzverordnung zugestimmt werden könne.

Ebenfalls hierzu angehört wurde der Landesbetrieb Gewässer – angesiedelt im Regierungspräsidium Karlsruhe (vgl. B.II.2.8.11.). Zum Schutz des Dammes wurden verschiedene Nebenbestimmungen formuliert, die ebenfalls unter A.III.4.2. in diesen Beschluss aufgenommen wurden.

Durch Beachtung der angeordneten Nebenbestimmungen kann die Sicherheit des Dammes gewährleistet werden. Dementsprechend kann aufgrund überwiegender Gründe des Wohls der Allgemeinheit – namentlich der sicheren Versorgung mit Energie – eine Befreiung von den Verboten der Dammschutzverordnung erteilt werden.

2.6.6. Artenschutz

Das deutsche Artenschutzrecht ist ein abgestuftes Schutzregime, das in der ersten Stufe den allgemeinen Artenschutz und in den weiteren Stufen den allgemeinen Artenschutz und in den weiteren Stufen den besonderen Artenschutz, die streng geschützten sowie die europäisch geschützten Arten umfasst. Der allgemeine Artenschutz nach § 39 BNatSchG i. V. m NatSchG bietet einen grundsätzlichen individuenbezogenen Mindestschutz für sämtliche wild lebenden Arten. Anwendung findet er vor allem für die Arten, die nicht im Rahmen der weiteren Stufen besonders,

streng oder nach europäischem Recht geschützt sind. Der besondere und der strenge Artenschutz ist in den §§ 44, 45, 67 BNatSchG geregelt.
Besonders geschützte Arten sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG:

a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.197, S.72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 709/2010 (ABl. L 212 vom 12.8.2010, S. 1) geändert worden ist, aufgeführt sind,

b) nicht unter Buchstabe a fallende

aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,

bb) europäische Vogelarten,

c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind;

Streng geschützte Arten sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG:

besonders geschützte Arten, die

a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97

b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG

c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 aufgeführt sind.

§ 44 Abs. 1 BNatSchG regelt die sogenannten Zugriffsverbote. Danach ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

§ 44 Abs. 2 S.1 Nr.1 regelt die sogenannten Besitzverbote. Danach ist es verboten, Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten in Besitz oder Gewahrsam zu nehmen, in Besitz oder Gewahrsam zu haben oder zu be- oder verarbeiten.

Diese Verbote werden wiederum durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt-

Voraussetzung für diese Einschränkung ist jedoch, dass es sich um eine nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigung durch Eingriffe in Natur und Landschaft handelt, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden. Zudem muss es sich um eine der in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten handeln, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG (sog. Verantwortungsarten) aufgeführt sind. Sind

besonders geschützte Arten, die nicht dem europäischen Artenschutz unterfallen, bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens betroffen, liegt nach § 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG kein Verstoß gegen die Zugriffs-. Besitz-, und Vermarktungsverbote vor. Zu beachten ist jedoch, dass dies lediglich für Beeinträchtigungen gilt, die „unausweichliche Konsequenz rechtmäßigen Verhaltens“ sind, d. h. Beeinträchtigungen, die nicht ohne weiteres vermieden werden können, ohne die Durchführung des Eingriffs bzw. Vorhabens als solche zu behindern; nicht privilegiert werden dagegen Beeinträchtigungen, die zur Durchführung nicht geboten sind (BT-Drs 16/5100, 12).

Nach § 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG gilt:

Für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5 sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind, gilt demnach, dass ein Verstoß gegen

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vorliegt, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*

2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vorliegt, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme,*

Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vorliegt, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (§§ 39, 44 BNatSchG)

Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot):

Das Verletzung und Tötungsverbot in § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist zu bejahen, sofern durch die Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tötungen von Individuen oder Entwicklungsformen einer Art erfolgen. Darüber hinaus ist der Verbotstatbestand erfüllt, sofern Verletzungen oder Tötungen von Individuen über die im Zusammenhang mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgenden Schädigungen hinausgehen, wie es beispielsweise bei verkehrsbedingten Kollisionen der Fall sein kann. In beiden Fällen gilt, dass der Verbotstatbestand nur erfüllt ist, sofern sich das Tötungsrisiko für die betroffenen Tierarten durch das Vorhaben in signifikanter Weise erhöht. Dabei sind Maßnahmen, mittels derer Tötungen vermieden oder dieses Risiko zumindest minimiert werden soll, in die Betrachtung einzubeziehen. Wird das Tötungsrisiko durch Vermeidungsmaßnahmen bereits bis zur Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos, dem die Individuen der jeweiligen Art ohnehin unterliegen, gesenkt, kann nach dem Maßstab praktischer Vernunft keine weitergehende artenschutzrechtliche

Verantwortlichkeit bestehen (BVerwG, Urteil vom 08.01.2014 – 9 A4.12; BVerwG, Urteil vom 09.07.2008 – 9 A 14.07).

Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot):

Hinsichtlich des Eintretens der Störungsverbote ist gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu prüfen, ob es sich um eine erhebliche Störung handelt, d. h. ob es durch die Störung zu einer Verschlechterung der biologischen Fitness der Individuen kommt, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen kann. Gemäß der EU-Kommission (2007) sind Störungen tatbestandsmäßig i. S. d Gesetzes, wenn eine bestimmte Intensität, Dauer und Frequenz gegeben sind, so dass z. B. die Überlebenschancen gemindert werden oder der Brut- bzw. Reproduktionserfolg gemindert wird. So sind beispielsweise temporäre Störungen, die keinen negativen Einfluss auf die Art besitzen, nicht tatbestandsmäßig.

Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG (Beeinträchtigung von Lebensstätten):

Die Beurteilungsmaßstäbe im Zusammenhang mit dem Verbot der Schädigung bzw. Zerstörung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG richten sich insbesondere nach § 44 Abs. 5 BNatSchG. Dort ist festgelegt, dass nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG verstoßen „soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird.“ Maßstab für das Eintreten des Verbotstatbestandes ist daher das Kriterium ob die Eingriffsintensität die langfristige Funktionalität, d. h. die funktionale Wirksamkeit im Lebenszyklus der Art und damit deren Bedeutung für die betroffenen Individuen, ernsthaft gefährden kann.

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG können neben dem möglichen Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tierarten auch die Beeinträchtigungen von Austausch- bzw. Wechselbeziehungen sowie von Nahrungshabitaten den

Störungstatbestand, teilweise auch den Schädigungstatbestand mittelbar auslösen, wenn diese Funktionen für die langfristige Funktionalität der Lebensstätten unverzichtbar sind bzw. die Wirkung von einiger Schwere ist.

Darüber hinaus ist die Definition der Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Abhängigkeit von der jeweiligen Art zu definieren. Grundsätzlich zählen beispielsweise Balzplätze, Paarungsgebiete, Schlaf-, Mauser- und Rastplätze zu den Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen nur den Schutzbestimmungen, wenn ihre Existenz für den Erhalt einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte von essentieller Bedeutung ist.

Bei der Definition der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist die Ökologie der jeweiligen Art zu berücksichtigen. Für Arten mit geringem Raumanspruch bzw. kleinen Brutrevieren bzw. bei der räumlichen Überschneidung von verschiedenen Lebensstätten ist i. d. R. ein weiteres Umfeld in die Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten miteinzubeziehen.

Bei Arten, die ein großes Brutrevier besetzen oder keine speziellen Nahrungshabitate benötigen, ist demgegenüber eine enge Definition der Fortpflanzungs- und Ruhestätten heranzuziehen, die ggf. nur den konkreten Brutplatz umfassen kann.

Säugetiere:

Alle festgestellten Arten (Reh, Feldhase, Eichhörnchen, Nutria, Wühlmäuse, Maulwurf) sind nicht gefährdet. Im Auwald jenseits der Gebietsgrenze konnte ein Waschbär gesehen werden.

Im Bereich der geplanten Station sowie der Zuleitungen sind keine wertgebenden Arten kartiert worden.

Fledermaus:

Im Untersuchungsraum potentiell vorkommende Fledermausarten sind:

- die Nordfledermaus (Eptesicus nilssonii)
- Die Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus)
- die Große Bartfledermaus (Myotis brandtii)
- die Wasserfledermaus (Myotis daubentonii)
- der Kleine Abendsegler (Nyctalus leisleri)
- der Große Abendsegler (Nyctalus noctula)
- die Weißrandfledermaus (Pipistrellus kuhlii)
- die Rauhautfledermaus (Pipistrellus nathusii)
- die Zwergfledermaus (Pipistrellus pipstrellus)
- die Mückenfledermaus (Pipistrellus pygmaeus)
- Graues Langohr (Plecotus austriacus)

Das Stationsgelände befindet sich auf landwirtschaftlich genutzten Flächen. Durch die geplante Maßnahme sind daher keine Gehölze betroffen und müssen gefällt oder gerodet werden. Unter diesen Rahmenbedingungen ergibt sich für die kartierten Fledermausarten Folgendes:

Für die im Rahmen der 2019 durchgeführten faunistischen Aufnahmen im Umfeld des geplanten Baufeldes nachgewiesenen Fledermausarten:

- Nordfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Weißrandfledermaus
- Zwergfledermaus
- Mückenfledermaus
- Graues Langohr

dienen die Untersuchungsgebiete aufgrund ihrer Biotopstruktur nicht als Sommerquartier oder Wochenstube. Die genannten Arten nutzen die Bereiche der Untersuchungsgebiete mit Offenlandflächen sowie Einzelgehölzen als Jagdhabitat. Für die Funktion der Vorhabensflächen als Nahrungshabitat für Fledermäuse stehen während der temporären Bauphase hinreichend andere geeignete Flächen im Umfeld zur Verfügung.

Reptilien:

Mögliche Sonnenplätze wurden kontrolliert, es konnten jedoch keine Reptilien festgestellt werden. Im Bereich der geplanten Station sowie der Zuleitungen sind keine wertgebenden Arten kartiert worden.

Amphibien:

Grünfrösche und Laubfrösche waren im Untersuchungsraum zahlreich vertreten. Laubfrösche riefen abends sowohl an der noch im Gebiet liegenden und stark überwachsenden Kuhle (frühere Abgrabung; in Fläche im Südwesten) als auch in der verschilften ehemaligen Flutrinne im zentralen östlichen Teil. Die Rufer am Auer Graben und im Auwald befanden sich größtenteils bereits außerhalb der untersuchten Flächen. Der Laubfrosch ist im Oberrheintal noch gut vertreten und nicht gefährdet. Dennoch sollte bei Grabungen auf die beiden Laichgewässer Rücksicht genommen werden.

Im Bereich der geplanten Station sowie der Zuleitungen sind keine wertgebenden Arten kartiert worden.

Libellen:

Es konnten nur wenige Arten festgestellt werden, die das Untersuchungsgebiet als Jagdrevier nutzen. Die stark von Gehölzen überwachsene Kuhle im Westen eignet sich nicht zur Reproduktion von Libellen, die Flutrinne trocknete im Untersuchungsjahr schnell aus. Das Große Granatauge hielt sich in Paarungsrädern am Altrhein auf.

Im Bereich der geplanten Station sowie der Zuleitungen sind keine wertgebenden Arten kartiert worden.

Brutvogelarten:

Der kleinräumige Wechsel in der Bewirtschaftung in den Obstanlagen ergibt für viele insektivore Singvögel eine günstige Situation. Vorteilhaft wirken sich auch die wärmebegünstigte Südflanke des Deichs sowie zwei feuchte und verschilfte Reste früherer Fließrinnen des Rheins aus. Der landwirtschaftlich genutzte, binnendeichsgelegene Teil der Untersuchungsfläche erweist sich als artenreich und entsprechend dem Habitatangebot als ornithologisch wertvoll.

Insgesamt konnten folgende Brutvogelarten im Untersuchungsraum festgestellt werden:

Artname deutsch	RL BaWü 2013/2016	Schutzstatus
Amsel	ungefährdet	
Bachstelze	ungefährdet	
Blaumeise	ungefährdet	
Buchfink	ungefährdet	
Buntspecht	ungefährdet	
Dorngrasmücke	ungefährdet	

Eichelhäher	ungefährdet	
Fasan		
Feldsperling	Vorwarnliste	
Gartenbaumläufer	ungefährdet	
Gartengrasmücke	ungefährdet	
Gartenrotschwanz	Vorwarnliste	Nach Punkt 4.2 der Vogelschutzrichtlinie geschützt.
Gelbspötter	gefährdet	
Gimpel	ungefährdet	
Goldammer	Vorwarnliste	
Grauschnäpper	Vorwarnliste	
Grünfink	ungefährdet	
Grünspecht	ungefährdet	Streng geschützt nach BNatSchG
Heckenbraunelle	ungefährdet	
Kanadagans		
Kernbeißer	ungefährdet	
Kleiber	ungefährdet	
Kohlmeise	ungefährdet	
Kuckuck	stark gefährdet	
Mäusebussard	ungefährdet	Streng geschützt nach BNatSchG
Mittelspecht	ungefährdet	
Mönchsgrasmücke	ungefährdet	
Nachtigall	ungefährdet	Nach Punkt 4.2 der Vogelschutzrichtlinie geschützt.
Neuntöter	ungefährdet	
Pirol	gefährdet	
Rabenkrähe	ungefährdet	
Ringeltaube	ungefährdet	
Rotkehlchen	ungefährdet	

Schwanzmeise	ungefährdet	
Singdrossel	ungefährdet	
Star	ungefährdet	
Stieglitz	ungefährdet	
Stockente	Vorwarnliste	Nach Punkt 4.2 der Vogelschutzrichtlinie geschützt.
Teichrohrsänger	ungefährdet	
Trauerschnäpper	stark gefährdet	
Turmfalke	Vorwarnliste	Streng geschützt nach BNatSchG
Waldkauz	ungefährdet	
Wendehals	stark gefährdet	
Zaunkönig	ungefährdet	
Zilpzalp	ungefährdet	

Im direkten Eingriffsbereich wurden keine wertgebenden Vogelarten festgestellt. Angrenzend wurden in einer Entfernung von bis zu 100 m folgende Brutvögel kartiert (außerhalb des Auwaldes):

- Feldsperling 1 x
- Goldammer 1 x
- Wendehals 2 x
- Neuntöter 2 x
- Star 1 x

Horst- und Höhlenbäume sind im Bereich der Baustelleneinrichtungsfläche nicht betroffen.

<u>Tagfalter:</u>

Insgesamt wurden 15 Arten erfasst. Nur die weitverbreiteten Ubiquisten und Wanderfalter sind gut vertreten. Gebietstypische Arten kommen nicht vor. Erwähnenswert sind trotzdem die Bläulinge und das Rotbraune Ochsenauge, da sie eine lichte und eher

magere Struktur im Grünland benötigen. Die Raupenfutterpflanzen sind für alle Arten vorhanden.

Die kleinstrukturierte Gliederung macht sich für Tagfalter positiv bemerkbar. Als meistbeflogene Fläche stellt sich die stark erwärmende Südseite des Deichs heraus. Im Bereich der geplanten Station sowie der Zuleitungen sind keine wertgebenden Arten kartiert worden.

Allgemeiner Artenschutz nach § 39 BNatSchG:

Es werden auch keine nicht besonders oder streng geschützten wild lebenden Tiere mutwillig beunruhigt oder ohne vernünftigen Grund gefangen, verletzt oder getötet. Genauso wenig werden wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort entnommen oder genutzt oder Bestände von Pflanzen niedergeschlagen oder auf sonstige Weise verwüstet. Auch werden keine Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund beeinträchtigt oder zerstört (§ 39 BNatSchG).

Soweit nicht besonders oder streng geschützte Tier- oder Pflanzenarten durch das Vorhaben beeinträchtigt werden, wird hierdurch nicht der Verbotstatbestand nach § 39 Abs. 1 BNatSchG verwirklicht, da kein mutwilliges Handeln oder ein Handeln ohne vernünftigen Grund vorliegt. Zudem greift die Privilegierung gem. § 39 Abs. 5 S. 2 BNatSchG, da es sich um ein nach § 15 BNatSchG zulässiges Vorhaben handelt. Die durch das Vorhaben ausgelösten Beeinträchtigungen sind unvermeidbar. Der mit dem Eingriff verfolgte Zweck kann nicht mit zumutbaren Alternativen am gleichen Ort oder mit einer geringeren Beeinträchtigung von Natur und Landschaft erreicht werden. Die Beeinträchtigungen werden jedoch vollumfänglich ausgeglichen und ersetzt. Das Vorhaben löst demnach keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände aus und ihm stehen keine artenschutzrechtlichen Belange entgegen. Die in den Nebenbestimmungen dieses Beschlusses, sowie im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Antragsunterlage 11) dargestellten Minderungs-, Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen sind dazu geeignet, die Beeinträchtigungen zu vermeiden bzw. zu minimieren.

Dementsprechend sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde keine rechtserheblichen Beeinträchtigungen der betroffenen Arten zu befürchten. Verbotstatbestände i. S. d. § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt.

Die Untere Naturschutzbehörde hat keine grundlegenden Bedenken gegen das Vorhaben geäußert, sofern die in Abschnitt A.III.7. dieses Beschlusses aufgenommenen Nebenbestimmungen beachtet werden (vgl. Abschnitt B.II.2.8.2. dieses Beschlusses).

2.6.7. Forstwirtschaft

Bei dem geplanten Vorhaben ist Wald im Sinne von § 2 LWaldG im Gemeindewald Au am Rhein betroffen. Der unmittelbare Bau der Molchstation berührt zwar keine forstrechtlichen oder forstfachlichen Belange im Sinne des BWaldG oder LWaldG. Allerdings werden zum Bau der Molchstation Leitungen der temporären Wasserhaltung verlegt, die zwei Waldgrundstücke betreffen.

Auf dem Flurstück Nr. 5424 befinden sich Arbeitsflächen von 136 m² die sich allerdings im Bereich des vorhandenen 9 Meter breiten gehölzfreien der bestehenden Gasleitung befinden, sodass es sich hierbei um keine Waldumwandlung handelt.

Auf dem Flurstück 4957 beträgt die Arbeitsfläche 20 m². Das Flurstück 4957 ist ein nach § 33 NatSchG geschütztes Feldgehölz, das darüber hinaus § 2 LWaldG (Gemeindewald Au am Rhein) unterliegt. Die Fläche von 20 m² stellt eine temporäre Waldumwandlung dar und bedarf dementsprechend einer Genehmigung gemäß § 11 LWaldG, die im Rahmen des Planfeststellungsverfahren konzentriert wird.

Die Vorhabenträgerin hat dargelegt, dass die benötigten Bereiche nach Beendigung der Baumaßnahme für die Waldentwicklung uneingeschränkt wieder zur Verfügung stehen. Auf der Fläche sind keine Holzeinschlagmaßnahmen und keine Tiefbau-

arbeiten vorgesehen, sodass voraussichtlich keine Rekultivierung bzw. Wiederaufforstung notwendig werden wird.

Die zuständige Höhere Forstbehörde und die zuständige untere Forstbehörde wurden hierzu angehört (vgl. B.II.2.8.2. und B.II.2.8.13.)

Die zuständige Höhere Forstbehörde hat in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Forstbehörde der Waldumwandlung unter Einhaltung der in A.III.8. aufgenommen Nebenbestimmungen zugestimmt.

2.6.8. Sonstiges zwingendes Recht

Sonstige zwingenden materiell-rechtlichen Rechtssätze werden von dem Vorhaben – ebenfalls – nicht verletzt.

2.7. Abwägung

Nachdem für das Vorhaben die Planrechtfertigung gegeben ist und es auch nicht gegen gesetzliche Planungssätze verstößt, sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit gegeneinander und untereinander abzuwägen.

2.7.1. Grundsätzliches zur Abwägung

Bei der Planfeststellung sind gemäß § 43 Abs. 3 EnWG die von dem Vorhabenträger berührten öffentlichen Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Dieses Gebot umfasst sowohl den Abwägungsvorgang als auch das Abwägungsergebnis.

Gegenstand der Abwägung ist das, was nach „Lage der Dinge“ in sie eingestellt werden muss. Dabei hat die Ermittlung des Abwägungsmaterials jeweils so konkret zu sein, dass eine sachgerechte Entscheidung möglich ist.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist eine derartige Entscheidung auf der Grundlage der Planunterlagen, der Ergebnisse der Anhörung und der Äußerungen der Vorhabenträgerin unter Berücksichtigung der mit der Planung verfolgten Ziele mit der gebotenen Schärfe und Untersuchungstiefe möglich und erfolgt. Art und Inhalt der Stellungnahmen machen deutlich, dass sich die Betroffenen intensiv mit der Planung beschäftigt haben. Die vorgetragenen Verbesserungsvorschläge, Anregungen und Hinweise verdeutlichen die Auseinandersetzung mit dem Vorhaben.

Die Planfeststellungsbehörde hat nach ihrer Auffassung all die Dinge, die im vorliegenden Verfahren entscheidungserheblich und bedeutsam waren, aufgeklärt und auch bei der Variantenabwägung berücksichtigt (vgl. Abschnitt B.II.2.7.2. dieses Beschlusses).

Dem planfestgestellten Vorhaben stehen bei der planerischen Abwägung gegenläufige öffentliche und private Belange gegenüber, die aufgrund der Gewichtung der Vorhabeninteressen überwunden werden können. Solche Belange sind auch dadurch betroffen, dass aus privaten und landwirtschaftlich genutzten Grundstücken Flächen benötigt werden. Die Planfeststellungsbehörde hat diese Belange in die Abwägung einbezogen.

Eingriffe in Rechte der Betroffenen – auch unter Berücksichtigung des Ergebnisses des außerhalb der Planfeststellung durchzuführenden Entschädigungsverfahrens – sind nicht unverhältnismäßig.

Auch die durch die Baumaßnahme notwendigen temporären Belastungen wie z. B. vorübergehende Grundstücksinanspruchnahmen und Baulärm sind zumutbar und die hierdurch entstehenden Nachteile sind unvermeidbar. Sie stellen keine unzumutbaren Eingriffe in die Eigentumsrechte dar, weil die bisherige Nutzung der Grundstücke nicht

unzumutbar und dauerhaft beeinträchtigt wird. Ein Anspruch darauf, von Auswirkungen und Belastungen einer Leitungstrasse gänzlich verschont zu bleiben, besteht nicht.

Im Einzelnen wird hierzu auf die folgenden Ausführungen verwiesen.

2.7.2. Trassenvarianten bzw. Standortwahl und Alternativen

2.7.2.1. Grundsätzliches zur Varianten- und Alternativenprüfung

Mit Blick auf eine fehlerfreie Zusammenstellung des Abwägungsmaterials hat sich die Planfeststellungsbehörde im vorliegenden Verfahren auch mit der Frage weiterer, realistischer Alternativlösungen auseinandergesetzt. Sie hat deshalb alle naheliegenden, ernsthaft in Betracht kommenden oder sich aufdrängenden Alternativen zum geplanten Neubau, durch welche die mit der Planung verfolgten Ziele unter geringeren Opfern der entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belange erreicht werden könnten, ausreichend bewertet und in die Abwägung einbezogen.

Zur fachplanerischen Abwägung gehört auch die Prüfung von Planungsalternativen. Zum Abwägungsmaterial gehören alle Trassenvarianten bzw. Standortoptionen und technischen Varianten, die sich entweder aufgrund der örtlichen Verhältnisse von selbst anbieten, während des Planfeststellungsverfahren vorgeschlagen werden oder sonst ernsthaft in Betracht kommen (BVerwG, Beschluss vom 28.02.2013 – 7 VR 13/12; BVerwG, Beschluss vom 20.12.1988, 4 B 211.88). Sie sind mit der ihnen objektiv zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Varianten jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange einzubeziehen.

Dies erfordert im Abwägungsvorgang, dass der Sachverhalt hinsichtlich der Planungsvarianten so weit aufgeklärt wird, wie dies für eine sachgerechte Trassenwahl und technische Projektgestaltung sowie eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist. Dabei müssen allerdings nicht alle zu einem bestimmten Zeitpunkt

erwogenen Varianten untersucht werden. Eine Variante, die auf der Grundlage einer fehlerfrei erstellten Grobanalyse als weniger geeignet erscheint, darf – auch schon in einem frühen Verfahrensstadium – ausgeschlossen werden. Wird in dieser Weise verfahren, ist das Abwägungsergebnis nicht schon fehlerhaft, wenn sich herausstellt, dass die verworfene Lösung ebenfalls mit guten Gründen vertretbar gewesen wäre, sondern erst dann, wenn sich diese Lösung als die vorzugswürdige hätte aufdrängen müssen) BVerwG, Urteil vom 26.01.1996 – 4 C 6.95; BVerwG, Urteil vom 18.07.1997 – 4 C 3.95; BVerwG, Beschluss vom 24.09.1997 – 4 VR 21.96, BVerwG, Urteil vom 26.03.1998 – 4 A 7.97, BVerwG, Urteil vom 26.02.1999 – 4 A 47,96). Die Auswahl unter verschiedenen in Betracht kommenden Alternativlösungen ist, ungeachtet dabei zu beachtender zwingender rechtlicher Vorgaben, eine fachplanerische Abwägungsentscheidung (§ 43 S. 3 EnWG). Gefordert ist die vergleichende Untersuchung solcher Alternativlösungen einschließlich etwaiger möglicher Trassenvarianten, die ernsthaft in Betracht kommen. Sie müssen auch nur soweit untersucht werden, bis erkennbar wird, dass sie nicht eindeutig vorzugswürdig sind, wobei allerdings eine gleichermaßen tiefgehende Untersuchung aller in Betracht kommenden Alternativen nicht geboten ist (OVG Saarland, Urteil vom 20.0.7.2005 – 1 M 2/04).

Besonderheiten für die Trassenführung und Standortwahl gelten indes dann, wenn die Bündelung von linienförmiger Infrastruktur möglich ist. Darüber hinaus ist es grundsätzlich sinnvoll Nebenanlagen der Gasversorgungsleitung in unmittelbarer räumlicher Nähe zu dieser zu errichten. Weil die Bündelung Natur und Landschaft am wenigsten belastet, darf ihr bei der Abwägung unterschiedlicher Planungsvarianten eine besondere Bedeutung beigemessen werden (OVG NRW, Urteil vom 24.08.2016 – 11 D 2/14; OVG NRW, Urteil vom 09.01.2004 – 11 D 116/02).

Zudem ist die von einer Bestandstrasse geprägte Stationsgebundenheit von Grundstücken und Gebieten ein Kriterium, das grundsätzlich geeignet ist, sich in der Abwägung gegen konkurrierende Belange durchzusetzen. Sofern eine vorhandene Leitung bereits eine Trasse vorgibt, die sich insgesamt als verträglich erweist, kann es fehlerfrei sein, wenn eine vertiefte Prüfung alternativer großräumiger Trassen

unterbleibt. Lokalen Konflikten kann gegebenenfalls durch die Wahl kleinräumiger Alternativtrassen begegnet werden (BVerwG, Urteil vom 27.07.2020 – 4 VR 7/19, 4 VR 3/20).

Nach gefestigter Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit bei der Alternativen-/Trassenwahl erst dann überschritten, wenn eine andere als die gewählte Alternative sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange eindeutig als die bessere, für öffentliche und private Belange insgesamt schonendere Variante darstellen würde (BVerwG, NVWZ 2005, 943, 947). Aufgabe der Planfeststellungsbehörde ist es, die nach „Lage der Dinge“ ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen in die Abwägung einzustellen.

2.7.2.2. Null-Variante

Bei der Null-Variante verbliebe der Zustand so, wie er sich ohne den Neubau darstellt. Neue Belastungen für die Umwelt oder andere Schutzgüter ergäben sich nicht. Mit dem Verbleiben dieses Zustands können die planerischen Ziele jedoch nicht erreicht werden. Die Null-Variante kann den Erfordernissen der Energiewirtschaft und der Energieversorgung nicht genügen. Sie würde der gesetzlichen Pflicht der Leitungsbetreiber zum bedarfsgerechten Ausbau nicht entsprechen und die Versorgungssicherheit würde nicht gewährleistet, weil die festgestellten Versorgungsengpässe nicht beseitigt würden. Zudem würde der Pflicht nach DVGW Regelwerk G 463, Abschnitt 5.2 Gashochdruckleitungen molchbar zu bauen hierdurch nicht entsprochen.

Die Null-Variante stellt daher nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde keine geeignete Lösung gegenüber der planfestgestellten Maßnahme dar, auch weil sich nach den folgenden Abwägungen des Planfeststellungsbeschlusses betroffene Belange rechtlich nicht als vorrangig gegenüber den mit dem Vorhaben verfolgten Zielen in der Gestalt der Vorzugsvariante erweisen können (vgl. Abschnitt B.II.2.1.).

2.7.2.3. Untersuchte Varianten

Sich aufdrängende oder sinnvolle Alternativen zu dem Standort unmittelbar im Bereich der bestehenden Station ergeben sich nicht. Die Molchschleusenstation weiter nördlich zu errichten ist aufgrund des dort befindlichen Deichs und verschiedenen Schutzgebietsausweisungen nicht möglich.

Eine Positionierung weiter westlich würde eine Betroffenheit des FFH-Gebiets Nr. 7015341 „Rheinniederung zwischen Wintersdorf und Karlsruhe“ nach sich ziehen.

Unmittelbar südöstlich liegt eine Station der Fernleitungsbetriebsgesellschaft mbH zu der mehrere Leitungen und Kabel führen. Ein Standort der Molchschleusenstation weiter in Richtung Süden oder Osten ist nicht sinnvoll, da entsprechende Anbindungsleitungen zwischen geplanter Station und dem Leitungsbestand inklusive des Anschlusses an die Leitung der terranets bw GmbH einen größeren Eingriff in Natur und Landschaft bedeuten würde.

Die geplante Station kann jedoch auch nicht unmittelbar an der vorhandenen Station anschließen, da die Leitung der Fernleitungsbetriebsgesellschaft eine solche Platzierung nicht zulässt.

Der Verlauf der Leitung außerhalb der bereits bestehenden Bestandstrasse würde zu neuen öffentlichen wie privaten Betroffenheiten führen.

2.7.2.4. Wahl der Vorhabenvariante

Die Planfeststellungsbehörde hat die abschließend beantragte Trassenführung und Standortwahl abwägend nachvollzogen und kommt zu dem Ergebnis, dass sich eine alternative Standortwahl bzw. Trassenführung aufgrund der jeweiligen Nachteile der

geprüften Variante im Vergleich zur Vorzugsvariante unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange nicht als vorzugswürdig aufdrängt.

Die Planfeststellungsbehörde hat sich davon überzeugt, dass die beantragte Vorzugsvariante diejenige ist, die unter Berücksichtigung des planerischen Gebots der Minimierung von Eingriffen und in Anbetracht der zu erreichenden Ziele gegenüber der anderen in Frage kommenden Variante und Alternative die am besten geeignete ist und sich eine andere Linienführung nicht als besser aufdrängt. Unter Berücksichtigung aller öffentlichen und privaten Belange stellt sich die beantragte Trassenführung als die insgesamt schonendere und deshalb bessere Variante dar.

Die planfestgestellte Leitungsführung sowie der Standort der Molchschleusenstation sind geeignet, sowohl die genannten Planungsziele zu erreichen als auch gleichzeitig die Betroffenheiten so gering wie möglich zu halten und neue Betroffenheiten so weit wie möglich zu vermeiden.

Das geplante Vorhaben umfasst die Erneuerung einer Gasversorgungsleitung in der bereits bestehenden Trasse sowie die Errichtung einer neuen Stationsfläche an einer bereits bestehenden Station. Die Wahl der Trasse sowie des Stationsstandorts stellt aufgrund der dargestellten Grundsätzen mit Blick auf Natur und Landschaft sowie Privateigentum die Variante mit der geringsten Neubelastung dar.

Bei der Planung der mit diesem Beschluss festgestellten Variante der Erdgasleitung sowie der Molchschleusenstation hat die Vorhabenträgerin eine aktuelle und sachgerechte Bewertung der Situation vorgenommen und den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie den damit in Verbindung stehenden Vorgaben der Raumordnung umfassend Rechnung getragen und dabei auch das Gebot der Wirtschaftlichkeit beachtet. Dem Bündelungsgebot ist die Vorhabenträgerin soweit möglich gefolgt und hat die Erdgasleitung entlang bereits vorhandener Infrastruktur geplant. Zudem hat sie die bereits von einer Bestandstrasse geprägte Situationsgebundenheit von Grundstücken und Gebieten in ihre Bewertung eingestellt und sachgerecht bewertet.

Die beantragte Trassenführung und der beantragte Standort der Molchschleusenstation hat sich anhand der zuvor dargelegten Gründe als zweckmäßigste Lösung erwiesen, die gesetzten Ziele nach den Gesichtspunkten der Funktionserfüllung des Leitungsbaus, der Umweltverträglichkeit und der Wirtschaftlichkeit zu erreichen.

2.7.3. Immissionsschutz

Bereits bei den Erwägungen, ob ggf. Lärmauswirkungen oder Beeinträchtigungen durch Erschütterungen dem Vorhaben zwingend entgegenstehen, ist die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis gelangt, dass dies nicht der Fall ist. Mit Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe ist nach gegenwärtigem Stand ebenfalls nicht zu rechnen. Die Planfeststellungsbehörde sieht auch im Rahmen der Abwägung keine Veranlassung mögliche Beeinträchtigungen, die das Maß eines zwingenden Versagungsgrundes nicht erreichen, zum Anlass zu nehmen, diese Gesichtspunkte höher zu bewerten, als das berechtigte im öffentlichen Interesse liegenden Versorgungssicherheitsinteresse der Vorhabenträgerin.

2.7.4. Klima und Luft

Klimatisch gesehen handelt es sich um Flächen, die dem Freilandklimatop zuzuordnen sind. Auf den Flächen kann bei geeigneten Wetterlagen Kaltluft entstehen. Vorbelastungen aus klimatischer Sicht sind nicht zu verzeichnen. Aufgrund der Lage im Deichvorland und im Freiraum ist jedoch kein Abfluss in Gebiet mit erforderlicher Kaltluftzufuhr gegeben.

Das Vorhaben wirkt sich nicht in relevanter Weise auf das Lokalklima aus.

2.7.5. (Sonstiges) Umweltrecht

Bereits bei den Erwägungen, ob ggf. zwingendes (Umwelt-)Recht dem Vorhaben entgegensteht, ist die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis gelangt, dass dies nicht der Fall ist. Die Planfeststellungsbehörde sieht auch im Rahmen der Abwägung keine Veranlassung mögliche Beeinträchtigungen, die das Maß eines zwingenden Versagungsgrundes nicht erreichen, zum Anlass zu nehmen, diese Gesichtspunkte höher zu bewerten als das berechtigte im öffentlichen Interesse liegenden Versorgungssicherheitsinteresse der Vorhabenträgerin.

2.7.6. Kampfmittel

Die Vorhabenträgerin hat eine Gefahrenverdachtserforschung in Form einer Auswertung von Luftbildern für das vom Vorhaben betroffene Gebiet beantragt. Die Luftbildauswertung vom 11.04.2022 hat keine Hinweise auf eine erhöhte potenzielle Belastung des Untersuchungsgebiets durch Kampfmittel aus dem Zweiten Weltkrieg ergeben.

Ausweislich des Luftbildgutachtens können die geplanten Erkundungs- und Bauarbeiten für das Bauvorhaben ohne weitere Auflagen durchgeführt werden.

Auf die Anordnung diesbezüglicher Nebenbestimmungen wurde somit verzichtet.

2.7.7. Landwirtschaft

Bau und Betrieb des geplanten Vorhabens stehen im Einklang mit den Belangen der Landwirtschaft. Die Planfeststellungsbehörde verkennt nicht, dass die geplante Maßnahme mit erheblichen Eingriffen in landwirtschaftliche Nutzflächen verbunden ist. Diese Eingriffe werden durch Auflagen und Zusagen bestmöglich vermieden und minimiert, wobei es nicht nur auf die Abschnitte zur Landwirtschaft in diesem

Planfeststellungsbeschluss ankommt, sondern auf eine Gesamtschau aller Regelungen, die z. B. auch beim Boden-, Natur- und Gewässerschutz Belange der Landwirtschaft berücksichtigen.

Die geplante Leitung wird unterirdisch verlegt, die Molchschleusenstation befindet sich an der Oberfläche. Bezogen auf die Leitung ist es unumgänglich, dass bereits durch den Bau Flächen in Anspruch genommen werden, die bisher für den Ackerbau genutzt werden. Für die Bauausführung ist ein Arbeitsstreifen erforderlich. Die Maßnahmen im Arbeitsstreifen führen nicht zu einem dauerhaften Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen.

Nach Inbetriebnahme der Leitung ist ein Schutzstreifen von 10 m erforderlich, der frei von baulichen Anlagen bleiben muss. Straßen, Wege, Kanäle, Rohrleitungen und Kabel dürfen im Schutzstreifen nur nach Abstimmung mit dem Leitungsbetreiber angelegt bzw. verlegt werden. Auf einer lichten Breite von 2 x 2,50 m zu beiden Seiten der Leitungsaußenkante muss die Leitung frei von tiefwurzelnden Gehölzen bleiben.

Die Inanspruchnahme der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke kann den hiervon Betroffenen in Anbetracht des öffentlichen Interesses an dem Vorhaben zugemutet werden, insbesondere da Grundstücke bereits jetzt schon von der zu tauschenden Leitung genutzt werden und mit Leitungsrechten versehen sind. Die Nutzungsbeeinträchtigungen der Acker- und Weideflächen entstehen überwiegend temporär während der Durchführung der Baumaßnahme und die betroffenen Grundstücke werden im Anschluss wieder in ihren ursprünglichen Zustand hergerichtet und stehen der landwirtschaftlichen Bodennutzung wieder zur Verfügung. Einbußen werden vollumfänglich entschädigt.

Die Beeinträchtigungen während der Bauphase resultieren aus der vorübergehenden Grundstücksinanspruchnahme für den Arbeitsstreifen und die Baustelleneinrichtungsflächen sowie aus den notwendigen Zuwegungen zu den Baufeldern.

Langfristige Einschränkungen für den Anbau landwirtschaftlicher Produkte entstehen somit ausschließlich für Sonderkulturen wie z. B. Wein. Diese Sonderkulturen werden bisher nicht auf den betroffenen Flächen angebaut. Die Flächen bleiben auch im Schutzstreifen nach Verlegung der Erdgastransportleitung landwirtschaftlich nutzbar. Eine ordnungsgemäße und übliche Landwirtschaft einschließlich der Bearbeitung bis zu einer Tiefe von 60 cm und dem Befahren mit üblichen landwirtschaftlichen Fahrzeugen im Schutzstreifen ist zulässig. Eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung nach guter landwirtschaftlicher Praxis bleibt somit auch nach der Verlegung der Leitung ohne Einschränkungen möglich. Im Bereich des Schutzstreifens sind Sondermaßnahmen wie Tiefenumbrüche oder Tiefenlockerung mit der Vorhabenträgerin abzustimmen. Die Belastungen, die von landwirtschaftlichen Geräten auf die Leitung einwirken, werden durch die ausreichende Wandstärke, die Überdeckung und die Materialwahl hinreichend berücksichtigt und haben keinerlei Einwirkungen auf die Leitung.

Mögliche Nachteile durch zeitlich befristete Bewirtschaftungsunterbrechungen werden auch im Hinblick auf die Gewährung von EU-Agrarprämien bzw. Bundes- oder Landesförderungen von der Vorhabenträgerin erstattet.

Damit ist die vorherige Nutzungsmöglichkeit nach Durchführung der Baumaßnahme größtenteils wieder uneingeschränkt gegeben.

Die Qualität der Böden bleibt durch die Vorgaben aus dem DVGW Merkblatt G 451 erhalten. Dies gilt insbesondere auch für negative Auswirkungen aufgrund von Verdichtungen, die z. B. durch Tiefenlockerungen, mechanische und biologische Bodenbearbeitung zur Beseitigung eventueller Strukturschäden und Bodenvermischungen, Absammeln von Steinen und Fremdkörpern zur Wiederherstellung des Arbeitsstreifens ausgeglichen werden.

Um negative Auswirkungen auf die Bodenbeschaffenheit und damit die Belange der Landwirtschaft zu verhindern, ist die Vorhabenträgerin außerdem verpflichtet, die

Arbeit durch eine bodenkundliche Baubegleitung begleiten zu lassen (vgl. hierzu auch die Nebenbestimmung A.III.3.3. dieses Beschlusses).

Über den Zeitraum der Baudurchführung werden die Bewirtschafter rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten informiert, so dass diese sich darauf einstellen können (vgl. A.III.5.1.).

Für alle relevanten, ggf. dennoch auftretenden Beeinträchtigungen bzw. Bewirtschaftungserschwernisse besteht unbeschadet privatrechtlicher Vereinbarungen mit der Vorhabenträgerin ein Entschädigungsanspruch.

Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe in einem Umfang, dass Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Struktur in dem von der geplanten Baumaßnahme betroffenen Raum auftreten können, sind nicht erkennbar.

2.7.8. Denkmalpflegerische Belange

Bei der Planung des Netzausbaus TENP III, Station Au am Rhein (Molchstation) sind sowohl die Belange der Archäologie als auch die des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen bewertet und berücksichtigt worden. Hierzu wurde auch das Landesamt für Denkmalpflege angehört (vgl. B.II.2.8.7.).

Zum Schutz von Denkmälern und Bodendenkmälern sowie zur Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege wurden Nebenbestimmungen (vgl. A.III.6.) erlassen, die den ordnungsgemäßen Umgang mit bekannten Bodendenkmälern aber auch mit Verdachtsfällen und Zufallsfunden regelt.

Die Zerstörung oder Beeinträchtigung von Bodendenkmälern kann somit ausgeschlossen werden. Ein ordnungsgemäßer Umgang mit Verdachtsfällen und Bodendenkmalfunden ist hierdurch sichergestellt.

Insgesamt ist das Vorhaben mit den denkmalpflegerischen Belangen vereinbar.

2.7.9. Private Belange

Dem planfestgestellten Vorhaben stehen bei der planerischen Abwägung gegenläufige öffentliche und private Belange gegenüber, die aufgrund der Gewichtung der Vorhabeninteressen überwunden werden können. Solche Belange sind vor allem dadurch betroffen, dass aus privaten, insbesondere landwirtschaftlich genutzten Grundstücken Flächen benötigt werden. Die Planfeststellungsbehörde hat diese Belange in die Abwägung einbezogen. Ein Verstoß gegen die Eigentumsgarantie liegt nicht vor, da die Eingriffe in die Rechte der Betroffenen – auch unter Berücksichtigung des Ergebnisses des außerhalb der Planfeststellung durchzuführenden Entschädigungsverfahrens – nicht unverhältnismäßig sind.

2.7.9.1. Gesundheit

Beeinträchtigungen gesundheitlicher Belange, die dem Vorhaben entgegenstehen könnten, sind vor dem Hintergrund der in diesem Beschluss beschriebenen bau-, und anlagebedingten Wirkungen, die keine bzw. nur temporäre baubedingte Immissionen unterhalb der Grenzwerte der AVV Baulärm beinhalten, nicht zu erwarten.

2.7.9.2. Sicherheit der Leitung

Bezüglich der Sicherheit der Leitung wird auf die eingehenden Ausführungen unter B.II.2.5. dieses Beschlusses verwiesen. Danach ist die Sicherheit der Leitung zu jedem Zeitpunkt gewährleistet.

2.7.9.3. Vorübergehende und dauerhafte Inanspruchnahme von Grundstücken

Zur Realisierung des Vorhabens müssen private Grundstücke dauerhaft oder vorübergehend in Anspruch genommen werden.

Vor dem Hintergrund der enteignungsrechtlichen Vorwirkung des festgestellten Plans gemäß §§ 45 und 45a EnWG muss der Planfeststellungsbeschluss die Voraussetzungen für eine Enteignung nach Art. 14 Abs. 3 GG erfüllen. Durch den rechtmäßigen Planfeststellungsbeschluss wird das Abwehrrecht des Eigentümers aus Art. 14 Abs. 1 S.1 GG überwunden und in ein Entschädigungsrecht gewandelt. Grundlage für das Enteignungs- und Entschädigungsverfahren ist der Planfeststellungsbeschluss, der für die Enteignungsbehörde bindend ist.

Die Planfeststellungsbehörde ist sich dieser grundrechtlichen Problematik bewusst. Sie hat deshalb hinsichtlich der Eingriffe in das private Eigentum umfassend geprüft, ob das Vorhaben in seinen Einzelheiten im Rahmen der Abwägung die jeweils entgegenstehenden Grundrechte der Betroffenen zu überwinden geeignet ist. Dabei hat sie insbesondere geprüft, ob die Eingriffe in das Eigentum bzw. die Beeinträchtigung, die sich für Nutzungsmöglichkeiten der betroffenen Grundstücke ergeben, hätten gemindert werden können oder ob Alternativen zu einem geringeren Grundstücksbedarf hätten führen können, ohne gleichzeitig die verfolgten Planziele zu beeinträchtigen oder in Frage zu stellen oder Rechte anderer zu beeinträchtigen.

Bei der Abwägung der von einem Energieleitungsprojekt berührten Belange im Rahmen einer hoheitlichen Planungsentscheidung gehört das unter den Schutz des Art. 14 GG fallende Grundeigentum in herausgehobener Weise zu den abwägungserheblichen Belangen. Die Planfeststellungsbehörde verkennt auch nicht, dass jede Inanspruchnahme von privaten Grundstücken, unabhängig von ihrer Nutzung, grundsätzlich einen schwerwiegenden Eingriff für den davon betroffenen Eigentümer darstellt. Allerdings genießt das Interesse des Eigentümers am Erhalt seiner Eigentumssubstanz bei im öffentlichen Interesse liegenden Vorhaben keinen absoluten Schutz. Der verfassungsgemäße Eigentumsschutz stößt dort an Grenzen, wo Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge, zu der auch die Energieversorgung mittels Leitungen gehört, erfüllt werden müssen. Insoweit unterliegt das Grundrecht

der Sozialbindung des Eigentums gem. Art. 14 Abs. 2 GG. Das Eigentum ist daher mit anderen relevanten Belangen abzuwägen. Dies kann dazu führen, dass die Belange der betroffenen Eigentümer bei der Abwägung im konkreten Fall zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden können.

Im vorliegenden Fall kann auf die Inanspruchnahme privater Grundstücke insbesondere für die Ausweisung des Leitungsschutzstreifens, die zwar nicht zum Grundstücksverlust, aber zu Nutzungsbeschränkungen und insoweit auch zu Wertminderungen führt, im vorgesehenen Umfang nicht verzichtet werden, ohne das mit dem Vorhaben verbundene öffentliche Interesse am Planungsziel, einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen Gasversorgung, als solches zu gefährden. Möglichkeiten, die Leitung in ihrer planfestgestellten Trasse unter Verzicht auf die Inanspruchnahme einzelner Grundstücke oder Grundstücksteilflächen bzw. mit geringerem Flächenbedarf oder geringeren Einschränkungen zu realisieren, sind für die Planfeststellungsbehörde nach mehreren umfangreichen Detailprüfungen der Vorhabenträgerin nicht ersichtlich.

Dabei ist zu beachten, dass die Schutzstreifenbreite nicht frei wählbar ist. Es bedarf für den Schutzstreifen keinen Flächenerwerb durch die Vorhabenträgerin. Für die Leitungstrasse einschließlich ihres Schutzstreifens vorgesehen und als geringerer Eingriff in das Eigentum ausreichend, ist eine Belastung der betroffenen Grundstücksflächen mittels dinglicher Sicherung. Deshalb überwiegen die Planungsziele die Interessen der privaten Grundstückseigentümer am vollständigen und uneingeschränkten Erhalt ihres Eigentums und die Vorhabenträgerin erhält das Enteignungsrecht (BVerwG, Urteil vom 23.08.1996 – 4 A 29.95). Dies gilt in gleicher Weise für die mit dem Vorhaben verbundenen notwendigen Folgemaßnahmen und die landschaftspflegerische Begleitplanung (BVerwG, Beschluss vom 13.03.1995 – 11 VR 4.95; BVerwG, Urteil vom 23.08.1996 – 4 A 29.95, BVerwG, Urteil vom 21.12.1995 – 11 VR 6.95).

Die Auswirkungen des Vorhabens auf fremde Grundstücke beschränken sich nicht auf die unmittelbar benötigten bzw. beeinträchtigen Flächen wie den Schutzstreifen. Sie erstrecken sich auch auf andere Grundstücke, die zunächst vorübergehend während der Baumaßnahme und später für Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten als Zuwegung benötigt werden. Die notwendigen Baufelder liegen innerhalb des Arbeitsstreifens und werden nur für eine vorübergehende Nutzung erfasst.

Bei der Durchführung der Baumaßnahme werden Geländestreifen als Arbeitsraum benötigt. Die Vorhabenträgerin hat den beauftragten Unternehmen die hierfür erforderlichen Flächen zur Verfügung zu stellen. Es sind daher in den Grunderwerbsunterlagen entsprechende Flächen ausgewiesen. Ohne die Regelung der öffentlich-rechtlichen Beziehungen im Planfeststellungsbeschluss können Grundstücksflächen nicht – auch nicht vorübergehend – in Anspruch genommen werden. Jeglicher Zugriff auf das Grundeigentum muss in der Planfeststellung ausgewiesen werden, weil der festgestellte Plan gemäß § 45 Abs. 2 EnWG dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde binden ist.

Die Bauflächen werden lediglich für den Zeitraum, in dem sie als Arbeitsstreifen oder Lagerflächen in Anspruch genommen werden, belastet. Diese Belastung ist den Betroffenen zumutbar. Die dauerhaft für den Leitungsbetrieb benötigten Schutzstreifen sind auf das erforderliche Minimum zugeschnitten worden.

Den Betroffenen steht in jedem Fall eine angemessene Entschädigung in Geld zu. Im Übrigen müssen die für die Bautätigkeiten genutzten Flächen in einem ordnungsgemäß wiederhergestellten Zustand an die Eigentümer zurückgegeben werden. Dies bedeutet insbesondere, dass die benötigten Flächen nach Abschluss der Arbeiten vollständig zu räumen, Bodenverdichtungen zu beseitigen und die Flächen ggf. wieder an das angrenzende Geländeniveau anzupassen sind.

2.7.9.4. Wertminderung von privaten Grundstücken

Sonstige mittelbare Beeinträchtigungen wie z. B. solche durch Mietwert- oder Wertminderungen, die am Grundstücks- oder Mietwohnungsmarkt ggf. allein durch die Nachbarschaft zur neuen leitungsbezogenen Lage des jeweiligen Grundstücks entstehen, müssen vom Betroffenen jedoch entschädigungslos hingenommen werden. Derartige Wertminderungen allein durch Lagenachteile werden von § 74 Abs. 2 S. 3 LVwVfG nicht erfasst (BVerwG, Urteil vom 24.06.1996 – A 39.95).

Sollte der Leitungsbau der – wie die Prüfung im Einzelnen gezeigt hat – den Vorgaben des strikten Rechts und den Anforderungen des Abwägungsgebots entspricht, darüberhinausgehende Wertminderungen des Grundstücks zur Folge haben, müssen die Betroffenen dies als Ausfluss der Sozialbindung ihres Eigentums hinnehmen (BVerwG, Urteil vom 24.06.1996 A. 39.95).

Den rechtlichen Anforderungen wurde damit Genüge getan. Die Planfeststellungsbehörde vermag keine Beeinträchtigungen zu erkennen, die nach den zuvor dargestellten Grundsätzen eine Verletzung der sich aus Art.14 GG ergebenden Rechte bewirken könnten.

Für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des mit diesem Beschluss festgestellten Vorhaben im Hinblick auf betroffene Grundstücksflächen ist gemäß Art. 14 Abs. 3 GG, § 45 a EnWG das eigenständig durchzuführende Entschädigungsverfahren vorgesehen. Die Planfeststellung hat insoweit zwar enteignungsrechtliche Vorwirkung, regelt den Rechtsübergang bzw. die Beschränkung des Grundeigentums als solchen aber nicht.

2.7.9.5. Rückbau der Leitung

Sollte die Leitung eventuell nicht mehr benötigt oder dauerhaft stillgelegt werden, ist sie bei Vorliegen eines berechtigten Interesses lokal wieder auszubauen. Dies ist bei unterirdischen Anlagen dann der Fall, wenn deren Verbleib für den Eigentümer eine Besitzstörung darstellt und der Eigentümer einen nachvollziehbaren Grund für die erforderliche Entfernung darlegt. Werden Leitungen und oberirdische Anlagen nicht

mehr benötigt und endgültig stillgelegt, ist die Vorhabenträgerin auf Antrag des Eigentümers außerdem verpflichtet, die Dienstbarkeit auf eigene Kosten löschen zu lassen. In diesem Fall ist die Vorhabenträgerin auch verpflichtet die Anlagen auf eigene Kosten zu entfernen.

2.7.9.6. Kreuzungen und Parallellagen anderer Leitungen

Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass die Kreuzungen von bestehenden und geplanten Versorgungstrassen grundsätzlich zulässig sind, gleiches gilt für die Verlegung in Parallellage. Die Anforderungen zur Berücksichtigung einer etwaigen gegenseitigen Beeinflussung in Bau- und Betriebsphase sind in den einschlägigen Regelwerken wiedergegeben. Die erforderlichen Sicherheitsstandards werden eingehalten.

2.7.10. Sonstiges

Die Planfeststellungsbehörde vermag auch keine sonstigen Gesichtspunkte zu erkennen, die höher zu bewerten wären als das berechtigte im öffentlichen Interesse liegende Versorgungsinteresse der Vorhabenträgerin.

2.8. Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

2.8.1. Gemeinde Au am Rhein

Die Gemeinde Au am Rhein hat in ihrer Stellungnahme vom 09.05.2022 dargelegt, dass sie als Gebietskörperschaft insbesondere durch die für die Durchführung der Maßnahme benötigten öffentlichen Zuwegungen betroffen sei. Sofern durch das Befahren der Feld- und Wirtschaftswege im Zusammenhang mit den Baumaßnahmen Beschädigungen entstünden, seien diese auf Kosten des Verursachers zu beseitigen.

Die Gemeinde Au am Rhein sei rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme zu informieren, um den Zustand der Wege dokumentieren zu können.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Erwiderung dargelegt, dass der Forderung grundsätzlich entsprochen werde. Die Gemeinde Au am Rhein würde rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme informiert. Etwaige Beschädigungen würden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen reguliert.

Die rechtzeitige Information der Gemeinde Au am Rhein vor Beginn der Maßnahme wurde in Nebenbestimmung A.III.1.7. aufgenommen.

Weiter hat die Gemeinde Au am Rhein in ihrer Stellungnahme vom 09.05.2022 dargelegt, dass sich im Bereich der geplanten Zufahrt von der Landesstraße L 78a eine Brücke/Durchlass über den Auer Graben befinde, deren Tragfähigkeit für den Baustellenverkehr von der Vorhabenträgerin im Vorfeld beachtet bzw. geprüft werden soll.

Die Vorhabenträgerin hat hierauf erwidert, dass der Forderung entsprochen werde.

Die Beachtung bzw. Prüfung der Tragfähigkeit wurde unter A.III.10.2. als Nebenbestimmung in den Beschluss aufgenommen.

Die Gemeinde Au am Rhein hat in ihrer Stellungnahme vom 09.05.2022 ausgeführt, dass Schäden im Zuge des Baustellenverkehrs auf Kosten des Verursachers zu beseitigen seien und die Durchführung einer Beweissicherung empfohlen werde. Zudem seien Schäden an landwirtschaftlichen privaten, sowie gemeindeeigenen Flächen zu vermeiden bzw. zu minimieren.

Die Vorhabenträgerin hat hierauf erwidert, dass für die vorgeschlagene Beweissicherung keine öffentlich-rechtliche Anspruchs- bzw. Ermächtigungsgrundlage bestünde. Zivilrechtliche Regelungen mit Beteiligten, welche durch das Vorhaben unmittelbar betroffen würden, seien nicht Gegenstand der Planfeststellung.

Grundsätzlich sei es aber im Eigeninteresse der bauausführenden Firmen eine Beweissicherung durchzuführen, um die durch das Leitungsbauprojekt verursachten Schäden als solche zu erkennen. Etwaige verursachte Schäden würden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen reguliert. Weiter sei eine raumverträgliche Planung angestrebt worden, sodass Schäden an landwirtschaftlichen privaten, sowie gemeindeeigenen Flächen möglichst vermieden bzw. minimiert würden.

Die Gemeinde Au am Rhein hat weiterhin in ihrer Stellungnahme vom 09.05.2022 ausgeführt, dass durch die geplante Verlegung einer temporären Ablaufleitung bei Grundwasserhaltung in den Altrhein der gemeindeeigene Forst tangiert würde. Aufgrund möglicher Holzerntearbeiten bzw. allgemeinen forstlichen Pflegearbeiten zwischen Damm und Altrhein müsse jederzeit gewährleistet werden, dass die vorgesehene Ablaufleitung im Bereich des altrheinparallelen Forstwegs auch für schwere Holztransporter überfahrbar bleibe.

Die Vorhabenträgerin hat hierzu erwidert, dass der Forderung entsprochen werde. Die temporäre Ablaufleitung bei Grundwasserhaltung könne so errichtet werden, dass der in Rede stehende Forstweg auch für die Bewirtschaftung weiter nutzbar bleibe.

Die Verpflichtung den Forstweg auch während der temporären Ablaufleitung nutzbar zu belassen hat Eingang in die Nebenbestimmung A.III.8.5. dieses Beschlusses gefunden.

Schließlich hat die Gemeinde Au am Rhein in ihrer Stellungnahme vom 09.05.2022 noch den Hinweis erteilt, dass im Bereich der vorgesehenen Molchstation noch Dammsanierungsmaßnahmen zur Ertüchtigung des RHWD XXV des Landes Baden-Württemberg stattfinden würden. Aus diesem Grund sei eine entsprechende Abstimmung mit dem Land Baden-Württemberg als Vorhabenträgerin der Dammsanierungsmaßnahme vorzunehmen.

Die Vorhabenträgerin hat hierauf erwidert, dass die Dammsanierungsmaßnahmen zur Ertüchtigung des RHWD XXV bekannt seien und Abstimmungen bereits stattgefunden haben.

Die Planfeststellungsbehörde hat das zuständige Referat des Regierungspräsidium Karlsruhe am Planfeststellungsverfahren beteiligt (vgl. B.II.2.8.11.).

Die schriftliche Erwiderung der Vorhabenträgerin wurde der Gemeinde Au am Rhein mit Schreiben vom 20.09.2022 zur Verfügung gestellt. Es bestand die Möglichkeit sich bis zum 19.10.2022 dazu zu äußern. Die Gemeinde Au am Rhein hat hiervon keinen Gebrauch gemacht.

2.8.2. Landratsamt Rastatt

Umweltamt:

Grundwasser, Wasserversorgung, Baggerseen:

Das Landratsamt Rastatt hat in seiner Stellungnahme vom 02.06.2022 zunächst verschiedene Nachfragen und Konkretisierungsanforderungen dargelegt, die von der Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 09.08.2022 beantwortet wurden. Mit Stellungnahme vom 15.08.2022 hat das Landratsamt Rastatt, Umweltamt – Grundwasser, Wasserversorgung, Baggerseen, dargelegt, dass gegen das geplante Vorhaben aus fachtechnischer Sicht keine grundsätzlichen Einwendungen bestünden. Zudem wurden nachfolgend aufgeführte Nebenbestimmungen formuliert, die aus Sicht des Landratsamts Rastatt zu beachten seien:

Grundwasserabsenkung Phase 1 und Phase 3

- Die Grundwasserabsenkung ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Sollten längere Bauzeiten bzw. größere Wassermengen

als in der Planung vorgesehen erforderlich werden, so ist rechtzeitig vor Überschreiten der genehmigten Planungsgrößen das Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde herzustellen.

- Die Brunnenrohre sind mindestens 40 cm über Bodenoberfläche hochzuführen und wasserdicht abzuschließen.

- Nach Beendigung der Grundwasserhaltungsarbeiten ist die Weiterbenutzung der Absenkbrunnen für andere Zwecke nicht gestattet. Sämtliche Brunneneinrichtungen sind zu beseitigen und die Bohrlöcher mit unbelastetem Material (sauberem Kies) wieder zu verfüllen. Im Bereich bindiger Schichten ist geeignetes Dichtungsmaterial (z. B. Ton) einzubauen.

Einbringen von Spundwänden und Herstellung der wasserdichten Baugrube mit Weichgelsohle

- Für die Herstellung der Spundwände dürfen nur Stoffe verwendet werden, die eine nachteilige Veränderung des Grundwassers ausschließen.

- Als Weichgel darf nur das laut vorliegendem Prüfbericht der MFPA Leipzig als „Umweltneutrales Weichgel“ eingestuftes Weichgel auf Silikatbasis injiziert werden.

- Das Leerpumpen der Baugrube darf erst dann erfolgen, wenn das Injektionsgut nicht mehr reagiert bzw. ausgehärtet ist.

- Mit Dichtungsmaterial etc. durchmischter Baugrubenaushub und überschüssiges Dichtungsmaterial sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

- Nach Abschluss aller Verbaumaßnahmen, Abdichtungen und Gründungen ist dem Landratsamt Rastatt, Amt für Umwelt und

Gewerbeaufsicht, unaufgefordert die tatsächliche Menge der verwendeten Materialien mitzuteilen.

Allgemein

- Das Vorhaben ist plan- und bedingungsgemäß nach den DIN-Vorschriften und den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik und der Wasserwirtschaft auszuführen.

- Bei Feststellung von Schadstoffen sind auf Anforderung des Amts für Umwelt und Gewerbeaufsicht weitere Untersuchungen des abgepumpten Wassers während des Absenkungsbetriebes durchzuführen. Ggf. werden geeignete Maßnahmen zur Abreinigung des Wassers vor Ableitung erforderlich.

- Der Beginn und die Beendigung der Maßnahme sind dem Landratsamt Rastatt, Amt für Umwelt und Gewerbeaufsicht, schriftlich anzuzeigen.

- Die entnommene Wassermenge ist über einen Sandfang zu leiten und durch eine geeignete Messeinrichtung zu erfassen. Nach Beendigung der Maßnahme ist eine Kopie der Messwerte dem Landratsamt Rastatt, Amt für Umwelt und Gewerbeaufsicht, vorzulegen.

- Die Lagerung wassergefährdender Stoffe (z. B. Kraftstoffe, Öle, Fette) wie auch die Lagerung von Baustoffen innerhalb der Baustelle muss so erfolgen, dass eine Untergrundverunreinigung auszuschließen ist.

- Im Bereich der offenen Baugruben dürfen keine wassergefährdenden Stoffe gelagert werden.

- Für Aufschüttungen und das Verfüllen aller Erdaufschlüsse (z. B. Bohrungen, Schürfgruben, Arbeitsräume und Rohrgräben) darf nur unbelastetes Material verwendet werden.

- Zur Einhaltung der für die Bauausführung maßgebenden Auflagen ist die beauftragte Firma bzw. das für die Bauleitung zuständige Ingenieurbüro von diesen in Kenntnis zu setzen.

- Den mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Dienststellen ist jederzeit Zutritt zu gestatten und Einblick in das Betriebstagebuch zu gewähren.

- Der Antragsteller haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für entstandene Schäden, die durch den Bau und Betrieb der Grundwasserabsenkungsanlage verursacht werden.

- Weitergehende Anforderungen, insbesondere erforderliche Abreinigungsmaßnahmen, bleiben vorbehalten, soweit sie im überwiegend öffentlichen Interesse oder zum Schutze Dritter wegen nachteiligen Wirkungen erforderlich werden.

- Die entnommene Wassermenge ist über einen Sandfang zu leiten und durch eine geeignete Messeinrichtung zu erfassen. Nach Beendigung der Maßnahme ist eine Kopie der Messwerte dem Landratsamt Rastatt, Amt für Umwelt und Gewerbeaufsicht, vorzulegen.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Erwiderung dargelegt, dass den Forderungen mit Ausnahme der Zutrittsgewährleistung entsprochen würde. Hierzu führt sie aus, dass der Forderung nicht pauschal entsprochen werden könne, da nicht hinreichend konkret ist, was unter „die mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Dienststellen“ zu verstehen sei. Der spätere Betrieb der Anlage erfolge streng nach § 4 der GasHDLtgVO. Die Vorhabenträger würden gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 GasHDLtgVO eine

ständig besetzte Betriebsstelle unterhalten. Diese zentrale Betriebsstelle sei tags und nachts ständig besetzt.

Der Leitungsbetrieb vor Ort unterhalte im Rahmen des Bereitschaftsdienstes einen ständigen Entstörungsdienst, der von der Zentralen Meldestelle (ZMS) jederzeit erreichbar sei. Dies ermögliche die unverzügliche Einleitung und Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr (Erstsicherung und Schadensbegrenzung) vor Ort, auch mit Blick auf die Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit und Verfügbarkeit von Anlagen und der Versorgung.

Dabei hätten die Sicherheit und Unversehrtheit von Personen, der Schutz der Umwelt sowie der Schutz fremden Eigentums höchste Priorität. Ansprechpartner sei wie bisher die OGE-Betriebsstelle mit Sitz auf der Verdichterstation Schwarzwach.

Darüber hinausgehende Maßnahmen seien nicht erforderlich und gesetzlich nicht vorgeschrieben.

Die schriftliche Erwiderung der Vorhabenträgerin wurde dem Landratsamt Rastatt – Umweltamt – Grundwasser, Wasserversorgung, Baggerseen mit Schreiben vom 20.09.2022 zur Verfügung gestellt. Es bestand die Möglichkeit sich bis zum 19.10.2022 dazu zu äußern. Das Landratsamt Rastatt – Umweltamt – Grundwasser, Wasserversorgung, Baggerseen hat mit Schreiben vom 21.09.2022 mitgeteilt, dass die Vorhabenträgerin mit ihrer Stellungnahme auf die Stellungnahme des Sachgebiets einginge. Den Forderungen zum Grundwasserschutz werde entsprochen und die Hinweise seien zur Kenntnis genommen worden. Die Nebenbestimmung bezüglich des Zutritts sei wie folgt zu konkretisieren:

- Den mit der Überwachung beauftragten Vertretern der Behörde bzw. den von der Wasserbehörde bestimmten Stellen ist jederzeit Zutritt zu der Baustelle zu gestatten.

Die Vorhabenträgerin hat hierzu in einer erneuten Erwiderung ausgeführt, dass der Forderung im Grundsatz entsprochen würde. Den mit der Überwachung beauftragten Vertretern der Behörden bzw. den von der Wasserbehörde bestimmten Stellen werde unter folgenden Voraussetzungen jederzeit Zutritt zur Baustelle gestattet:

- Vor erstmaligem Betreten der Baustelle müssen sich die mit der Überwachung beauftragten Vertreter der Wasserbehörde einer einmaligen Sicherheitsunterweisung unterziehen.
- Vor jedem Betreten der Baustelle ist eine Anmeldung bei der vor Ort anwesenden Bauleitung notwendig.
- Auf der Baustelle ist PSA (Persönliche Schutzausrüstung) zu tragen. Sollten die mit der Überwachung beauftragten Personen keine PSA besitzen, kann diese von Seiten der Vorhabenträgerin leihweise für die Dauer des Besuchs der Baustelle zur Verfügung gestellt werden.

Die formulierten Auflagen wurden als Nebenbestimmungen (vgl. A.III.4.) aufgenommen.

Fließgewässer, Gewässerschutz, Abwasser:

Das Landratsamt Rastatt – Umweltamt – Fließgewässer, Gewässerschutz, Abwasser hat in seiner Stellungnahme vom 02.06.2022 ausgeführt, dass gegen das geplante Vorhaben aus fachtechnischer Sicht keine grundsätzlichen Einwendungen bestünden. Zudem wurden nachfolgend aufgeführte Nebenbestimmungen formuliert, die aus Sicht des Landratsamts Rastatt zu beachten seien:

Ausführung

- Eine Einleitung in den Auer Altrhein darf nur erfolgen, wenn das Gewässer die einzuleitende Wassermenge noch fassen und ordnungsgemäß abführen kann.

- Die Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Gewähr für eine zügige Durchführung gegeben ist. Der Eingriff in das Gewässer ist auf das unabwendbare Maß zu beschränken.

- Vorhandene Fischereiberechtigte an der betroffenen Gewässerstrecke sind rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor Baubeginn, schriftlich über das Vorhaben zu unterrichten. Erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung von Fischschäden sind im gegenseitigen Einvernehmen zu ergreifen.

- Der Beginn der Ausführung und das Ende der Grundwasserhaltung sind rechtzeitig schriftlich beim Landratsamt Rastatt, Umweltamt anzuzeigen.

- Während der Dauer der Baumaßnahme dürfen keine wassergefährdenden und fischgiftigen Stoffe in das Gewässer gelangen, sodass eine Verunreinigung des Gewässers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften oder des Wasserabflusses nicht zu besorgen ist.

- Der schadlose Hochwasserabfluss, die Zugänglichkeit zur Deichüberwachung und –verteidigung im Hochwasserfall und die Unterhaltung des Vorfluters müssen zu jedem Zeitpunkt der Bauzeit/der Einleitung gewährleistet sein.

- Im Hochwasserabflussprofil dürfen keinerlei Gegenstände, auch nicht kurzfristig, gelagert werden. Notwendige Maßnahmen zur Gefahrenabwehr müssen jederzeit eingeleitet werden können.

- An arbeitsfreien Tagen und bei Arbeitsunterbrechungen ist die Baustelle im Überflutungsbereich regelmäßig zu kontrollieren. Die Kontrollen sind von fachkundigen Personen durchzuführen, die bei besonderen Vorkommnissen gefährliche Zustände erkennen und beseitigen können

bzw. die erforderlichen Sofortmaßnahmen in die Wege leiten können. Eine ständige telefonische Erreichbarkeit des zuständigen Bauleiters ist zu gewährleisten.

- Die Böschung sowie alle anderen in Anspruch genommenen Flächen am Gewässer sind jeweils umgehend wiederherzustellen. Nicht mehr genutzte Ausläufe sind vollständig zurückzubauen und das Ufer ist dem natürlichen Böschungsverlauf anzupassen und zu begrünen. Erforderliche Maßnahmen zur Wiederherstellung der Böschung sind mit dem Unterhaltungslastträger einvernehmlich abzustimmen.

Gestaltung der Einleitstelle

- Der Einleitungsbereich in die Gewässer ist so zu gestalten, dass der Wasserabfluss und die gute ökologische Qualität der Gewässer nicht beeinträchtigt werden. Schäden an den Gewässern, deren Ufer und der jeweiligen Vegetation durch die Einleitungen sind zu vermeiden. Grundsätzlich soll in einem Winkel von maximal 30 Grad zur Strömungsrichtung eingeleitet werden. Nach Abschluss der Arbeiten ist der ursprüngliche Zustand unverzüglich wiederherzustellen.

- Die Einleitstelle ist so zu gestalten, dass das Eindringen von Schmutz und Tieren in die Leitung verhindert wird, das Abströmen des abzuleitenden Wassers ungehindert ermöglicht wird und die kinetische Energie des Wassers schadlos umgewandelt werden kann.

- Die jeweiligen Einleitungsrohre dürfen nicht in den Abflussquerschnitt des Gewässers hineinragen. Die Einleitungsstellen sind so auszubilden, dass möglichst keine Schäden im Böschungsbereich entstehen können. Der Abflussquerschnitt des Vorfluters darf durch die Einleitung nicht eingeengt werden.

- Die Böschungssicherung an den Einleitungsstellen sind an die einzuleitenden Wassermengen anzupassen und auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren.

Einleitung

- Das in das Gewässer abfließende Wasser muss eine solche Beschaffenheit aufweisen, dass die im Gewässer lebenden Organismen nicht geschädigt werden, die Selbstreinigungskraft nicht gestört und der Gemeingebrauch am Gewässer nicht beeinträchtigt wird.

Betrieb und Unterhaltung

- Etwaige Ablagerungen, die durch die Einleitungen an den Einleitungsstellen oder unterhalb davon im Gewässer entstehen, sind vom Betreiber der Anlage auf seine Kosten zu entfernen.

Sonstiges

- Schäden und Nachteile, die durch die Einleitungen in das Gewässer am Eigentum bzw. an Rechten Dritter entstehen und die infolge des Baus, des Betriebes, der Veränderung oder der Beseitigung der baulichen Anlagen verursacht werden, hat der Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu ersetzen.

- Etwaige Ablagerungen, die durch die Einleitungen an den Einleitungsstellen oder unterhalb davon im Gewässer entstehen, sind vom Betreiber der Anlage auf seine Kosten zu entfernen.

- Ein Anspruch auf Ersatz von Schäden an der Einleitungsstelle infolge von Einwirkungen des Gewässers ist ausgeschlossen

- Ist im öffentlichen Interesse, insbesondere aus wasserwirtschaftlichen Gründen eine Sicherung, Änderung oder Verlegung der Einleitung erforderlich, so hat dies der Berechtigte auf eigene Kosten durchzuführen.

Einleitung von Grundwasser

- Das Grundwasser ist vor Beginn der Einleitung auf Eisen und Mangan zu untersuchen. Die Konzentration aus Eisen oder Mangan bzw. ihrer Summe darf nach vollständiger Durchmischung im Gewässer nicht mehr als insgesamt 0,3 mg/l betragen. Kann dieser Wert nicht eingehalten werden, ist das einzuleitende Wasser entsprechend zu behandeln damit eine Überschreitung ausgeschlossen werden kann. Die vorgesehene Filteranlage ist daraufhin entsprechend auszulegen.

Hinweise

- Jede wesentliche Abweichung von den Planunterlagen und jede wesentliche Änderung der einzuleitenden Wassermenge bedarf einer vorherigen erneuten wasserrechtlichen Entscheidung des Landratsamtes Rastatt, Umweltamt als zuständige Untere Wasserbehörde.

- Es wird darauf hingewiesen, dass die Erlaubnis gemäß § 13 WHG unter dem gesetzlichen Vorbehalt steht, dass nachträglich zusätzliche Anforderungen an die Beschaffenheit einzuleitender Stoffe gestellt werden können. Weitere nachträgliche Auflagen bleiben vorbehalten, soweit sie im überwiegend öffentlichen Interesse oder zum Schutze Dritter wegen nachteiligen Wirkungen erforderlich werden.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Erwiderung dargelegt, dass den Forderungen mit Ausnahme der Forderung der Verlegung der Einleitstellen im öffentlichen Interesse entsprochen würde. Hierzu führt sie aus, dass die Einleitstellen Gegenstand des

Planfeststellungsverfahrens seien und somit alle in ihrem Aufgabenbereich berührten Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme im Verfahren gehabt hätten. Vor diesem Hintergrund sei nicht ersichtlich, dass ein öffentliches Interesse bestehen könne, welches eine Verlegung der Einleitstellen erforderlich machen würde.

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass Abweichungen von den Planunterlagen und beantragten Wassermengen zunächst mit der Planfeststellungsbehörde abzustimmen sind, da diese gemäß § 19 WHG zuständige Behörde ist.

Das Landratsamt Rastatt – Umweltamt – Fließgewässer, Gewässerschutz, Abwasser hat in seiner Stellungnahme vom 02.06.2022 ausgeführt, dass der Dammschutzstreifen durch die temporären Arbeitsflächen berührt werde. Teile der Baugrube sowie Teile der verbleibenden Rohrleitungen bzw. Stationsgelände befänden sich innerhalb der Dammschutzzone. In dem vorliegenden Fall könne aufgrund der überwiegenden Gründe des Wohls der Allgemeinheit der Befreiung von der Dammschutzverordnung unter folgenden Auflagen zugestimmt werden:

- Das Regierungspräsidium Karlsruhe ist als Träger der Unterhaltungslast für die Rheindämme anzuhören. Die Befreiung kann nur unter der Zustimmung des Regierungspräsidiums erfolgen. Die Unterhaltung darf durch die Maßnahme nicht eingeschränkt werden.

- Der anfallende Bauschutt ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

- Der ordnungsgemäße Betrieb der Baustelle und die ordnungsgemäße Ausführung der Bauten und Anlagen ist sicherzustellen (§ 78 WHG).

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Erwiderung dargelegt, dass den Forderungen entsprochen würde.

Die Planfeststellungsbehörde hat das Regierungspräsidium Karlsruhe – Referat 53.1/53.2 angehört auf den diesbezüglichen Abschnitt dieses Beschlusses wird verwiesen (vgl. Abschnitt B.II.2.8.11.).

Die formulierten Auflagen wurden als Nebenbestimmungen (vgl. A.III.4.) aufgenommen.

Die schriftliche Erwiderung der Vorhabenträgerin wurde dem Landratsamt Rastatt – Umweltamt – Fließgewässer, Gewässerschutz, Abwasser mit Schreiben vom 20.09.2022 zur Verfügung gestellt. Es bestand die Möglichkeit sich bis zum 19.10.2022 dazu zu äußern. Das Landratsamt Rastatt – Umweltamt – Fließgewässer, Gewässerschutz, Abwasser hat mit Schreiben vom 21.09.2022 mitgeteilt, dass die Vorhabenträgerin mit ihrer Stellungnahme auf die Stellungnahme des Sachgebiets einginge und keine Einwände gegen die Stellungnahme bestünden.

Altlasten, Boden:

Das Landratsamt Rastatt – Umweltamt – Altlasten, Boden hat in seiner Stellungnahme vom 02.06.2022 ausgeführt, dass gegen das geplante Vorhaben aus bodenschutzfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken bestünden. Um jedoch nachteilige Veränderungen des Schutzguts Boden zu minimieren, wurden nachfolgend aufgeführte Nebenbestimmungen formuliert, die aus Sicht des Landratsamts Rastatt zu beachten seien:

- Vor Beginn der Arbeiten sind oberirdische Pflanzenteile zu entfernen.

- Humushaltiger Oberboden und kulturfähiger Unterboden sowie Bodenschichten unterschiedlicher Körnungsklassen sind getrennt auszubauen und in profilierten Mieten verdichtungsfrei zwischenzulagern. Auf Schutz vor Vernässung sollte geachtet werden, abflusslose Senken sind zu vermeiden.

- Die Umlagerung von Bodenmaterial ist so durchzuführen, dass Verdichtungen durch vernässte Böden und ungeeignetes Gerät möglichst vermieden werden. Nur trockener bis erdfeuchter, nicht nasser Boden darf ausgebaut werden. Die entsprechenden Vorgaben der DIN 18915 und der DIN 19731 (insbesondere DIN 19731 Nr. 7.2 und 7.3) sind einzuhalten.

- Beim Wiedereinbau dürfen die zuvor getrennten Bodenmaterialien nicht gemischt werden. Beim Auftrag soll der Boden trocken sein und nicht stärker als ursprünglich verdichtet werden.

- Um Bodenverdichtungen gering zu halten, sind Fahrzeuge mit geringer Bodenpressung zu wählen. Bodenverdichtungen, verursacht z. B. durch häufiges Befahren, sind während der gesamten Maßnahme auf das unabdingbare Maß zu beschränken.

- Falls es durch die Maßnahme zu Bodenverdichtungen kommt, sind die Böden im Anschluss an die Maßnahme zu rekultivieren. Der Aufbau eines stabilen Bodengefüges ist durch Bewirtschaftungsmaßnahmen zu fördern, z. B. durch sachgerechte Unterbodenlockerung.

- Die ordnungsgemäße Umsetzung der Auflagen ist durch die bodenkundliche Baubegleitung (BBB) zu gewährleisten. Die entsprechende Fachkraft ist der Unteren Bodenschutzbehörde rechtzeitig vor Baubeginn zu benennen. Nach Abschluss der Maßnahmen ist eine Dokumentation der Umsetzung des Bodenschutzkonzepts unaufgefordert vorzulegen. Darin ist insbesondere die fachgerechte Rekultivierung darzustellen.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Erwiderung dargelegt, dass den Forderungen entsprochen würde.

Die formulierten Auflagen wurden als Nebenbestimmungen (vgl. A.III.3.) aufgenommen.

Die schriftliche Erwiderung der Vorhabenträgerin wurde dem Landratsamt Rastatt – Umweltamt – Altlasten, Boden mit Schreiben vom 20.09.2022 zur Verfügung gestellt. Es bestand die Möglichkeit sich bis zum 19.10.2022 dazu zu äußern. Das Landratsamt Rastatt – Umweltamt – Altlasten, Boden hat mit Schreiben vom 21.09.2022 mitgeteilt, dass die Vorhabenträgerin mit ihrer Stellungnahme auf die Stellungnahme des Sachgebiets einginge und keine Einwände gegen die Stellungnahme bestünden.

Forstamt:

Das Landratsamt Rastatt - Forstamt hat in seiner Stellungnahme vom 02.06.2022 ausgeführt, dass bei dem geplanten Vorhaben forstliche Belange nicht direkt betroffen seien. Die Verlegung der Abwasserleitung zum Altrhein sei jedoch mit dem zuständigen Revierleiter der Gemeinde Au am Rhein abzustimmen.

Die Vorhabenträgerin hat hierauf erwidert, dass die Verlegung der Abflutleitung für die Wasserhaltung mit dem zuständigen Revierförster abgestimmt werde.

Das Abstimmungserfordernis wurde unter A.III.8.6. in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

Die schriftliche Erwiderung der Vorhabenträgerin wurde dem Landratsamt Rastatt – Forstamt mit Schreiben vom 20.09.2022 zur Verfügung gestellt. Es bestand die Möglichkeit sich bis zum 19.10.2022 dazu zu äußern. Das Landratsamt Rastatt – Forstamt hat hiervon keinen Gebrauch gemacht.

Naturschutz:

Das Landratsamt Rastatt – Untere Naturschutzbehörde hat in seiner Stellungnahme vom 02.06.2022 und 30.06.2022 zunächst ausgeführt, dass eine abschließende

Stellungnahme erst nach Ergänzung bzw. Überarbeitung der Unterlagen möglich sei. Die konkreten Nachfragen der Unteren Naturschutzbehörde wurden von der Vorhabenträgerin mit verschiedenen Stellungnahmen beantwortet.

Mit Stellungnahme vom 24.10.2022 hat das Landratsamt Rastatt – Untere Naturschutzbehörde ausgeführt, dass das geplante Vorhaben außerhalb besonders geschützter Landschaftsteile nach Naturschutzrecht läge. Nördlich grenze jedoch das Vogelschutzgebiet „Rheinniederung Elchesheim – Karlsruhe“ sowie das Landschaftsschutzgebiet „Rheinwald“ an den Vorhabenbereich an. Darüber hinaus erstrecke sich westlich und nördlich des betroffenen Bereichs das FFH-Gebiet „Rheinniederung zwischen Wintersdorf und Karlsruhe“. Eine direkte Betroffenheit der Natura 2000-Gebiete ergebe sich im vorliegenden Fall insbesondere durch die temporäre Wasserhaltung, die im Rahmen dieses Vorhabens erforderlich werde.

Für das geplante Vorhaben sei eine Flächeninanspruchnahme von dauerhaft 2.301 m² erforderlich. Eingezäunt werde insgesamt ca. 1.632 m². Hinzu kämen eine Zufahrt (ca. 112 m²), ein Parkplatz (ca. 94 m²) und eine Begrünung (ca. 463 m²). Zur Baustelleneinrichtung und Zuwegung würden darüber hinaus weitere 14.821 m² temporär in Anspruch genommen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der betroffenen Natura 2000-Gebiete könne im vorliegenden Fall ausgeschlossen werden, da die temporäre Grundwasserhaltung lediglich während der Bauzeit in einem geringen zeitlichen Umfang sowie geringem Maß erfolge. Darüber hinaus seien von der Vorhabenträgerin geeignete Schadensbegrenzungsmaßnahmen vorgesehen.

Das Vorhaben stelle jedoch einen erheblichen Eingriff in den Naturhaushalt im Sinne von § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dar.

Das Schutzgut Boden werde insbesondere durch Verdichtung, bauzeitliche Entwässerung und Versiegelung (1.776 m² Schotterfläche, 141 m² gepflasterte Fläche)

beeinträchtigt, wodurch ausweislich der Antragsunterlagen ein Defizit von 3.834 Ökopunkten entstünde.

Darüber hinaus käme es auch zu Beeinträchtigungen des Schutzguts Biotope. Diese würden sich insbesondere durch bau- und anlagebedingte Wirkfaktoren ergeben, durch die es zu einem Verlust an Biotoptypen und Lebensraumstrukturen käme. Durch den Eingriff in das Schutzgut Biotope entstünde ausweislich der Antragsunterlagen ein Defizit von 18.432 Ökopunkten.

Die in den Antragsunterlagen ermittelten Eingriffe seien aus naturschutzfachlicher Sicht nachvollziehbar und plausibel. Das Defizit, das durch den geplanten Umfang des Vorhabens entstünde, belaufe sich somit auf insgesamt 22.266 Ökopunkte, das nach § 15 Abs. 2 BNatSchG entsprechend zu kompensieren sei.

Die Vorhabenträgerin beabsichtige im vorliegenden Fall eine Kompensation mittels Ökopunkten. Ein vorgelegter Vertrag mit der Flächenagentur Baden-Württemberg und der Vorhabenträgerin umfasse jedoch lediglich 19.000 Ökopunkte. Insofern sei diese Kompensationsmaßnahme derzeit nicht ausreichend um den geplanten Eingriff vollständig zu kompensieren. Dass die Kompensationsmaßnahme im vorliegenden Fall multifunktional ausgelegt sei, ist im Hinblick auf den zu kompensierenden Umfang unerheblich. Nach § 15 BNatSchG seien unvermeidbare Eingriffe vom Verursacher vollständig auszugleichen oder zu ersetzen. Da sich das Defizit des Eingriffs – wie aus den Antragsunterlagen auch ersichtlich – auf insgesamt 22.266 Ökopunkte belaufe, sei eine entsprechende Kompensation in diesem Umfang erforderlich.

Aus naturschutzfachlicher und naturschutzrechtlicher Sicht könne die Untere Naturschutzbehörde daher bei antragsgemäßer Ausführung sowie bei Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen das Benehmen gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG für das geplante Vorhaben erteilen.

Folgende Nebenbestimmungen werden in der Stellungnahme des Landratsamts Rastatt – Untere Naturschutzbehörde vom 24.10.2022 gefordert:

- Beginn und Ende der Bauarbeiten sind der Unteren Naturschutzbehörde innerhalb von 10 Tagen schriftlich anzuzeigen.

- Die in den vorgelegten FFH-Verträglichkeitsprüfung vom 20.10.2021 formulierten Schadensbegrenzungsmaßnahmen sowie die im vorgelegten Landschaftspflegerischen Begleitplan vom 19.10.2021 formulierten Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind zwingend umzusetzen.

- Die Kompensation des Vorhabens hat im Umfang von 22.266 Ökopunkten zu erfolgen. Das Landratsamt Rastatt – Untere Naturschutzbehörde – erkennt dabei die Ökokontomaßnahme „4674 Sand 0943 „Widi“ Nasswiese“ (Ökokonto-Maßnahme im Naturraum „Oberrheinisches Tiefland und Rhein-Main-Tiefland, Aktenzeichen gemäß Ökokontoverzeichnis: 317.02.066, Ökokontomaßnahme „4674 Sand 0943 „Widi“ Nasswiese“) mit einer Ökokonto-Zahlung von mindestens 22.266 Ökopunkten vorzulegen. Der Baubeginn darf erst erfolgen, wenn die vollständige Kompensation des Vorhabens nachgewiesen wurde.

- Sofern die Kompensation im Umfang der noch nicht erfolgten 3.266 Ökopunkten nicht über die Ökokontomaßnahme „4674 Sand 0943 „Widi“ Nasswiese“ erfolgen sollte, sind der Unteren Naturschutzbehörde spätestens 6 Wochen vor Baubeginn geeignete Alternativvorschläge zu unterbreiten. Die Anerkennung kann in diesem Fall erst nach fachlicher Prüfung durch die Untere Naturschutzbehörde erfolgen.

- Die Kompensationsmaßnahmen sind dauerhaft, das heißt so lange der Eingriff besteht, zu erhalten.

- Die für die Baustelleneinrichtung und Zuwegung temporär in Anspruch genommenen Flächen sind innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss der Maßnahme fachgerecht wiederherzustellen. Der Unteren Naturschutzbehörde

ist dies spätestens 2 Wochen nach Wiederherstellung durch Vorlage geeigneter Bilder nachzuweisen.

- Der Eingriff und die Kompensationsmaßnahme sind spätestens 2 Wochen nach Baubeginn in das Kompensationsverzeichnis der LUBW, Abteilung Eingriffskompensation Naturschutzrecht, einzutragen.

Mit Schreiben vom 14.12.2022 hat die Vorhabenträgerin den Nachweis über zusätzliche 3.834 Ökopunkte erbracht.

Das Landratsamt Rastatt – Untere Naturschutzbehörde hat in ihrer Stellungnahme vom 24.10.2022 schließlich noch hinsichtlich auf die Wiederherstellung der durch die Baustelleneinrichtung und Zuwegung in Anspruch genommenen Flächen auf die Vorschriften des § 40 BNatSchG hingewiesen.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Erwiderung ausgeführt, dass den Forderungen entsprochen werde.

Die Forderungen wurden als Nebenbestimmungen (vgl. A.III.7.) aufgenommen.

Landwirtschaftsamt:

Das Landratsamt Rastatt – Landwirtschaftsamt hat in seiner Stellungnahme vom 02.06.2022 ausgeführt, dass die geplante Fläche in der digitalen Flurbilanz als Grenzflur eingestuft sei. Die Grenzflur umfasse landbauproblematische Flächen, die erhöhten Aufwand in der Bearbeitung erfordern oder wegen ökonomischer Faktoren abgestuft wurden. Aus agrarstruktureller Sicht würden Bedenken gegen das Vorhaben zurückgestellt werden können, wenn folgende Punkte berücksichtigt würden:

- Die Nutzbarkeit der Wirtschaftswege bzw. die erforderliche Erreichbarkeit landwirtschaftlicher Flächen während der Bauphase

müsse gewährleistet sein und sollte im Vorfeld mit den Bewirtschaftern abgestimmt werden.

- Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für die Baumaßnahme sei frühzeitig mit den betroffenen Eigentümern und Bewirtschaftern abzustimmen. Beanspruchte umliegende Flächen seien nach Ende der Bauphase in den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Unvermeidbare Schäden an landwirtschaftlichen Flächen und/oder Kulturen sowie Nutzungsausfälle und entgangene Förder- und Ausgleichsleistungen seien zu entschädigen.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Erwiderung dargelegt, dass den Forderungen im Grundsatz entsprochen werde. Die Nutzbarkeit der Wirtschaftswege bzw. die erforderliche Erreichbarkeit landwirtschaftlicher Flächen während der Bauphase werde gewährleistet sein. Eine gesonderte Abstimmung mit den angrenzenden Bewirtschaftern sei somit nicht erforderlich. Zivilrechtliche Regelungen mit den Beteiligten, welche durch das Vorhaben unmittelbar betroffen würden, seien allerdings nicht Gegenstand der Planfeststellung. Unabhängig davon würden bereits Gespräche mit den Betroffenen geführt. Die dauerhaft in Anspruch zu nehmenden Flächen würden durch die Vorhabenträgerin erworben. Temporär betroffene Flächen würden nach Abschluss der Bauarbeiten mindestens gleichwertig wiederhergestellt. Unvermeidbare Schäden, die auf die Errichtung der Gasleitung zurückzuführen seien, würden im Rahmen der gesetzlichen Regelungen entschädigt.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Gewährleistung der Nutzbarkeit der Wirtschaftswege bzw. Erreichbarkeit landwirtschaftlicher Flächen als Nebenbestimmung unter A.III.5. in diesen Beschluss aufgenommen.

Die schriftliche Erwiderung der Vorhabenträgerin wurde dem Landratsamt Rastatt – Landwirtschaftsamt mit Schreiben vom 20.09.2022 zur Verfügung gestellt. Es bestand die Möglichkeit sich bis zum 19.10.2022 dazu zu äußern. Das Landratsamt Rastatt –

Landwirtschaftsamt hat mit Schreiben vom 22.09.2022 mitgeteilt, dass aus Sicht des Landwirtschaftsamtes keine Bedenken an der Gegenstellungnahme bestünden.

Straßenverkehrsamt:

Das Landratsamt Rastatt - Straßenverkehrsamt hat in seiner Stellungnahme vom 02.06.2022 ausgeführt, dass der Zufahrtsweg (Feldweg) mit VZ 260 StVO und ZZ 1020-30 StVO ausgeschildert sei. Ein Befahren mit Baustellenfahrzeugen sei daher aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht unproblematisch. Begegnungsverkehr mit größeren Fahrzeugen sei allerdings auf einem großen Teil der Strecke nicht möglich. Zudem befände sich im Einmündungsbereich des Zufahrtsweges zum Baufeld direkt an der L 78a ein Brückenbauwerk über dem Auergraben. An dem Brückenbauwerk befände sich zwar keine StVO-Beschilderung bezüglich einer Tonnagebeschränkung, dennoch werde empfohlen beim Baulastträger bezüglich der Befahrbarkeit nachzufragen.

Das Ein- und Ausfahren auf die L 78a solle beim üblichen Verkehrsaufkommen ohne größere Einschränkungen möglich sein.

Weiterhin werde darum gebeten, dass bei Arbeiten im Straßenraum oder mit Auswirkungen auf den Straßenverkehr unter Benennung eines Verantwortlichen sowie unter Vorlage der entsprechenden Planunterlagen bzw. Verkehrszeichenpläne einen Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung beim Landratsamt Rastatt – Straßenverkehrsbehörde gestellt werde.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Erwiderung ausgeführt, dass der Umstand, dass der Begegnungsverkehr auf dem Zufahrtsweg nicht möglich sein werde, der Vorhabenträgerin bekannt sei. Grundsätzlich bestehe jedoch vor Befahren des Zufahrtsweges die Möglichkeit diesen einzusehen und erst dann zu befahren, wenn dieser frei ist.

Bezüglich des Brückenbauwerks habe die Gemeinde Au am Rhein folgendes mitgeteilt: *„(…) laut einer Mitteilung aus 2015 des Ingenieurbüros, welches die*

damalige Baumaßnahmen zur Verbesserung der Vorflutverhältnisse mit Ausbau des Grabensystems in Au am Rhein begleitet hat, gilt bei dem vorliegenden Stahlfertigteildurchlass bei der ausgeführten Überdeckungshöhe die Brückenklasse 60/30 gem. DIN 1072.“

Die höchste Brückenklasse gemäß DIN 1072 sei 60/30, das bedeute neben gleichmäßig verteilten Flächenlasten sei auf der Hauptspur ein Schwerlastwagen von 60 t Gesamtlast und auf der Nebenspur einer von 30 t Gesamtlast anzusetzen. Dies werde bei der Anfahrt zur Baustelle entsprechend berücksichtigt.

Im Übrigen werde den Forderungen entsprochen.

Die schriftliche Erwiderung der Vorhabenträgerin wurde dem Landratsamt Rastatt – Straßenverkehrsamt mit Schreiben vom 20.09.2022 zur Verfügung gestellt. Es bestand die Möglichkeit sich bis zum 19.10.2022 dazu zu äußern. Das Landratsamt Rastatt – Straßenverkehrsamt hat hiervon keinen Gebrauch gemacht.

Kreisbrandmeister:

Das Landratsamt Rastatt – Kreisbrandmeister hat in seiner Stellungnahme vom 08.06.2022 folgende Auflagen formuliert und um deren Einhaltung gebeten:

- Die Flächen für die Feuerwehr, wie Zu- und Durchfahren sowie Aufstell- und Bewegungsflächen dürfen durch die bauliche Maßnahme nicht eingeschränkt werden.

- Die bestehenden Alarm- und Notfallpläne – insbesondere die Ansprechpartner – sind entsprechend anzupassen bzw. fortzuschreiben. Je eine Ausfertigung ist der Freiwilligen Feuerwehr Au am Rhein, der integrierten Leitstelle Mittelbaden und dem Kreisbrandmeister zur Verfügung zu stellen.

- Der Feuerwehr ist vor Inbetriebnahme der Einrichtung Gelegenheit zu geben, sich mit den örtlichen Bedingungen vertraut zu machen.

Die Vorhabenträgerin hat darauf erwidert, dass mit Ausnahme der Alarm- und Notfallpläne den Forderungen stattgegeben werde. Hinsichtlich der Alarm- und Notfallpläne wurde ebenfalls das Regierungspräsidium Karlsruhe – Referat 16 – Fachbereich Bevölkerungsschutz und Krisenmanagement angehört. Im Rahmen dieser Anhörung wurde eine Einigung mit der Vorhabenträgerin bezüglich des Alarm- und Gefahrenabwehrplans getroffen. Auf den Abschnitt B.II.2.8.5 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Die Forderungen – mit Ausnahme des Alarm- und Gefahrenabwehrplans (vgl. Abschnitt B.II.2.8.5 dieses Beschlusses) – wurden als Nebenbestimmungen (vgl. A.III.12.) aufgenommen.

Die schriftliche Erwiderung der Vorhabenträgerin wurde dem Landratsamt Rastatt – Kreisbrandmeister mit Schreiben vom 20.09.2022 zur Verfügung gestellt. Es bestand die Möglichkeit sich bis zum 19.10.2022 dazu zu äußern. Das Landratsamt Rastatt – Kreisbrandmeister hat hiervon keinen Gebrauch gemacht.

Untere Baurechtsbehörde:

Das Landratsamt Rastatt – Untere Baurechtsbehörde hat in seiner Stellungnahme vom 09.12.2022 ausgeführt, dass gegen das Vorhaben aus baurechtlicher Sicht keine Bedenken bestünden. Aus baurechtlicher Sicht würden sich jedoch folgende Auflagen ergeben:

- Das Bauvorhaben unterliegt der Bauüberwachung (§ 66 Abs. 1 LBO), Bauabnahmen (67 Abs. 1 LBO) bleiben vorbehalten. Die Fertigstellung beziehungsweise die Nutzungsaufnahme werden dem Landratsamt Rastatt (Amt für Baurecht, Naturschutz und Bußgeldverfahren) angezeigt.

- Über die Behandlung und Verwertung der im Zuge der Baumaßnahme anfallenden Bauabfällen gibt das Merkblatt zur Abfallentsorgung bei Abbrucharbeiten Aufschluss. Dieses soll beachtet werden.

- Der Bauherr hat für die ordnungsgemäße Ableitung des Oberflächen- und Abwassers auf seinem Grundstück zu sorgen. Vor Baubeginn muss die Entwässerungsgenehmigung der Gemeinde Au am Rhein vorliegen. Die Genehmigung ist der Baurechtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Erwiderung ausgeführt, dass die Fertigstellung bzw. Nutzungsaufnahme dem Landratsamt angezeigt und das Merkblatt vor Beginn der Baumaßnahme der bauausführenden Firma ausgehändigt und berücksichtigt würden.

Entsprechende Nebenbestimmungen wurden unter A.III.1.8. und A.III.1.9. aufgenommen.

Im Übrigen führt die Vorhabenträgerin aus, dass Abwasser auf der späteren Betriebsanlage nicht anfallen würde. Da sich die Molchschleusenstation im Außenbereich befinden würde, könne Oberflächenwasser (Regenwasser) auf der dortigen Stationsfläche wie auch den umliegenden Wiesenflächen versickern. Insofern sei eine Entwässerungsgenehmigung nicht erforderlich. Dies sei auch telefonisch von der Gemeinde Au am Rhein bestätigt worden.

Die Planfeststellungsbehörde sieht vor diesem Hintergrund eine Aufnahme als Nebenbestimmung nicht angezeigt.

2.8.3. Regionalverband Mittlerer Oberrhein

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein hat sich mit Stellungnahme vom 11.05.2022 dahingehend geäußert, dass sich das geplante Vorhaben im Konflikt mit den im Regionalplan ausgewiesenen Freiraumstrukturen befinde. Gemäß der derzeit gültigen Raumnutzungskarte des Regionalplans 2003 seien überwiegend Bereiche betroffen,

die als Regionaler Grünzug und überschwemmungsgefährdeter Bereich bei Katastrophenhochwasser ausgewiesen seien.

Nach Plansatz 3.2.2 Z (1) würden Regionale Grünzüge Ausgleichsfunktionen für die besiedelten Flächen wahrnehmen. Sie seien als großflächige, zusammenhängende Teile der freien Landschaft für ökologische Funktionen oder Freiraumnutzungen einschließlich der Erholung zu erhalten.

Nach Plansatz 3.2.2 G (2) sei die Inanspruchnahme des Regionalen Grünzugs für Verkehrsanlagen oder Leitungen in begründeten Fällen möglich, wenn ihre Realisierung der Zielsetzung des Grünzugs nicht entgegensteht. Die Ausnahmevoraussetzungen für eine Inanspruchnahme des Grünzugs seien aufgrund der Standortgebundenheit der Leitung gegeben.

Die Vorhabenträgerin führt in ihrer Erwiderung hierzu aus, dass dies zustimmend zur Kenntnis genommen würde.

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein führt weiter aus, dass die geplante Maßnahme gemäß dem Regionalplan 2003 vollständig innerhalb eines überschwemmungsgefährdeten Bereichs bei Katastrophenhochwasser läge. In diesen Bereichen solle nach Plansatz 3.3.5.3 G (1) die vorhandenen und künftigen Nutzungen an das Risiko angepasst werden. Daher sollen aus Sicht des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein nicht nur beispielsweise die Absperr- und Molchstation auftriebssicher installiert, sondern auch die übrigen baulichen Anlagen zur Schadensminimierung an die Hochwassergefahr angepasst werden.

Die Vorhabenträgerin führt in ihrer Erwiderung hierzu aus, dass der Forderung grundsätzlich entsprochen würde. Die Vorhabenträgerin sei zur Einhaltung des DVGW-Merkblatts G479 (M) „Planung, Errichtung und Betrieb von Gasanlagen in Hochwassergefährdungsbereichen“ verpflichtet, in dem entsprechende organisatorische und technische Maßnahmen definiert seien.

Die Einhaltung des DVGW-Merkblatts G479 (M) „Planung, Errichtung und Betrieb von Gasanlagen in Hochwassergefährdungsbereichen wurde in Nebenbestimmung A.III.1.2. dieses Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen.

Weiter wies die Vorhabenträgerin in ihrer Erwiderung informativ darauf hin, dass die geplante Maßnahme südlich des Rheinhochwasserdamms und damit außerhalb der ausgewiesenen Überflutungsflächen für HQ100 Hochwasserereignisse liege. Zudem würde der Rheinhochwasserdamm XXV im Zuge der Deichsanierung zukünftig auf ein Bemessungshochwasser von 200 Jahren ausgelegt.

Zudem führt der Regionalverband Mittlerer Oberrhein in seiner Stellungnahme aus, dass erhebliche Beeinträchtigungen Bestandteile des FFH-Gebiets „Rheinniederung zwischen Wintersdorf und Karlsruhe“ und des Vogelschutzgebiets „Rheinniederung, Elchesheim – Karlsruhe“ gemäß der FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erwartet würden. Die vorgeschlagenen Ersatzmaßnahmen lägen überwiegend im Regionalen Grünzug und seien mit den Festlegungen des Regionalplans vereinbar. Beeinträchtigungen durch Lärm und/oder Schadstoffimmissionen sowie erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes seien nicht zu erwarten.

Im Hinblick auf die Erforderlichkeit der Umsetzung am Standort und durch die geplanten vorhabenbezogenen Maßnahmen zur Schadensbegrenzungen sei die Maßnahme mit den Zielen des Regionalplans vereinbar. Der Regionalverband stimme dem Vorhaben zu.

Die Vorhabenträgerin führt in ihrer Erwiderung hierzu aus, dass dies zustimmend zur Kenntnis genommen würde.

Die schriftliche Erwiderung der Vorhabenträgerin wurde dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein mit Schreiben vom 20.09.2022 zur Verfügung gestellt. Es bestand die Möglichkeit sich bis zum 19.10.2022 dazu zu äußern. Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein hat hiervon keinen Gebrauch gemacht.

2.8.4. Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB)

Geotechnik:

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau angesiedelt im Regierungspräsidium Freiburg – Abteilung 9 hat in seiner Stellungnahme vom 11.05.2022 dargelegt, dass sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich quartärer Lockergesteine (Auenlehm) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit befinden würden. Darüber hinaus würden im Westen des Planungsgebiets örtlich anthropogene Ablagerungen unbekannter Mächtigkeit den oberflächennahen Baugrund bilden. Auffüllungen vorangegangener Nutzungen seien ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet. Mit kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes sei zu rechnen. Ggf. organische Anteile würden dort zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen können. Der Grundwasserflurabstand könnte bauwerksrelevant sein.

Eine ingenieurgeologische Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) könne, nach vorheriger – für Kommunen und alle übrigen Träger öffentlicher Belange gebührenfreier – Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) würden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen. Darin sollten bei Bedarf zur Unterfahrung von Verkehrswegen und Flüssen, zur Standsicherheit der Grabenwände sowie zur Gefahr von Setzungen Stellung genommen werden.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Erwiderung ausgeführt, dass das Vorhandensein von Auenlehm und Auffüllungen im Baugrundgutachten sowie in den Begleitunterlagen des Antrags auf wasserrechtliche Erlaubnis beschrieben würden. Es handele sich dabei um den üblichen zu erwartenden Bodenaufbau im Auenbereich des Rheins. Die Auffüllungen seien insbesondere auf vorangegangene Baumaßnahmen zurückzuführen. Die Auffüllungen würden nicht unter tragende Bauteile eingebaut, die Gründung erfolge in den Terrassenkiesen bzw. auf Füllsand. Im Zuge der Planungen seien durch ein Ingenieurbüro umfangreiche geotechnische Untersuchungen durchgeführt worden. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen würden u. A. die Grundlage für das Kapitel 7 der Antragsunterlage (wasserrechtliche Belange) bilden und seien entscheidend für die Wahl der Ausführungsvariante der Baugrube gewesen.

Im Übrigen würden die Hinweise zur Kenntnis genommen bzw. seien bereits berücksichtigt worden.

Die schriftliche Erwiderung der Vorhabenträgerin wurde dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau mit Schreiben vom 20.09.2022 zur Verfügung gestellt. Es bestand die Möglichkeit sich bis zum 19.10.2022 dazu zu äußern. Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau hat hiervon mit Schreiben vom 19.10.2022 Gebrauch gemacht und bezüglich der Geotechnik mitgeteilt, dass die Ausführungen der Vorhabenträgerin zur Kenntnis genommen würden. Die Anmerkungen aus der Stellungnahme vom 10.05.2022 seien weiterhin gültig.

Boden:

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau angesiedelt im Regierungspräsidium Freiburg – Abteilung 9 hat in seiner Stellungnahme vom 10.05.2022 ausgeführt, dass das Schutzgut Boden in den vorliegenden Unterlagen hinreichend berücksichtigt worden sei. Aus bodenkundlicher Sicht seien keine weiteren Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Erwiderung ausgeführt, dass der Hinweis zur Kenntnis genommen werde.

Die schriftliche Erwiderung der Vorhabenträgerin wurde dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau mit Schreiben vom 20.09.2022 zur Verfügung gestellt. Es bestand die Möglichkeit sich bis zum 19.10.2022 dazu zu äußern. Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau hat hiervon mit Schreiben vom 19.10.2022 Gebrauch gemacht und bezüglich des Bodens mitgeteilt, dass die Anmerkungen aus der Stellungnahme vom 10.05.2022 weiterhin gültig seien.

Mineralische Rohstoffe:

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau angesiedelt im Regierungspräsidium Freiburg – Abteilung 9 hat in seiner Stellungnahme vom 10.05.2022 ausgeführt, dass sich der westliche Abschnitt des Planungsgebietes im Bereich der vom LGRB bearbeiteten Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1:50.000 (KMR 50), Blatt L 7114 Rastatt und L 7116 Karlsruhe-Süd befinde. Dort sei ein nachgewiesenes Kiesvorkommen mit bauwürdigen Bereichen ausgewiesen. Die Rohstoffvorkommen der KMR 50 und die dazugehörigen Vorkommensbeschreibungen würden über den LGRB-Geodatendienst visualisiert werden können.

Gegen das Vorhaben bestünden von rohstoffgeologischer Seite keine Einwendungen.

Bei Baumaßnahmen im Planungsgebiet in größerer Menge anfallender, überschüssiger Erdaushub solle auf seine Verwendbarkeit als Baustoff geprüft und dementsprechend eingesetzt werden.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Erwiderung dargelegt, dass die Hinweise zur Kenntnis genommen werden. Überschüssiger Boden werde abgefahren und seines Zustands entsprechend ordnungsgemäß entsorgt bzw. deponiert oder weiter

behandelt/aufbereitet/genutzt. Auf die Art der Verwendung habe die Vorhabenträgerin dabei keinen Einfluss.

Die schriftliche Erwiderung der Vorhabenträgerin wurde dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau mit Schreiben vom 20.09.2022 zur Verfügung gestellt. Es bestand die Möglichkeit sich bis zum 19.10.2022 dazu zu äußern. Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau hat hiervon mit Schreiben vom 19.10.2022 Gebrauch gemacht und bezüglich der mineralischen Rohstoffe mitgeteilt, dass die Ausführungen der Vorhabenträgerin zum anfallenden, überschüssigen Erdaushub zur Kenntnis genommen würden und die Anmerkungen aus der Stellungnahme vom 10.05.2022 weiterhin gültig seien.

Grundwasser:

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau angesiedelt im Regierungspräsidium Freiburg – Abteilung 9 hat in seiner Stellungnahme vom 10.05.2022 ausgeführt, dass aktuell im Plangebiet durch das LGRB keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen stattfände.

Das Vorhaben befände sich außerhalb von Wasserschutzgebieten oder sonstigen Bereichen sensibler Grundwassernutzungen.

Weiter habe eine überschlägige Sichtung der Antragsunterlagen ergeben, dass die hydrogeologischen Verhältnisse nur teilweise plausibel dargestellt seien. Insbesondere die verwendeten Durchlässigkeitsbeiwerte (kf-Wert) sei nicht vor Ort ermittelt, sondern anhand von Literaturwerken abgeschätzt worden. Bedingt durch den fehlenden Ortsbezug der verwendeten Durchlässigkeiten könne aus hydrogeologischer Sicht der tatsächliche Wasserandrang und die Reichweite der Absenkung von den Prognosen aus den Antragsunterlagen abweichen.

Ein hydraulischer Einfluss des Rhein sei in den Antragsunterlagen benannt, bei der Dimensionierung der Bauwasserhaltung und Abschätzung des Wasseranfalls bis dato

aber nicht berücksichtigt worden. Falls die Absenkungsbereiche der Wasserhaltungen hydraulisch durch den Rhein gestützt würden, könne der tatsächliche Wasseranfall den prognostizierten übersteigen.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Erwiderung angegeben, dass die angegebene hydraulische Durchlässigkeit nicht nur auf Literaturwerten basiere, sondern auch anhand von tatsächlich dort ermittelten hydraulischen Durchlässigkeiten im Zuge von vorangegangenen Baumaßnahmen an der TENP-Leitung. Der kf-Wert werde hier als wahrscheinlicher Mittelwert über die abzusenkende GW-Leiter Mächtigkeit angegeben. Inhomogenitäten würden durch den Sicherheitsfaktor (1,5) erfasst.

Der Rhein als Einfluss sei berücksichtigt worden. Es werde davon ausgegangen, dass der abzusenkende Grundwasserleiter direkt mit dem Rhein verbunden sei. Der angenommene Grundwasserstand entspreche der Unterkante der bindigen Deckschicht. Eine Überflutung sei nicht berücksichtigt worden, da in diesem Fall die Baumaßnahme die einer Wasserhaltung bedürfen nicht ausgeführt werden könnten.

Die schriftliche Erwiderung der Vorhabenträgerin wurde dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau mit Schreiben vom 20.09.2022 zur Verfügung gestellt. Es bestand die Möglichkeit sich bis zum 19.10.2022 dazu zu äußern. Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau hat hiervon mit Schreiben vom 19.10.2022 Gebrauch gemacht und bezüglich des Grundwassers mitgeteilt, dass auch nach Vorlage der Synopse der Vorhabenträgerin weiter unklar bleibe, welchen Ortsbezug die verwendeten hydraulischen Durchlässigkeiten haben würden. Aus hydrogeologischer Sicher werde empfohlen, die von der Vorhabenträgerin zugrunde gelegten hydraulischen Untersuchungen und deren Ergebnisse in den Antragsunterlagen zu ergänzen. Die Anmerkungen aus der Stellungnahme vom 10.05.2022 seien weiterhin gültig.

Die Vorhabenträgerin hat hierzu erneut Stellung genommen und ausgeführt, dass sie die Notwendigkeit der Aufnahme des Baugrundgutachtens in die Antragsunterlagen nicht sehe. Die Ergebnisse des Baugrundgutachtens seien bereits in die

Antragsunterlagen eingeflossen. Zudem wurden die hydraulischen Untersuchungen und deren Ergebnisse übersandt. Es bestand bis zum 08.12.2022 die Gelegenheit sich hierzu zu äußern. Hiervon hat das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau mit Schreiben vom 19.12.2022 Gebrauch gemacht und bezüglich des Grundwassers mitgeteilt, dass mit dem vorgelegten Baugrundgutachten keine hydraulischen Untersuchungsergebnisse z. B. Pumpversuche vorgelegt würden. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand würden die Berechnungen zum Wasserandrang auf Annahmen bzgl. der hydraulischen Durchlässigkeit und entsprechenden Sicherheitszuschlägen beruhen. Aus hydrogeologischer Sicht werde allgemein darauf hingewiesen, dass Berechnungen zu Wasserhaltungsmaßnahmen anhand örtlich ermittelter hydraulischer Parameter durchgeführt werden sollten, um den Wasserandrang und die Reichweite des hydraulischen Absenkbereichs bestmöglich zu bestimmen.

Die Vorhabenträgerin hat gegenüber der Planfeststellungsbehörde hierzu klargestellt, dass die Berechnungen zum Wasserandrang nicht auf Annahmen bzgl. der hydraulischen Durchlässigkeit beruhen würden, sondern vielmehr auf tatsächlich dort ermittelten hydraulischen Durchlässigkeiten im Zuge von vorangegangenen Baumaßnahmen an der TENP-Leitung beruhen würden.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist die Aufnahme der Unterlagen in die Antragsunterlagen nicht zwingend erforderlich. Die Ergebnisse haben ihren Ausdruck in den Antragsunterlagen beispielsweise hinsichtlich der Beantragung der wasserrechtlichen Erlaubnis gefunden. Das Landratsamt Rastatt – Umweltamt, Fachbereich Grundwasser, Wasserversorgung, Kiesgruben (vgl. Abschnitt B.II.2.8.2) hat in seiner Stellungnahme vom 15.08.2022 dargelegt, dass die geplanten Dimensionen der Maßnahme konservativ berechnet seien.

Bergbau:

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau angesiedelt im Regierungspräsidium Freiburg – Abteilung 9 hat in seiner Stellungnahme vom 10.05.2022 hinsichtlich des Bergbaus und der Althohlräume angegeben, dass nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen das Planungsgebiet nicht von Altbergbau oder Altholräumen betroffen sei.

Die Vorhabenträgerin hat hierauf erwidert, dass der Hinweis zur Kenntnis genommen werde.

Die schriftliche Erwiderung der Vorhabenträgerin wurde dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau mit Schreiben vom 20.09.2022 zur Verfügung gestellt. Es bestand die Möglichkeit sich bis zum 19.10.2022 dazu zu äußern. Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau hat hiervon mit Schreiben vom 19.10.2022 Gebrauch gemacht und bezüglich des Bergbaus mitgeteilt, dass keine weiteren Anmerkungen vorzubringen seien.

Energierecht, Arbeitsschutz, Immissionsschutz:

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau angesiedelt im Regierungspräsidium Freiburg – Abteilung 9 hat in seiner Stellungnahme vom 10.05.2022 vorgebracht, dass das Regierungspräsidium Freiburg gemäß § 3 EnWGZuVO landesweit zuständige Behörde im Sinne der Verordnung über Gashochdruckleitungen (GasHDrLtgV) und für die technische Überwachung von Energieanlagen (Technische Energieaufsicht) nach § 49 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG) sei. Ferner sei es zuständige Behörde für die Durchführung des Arbeitsschutzgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes und des Bundesimmissionsschutzgesetzes einschließlich der nach diesen Gesetzen erlassenen Rechtsverordnungen für Betriebsgelände mit Gashochdruckleitungen, die der öffentlichen Versorgung dienen und die für einen maximal zulässigen Betriebsdruck von mehr als 16 bar ausgelegt seien.

Zuständige Fachabteilung im Regierungspräsidium Freiburg sei die Abteilung 9 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB), Referat 97 – Landesbergdirektion -.

Gegen das geplante Vorhaben bestünden von Seiten der Landesbergdirektion keine Einwendungen, sofern nachfolgende Punkte berücksichtigt würden.

Im Hinblick auf die Bauausführung werde auf das Merkblatt „GasHL“ hingewiesen. Die für die Erfüllung von Arbeitsschutzgesetz und Baustellenverordnung notwendige Konzeption und Koordination sei durch den Bauherrn, ggf. in Abstimmung mit der Landesbergdirektion, bereits bei der Projektplanung (siehe Baustellenverordnung) zu berücksichtigen und im Rahmen des Planfeststellungsverfahren sicherzustellen.

Über die sich aus dem Merkblatt ergebenden grundsätzlichen Anforderungen hinaus seien in der Planfeststellung folgende für die Überwachung der Arbeitssicherheit und der Arbeitszeit relevanten Punkte verbindlich zu machen:

- Der Landesbergdirektion ist der Beginn der Bauarbeiten bzw. der dazu erforderlichen Vorarbeiten unabhängig von der Baustellenvorankündigung nach BaustellV mindestens zwei Monate vorher anzuzeigen. Im Rahmen dieser Anzeige sind mindestens die im oben genannten Merkblatt aufgeführten Angaben zu machen.

- In der Ausschreibung der Bauleistungen ist durch den Träger der Baumaßnahme (Bauherr) ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass

    - die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes für die tägliche Arbeitszeit (8h/Schicht) und die Vorgaben für Sonn- und Feiertagsarbeit (Arbeitsverbot) für die Beschäftigten aller beauftragten Unternehmen (einschließlich deren Sub-Unternehmer) einzuhalten sind,

- bei der Beschäftigung fremdsprachiger Arbeitnehmer das Verständnis der Sicherheitsvorschriften und eine ausreichende Verständigung mit den verantwortlichen Personen zu gewährleisten ist,

- sofern im Rahmen der Leitungsbaumaßnahme mit Einsatz von Menschen unter Tage unterirdische Schutzbauten, Durchpressungen, Stollen etc. erforderlich werden, die Landesbergdirektion vorher über die Details dieser Einzelmaßnahme(n) zu informieren ist,

- bei im Rahmen der Leitungsbaumaßnahme notwendig werdenden Sprengungen eine rechtzeitige Sprenganzeige gemäß der 3. Verordnung zum Sprengstoffgesetz bei der Landesbergdirektion erfolgen muss.

Sollten im Bereich der Leitungstrasse bekannte Altlasten- oder Altlastenverdachtsflächen durch die leitungsspezifischen Baumaßnahmen betroffen sein, wird darauf hingewiesen, dass zur Erfüllung der o. g. Arbeitsschutzanforderungen entsprechende Kenntnisse über Art und Beschaffenheit der Altlasten erforderlich sind.

Im Übrigen weist das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau darauf hin, dass neben den Vorgaben aus den §§ 5 und 6 der GasHDrLtgV für die neu zu errichtenden Anlagen auch § 8 Abs. 2 GasHDrLtgV in Bezug auf die Einbindung der Leitung an die in Betrieb befindliche Leitung zu beachten sei und damit vor Durchführungen der Arbeiten ein Sachverständiger zu hören sei.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Erwiderung angegeben, dass die Hinweise zur Kenntnis genommen würden und den Forderungen entsprochen würden, soweit sie von der geplanten Maßnahme umfasst würden. Der Nebenbestimmung wonach eine Baustellenvorankündigung 2 Monate vor Beginn der Bauarbeiten zu erfolgen habe, werde allerdings nicht entsprochen, da § 2 Abs. 2 BaustellV die Anzeige spätestens

zwei Wochen vorher vorsehe. Die Vorhabenträgerin sei allerdings dazu bereit eine Baustellenvorankündigung 3 Wochen vor Baubeginn zu leisten.

Die Planfeststellungsbehörde sieht aufgrund der ausdrücklichen Regelung des § 2 Abs. 2 BaustellV keine Möglichkeit eine 2-monatige Vorankündigung zu bestimmen.

Die Forderungen wurden mit den entsprechenden Modifizierungen als Nebenbestimmungen (vgl. A.III.9.1.) aufgenommen.

Die schriftliche Erwiderung der Vorhabenträgerin wurde dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau mit Schreiben vom 20.09.2022 zur Verfügung gestellt. Es bestand die Möglichkeit sich bis zum 19.10.2022 dazu zu äußern. Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau hat hiervon bezüglich Energierecht, Arbeitsschutz, Immissionsschutz keinen Gebrauch gemacht.

Geotopschutz:

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau angesiedelt im Regierungspräsidium Freiburg – Abteilung 9 hat in seiner Stellungnahme vom 10.05.2022 hinsichtlich des Geotopsschutz angegeben, dass im Bereich der Planflächen Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert würden.

Die Vorhabenträgerin hat hierauf erwidert, dass der Hinweis zur Kenntnis genommen werde.

Die schriftliche Erwiderung der Vorhabenträgerin wurde dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau mit Schreiben vom 20.09.2022 zur Verfügung gestellt. Es bestand die Möglichkeit sich bis zum 19.10.2022 dazu zu äußern. Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau hat hiervon bezüglich Geotopschutz keinen Gebrauch gemacht.

2.8.5. Regierungspräsidium Karlsruhe – Referat 16 – Fachbereich Bevölkerungsschutz und Krisenmanagement

Das Regierungspräsidium Karlsruhe – Referat 16 – Fachbereich Bevölkerungsschutz und Krisenmanagement hat in seiner Stellungnahme vom 16.05.2022 angegeben, dass um eine effiziente Gefahrenabwehr zu ermöglichen, folgende Forderungen notwendig seien:

Erstellung eines Alarm- und Gefahrenabwehrplans:

Die Betreiberin hat bis zur Inbetriebnahme der Leitung einen Alarm- und Gefahrenabwehrplan zu erstellen, in dem die notwendigen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr im Schadensfall festgelegt sind.

Wesentliche Inhalte sind:

- geeignete Planunterlagen (Maßstab 1:25.000), aus welchen der Verlauf der Leitung und die Gemeinde- und Kreisgrenzen hervorgehen sowie die Stationen ersichtlich sind,

- ein Merkblatt für die örtlichen Feuerwehren mit Hinweisen zum Verhalten bei Schadensfällen/Bränden und über die erforderlichen Gefahrenabwehrmaßnahmen mit Auszügen aus dem Sicherheitsdatenblatt,

- Erreichbarkeiten des betrieblichen Notfallmanagements,

- Regelungen zu Kommunikations- und Meldewegen im Fall einer Betriebsstörung oder eines Schadenereignisses (Bereitschaftsdienst, öffentliche Stellen wie Polizei, Feuerwehrleitstellen und Feuerwehren),

- Kurzbeschreibung der anlagentechnischen Sicherheitseinrichtungen,

– Eine Übersicht über die Verteilung des Alarm- und Gefahrenabwehrplans

– Angaben zum Fördermedium (Sicherheitsdatenblatt)

Der genaue Inhalt sei mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe – Referat 16 – abzustimmen. Der Alarm- und Gefahrenabwehrplan sei regelmäßig fortzuschreiben und allen betroffenen Stellen zu übermitteln.

Die Vorhabenträgerin hat hierzu in ihrer Erwiderung ausgeführt, dass der Forderung nicht entsprochen werde. Eine gesetzliche Verpflichtung zum Aufstellen von konkreten Gefahrenabwehrplänen für den Betrieb existiere nicht. Der spätere Betrieb der Leitung erfolge streng nach § 4 der GasHDrLtgV. Die Vorhabenträger unterhielten gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 GasHDrLtgV eine ständig besetzte Betriebsstelle. Diese zentrale Betriebsstelle sei tags und nachts ständig besetzt.

Das DVGW Regelwerk beschreibe für Gashochdruckleitungen einen definierten Ablauf für den Bedarfsfall, der in Alarmplänen beschrieben sei. Das DVGW-Arbeitsblatt GW 1200 „Grundsätze und Organisation des Bereitschaftsdienstes für Gas- und Wasserversorgungsunternehmen“ liege dabei zugrunde. Alarmpläne sowie Verfahrens- und Meldeabläufe für den betroffenen Betriebsbereich der TENP III seien bei der zentralen Meldestelle der Open Grid Europe GmbH vorhanden. Die zentrale Meldestelle sei tags und nachts ständig besetzt, koordiniere im Bedarfsfall die Dispatchingzentrale (Steuerzentrale) und den Bereitschaftsdienst und wickele die interne wie externe Kommunikation ab. Der Betrieb des Gasnetzes werde von der Dispatchingzentrale des Netzbetreibers gesteuert und überwacht. Diese Stelle sei ebenfalls durchgehend besetzt und überwache den ordnungsgemäßen Betrieb. Der Bereitschaftsdienst verfüge über die notwendigen Mittel einer möglichen Störung wirksam zu begegnen. Das werde im DVGW Arbeitsblatt GW 1200 beschrieben. Darin werde die Aufbauorganisation, die Auswahl qualifizierten Personals, dessen Ausstattung und die Ablauforganisation festgelegt.

Der Leitungsbetrieb vor Ort unterhalte im Rahmen des Bereitschaftsdienstes der OGE einen ständigen Entstörungsdienst, der von der Zentralen Meldestelle (ZMS) der OGE jederzeit erreichbar sei. Dies ermögliche die unverzügliche Einleitung und Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr (Erstsicherung und Schadensbegrenzung) vor Ort, auch mit Blick auf Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit und Verfügbarkeit von Anlagen der Versorgung.

Dabei genieße die Sicherheit und Unversehrtheit von Personen, der Schutz der Umwelt sowie der Schutz fremden Eigentums höchste Priorität.

Darüber hinausgehende Maßnahmen seien nicht erforderlich und gesetzlich nicht vorgeschrieben.

Die schriftliche Erwiderung der Vorhabenträgerin wurde dem Regierungspräsidium Karlsruhe – Referat 16 – Fachbereich Bevölkerungsschutz und Krisenmanagement mit Schreiben vom 20.09.2022 zur Verfügung gestellt. Es bestand die Möglichkeit sich bis zum 19.10.2022 dazu zu äußern. Das Regierungspräsidium Karlsruhe –Referat 16 – Fachbereich Bevölkerungsschutz und Krisenmanagement hat hiervon mit Schreiben vom 19.10.2022 Gebrauch gemacht.

Hierin führt es aus, dass die Erstellung eines Alarm- und Gefahrenabwehrplans mindestens in dem geforderten Umfang erforderlich sei. Bei der TENP III handele es sich um eine Gashochdruckleitung, welche im „freien Feld“ verlaufe. Bei einem entsprechenden Ereignis sei davon auszugehen, dass es zu Notrufen bei den zuständigen Leitstellen von polizeilicher und nichtpolizeilicher Gefahrenabwehr komme, was wiederum die Disposition von Einsatzmitteln der Feuerwehren, des Rettungsdienstes und der Polizei zur Folge habe. Vor diesem Hintergrund sei es für die Leitstellen von essentieller Bedeutung den Leitungsverlauf, die möglichen Anfahrtswege sowie auch weitere Details (z. B. zu dem Fördermedium) für den Einsatz der lokalen Feuerwehren zu kennen. Darüber hinaus müsse allen an der Gefahren-

abwehr Beteiligten sämtliche Erreichbarkeiten und Kommunikations- und Meldewege für den Notfall bekannt sein. Im Übrigen sei die Erstellung und regelmäßige Fortschreibung von Alarm- und Gefahrenabwehrplänen auch bei anderen Gashochdruckleitungen seit Jahren gängige Praxis. Was die Form bzw. Gestaltung des Alarm- und Gefahrenabwehrplans angeht, stehe das Referat 16 gerne für einen Austausch bereit.

Am 28.11.2022 wurde durch die Planfeststellungsbehörde ein Behördentermin mit dem Referat 16 des Regierungspräsidiums Karlsruhe – Fachbereich Bevölkerungsschutz und Krisenmanagement und der Vorhabenträgerin zur Klärung der offenen Punkte durchgeführt.

Bezüglich des Alarm- und Gefahrenabwehrplans konnte folgende Einigung erzielt werden:

Die Vorhabenträgerin stellt dem Referat 16 des Regierungspräsidiums Karlsruhe einen „Handlungsplan Gefahrenabwehr“ zur Verfügung, in dem das Vorgehen bei Störungen oder Schadensfällen sowie die Meldeketten schematisch dargestellt werden. Neben dem wird darin enthalten sein:

- Ein Übersichtsplan aus dem der Verlauf der Leitung bzw. die Lage der neuen Station wie auch die Kreis- und Gemeindegrenzen ersichtlich sind,
- das Sicherheitsdatenblatt zum Transportmedium und
- ein Merkblatt für die örtlichen Feuerwehren zum Verhalten bei Störungen/Schäden mit entsprechenden Kontaktnummern sowie die Festlegung der Absperrgrenze.

Die Inhalte des „Handlungsplan Gefahrenabwehr“ werden bilateral zwischen der Vorhabenträgerin und dem Referat 16 des Regierungspräsidiums Karlsruhe abgestimmt.

Dies wurde auch als Nebenbestimmung unter A.III.12.1 in diesen Beschluss aufgenommen.

Durchführung von Maßnahmen des betrieblichen Notfallmanagements

- Mindestens jährliche Einweisung des eigenen Personals in den Alarm- und Gefahrenabwehrplan.

- Durchführung von internen Notfallübungen (ohne Alarmierung der im Ernstfall ausrückenden Einsatzkräfte) im Abstand von 2 Jahren.

Die Vorhabenträgerin hat hierzu in ihrer Erwiderung ausgeführt, dass der Forderung grundsätzlich entsprochen werde. Es erfolge eine jährliche Unterweisung der Mitarbeiter in die bei der Open Grid Europe vorliegenden Alarmpläne sowie Verfahrens- und Meldeabläufe. In einem Zweijahresrhythmus erfolge eine Übung mit der örtlichen Feuerwehr. Ansprechpartner sei hier die OGE Betriebsstelle auf der Verdichterstation in Schwarzach.

Die schriftliche Erwiderung der Vorhabenträgerin wurde dem Regierungspräsidium Karlsruhe – Referat 16 – Fachbereich Bevölkerungsschutz und Krisenmanagement mit Schreiben vom 20.09.2022 zur Verfügung gestellt. Es bestand die Möglichkeit sich bis zum 19.10.2022 dazu zu äußern. Das Regierungspräsidium Karlsruhe – Referat 16 – Fachbereich Bevölkerungsschutz und Krisenmanagement hat hiervon mit Schreiben vom 19.10.2022 Gebrauch gemacht.

Hierin führt es aus, dass nach Erstellung des geforderten Alarm- und Gefahrenplans das eigene Personal auch in diesen jährlich einzuweisen sei. Sofern bei den im Zweijahresrhythmus stattfindenden Übungen mit der örtlichen Feuerwehr auch das interne Notfallmanagement beübt werde, werde der Forderung des Referats 16 hinsichtlich der Durchführung von internen Notfallübungen damit Rechnung getragen.

Am 28.11.2022 wurde durch die Planfeststellungsbehörde ein Behördentermin mit dem Referat 16 des Regierungspräsidiums Karlsruhe – Fachbereich Bevölkerungsschutz und Krisenmanagement und der Vorhabenträgerin zur Klärung der offenen Punkte durchgeführt.

Bezüglich der Durchführung von Maßnahmen des betrieblichen Notfallmanagements konnte folgende Einigung erzielt werden:

Jährliche Einweisung des eigenen Personals:

Das eigene Personal (die Mitarbeiter der Meldestelle und des Entstörungsdienstes) werden regelmäßig jedoch mindestens einmal jährlich, entsprechend ihrem Aufgabenbereich, unterwiesen sowie durch Fortbildungs- und Schulungsmaßnahmen fachlich weitergebildet. Die Unterweisung sowie die Durchführung der Fortbildungs- und Schulungsmaßnahmen wird dokumentiert.

Durchführung von Notfallübungen:

Die Durchführung von Notfallübungen ist gemäß DVGW GW 1200 (A) „Grundsätze und Organisation des Entstörungsmanagements für Gasnetzbetreiber und Wasserversorgungsunternehmen“ nicht vorgesehen und wird daher abgelehnt.

Die jährliche Einweisung des eigenen Personals wurde als Nebenbestimmung unter A.III.12.2. in diesen Beschluss aufgenommen.

Ausstattung der Feuerwehren:

Beschaffung/Unterhaltung von notwendigen Gasmessgeräten für die einzusetzenden Feuerwehren, sofern diese nicht bereits vorhanden sind.

Die Vorhabenträgerin hat hierzu in ihrer Erwiderung dargelegt, dass der Forderung nicht entsprochen werde. Nach Kenntnis der Vorhabenträgerin seien die lokalen

Feuerwehren bereits mit Gasmessgeräten ausgestattet. Zudem seien diese auf betrieblicher Seite in ausreichender Zahl vorhanden und würden bei Bedarf der Feuerwehr zur Verfügung gestellt werden können. Für die Auferlegung einer Pflicht zur Bereitstellung von Gerätschaften sowie deren Wartung sei der Vorhabenträgerin keine gesetzliche Eingriffsbefugnis bekannt und es bestünde überdies auch kein solches Erfordernis.

Die schriftliche Erwiderung der Vorhabenträgerin wurde dem Regierungspräsidium Karlsruhe – Referat 16 – Fachbereich Bevölkerungsschutz und Krisenmanagement mit Schreiben vom 20.09.2022 zur Verfügung gestellt. Es bestand die Möglichkeit sich bis zum 19.10.2022 dazu zu äußern. Das Regierungspräsidium Karlsruhe – Referat 16 – Fachbereich Bevölkerungsschutz und Krisenmanagement hat hiervon mit Schreiben vom 19.10.2022 Gebrauch gemacht.

Hierin legt es dar, dass eine Beschaffung nicht erforderlich sei, sofern die lokalen Feuerwehren bereits mit entsprechenden Gasmessgeräten ausgestattet seien. Dies müsse im Einzelfall geprüft werden. Eine Vorhaltung von Gasmessgeräten bei den betroffenen Feuerwehren sei erforderlich, da diese in der Regel als ersteintreffende Einsatzkräfte eine Ersterkundung am Schadensort vornehmen würden. Die Geräte würden sich folglich im direkten Zugriffsbereich der Feuerwehren befinden müssen und rund um die Uhr zur Verfügung stehen. Eine entsprechende (lokale) Eingriffsbefugnis lasse sich aus § 3 Abs. 3 Nr. 1 Feuerwehrgesetz (FwG) ableiten, wonach der Bürgermeister Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und baulichen Anlagen von denen im Falle eines gefahrbringenden Ereignisses Gefahren für das Leben oder für die Gesundheit einer größeren Anzahl von Menschen, für erhebliche Sachwerte oder für die Umwelt ausgehen können oder bei denen eine Schadensabwehr nur unter besonders erschwerten Umständen möglich ist, dazu verpflichten könne, die für die Bekämpfung dieser Gefahren erforderlichen besonderen Ausrüstungsgegenstände und Anlagen zu beschaffen, zu unterhalten und ausreichend Löschmittel und sonstige Einsatzmittel bereitzuhalten.

Am 28.11.2022 wurde durch die Planfeststellungsbehörde ein Behördentermin mit dem Referat 16 des Regierungspräsidiums Karlsruhe – Fachbereich Bevölkerungsschutz und Krisenmanagement und der Vorhabenträgerin zur Klärung der offenen Punkte durchgeführt.

Bezüglich der Ausstattung der Feuerwehren konnte folgende Einigung erzielt werden:

Die lokal zuständige Feuerwehr Au am Rhein ist bereits mit Gasmessgeräten ausgestattet. Zudem sind diese auf betrieblicher Seite in ausreichender Zahl vorhanden und können bei Bedarf der Feuerwehr zur Verfügung gestellt werden.

Eine Aufnahme einer Nebenbestimmung ist demensprechend nicht angezeigt.

Aus- und Fortbildung:

Durchführung regelmäßiger Schulungen für die Einsatzkräfte und für die Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben zu den Besonderheiten der Gaspipeline und zu Maßnahmen der Gefahrenabwehr (5-Jahres-Rhythmus). Die erstmalige Einweisung hat vor Aufnahme des Leitungsbetriebes bzw. der neuen Anlagenteile (insbes. Molchstation) zu erfolgen.

Die Vorhabenträgerin hat hierzu in ihrer Erwiderung dargelegt, dass der Forderung im Grundsatz entsprochen werde. Vor Aufnahme des Leitungsbetriebs bzw. der neuen Anlagenteile (insb. Molchstation) erfolge eine erstmalige Einweisung durch die Open Grid Europe Betriebsstelle mit Sitz auf der Verdichterstation Schwarzach. Zur Organisation der erstmaligen Einweisung bitte die Vorhabenträgerin um Benennung eines Ansprechpartners inkl. Kontaktdaten. Aufgrund der bestehenden Leitungen vor Ort fänden in einem Zweijahresrhythmus bereits Übungen mit der örtlichen Feuerwehr statt. Ansprechpartner sei hier die OGE Betriebsstelle auf der Verdichterstation Schwarzach. Dieser Rhythmus werde auch zukünftig beibehalten.

Die schriftliche Erwiderung der Vorhabenträgerin wurde dem Regierungspräsidium Karlsruhe – Referat 16 – Fachbereich Bevölkerungsschutz und Krisenmanagement mit Schreiben vom 20.09.2022 zur Verfügung gestellt. Es bestand die Möglichkeit sich bis zum 19.10.2022 dazu zu äußern. Das Regierungspräsidium Karlsruhe –Referat 16 – Fachbereich Bevölkerungsschutz und Krisenmanagement hat hiervon mit Schreiben vom 19.10.2022 Gebrauch gemacht.

Hierin legt es dar, dass der Forderung nach einer erstmaligen Einweisung vor Aufnahme des Leitungsbetriebs damit Rechnung getragen würde. Bezüglich der Forderung nach regelmäßigen Durchführungen von Schulungen könne dieser mit den bereits im Zweijahresrhythmus stattfindenden Übungen nur dann Rechnung getragen werden, wenn diese einen Schulungsteil mit den dargestellten Inhalten aufwiesen würden. Sofern dies nicht der Fall sei, so müssten gesonderte Schulungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Am 28.11.2022 wurde durch die Planfeststellungsbehörde ein Behördentermin mit dem Referat 16 des Regierungspräsidiums Karlsruhe – Fachbereich Bevölkerungsschutz und Krisenmanagement und der Vorhabenträgerin zur Klärung der offenen Punkte durchgeführt.

Bezüglich der Aus- und Fortbildung konnte folgende Einigung erzielt werden:

Vor Aufnahme des Leitungsbetriebs bzw. der neuen Anlagenteile (insb. Molchstation) erfolgt eine erstmalige Einweisung für Führungskräfte des Referats 16, des Landkreises Rastatt (Amt für öffentliche Ordnung und Bevölkerungsschutz) sowie der örtlichen Feuerwehr. Zur Organisation der erstmaligen Einweisung wird der Kreisbrandmeister des Landkreises Rastatt kontaktiert.

Dies wurde auch als Nebenbestimmung unter A.III.12.3. in diesen Beschluss aufgenommen.

Die Durchführung regelmäßiger Schulungen für die Einsatzkräfte und für die Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben zu den Besonderheiten der Gaspipeline und zu Maßnahmen der Gefahrenabwehr ist gemäß Arbeitsblatt DVGW GW 1200 (A) nicht vorgesehen und wird daher von der Vorhabenträgerin abgelehnt.

Eine Aufnahme einer Nebenbestimmung ist demensprechend nicht angezeigt.

Kostentragung:

Die Betreiberin hat die durch den Bestand und den Betrieb der Gasleitung verursachten Kosten zu tragen. Entsprechende jährliche Finanzmittel sind bereitzustellen. Dies sind insbesondere die Instandhaltung, technische Prüfung und Ersatzbeschaffung der von ihr ggf. bereitzustellenden Ausstattung.

Die Vorhabenträgerin hat hierzu in ihrer Erwiderung dargelegt, dass der Forderung in Teilen entsprochen werde. Die Vorhabenträgerin trage die Kosten für die Instandhaltung der TENP.

Eine Rechtsgrundlage für die Auferlegung einer Verpflichtung zur Bereithaltung entsprechender jährlicher Finanzmittel sei der Vorhabenträgerin dagegen nicht bekannt. Forderungen nach einer entsprechenden Nebenbestimmung zum Planfeststellungsbeschluss würden daher vorsorglich zurückgewiesen.

Die schriftliche Erwiderung der Vorhabenträgerin wurde dem Regierungspräsidium Karlsruhe – Referat 16 – Fachbereich Bevölkerungsschutz und Krisenmanagement mit Schreiben vom 20.09.2022 zur Verfügung gestellt. Es bestand die Möglichkeit sich bis zum 19.10.2022 dazu zu äußern. Das Regierungspräsidium Karlsruhe – Referat 16 – Fachbereich Bevölkerungsschutz und Krisenmanagement hat hiervon mit Schreiben vom 19.10.2022 Gebrauch gemacht.

Hierin führt es bezüglich der geforderten Bereitstellung von jährlichen Finanzmitteln insbesondere für die Instandhaltung, technische Prüfung und Ersatzbeschaffung der

von der Vorhabenträgerin ggf. bereitzustellenden Ausstattung aus, dass sich eine entsprechende (lokale) Eingriffsbefugnis aus § 3 Abs. 3 Nr. 1 Feuerwehrgesetz (FwG) ableiten lasse, wonach der Bürgermeister Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und baulichen Anlagen von denen im Falle eines gefahrbringenden Ereignisses Gefahren für das Leben oder für die Gesundheit einer größeren Anzahl von Menschen, für erhebliche Sachwerte oder für die Umwelt ausgehen können oder bei denen eine Schadensabwehr nur unter besonders erschwerten Umständen möglich ist, dazu verpflichten könne, die für die Bekämpfung dieser Gefahren erforderlichen besonderen Ausrüstungsgegenstände und Anlagen zu beschaffen, zu unterhalten und ausreichend Löschmittel und sonstige Einsatzmittel bereitzuhalten.

Am 28.11.2022 wurde durch die Planfeststellungsbehörde ein Behördentermin mit dem Referat 16 des Regierungspräsidiums Karlsruhe – Fachbereich Bevölkerungsschutz und Krisenmanagement und der Vorhabenträgerin zur Klärung der offenen Punkte durchgeführt.

Bezüglich der Kostentragung konnte festgestellt werden, dass die örtliche Feuerwehr bereits mit Gasmessgeräten ausgestattet ist und der Punkt somit nicht mehr von Relevanz ist.

Eine Aufnahme einer Nebenbestimmung ist demensprechend nicht angezeigt.

Sonstiges:

Darüber hinaus sind temporäre Maßnahmen während der Bauzeit (z. B. Straßensperrungen, Umleitungen, etc.), die den Brandschutz und die Rettung beeinflussen, frühzeitig mit dem Kreisbrandmeister des Landkreises Rastatt abzustimmen und auch über die Integrierte Leitstelle (ILS) Mittelbaden dem Rettungsdienst mitzuteilen.

Die Vorhabenträgerin hat hierzu in ihrer Erwiderung dargelegt, dass während der Bauzeit keine Straßensperrungen oder Umleitungen vorgesehen sei. Sofern dennoch

Straßensperrungen erforderlich würden, würden diese dem Kreisbrandmeister des Landkreises Rastatt und über die integrierte Leitstelle (ILS) Mittlebaden dem Rettungsdienst mitgeteilt.

Die schriftliche Erwiderung der Vorhabenträgerin wurde dem Regierungspräsidium Karlsruhe – Referat 16 – Fachbereich Bevölkerungsschutz und Krisenmanagement mit Schreiben vom 20.09.2022 zur Verfügung gestellt. Es bestand die Möglichkeit sich bis zum 19.10.2022 dazu zu äußern. Das Regierungspräsidium Karlsruhe – Referat 16 – Fachbereich Bevölkerungsschutz und Krisenmanagement hat hiervon mit Schreiben vom 19.10.2022 Gebrauch gemacht.

Hierin legt es dar, dass der Forderung des Referats 16 entsprochen würde.

Eine entsprechende Nebenbestimmung wurde unter A.III.12.4. in diesen Beschluss aufgenommen.

2.8.6. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hat in seiner Stellungnahme vom 05.05.2022 zunächst die Stellungnahme der Fernleitungsbetriebsgesellschaft übermittelt und sich dieser vollumfänglich angeschlossen. Zur Stellungnahme der Fernleitungsbetriebsgesellschaft vgl. B.II.2.9.1. dieses Beschlusses. Darüber hinaus werde ergänzend zur Stellungnahme der Fernleitungsbetriebsgesellschaft um Beachtung verschiedener nachfolgender Auflagen gebeten:

- Mit der Baumaßnahme des Antragstellers darf erst begonnen werden, wenn die Erneuerung des Rheindükers der Bundeswehr durchführt ist und der Landesbetrieb Liegenschafts- und Bau-

betreuung – Niederlassung Landau das Baufeld für den Stationsausbau freigegeben hat.

- Die verbleibenden stillgelegten Dükerleitungen I und II der Bundeswehr müssen nach Abschluss der Baumaßnahme des Antragstellers weiterhin eine ausreichende Überdeckung von mindestens 1,20 m aufweisen.
- Bei evtl. Beschädigung der stillgelegten Rohrleitungsteile sind diese zu Lasten des Antragstellers fachgerecht auszubauen.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Erwiderung ausgeführt, dass mit der Baumaßnahme nicht erst nach Abschluss der Erneuerung des Rheindükers begonnen werden könne. Die Vorhabenträgerin werde sich mit dem für die Erneuerung des Rheindükers der Bundeswehr verantwortlichen Planer, dem Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung – Niederlassung Landau, abstimmen, inwieweit zeitgleich Arbeiten durchgeführt werden können ohne gegenseitige Behinderungen im Bauablauf zu verursachen. Zudem würden durch die Baumaßnahme evtl. entstehende Schäden an stillgelegten Rohrleitungsteilen in Abstimmung mit dem Betreiber behoben. Hinsichtlich der geforderten Überdeckungshöhe trägt die Vorhabenträgerin vor, dass diese nach Abschluss der Baumaßnahme mindestens die vorgefundene Überdeckung aufweisen würden.

Die schriftliche Erwiderung der Vorhabenträgerin wurde dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit Schreiben vom 20.09.2022 zur Verfügung gestellt. Es bestand die Möglichkeit sich bis zum 19.10.2022 dazu zu äußern. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hat hiervon mit Schreiben vom 13.10.2022 Gebrauch gemacht und zugleich auch für die Stellungnahme der Fernleitungsbetriebsgesellschaft mbH Stellung genommen. Bezüglich der Stellungnahme hinsichtlich der Fernleitungsbetriebsgesellschaft mbH wird auf Abschnitt B.II.2.9.1. dieses Beschlusses verwiesen.

In seiner erneuten Stellungnahme vom 13.10.2022 des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hat dieses dargelegt, dass gegen die Erwiderungen der Vorhabenträgerin keine Einwände bestünden.

Die Planfeststellungsbehörde hat die dementsprechenden Einigungen als Zusagen der Vorhabenträgerin gewertet und unter A.IV.1. in diesen Beschluss aufgenommen.

2.8.7. Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege

Das Landesamt für Denkmalpflege angesiedelt im Regierungspräsidium Stuttgart, hat in seiner Stellungnahme vom 13.04.2022 darauf hingewiesen, dass seitens der archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken gegen die geplanten Maßnahmen bestünden. Gesondert hingewiesen werde jedoch darauf, dass sofern bei der Durchführung der vorgesehenen Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt würden, dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen sei. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) seien bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden sei.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Erwiderung dazu ausgeführt, dass der Wortlaut des § 20 Abs. 1 DSchG keine über den vierten Werktag hinausgehende Verpflichtung der Vorhabenträgerin für Zufallsfunde vorsehe. Vor diesem Hintergrund werde eine pauschale Festlegung des Umfangs mit etwaigen Zufallsfunden im Planfeststellungsbeschluss abgelehnt. Im Übrigen werde auf § 20 Abs.1 S. 3 DSchG hingewiesen. Die Vorhabenträgerin werde sich im etwaigen Einzelfall jedoch gesondert mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde abstimmen.

Die Planfeststellungsbehörde erkennt zwischen der Forderung des Landesamts für Denkmalpflege und der Stellungnahme der Vorhabenträgerin keinen Dissens.

Dementsprechend wurde die Forderung des Landesamts für Denkmalpflege unter A.III.6. in die Nebenbestimmungen aufgenommen.

Die schriftliche Erwiderung der Vorhabenträgerin wurde dem Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege mit Schreiben vom 20.09.2022 zur Verfügung gestellt. Es bestand die Möglichkeit sich bis zum 19.10.2022 dazu zu äußern. Das Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege machte hiervon keinen Gebrauch.

2.8.8. Regierungspräsidium Karlsruhe – Abteilung 3, Landwirtschaft, Ländlicher Raum, Veterinär- und Lebensmittelwesen – Referat 32 Betriebswirtschaft, Agrarförderung und Strukturentwicklung

Die Abteilung 3 des Regierungspräsidiums Karlsruhe – Landwirtschaft, Ländlicher Raum, Veterinär- und Lebensmittel – Referat 32 Betriebswirtschaft, Agrarförderung und Strukturentwicklung hat in ihrer Stellungnahme vom 16.05.2022 dargelegt, dass gegen das geplante Vorhaben keine agrarstrukturellen Bedenken vorzubringen seien. Vor Beginn der Baustelleneinrichtung werde um eine rechtzeitige Benachrichtigung der Flächenbewirtschafter über die temporäre Inanspruchnahme der Flächen gebeten.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Erwiderung dazu ausgeführt, dass der Forderung entsprochen werde. Die Flächenbewirtschafter bzw. Pächter würden rechtzeitig benachrichtigt.

Dies wurde unter A.III.5.1. als Nebenbestimmung in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

Die schriftliche Erwiderung der Vorhabenträgerin wurde der Abteilung 3 des Regierungspräsidiums Karlsruhe – Landwirtschaft, Ländlicher Raum, Veterinär- und Lebensmittel – Referat 32 Betriebswirtschaft, Agrarförderung und Strukturentwicklung mit Schreiben vom 20.09.2022 zur Verfügung gestellt. Es bestand die Möglichkeit sich

bis zum 19.10.2022 dazu zu äußern. Die Abteilung 3 des Regierungspräsidiums Karlsruhe – Landwirtschaft, Ländlicher Raum, Veterinär- und Lebensmittel – Referat 32 Betriebswirtschaft, Agrarförderung und Strukturentwicklung hat hiervon keinen Gebrauch gemacht.

2.8.9. Regierungspräsidium Karlsruhe – Abteilung 3, Landwirtschaft, Ländlicher Raum, Veterinär- und Lebensmittelwesen – Referat 33 Pflanzliche und tierische Erzeugung

Die Abteilung 3 des Regierungspräsidiums Karlsruhe – Landwirtschaft, Ländlicher Raum, Veterinär- und Lebensmittel – Referat 33 Pflanzliche und tierische Erzeugung hat in ihrer Stellungnahme vom 19.04.2022 dargelegt, dass grundsätzlich bei jeder Einleitung von Grundwasser darauf zu achten sei, dass diese nicht zu einer Beeinträchtigung führen. Vor diesem Hintergrund sei im vorliegenden Fall bei Beachtung der verschiedenen, nachfolgend aufgeführten Punkte aus fischereifachlicher sowie fischökologischer Sicht der geplanten Maßnahme zuzustimmen.

- Mit dem eingeleiteten Wasser dürfen keine Stoffe in den Altrhein eingetragen werden, die zu einer Beeinträchtigung des Gewässers und damit der aquatischen Lebensgemeinschaft führt. Dazu ist das Grundwasser zu Beginn der Förderung aufgrund der zu erwartenden Sedimentfracht vor der Einleitung über einen Grobfilter (Strohballen) zu führen.

- Aufgrund der Nähe der Baugrube zu verschiedenen Kleingewässer, zu denen auch die vom Angelsportverein Goldner Haken e. V. bewirtschafteten Gewässer gehören, ist vor der Grundwasserabsenkung zu prüfen, ob und inwieweit die Absenkung hier zu einer Veränderung des Wasserspiegels in den betroffenen Kleingewässern führen kann. Sollte durch die geplante Absenkung eine Beein-

trächtigung der Gewässer nicht ausgeschlossen werden können, ist die Grundwasserabsenkung entsprechend anzupassen.

Die Vorhabenträgerin hat hierauf erwidert, dass das angepumpte Grundwasser bei korrektem Einsatz von filterstabilen Brunnen lediglich während der Anpump-Phase einen nennenswerten Schwebfrachtanteil aufweisen würde. Das Wasser laufe planmäßig vor der Wiedereinleitung über Absetzbecken und über ein Becken mit Strohfilter. Die Forderung werde somit standardmäßig umgesetzt.

Planmäßig sei nicht vorgesehen, dass sich die Absenktrichter bis zu den Teichen des Angelsportvereins ausbreiten würden. Um eventuelle Inhomogenitäten im Boden zu erfassen, seien die Reichweiten des Absenktrichters mit ausreichender Sicherheit definiert. Eine Beeinflussung der Teiche könne nach den vorliegenden Erkenntnissen und dem Stand der Planung ausgeschlossen werden.

Die Abteilung 3 des Regierungspräsidiums Karlsruhe – Landwirtschaft, Ländlicher Raum, Veterinär- und Lebensmittel – Referat 33 Pflanzliche und tierische Erzeugung hat in ihrer Stellungnahme vom 19.04.2022 zudem ausgeführt, dass die Fischereiberechtigten von der Maßnahme in Kenntnis zu setzen seien.

Die Vorhabenträgerin hat hierauf erwidert, dass der Forderung entsprochen werde. Der Angelsportverein Goldner Haken e. V. werde von der Maßnahme in Kenntnis gesetzt.

Dies wurde als Nebenbestimmung unter A.III.4.1.13. in diesen Beschluss aufgenommen.

Die schriftliche Erwiderung der Vorhabenträgerin wurde dem Regierungspräsidium Karlsruhe – Landwirtschaft, Ländlicher Raum, Veterinär- und Lebensmittel – Referat 33 Pflanzliche und tierische Erzeugnisse mit Schreiben vom 20.09.2022 zur Verfügung gestellt. Es bestand die Möglichkeit sich bis zum 19.10.2022 dazu zu äußern. Hierauf hat das Regierungspräsidiums Karlsruhe – Landwirtschaft, Ländlicher Raum,

Veterinär- und Lebensmittel – Referat 33 Pflanzliche und tierische Erzeugnisse mitgeteilt, dass ihre Punkte aus der Stellungnahme berücksichtigt worden seien und dem Vorhaben dementsprechend ohne weitere Auflagen zugestimmt werde.

2.8.10. Regierungspräsidium Karlsruhe – Abteilung 4, Mobilität, Verkehr, Straßen, Referat 42 – Steuerung und Baufinanzen

Das Referat 42 des Regierungspräsidiums Karlsruhe hat in seiner Stellungnahme vom 11.04.2022 zunächst darauf hingewiesen, dass die Abteilung 4 des Regierungspräsidiums Karlsruhe keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben habe. Allerdings sei die temporär verstärkte Nutzung der bestehenden Anbindung des Wirtschaftsweges an die L 78a mit der Straßenverkehrsbehörde und dem für den Betrieb zuständigen Straßenbauamt des Landratsamts Rastatt abzustimmen. Dabei sei darzulegen, dass es nicht dazu komme, dass Baustellenverkehr auf der L 78a warten müsse, weil er aufgrund von Gegenverkehr im Wirtschaftsweg nicht in diesen einbiegen könne. Soweit erforderlich sei der Wirtschaftsweg im Einmündungsbereich während der Bauzeit entsprechen zu verbreitern.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Erwiderung dazu dergestalt Stellung genommen, dass der Hinweis zur Kenntnis genommen werde und die verkehrsrechtliche Anordnung rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten unter Beachtung genannter Punkte bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde durch das bauausführende Unternehmen beantragt werde. Die für die Sicherheit des Verkehrs notwendigen Maßnahmen würden mit dieser abgestimmt und verbindlich umgesetzt.

Die Abstimmungsverpflichtung wurde unter A.III.10.1. in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

Die schriftliche Erwiderung der Vorhabenträgerin wurde der Abteilung 4 des Regierungspräsidiums Karlsruhe – Mobilität, Verkehr, Straßen – Referat 42 Steuerung und Baufinanzierung mit Schreiben vom 20.09.2022 zur Verfügung gestellt. Es

bestand die Möglichkeit sich bis zum 19.10.2022 dazu zu äußern. Die Abteilung 4 des Regierungspräsidiums Karlsruhe – Mobilität, Verkehr, Straßen – Referat 42 Steuerung und Baufinanzierung hat hiervon keinen Gebrauch gemacht.

2.8.11. Regierungspräsidium Karlsruhe – Referat 53.1 – Gewässer I. Ordnung, Hochwasserschutz und Gewässerökologie, Planung und Bau – Referat 53.2 Landesbetrieb Gewässer

Das Regierungspräsidium Karlsruhe – Referat 53.1 – Gewässer I. Ordnung, Hochwasserschutz und Gewässerökologie, Planung und Bau – Referat 53.2 Landesbetrieb Gewässer hat in ihrer Stellungnahme vom 17.05.2022 zunächst einige Rückfragen und Ergänzungswünsche geäußert, die von der Vorhabenträgerin beantwortet wurden.

Mit Stellungnahme vom 19.08.2022 hat das Regierungspräsidium Karlsruhe – Referat 53.1 – Gewässer I. Ordnung, Hochwasserschutz und Gewässerökologie, Planung und Bau – Referat 53.2 Landesbetrieb Gewässer ausgeführt, dass dem Vorhaben bei Aufnahme der in der Anlage genannten Auflagen zugestimmt würde. Zudem liege die geplante Maßnahme der TENP III im Bereich des Bauloses 7.1 der Ertüchtigung des Rheinhochwasserdammes XXV auf Gemarkung Au am Rhein. Die Erdbauarbeiten in dem betroffenen Abschnitt Baulos 7.1 seien bereits abgeschlossen worden, die Bauleistung des Bauloses 7.1 sei jedoch noch nicht offiziell abgenommen worden. Die Arbeiten im Baulos 7.2 würden voraussichtlich im September 2022 aufgenommen. Hierbei werde der Baustellenverkehr des Dammbauvorhabens über den sanierten Bereich Baulos 7.1 erfolgen.

Die Vorhabenträgerin hat hierzu in ihrer Erwiderung ausgeführt, dass die Hinweise zur Kenntnis genommen würden.

Die schriftliche Erwiderung der Vorhabenträgerin wurde dem Regierungspräsidium Karlsruhe – Referat 53.1 – Gewässer I. Ordnung, Hochwasserschutz, Planung –

Referat 53.2 Landesbetrieb Gewässer mit Schreiben vom 20.09.2022 zur Verfügung gestellt. Es bestand die Möglichkeit sich bis zum 19.10.2022 dazu zu äußern.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe – Referat 53.1 – Gewässer I. Ordnung, Hochwasserschutz und Gewässerökologie, Planung und Bau – Referat 53.2 Landesbetrieb Gewässer hat hiervon mit Schreiben vom 18.10.2022 Gebrauch gemacht und dargelegt, dass die Arbeiten im Baulos 7.2 im September 2022 aufgenommen worden seien.

Die Vorhabenträgerin hat hierzu ausgeführt, dass der Hinweis zur Kenntnis genommen und im Rahmen der weiteren Planung bzw. in der Bauausführung berücksichtigt würde.

Mit Stellungnahme vom 19.08.2022 hat das Regierungspräsidium Karlsruhe – Referat 53.1 – Gewässer I. Ordnung, Hochwasserschutz und Gewässerökologie, Planung und Bau – Referat 53.2 Landesbetrieb Gewässer folgende Auflagen formuliert:

- Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Gewähr für eine zügige Durchführung gegeben ist. Die Arbeiten sind in hochwasserfreien Zeiten durchzuführen.

- Im Rheinvorland dürfen bei längeren Arbeitsunterbrechungen keinerlei Baumaterialien, Betriebsstoffe oder Vergleichbares gelagert werden.

- Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 53.2, Landesbetrieb Gewässer, schriftlich anzuzeigen.

- Die Vorhabenträgerin hat die Bestimmungen dieser Entscheidung vor Baubeginn dem verantwortlichen Bauleiter gegen Unterschrift zur Kenntnis und Beachtung zu geben.

- Baufahrzeuge sind außerhalb des Hochwasserschutzdammes inkl. Dammschutzstreifen auf befestigten Flächen abzustellen.

Die Vorhabenträgerin hat hierzu in ihrer Erwiderung ausgeführt, dass den Forderungen entsprochen würden.

Die entsprechenden Nebenbestimmungen wurden in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen (vgl. A.III.4.2.).

Mit Stellungnahme vom 19.08.2022 hat das Regierungspräsidium Karlsruhe – Referat 53.1 – Gewässer I. Ordnung, Hochwasserschutz und Gewässerökologie, Planung und Bau – Referat 53.2 Landesbetrieb Gewässer weiterhin als Auflage formuliert:

- Die Vorhabenträgerin haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die durch den Bau, Betrieb oder Bestand der Anlage entstehen. Behinderungen der zeitgleich stattfindenden Dammsanierung im Baulos 7.2 sind auszuschließen, bzw. daraus resultierende Schadensersatzforderungen gehen zu Lasten des Antragstellers.

Die Vorhabenträgerin hat hierzu in ihrer Erwiderung ausgeführt, dass sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen hafte. In diesem Umfang würden auch nachweisliche Verzögerungskosten Dritter getragen, die jedoch von der Vorhabenträgerin nicht erwartet würden.

Die schriftliche Erwiderung der Vorhabenträgerin wurde dem Regierungspräsidium Karlsruhe – Referat 53.1 – Gewässer I. Ordnung, Hochwasserschutz, Planung– Referat 53.2 Landesbetrieb Gewässer mit Schreiben vom 20.09.2022 zur Verfügung gestellt. Es bestand die Möglichkeit sich bis zum 19.10.2022 dazu zu äußern.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe – Referat 53.1 – Gewässer I. Ordnung, Hochwasserschutz und Gewässerökologie, Planung und Bau – Referat 53.2 Landesbetrieb Gewässer hat hiervon mit Schreiben vom 17.10.2022 Gebrauch gemacht und dargelegt, dass aufzunehmen sei, dass Behinderungen der zeitgleich stattfindenden Dammsanierung in Baulos 7.2 auszuschließen sei.

Die Vorhabenträgerin hat hierzu ausgeführt, dass sie lediglich im Bereich des dargestellten Arbeitsstreifens tätig werden würde.

Zu dieser Thematik fand ein bilaterales Abstimmungsgespräch zwischen der Vorhabenträgerin und dem Regierungspräsidium Karlsruhe – Referat 53.2, Landesbetrieb Gewässer statt. Dabei wurde vereinbart, dass eine zivilrechtliche Nutzungsvereinbarung geschlossen werde, in der entsprechende Maßnahmen sowie auch zeitliche Abstimmungen zur Vermeidung von gegenseitigen Behinderungen der Baumaßnahmen vereinbart werden sollen.

Die Planfeststellungsbehörde hat vor diesem Hintergrund ein Abstimmungserfordernis in Nebenbestimmung A.III.4.2.1. dieses Beschlusses aufgenommen.

Mit Stellungnahme vom 19.08.2022 hat das Regierungspräsidium Karlsruhe – Referat 53.1 – Gewässer I. Ordnung, Hochwasserschutz und Gewässerökologie, Planung und Bau – Referat 53.2 Landesbetrieb Gewässer weiterhin als Auflage formuliert:

- Der Antragsteller plant die Zufahrt zur Baustelle über einen bestehenden asphaltierten Wirtschaftsweg. Die Baustraßen der Dammsanierung, der Dammverteidigungsweg sowie der Dammkronenweg dürfen für die geplante Maßnahme nicht mitbenutzt werden und müssen jederzeit befahrbar bleiben.

Die Vorhabenträgerin hat hierzu in ihrer Erwiderung ausgeführt, dass die Baustraßen der Dammsanierung, der Dammverteidigungsweg sowie der Dammkronenweg für die eigentlichen Bauarbeiten nicht mitbenutzt würden und jederzeit befahrbar bleiben

würden. Ausgenommen hiervon sei die Verlegung der Abflutleitung in den Altrhein. Zu Verlegung und Rückbau dieser Leitung müsse der Bereich (Damm und Wege) kurzzeitig betreten werden. Die Abstimmung dieser Arbeiten werde eng mit dem Referat 53.1 abgestimmt. Die Befahrbarkeit der Wege bleibe dabei gewährleistet.

Die schriftliche Erwiderung der Vorhabenträgerin wurde dem Regierungspräsidium Karlsruhe – Referat 53.1 – Gewässer I. Ordnung, Hochwasserschutz, Planung – Referat 53.2 Landesbetrieb Gewässer mit Schreiben vom 20.09.2022 zur Verfügung gestellt. Es bestand die Möglichkeit sich bis zum 19.10.2022 dazu zu äußern.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe – Referat 53.1 – Gewässer I. Ordnung, Hochwasserschutz und Gewässerökologie, Planung und Bau – Referat 53.2 Landesbetrieb Gewässer hat hiervon mit Schreiben vom 17.10.2022 Gebrauch gemacht und darum gebeten, dass in den Ausführungen „Referat 53.1“ zu „Referat 53.2“ abgeändert werde.

Eine entsprechende Nebenbestimmung wurde unter A.III.4.2.6. aufgenommen.

Mit Stellungnahme vom 19.08.2022 hat das Regierungspräsidium Karlsruhe – Referat 53.1 – Gewässer I. Ordnung, Hochwasserschutz und Gewässerökologie, Planung und Bau – Referat 53.2 Landesbetrieb Gewässer weiterhin als Auflagen formuliert:

- Innerhalb des Baufeldes des Bauloses 7.1 und 7.2 dürfen vom Antragsteller keine Materialien gelagert werden und keine Arbeiten stattfinden.

- Für die Wasserhaltung wird geplant, die Leitungen über die vorhandenen Wege zu verlegen und den Damm zu queren. Die Leitungsquerung ist zu sichern und erkenntlich zu machen. Überfahrmöglichkeiten für LKW (SLWV60) sind zu erstellen und vorzuhalten. Der Aufbau und Rückbau der Wasserleitung hat in Abstimmung mit

der Projektleitung RHWD XXV zu erfolgen. Die Verkehrssicherung ist vom Antragsteller zu übernehmen.

Die Vorhabenträgerin hat hierzu in ihrer Erwiderung ausgeführt, dass der Forderung entsprochen werde. Sofern die temporäre Abflutleitung erdverlegt werde, würden Überfahrmöglichkeiten für LKW (SLWV60) erstellt und vorgehalten. Alternativ werde eine temporäre Rohrbrücke in ausreichender Höhe errichtet.

Die schriftliche Erwiderung der Vorhabenträgerin wurde dem Regierungspräsidium Karlsruhe – Referat 53.1 – Gewässer I. Ordnung, Hochwasserschutz, Planung – Referat 53.2 Landesbetrieb Gewässer mit Schreiben vom 20.09.2022 zur Verfügung gestellt. Es bestand die Möglichkeit sich bis zum 19.10.2022 dazu zu äußern.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe – Referat 53.1 – Gewässer I. Ordnung, Hochwasserschutz und Gewässerökologie, Planung und Bau – Referat 53.2 Landesbetrieb Gewässer hat hiervon mit Schreiben vom 17.10.2022 Gebrauch gemacht und dargelegt, dass der Dammkörper unter keinen Umständen für die Verlegung angegraben werden dürfe.

Die Vorhabenträgerin hat hierzu klarstellend ausgeführt, dass unter „erdverlegt“ die Verlegung der Abflutleitung auf der Geländeoberfläche ohne Aufgrabung des Bodens (Dammes) zu verstehen sei.

Eine entsprechende Nebenbestimmung wurde unter A.III.4.2.7. aufgenommen.

Mit Stellungnahme vom 19.08.2022 hat das Regierungspräsidium Karlsruhe – Referat 53.1 – Gewässer I. Ordnung, Hochwasserschutz und Gewässerökologie, Planung und Bau – Referat 53.2 Landesbetrieb Gewässer weiterhin als Auflagen formuliert:

- Bei der Rohrverlegung für die Wasserhaltung darf die frische Ansaat sowie der Oberboden nicht in Mitleidenschaft gezogen werden.

- Der vorhandene Amphibienschutzzaun darf nicht beschädigt werden. Eingriffe müssen mit der Umweltbaubegleitung des BL 7.1 und BL 7.2 abgestimmt werden.

- Mit der geplanten Maßnahme im Bereich des Dammes darf erst begonnen werden, wenn die Detailplanung der Maßnahme und die Ausführungszeiträume der genaue Bauablauf mit der Projektleitung RHWD XXV abgestimmt ist. Ebenso ist der Abschluss der jeweiligen Arbeiten mitzuteilen; evtl. neue Bestandspläne sind vorzulegen.

Die Vorhabenträgerin hat hierzu in ihrer Erwiderung ausgeführt, dass den Forderungen entsprochen werde. Überschneidungen zwischen der Sanierung des RHDW XXV und dem Neubau der Station Au am Rhein würden sich lediglich bei der temporären Wasserhaltung ergeben. Der Zeitpunkt der Herstellung der temporären Abflutleitung werde mit der Projektleitung RHWD XXV abgestimmt. Der Abschluss dieser Arbeiten werde mitgeteilt. Neue Bestandspläne würden für die temporären Abflutleitungen nicht erstellt.

Die entsprechenden Nebenbestimmungen wurden in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen (vgl. A.III.4.2.).

Mit Stellungnahme vom 19.08.2022 hat das Regierungspräsidium Karlsruhe – Referat 53.1 – Gewässer I. Ordnung, Hochwasserschutz und Gewässerökologie, Planung und Bau – Referat 53.2 Landesbetrieb Gewässer folgende Auflagen formuliert:

- Beim Rückbau der Brunnen ist derart vorzugehen, dass Sackungen sicher ausgeschlossen werden können. Für den Fall, dass das Filterrohr im Untergrund verbleiben soll, ist dieses bis zur Unterkante der feinkörnigen Böden abzutrennen und mit Filterkies (Körnung ½ bzw. 2/3) hohlraumfrei zu verfüllen. Die bindigen, feinkörnigen Deckschichten sind in ihrer ursprünglichen Stärke und Qualität

wiederherzustellen. Die fachgerechte Trennung des Aushubmaterials (fein-, gemischt-, grobkörnig) ist bereits beim Aushub durchzuführen.

- Bei der Herstellung von Leitungsdurchführungen durch die Spundwände der Baugrubensicherung sind geeignete Maßnahmen bei hochstehendem Grundwasser vorzusehen. Ein Einspülen von Bodenmaterial aus dem Untergrund (DZS) in die Baugrube ist zu vermeiden. Die fachgerechte Trennung des Aushubmaterials (fein-, gemischt-, grobkörnig) ist bereits beim Aushub durchzuführen.

Die Vorhabenträgerin hat hierzu in ihrer Erwiderung ausgeführt, dass den Forderungen entsprochen würden.

Die entsprechenden Nebenbestimmungen wurden in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen (vgl. A.III.4.2.12.).

Mit Stellungnahme vom 19.08.2022 hat das Regierungspräsidium Karlsruhe – Referat 53.1 – Gewässer I. Ordnung, Hochwasserschutz und Gewässerökologie, Planung und Bau – Referat 53.2 Landesbetrieb Gewässer weiterhin als Auflage formuliert:

- Die feinkörnigen, bindigen Deckschichten sind seitlich an die Gründungselemente wasserundurchlässig in ihrer ursprünglichen Schichtstärke anzubinden, z. B. mit dem vorgenannten Bentonit-pulver oder gleichwertigem.

Die Vorhabenträgerin hat hierzu in ihrer Erwiderung ausgeführt, dass der Forderung entsprochen werde. Die bindige Deckschicht werde so wiederhergestellt, wie diese angetroffen worden sei. Lokal werde diese Deckschicht zusätzlich zum Schutz mit einer Schotterschicht überdeckt.

Die schriftliche Erwiderung der Vorhabenträgerin wurde dem Regierungspräsidium Karlsruhe – Referat 53.1 – Gewässer I. Ordnung, Hochwasserschutz, Planung –

Referat 53.2 Landesbetrieb Gewässer mit Schreiben vom 20.09.2022 zur Verfügung gestellt. Es bestand die Möglichkeit sich bis zum 19.10.2022 dazu zu äußern.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe – Referat 53.1 – Gewässer I. Ordnung, Hochwasserschutz und Gewässerökologie, Planung und Bau – Referat 53.2 Landesbetrieb Gewässer hat hiervon mit Schreiben vom 17.10.2022 Gebrauch gemacht und dargelegt, dass die Auflage eins zu eins zu übernehmen sei und zusätzlich um „Im Bereich feinkörniger, bindiger Böden ist eine „Einsandung“ nicht zulässig; hier wird eine Ummantelung der Pipings mit Bentonitpulver oder gleichwertigem erforderlich.“ zu ergänzen sei.

Die Vorhabenträgerin hat hierzu ausgeführt, dass der Forderung nicht entsprochen werde. Die Vorhabenträgerin sei nach DVGW G 463 Regelwerk verpflichtet, die verlegte Gashochdruckleitung in einer Schichtdicke von mindestens 10 cm allseitig mit überwiegend feinkörnigem und nicht scharfkantigem Bodenmaterial zu umgeben, das im Hinblick auf die mechanische Widerstandsfähigkeit der Rohre und der Rohrumhüllungen zur Einbettung der Gashochdruckleitung geeignet sei. Dazu werde seit Jahrzehnten feinkörniger Sand eingesetzt.

Sofern das Referat 53.2 eine Wasserläufigkeit entlang der Leitung aufgrund des Einsandens befürchte, könne seitens der Vorhabenträgerin Tonriegel installiert werden, um die Wasserläufigkeit entlang des Rohres zu unterbinden.

Zu dieser Thematik fand ein bilaterales Abstimmungsgespräch zwischen der Vorhabenträgerin und dem Regierungspräsidium Karlsruhe – Referat 52, Landesbetrieb Gewässer statt. Hierbei wurde vereinbart, dass in beiden Bereichen, in denen die Rohrleitungen die Dammschutzzone hereinragen, im Rohrauflagenbereich je eine Verdichtungskontrollprüfung (Stechzylinderentnahme, D = 98 % e. P.) vorgenommen wird und zudem Tonriegel eingebaut werden. Die Ergebnisse der Verdichtungsprüfung werden dem Landesbetrieb Gewässer zur Verfügung gestellt.

Eine entsprechende Nebenbestimmung wurde unter A.III.4.2.13. aufgenommen.

Mit Stellungnahme vom 19.08.2022 hat das Regierungspräsidium Karlsruhe – Referat 53.1 – Gewässer I. Ordnung, Hochwasserschutz und Gewässerökologie, Planung und Bau – Referat 53.2 Landesbetrieb Gewässer folgende Auflage formuliert:

- In Abhängigkeit der Eisen- und Mangangehalte wird u. U. eine Enteisungsanlage erforderlich. Die Grenzwerte sind zu überwachen und die Vorgehensweise mit der ÖBB RHWD XXV abzustimmen.

Die Vorhabenträgerin hat hierzu in ihrer Erwiderung ausgeführt, dass es zutreffend sei, dass in Abhängigkeit der Eisen- und Mangangehalte u. U. eine Enteisungsanlage erforderlich werde. Die Grenzwerte würden überwacht. Maßgeblich für die evtl. erforderliche Vorgehensweise sei jedoch die wasserrechtliche Erlaubnis bzw. die Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde.

Die Abstimmungsverpflichtung mit der Unteren Wasserbehörde ist in Nebenbestimmung A.III.4. dieses Beschlusses festgehalten.

Mit Stellungnahme vom 19.08.2022 hat das Regierungspräsidium Karlsruhe – Referat 53.1 – Gewässer I. Ordnung, Hochwasserschutz und Gewässerökologie, Planung und Bau – Referat 53.2 Landesbetrieb Gewässer folgende Auflage formuliert:

- Hinsichtlich der geplanten Grundwasserabsenkung bestehen aus Sicht der Unterhaltung der Grundwassermessstellen keine Bedenken, solange die unter Punkt 3 des Antrages auf wasserrechtliche Erlaubnis gelisteten Punkte eingehalten werden.

Die Vorhabenträgerin hat hierzu in ihrer Erwiderung ausgeführt, dass die Wasserhaltung nach Maßgabe der wasserrechtlichen Erlaubnis ausgeführt werde.

Eine entsprechende Nebenbestimmung wurde unter A.III.4. aufgenommen.

Mit Stellungnahme vom 19.08.2022 hat das Regierungspräsidium Karlsruhe – Referat 53.1 – Gewässer I. Ordnung, Hochwasserschutz und Gewässerökologie, Planung und Bau – Referat 53.2 Landesbetrieb Gewässer weiterhin als Auflage formuliert:

- Nach Fertigstellung der Anlage sind dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 53.1, Bestandspläne in Papierform sowie digital (Formate: PDF sowie georeferenzierte JPEG oder Shape-Datei) zu übergeben. Die Höhen sind auf den Höhenstatus 170, DHHN2016 zu beziehen.

Die Vorhabenträgerin hat hierzu in ihrer Erwiderung ausgeführt, dass der Forderung entsprochen werde. Nach Fertigstellung der Anlage werde dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 53.1, Bestandspläne in Papierform sowie digital (Formate: PDF sowie georeferenzierte JPEG oder Shape-Datei) übergeben.

Die schriftliche Erwiderung der Vorhabenträgerin wurde dem Regierungspräsidium Karlsruhe – Referat 53.1 – Gewässer I. Ordnung, Hochwasserschutz, Planung – Referat 53.2 Landesbetrieb Gewässer mit Schreiben vom 20.09.2022 zur Verfügung gestellt. Es bestand die Möglichkeit sich bis zum 19.10.2022 dazu zu äußern.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe – Referat 53.1 – Gewässer I. Ordnung, Hochwasserschutz und Gewässerökologie, Planung und Bau – Referat 53.2 Landesbetrieb Gewässer hat hiervon mit Schreiben vom 17.10.2022 Gebrauch gemacht und dargelegt, dass die Lage und Tiefe der voraussichtlich verbleibenden Spundwände in Form von Koordinaten genau aufgenommen werden sollten.

Die Vorhabenträgerin hat hierzu ausgeführt, dass der Forderung entsprochen werde. Die genaue Lage, die Höhe der Spundwände und deren Länge werde dokumentiert.

Eine entsprechende Nebenbestimmung wurde unter A.III.4.2.14. aufgenommen.

Mit Stellungnahme vom 19.08.2022 hat das Regierungspräsidium Karlsruhe – Referat 53.1 – Gewässer I. Ordnung, Hochwasserschutz und Gewässerökologie, Planung und Bau – Referat 53.2 Landesbetrieb Gewässer schließlich als Auflage formuliert:

- Weitergehende Anforderungen, soweit sie im überwiegend öffentlichen Interesse oder zum Schutze Dritter wegen nachteiligen Wirkungen erforderlich werden, bleiben vorbehalten.

Die Vorhabenträgerin hat hierzu in ihrer Erwiderung ausgeführt, dass der Hinweis zur Kenntnis genommen werde.

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass die Konzentrationswirkung der Planfeststellung gemäß § 75 Abs. 1 LVwVfG nicht auf die Dauer des Planfeststellungsverfahrens beschränkt ist. Sie besteht auch nach dessen Abschluss fort. So bleibt die Planfeststellungsbehörde dauerhaft zuständig, dafür zu sorgen, dass der Vorhabenträger ihm im Planfeststellungsbeschluss auferlegte Schutzanordnungen ordnungsgemäß erfüllt (OVG Koblenz, Beschluss vom 23.12.2014 – 8 B 11123/14). Auch Anträge auf Erlass nachträglicher Schutzanordnungen sind an die Planfeststellungsbehörde zu stellen. Die Planfeststellungsbehörde hat sich den Erlass weiterer Nebenbestimmungen vorbehalten (vgl. A.III.13.), sodass dem Bedürfnis dem Regierungspräsidiums Karlsruhe – Referat 53.1 – Gewässer I. Ordnung, Hochwasserschutz, Planung – Referat 53.2 Landesbetrieb Gewässer entsprochen wird.

2.8.12. Regierungspräsidium Karlsruhe – Abteilung 2, Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen, Referat 21

Das Referat 21 des Regierungspräsidiums Karlsruhe – Höhere Raumordnungsbehörde hat in seiner Stellungnahme vom 17.05.2022 zunächst darauf hingewiesen, dass es bereits im Jahr 2020 in Vorabstimmungen involviert gewesen sei. Die damalige Planung habe einen Neubau der TENP III innerhalb der Trasse der

TENP I auf einer Länge von 3,5 km vorgesehen. Der Umfang des Vorhabens und damit insbesondere auch der Eingriff in den Freiraum habe dadurch erheblich reduziert werden können.

Weiter führt es in seiner Stellungnahme aus, dass der Regionalplan Mittlerer Oberrhein 2003 den betroffenen Bereich als Regionalen Grünzug (Z) sowie als überschwemmungsgefährdeten Bereich bei Katastrophenhochwasser (G) festlege. Nach Plansatz 3.2.2 sei die bauliche Nutzung Regionaler Grünzüge ausgeschlossen. Sie seien als großflächige, zusammenhängende Teile der freien Landschaft für ökologische Funktionen oder für Freiraumnutzungen einschließlich der Erholung zu erhalten. Nach Plansatz 3.2.2 G (2) sei die Inanspruchnahme Regionaler Grünzüge ausnahmsweise für Verkehrsanlagen oder Leitungen in begründeten Fällen möglich, wenn ihre Realisierung der genannten Zielsetzung nicht entgegensteht.

Die Ausnahmevoraussetzungen können aus Sicht des Referats 21 des Regierungspräsidiums Karlsruhe – Höhere Raumordnungsbehörde aufgrund des Zusammenhangs mit der bestehenden TENP-Trasse sowie vor dem Hintergrund der Reduzierung des Vorhabens als erfüllt angesehen werden.

Der vorliegenden Planung stünden somit keine Ziele der Raumordnung entgegen.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Erwiderung hierzu ausgeführt, dass die Ausführungen zutreffend seien und zur Kenntnis genommen würden.

Die schriftliche Erwiderung der Vorhabenträgerin wurde dem Regierungspräsidium Karlsruhe – Höhere Raumordnungsbehörde mit Schreiben vom 20.09.2022 zur Verfügung gestellt. Es bestand die Möglichkeit sich bis zum 19.10.2022 dazu zu äußern. Das Regierungspräsidiums Karlsruhe – Höhere Raumordnungsbehörde teilte mit Schreiben vom 20.09.2022 mit, dass eine erneute Stellungnahme nicht erforderlich sei.

2.8.13. Regierungspräsidium Freiburg – Landesforstverwaltung

Die Landesforstverwaltung, angesiedelt im Regierungspräsidium Freiburg, hat mit Stellungnahme vom 12.05.2020 darauf hingewiesen, dass der unmittelbare Bau der „Molchstation“ keine forstrechtlichen oder forstfachlichen Belange im Sinne des BWaldG/LWaldG berühren würde.

Jedoch würden zum Bau der Molchstation Leitungen zur temporären Wasserhaltung verlegt, die zwei Waldgrundstücke (Flst.Nr. 4957 20 m² Gemeindewald Au am Rhein Distrikt 3 Rheinwald Abt. 15 Velgesgrund Waldbestand h 6/1 und Flst.Nr. 5424 136 m² Gemeindewald Au am Rhein Distrikt 3 Rheinwald Abt.17 Saubellen Waldbestand p5 sowie Leitungstrasse) betreffen würden. Beim Waldflurstück 4957 handele es sich um ein nach § 33 NatSchG geschütztes Feldgehölz (Feldgehölz und Weiher Mittelwörthloch (Biotop-Nr. 7015-5625:06), das darüber hinaus § 2 LWaldG (Gemeindewald Au am Rhein) unterliege.

Bei den Einleitbereichen der hier gegenständlichen Waldflurstücke handele es sich nach der Erläuterung zum Grundstücksverzeichnis um temporäre Arbeitsstreifen-flächen von insgesamt 156 m². Diese Arbeitsstreifen seien als Baufläche zu werten. Diese Flächen würden einer Genehmigung gem. § 11 LWaldG (temporäre Waldumwandlung) der Höheren Forstbehörde bedürfen. Es werde gebeten die forstrechtlichen Belange im Erläuterungsbericht zu ergänzen.

Mit dem Planfeststellungsverfahren nach § 43 EnWG i. V. m. §§ 73 ff. LVwVfG würden alle weiteren behördlichen Entscheidungen (hier: Waldumwandlung der Höheren Forstbehörde) miteingeschlossen.

Aufgrund der Kleinflächigkeit werde von Seiten der Höheren Forstbehörde vorab die forstrechtliche Entscheidung formuliert, mit der Bitte, dieses im Planfest-stellungsverfahren zu berücksichtigen:

Forstrechtliche Entscheidung:

1. Die befristete Umwandlung von ca. 156 m² Kommunalwald (Gemeindewald Au am Rhein) auf Teilflächen der Flst.Nrn. 4957 (20 m²) und 5424 (136 m²) der Gemarkung Au, Gemeinde Au am Rhein als temporäre Arbeitsfläche, wird gemäß § 11 Abs. 1 LWaldG i. V. m. § 64 Abs. 2 LWaldG entsprechend der vorgelegten Lageplänen unter nachgenannten Nebenbestimmungen genehmigt.

Nebenbestimmungen:

- Mit der Umwandlung darf erst begonnen werden, wenn der Planfeststellungsbeschluss für den Netzausbau TENP III, Station Au am Rhein (Molchstation) der Unteren Forstbehörde vorgelegt wurde und diese die Flächen freigegeben hat.

- Die Genehmigung erlischt, wenn mit der Umwandlung nicht bis zum 30.10.2025 begonnen wurde. Eine Verlängerung der Frist ist auf Antrag möglich.

- Die genehmigte Waldinanspruchnahme ist in Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde zu vollziehen. Dies erfolgt ebenso wie die Bauausführung unter größtmöglicher Rücksichtnahme auf die angrenzenden, verbleibenden Waldbestände. Soweit im Zusammenhang mit dem beantragten Vorhaben Schäden an verbleibenden Waldwegen (inkl. Wasserableitungssysteme) entstehen, sind diese nach Abschluss der Bauarbeiten unverzüglich zu beheben.

- Sollte von der in der Planskizze dargestellten Montagefläche und/oder Arbeitsraum abgewichen werden, ist dies vor Beginn weiterer Waldumwandlungen/Rodungsarbeiten unverzüglich der Unteren Forstbehörde anzuzeigen.

- Die hier gegenständliche Fläche bleibt Wald im Sinne von § 2 Abs. 2 LWaldG und ist nach Vollzug der Waldumwandlung, spätestens jedoch bis zum

31.12.2026 wieder ordnungsgemäß zu rekultivieren (inkl. verdichtungsfreien Einbau des Oberbodens) und anschließend der natürlichen Sukzession zu überlassen. Eine Verlängerung der Frist ist auf Antrag möglich.

- Der Vollzug der befristeten Waldumwandlung und Rekultivierung der Waldfläche ist über die Untere Forstbehörde an die Höhere Forstbehörde schriftlich anzuzeigen.

- Die Höhere Forstbehörde behält sich in Abstimmung mit der Planfeststellungsbehörde die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 5 LVwVfG vor.

Im Übrigen weist die Landesforstverwaltung in ihrer Stellungnahme vom 12.05.2022 auf Ordnungswidrigkeitsvorschriften hin und dass die forstrechtliche Entscheidung unbeschadet Rechte Dritter erginge. Insbesondere schließe sie nicht die Erlaubnis zur Benutzung fremder Grundstücke mit ein.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Erwiderung dargelegt, dass sich die Arbeiten hinsichtlich der Leitungen zur Wasserhaltung so darstellen würden, dass temporäre Schlauchsysteme mit Schnellverschlüssen oder Ablaufrinnen oberirdisch verlegt würden und keine Bodenarbeiten oder Holzeinschlag erfolgen würde.

Auf dem Flurstück 5424 befände sich die Arbeitsfläche (136 m²) komplett im Bereich des vorhandenen 9 Meter breiten gehölzfreien Streifens der Gasleitungen. Nach telefonischer Rücksprache mit der Höheren Forstbehörde am 24.05.2022 sei hier keine Ergänzung der Planfeststellungsunterlagen um eine Abhandlung der forstrechtlichen Belange nötig.

Auf dem Flurstück 4957 würde die Arbeitsfläche 20 m² betragen. Nach telefonischer Rücksprache mit der Höheren Forstbehörde am 24.05.2022 sei hierfür eine Ergänzung der Planfeststellungsunterlagen um eine Abhandlung der forstrechtlichen Belange nötig. Nach Auffassung der Vorhabenträgerin sei diese aber nicht zwingend im

Erläuterungsbericht aufzunehmen, sondern werde wie folgend in der Erwiderung ergänzt und beantragt:

Temporäre Waldumwandlung für den Arbeitsstreifen (§ 11 LWaldG)
Für den Bau der Leitung (hier: Verlegung oberirdischer Leitungen zur Wasserhaltung) sind temporäre Arbeitsflächen in einer Größe von 20 m² (Gemarkung Au, Plan Nr. 4006c Flurstück 4957) nötig. Diese Bereiche stehen nach Beendigung der Baumaßnahmen für die Waldentwicklung uneingeschränkt wieder zur Verfügung. Auf der Fläche sind keine Holzeinschlagsmaßnahmen und keine Tiefbauarbeiten vorgesehen.

Da die forstrechtliche Entscheidung durch die Landesforstdirektion bereits getroffen worden und positiv bescheiden worden sei, sei der Berücksichtigung der temporären Waldumwandlung im Planfeststellungsverfahren aus Sicht der Vorhabenträgerin genüge getan.

Hinsichtlich der aufgeführten Nebenbestimmungen führt die Vorhabenträgerin aus, dass bezüglich der geforderten Freigabe der Flächen durch das Landratsamt Rastatt aufgrund der Konzentrationswirkung der Planfeststellung eine erneute Freigabe der Flächen durch das Landratsamt rechtlich nicht vorgesehen sei. Die Forderung werde entsprechend zurückgewiesen. Ebenfalls verweist die Vorhabenträgerin hinsichtlich der Frist bis zum 30.10.2025 auf die aus Sicht der Vorhabenträgerin geltende Frist des § 43 c Abs. 1 Nr.1 EnWG. Bezüglich der Nebenbestimmungen die Rekultivierungsmaßnahmen betreffen, führt die Vorhabenträgerin in ihrer Erwiderung aus, dass Rekultivierungsmaßnahmen aus Sicht der Vorhabenträgerin nicht notwendig seien, da weder Tiefbauarbeiten noch Holzeinschlag erfolgen würden.

Hinsichtlich der Nebenbestimmung wonach sich die Höhere Forstbehörde in Abstimmung mit der Planfeststellungsbehörde die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage gem. § 36 Abs. 2 Nr. 5 LVwVfG vorbehalte, führt die Vorhabenträgerin aus, dass die Forderung zurückgewiesen werde, da die temporäre Waldumwandlungsgenehmigung im Rahmen der Planfeststellung erteilt würde.

Zuständig sei damit auch für nachträgliche Auflagen allein die Planfeststellungsbehörde.

Im Übrigen werde den Forderungen entsprochen.

Die schriftliche Erwiderung der Vorhabenträgerin wurde dem Regierungspräsidium Freiburg – Landesforstverwaltung mit Schreiben vom 20.09.2022 zur Verfügung gestellt. Es bestand die Möglichkeit sich bis zum 19.10.2022 dazu zu äußern. Das Regierungspräsidiums Freiburg – Landesforstdirektion teilte mit Schreiben vom 22.09.2022 mit, dass aufgrund der bereits erfolgten telefonischen Abstimmung zwischen der Höheren Forstbehörde und der Vorhabenträgerin vom 24.05.2022 und der weiteren Erläuterungen in der Gegenstellungnahme eine erneute Stellungnahme nicht erforderlich sei. Die Höhere Forstbehörde stimme den Ausführungen zu.

Die Planfeststellungsbehörde weist zudem darauf hin, dass die Konzentrationswirkung der Planfeststellung gemäß § 75 Abs. 1 LVwVfG nicht auf die Dauer des Planfeststellungsverfahrens beschränkt ist. Sie besteht auch nach dessen Abschluss fort. So bleibt die Planfeststellungsbehörde dauerhaft zuständig, dafür zu sorgen, dass der Vorhabenträger ihm im Planfeststellungsbeschluss auferlegte Schutzanordnungen ordnungsgemäß erfüllt (OVG Koblenz, Beschluss vom 23.12.2014 – 8 B 11123/14). Auch Anträge auf Erlass nachträglicher Schutzanordnungen sind an die Planfeststellungsbehörde zu stellen. Die Planfeststellungsbehörde hat sich den Erlass weiterer Nebenbestimmungen vorbehalten (vgl. A.V.13), sodass dem Bedürfnis der Höheren Forstbehörde entsprochen wird.

Im Übrigen wurden die formulierten Auflagen wurden als Nebenbestimmungen (vgl. A.III.8.) aufgenommen.

2.9. Stellungnahmen von Leitungsträgern

2.9.1. Fernleitungsbetriebsgesellschaft mbH (FBG)

Die Fernleitungsbetriebsgesellschaft mbH (FBG) hat zunächst mit Schreiben vom 26.04.2022 verschiedene Rückfragen gestellt, die von der Vorhabenträgerin beantwortet wurden.

In ihrer Stellungnahme vom 28.04.2022 hat sie darauf hingewiesen, dass die geplante Molchstation im Nahbereich der Produktfernleitung Bellheim-Kehl errichtet werde. Der Pipelineabschnitt von Schacht 13 nach Norden durch den Rhein müsse vor der Baumaßnahme der OGE verlegt werden. Hierzu laufe bereits das Plangenehmigungsverfahren.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Erwiderung dargelegt, dass für die genannte Baumaßnahme zwischenzeitlich die Plangenehmigung erteilt worden sei und die Baumaßnahme ausgeführt werde. Gemäß aktueller Planung erfolge die Einbindung des neuen Rohrstranges über den Monatswechsel Oktober/November 2022. Die aktuell hierdurch in Anspruch genommenen Baustelleinrichtungsflächen stünden der Vorhabenträgerin somit ab dem 14.11.2022 zur Verfügung. Eventuell noch durchzuführende Restarbeiten seitens des LBB Landau würden zum Übergabezeitpunkt bilateral abgestimmt.

Die FBG hat in ihrer Stellungnahme vom 28.04.2022 weiter ausgeführt, dass es im Zuge der Bauausführung zu einer Kreuzung der Produktfernleitung Bellheim-Kehl mit der geplanten Gasleitung und der LWL Leitung des GasLINE käme. Des Weiteren würden der Schutzstreifen der Produktfernleitung sowie die Zufahrt zum Schacht als Baustelleneinrichtungsfläche genutzt.

Die Baugrube solle mittels Spundwand und Weichgelsohle erstellt werden. Der geringste Abstand der Spundwände zur Produktfernleitung betrage ca. 9 m.

Sofern für weitere Planungen/Bauausführung eine örtliche Einweisung in den Verlauf der Produktfernleitung erforderlich würde, werde um Kontaktaufnahme der zuständigen Betriebsstelle gebeten.

Soweit exakte Lage- und Tiefenbestimmungen benötigt werden würden, seien diese Werte nur durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen in Handschachtung unter Aufsicht der Betriebsstelle vor Ort zu ermitteln.

Die Vorhabenträgerin hat hierauf erwidert, dass die Ausführungen zutreffend seien und die Hinweise zu Kenntnis genommen würden. Weiter würde rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten die Kontaktaufnahme zu der zuständigen Betriebsstelle erfolgen und die genaue Lage und Tiefe der Produktfernleitung im Kreuzungsbereich werde unter Aufsicht der Betriebsstelle mittels eines Suchschlitzes bestimmt.

Dies wird von der Planfeststellungsbehörde als Zusage gewertet, die unter A.IV.2.3 in diesen Beschluss aufgenommen wurde.

Weiter hat die FBG in ihrer Stellungnahme vom 28.04.2022 dargelegt, dass Eigentümer und Betreiber der Fernleitungsanlage die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement Stuttgart (BAIUDBw KompZ BauMgmt) sei. Die FBG sei mit der Durchführung von Aufgaben des Betriebes beauftragt.

In der Produktfernleitung würden Kraftstoffe der höchsten Gefahrenklasse für militärische Zwecke transportiert. Sie sei dem besonderen Schutz des § 109e StGB (Wehrmittelbeschädigung) unterstellt. Beschädigungen würden insbesondere erhebliche Folgeschäden (Personen-, Vermögens- und Sachschäden, insbesondere Grundwasserverunreinigungen) auslösen können.

Zu Wartungs- und Reparaturzwecken sowie zur Verhinderung einer Gefährdung durch äußere Einflüsse sei die Fernleitung in Form einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit auf den einzelnen Grundstücken dinglich oder vertraglich durch einen 10 m breiten Schutzstreifen gesichert, dessen Mitte mit der Rohrachse in der Regel übereinstimmen würde. In diesem Schutzstreifen würden keine Bauwerke errichtet

werden dürfen und es seien alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand, den Betrieb und die Unterhaltung der Produktfernleitung beeinträchtigen oder gefährden könnten.

Die Nutzung sowie Inanspruchnahme des Schutzstreifens würden der vorherigen Zustimmung des BAIUDBw KompZ BauMgmt und des Abschlusses eines Vertrages bedürfen. Die vertraglichen Angelegenheiten seien von der Vorhabenträgerin mit dem BAIUDBw KompZ BauMgmt rechtzeitig vor Arbeitsbeginn abzuschließen. Ohne Zustimmung und abgeschlossenen Vertrag seien Arbeiten im Schutzstreifen der Leitung nicht gestattet.

Die Vorhabenträgerin hat hierauf erwidert, dass zivilrechtliche Regelungen mit Beteiligten, welche durch das Vorhaben unmittelbar betroffen würden nicht Gegenstand der Planfeststellung seien. Unabhängig davon würden derzeit Abstimmungsgespräche mit dem BAIUDBw KompZ BauMgmt geführt um eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen.

Die Planfeststellungsbehörde hat das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement Stuttgart am Anhörungsverfahren beteiligt (vgl. Abschnitt B.II.2.8.6).

Die FBG hat in ihrer Stellungnahme vom 28.04.2022 dargelegt, dass eine Kreuzung der Produktfernleitung mit der geplanten Gasleitung einer sicherheitstechnischen Prüfung mit abschließender gutachterlicher Stellungnahme eines behördlich anerkannten Sachverständigen für die Produktfernleitung bedürfe. Die sicherheitstechnischen Auflagen und Empfehlungen der TÜV-Stellungnahme seien für die Bauausführung bindend. Arbeiten im Schutzbereich der Leitung vor Fertigstellung seien nicht gestattet. Vorbehalten werde die Forderungen weiterer Sicherungsmaßnahmen nach Erhalt der Stellungnahme des Sachverständigen.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Erwiderung hierzu ausgeführt, dass der Forderung nicht entsprochen werde. Die Gasleitung sei gemäß dem Stand der Technik und den

anerkannten technischen Regeln des DVGW geplant und konstruiert worden, hiernach sei der planerisch vorgesehene lichte Abstand mehr als doppelt so hoch wie der im Arbeitsblatt G 463 (A) empfohlene Mindestabstand.

Darüber hinaus sei gemäß § 5 der Gashochdruckleitungsverordnung (GasHDrLtgV) bei der Errichtung einer Gashochdruckleitung das Vorhaben mindestens acht Wochen vor dem geplanten Beginn der Errichtung der zuständigen Behörde unter Beifügung aller für die Beurteilung der Sicherheit erforderlichen Unterlagen schriftlich anzuzeigen und zu beschreiben. Der Anzeige sei die gutachterliche Äußerung eines Sachverständigen beizufügen aus der hervorgeht, dass die angegebene Beschaffenheit der Gashochdruckleitung den Anforderungen der §§ 2 und 3 entsprechen. Insofern erfolge die sicherheitstechnische Prüfung bereits durch die Festlegung der GasHDrLtgV. Darüber hinaus seien zivilrechtliche Regelungen mit den Beteiligten, welche durch das Vorhaben unmittelbar betroffen werden, nicht Gegenstand der Planfeststellung.

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hat in einer erneuten Stellungnahme vom 13.10.2022 für die Fernleitungsbetriebsgesellschaft Stellung genommen (vgl. Abschnitt B.II.2.8.6 dieses Beschlusses) und ausgeführt, dass mit der Vorhabenträgerin vereinbart worden sei, dass ein zugelassener Sachverständiger die Notwendigkeit der Forderung der Bundeswehr beurteilen werde.

Die Vorhabenträgerin hat mit Schreiben vom 24.10.2022 mitgeteilt, dass diese Forderung abgelehnt werde.

Nach einem Besprechungstermin zwischen der Vorhabenträgerin und dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, hat das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit Schreiben vom 25.10.2022 der Planfeststellungsbehörde mitgeteilt, dass mit der Vorhabenträgerin vereinbart worden sei, dass diese Forderung in Abhängigkeit des Ergebnisses des Sachverständigengutachtens in den zivilrechtlich zu schließenden

Kreuzungsvertrag aufgenommen würde und eine Aufnahme der Forderung in die Nebenbestimmung obsolet sei.

Die Vorhabenträgerin hat dies gegenüber der Planfeststellungsbehörde bestätigt.

Die Planfeststellungsbehörde hat dementsprechend darauf verzichtet eine solche Nebenbestimmung in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen. Ein Abstimmungserfordernis vor Beginn der Baumaßnahme zwischen den Beteiligten wurde in diesen Beschluss unter A.III.11.2.1. aufgenommen.

Die FBG hat in ihrer Stellungnahme vom 28.04.2022 weiter ausgeführt, dass vorbehaltlich der Zustimmung des BAIUDBw KompZ BauMgmt und unter Einhaltung der Auflagen des TÜV Gutachtens sowie Beachtung der in der Stellungnahme aufgeführten Sicherungsmaßnahmen eine Zustimmung zum geplanten Vorhaben erfolgen könne.

Alle Arbeiten im Schutzbereich würden nur unter sorgfältiger Beachtung der beigefügten „Hinweise für Arbeiten im Bereich der Produktfernleitungen der NATO und des Bundes in der Bundesrepublik Deutschland“ durchgeführt werden.

Die Vorhabenträgerin hat hierzu erwidert, dass alle Arbeiten im Schutzbereich unter sorgfältiger Beachtung der „Hinweise für Arbeiten im Bereich der Produktfernleitungen der NATO und des Bundes in der Bundesrepublik Deutschland“ durchgeführt würden.

Dies wurde auch unter Nebenbestimmung A.III.11.2.2. in diesen Beschluss aufgenommen.

Die FBG führt im Rahmen der Sicherungsmaßnahmen weiter aus, dass auf die besondere Beachtung der Hinweise, Ziffern 2.2, 2.3 und 2.7 hingewiesen werde. Durch die zuständige Betriebsstelle müsse örtlich entschieden werden, ob im Kreuzungsbereich weitere Sicherungsmaßnahmen für die Produktfernleitung erforderlich werden.

Die Vorhabenträgerin hat hierzu erwidert, dass die Einweisung, Arbeitsfreigabe und Bauüberwachung sowie Erdarbeiten gemäß den „Hinweisen für Arbeiten im Bereich der Produktfernleitungen der NATO und des Bundes in der Bundesrepublik Deutschland“ erfolgen würden. Bezüglich Ziff. 2.7. würde darauf hingewiesen, dass zivilrechtliche Regelungen mit Beteiligten, welche durch das Vorhaben unmittelbar betroffen werden, nicht Gegenstand der Planfeststellung seien.

Die Einhaltung des Hinweisblattes wurde in Nebenbestimmung A.III.11.2.2. dieses Beschlusses aufgenommen.

Die FBG führt im Rahmen der Sicherungsmaßnahmen weiter aus, dass in Absprache mit der Betriebsstelle der Verlauf sowie die Tiefenlage der Produktfernleitung im Baubereich vor Baubeginn mittels geeigneten Verfahren zweifelsfrei durch Suchschlitz festzustellen sei und dass die Produktfernleitung sowohl über- als auch unterkreuzt werden dürfe, wenn ein lichter Abstand von > 0,5 m eingehalten würde. Weiter sei die Produktfernleitung bei einer Unterkreuzung gegen Durchhängen zu sichern und die Produktfernleitung müsse während des Freiliegens mittels Bauzäunen oder ähnlichem gegen Maßnahmen Dritter geschützt werden. Die Kreuzung mit der Produktfernleitung sei innerhalb des Schutzstreifens rechtwinklig auszuführen (90° ± 20°). Im Schutzstreifen dürfe die geplante Leitung weder Höhe noch Richtung ändern. Zudem seien Rohrverbindungen oder Schächte außerhalb des Schutzstreifens zu planen. Verlegearbeiten dürften im Bereich des Schutzstreifens nur in offener Bauweise erfolgen. Nach Fertigstellung sei die Baugrube mit steinfreiem Material wieder zu verfüllen und lagenweise mit leichtem Gerät zu verdichten.

Die Vorhabenträgerin entspricht in ihrer Erwiderung den Forderungen, weist jedoch darauf hin, dass keine Unterkreuzung der Produktfernleitung geplant sei, die geplante Leitung weder Höhen- noch Richtungsänderungen im Schutzstreifen erfahre und im Schutzstreifen keine Rohrverbindungen oder Schächte geplant seien.

Die Planfeststellungsbehörde hat die aufgeführten und von dem geplanten Vorhaben betroffenen Sicherungsmaßnahmen als Nebenbestimmungen unter A.III.11.2. dieses Beschlusses aufgenommen.

Die FBG führt zudem im Rahmen der Sicherungsmaßnahmen aus, dass zum Schutz gegen mechanische Beschädigungen bei evtl. Reparaturen sei die jeweils oben liegende Leitung im Kreuzungsbereich auf einer Länge von wenigstens 3 m mit Betonplatten oder Halbschalen abzudecken. Zudem sei die Verlegung eines Trassenwarmbandes ca. 0,5 m über dem Leitungsscheitel erforderlich.

Die Vorhabenträgerin hat hierauf erwidert, dass die Überdeckung mit Betonplatten oder Halbplatten im Kreuzungsbereich von Rohrleitungen nach dem Stand der Technik und den anerkannten technischen Regeln des DVGW nicht vorgesehen seien. Der Verlegung eines Trassenbandes werde jedoch zugestimmt.

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hat in einer erneuten Stellungnahme vom 13.10.2022 für die Fernleitungsbetriebsgesellschaft Stellung genommen (vgl. Abschnitt B.II.2.8.6 dieses Beschlusses) und ausgeführt, dass mit der Vorhabenträgerin vereinbart worden sei, dass ein zugelassener Sachverständiger die Notwendigkeit der Forderung der Bundeswehr beurteilen werde.

Die Vorhabenträgerin hat mit Schreiben vom 24.10.2022 mitgeteilt, dass diese Forderung abgelehnt werde.

Nach einem Besprechungstermin zwischen der Vorhabenträgerin und dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, hat das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit Schreiben vom 25.10.2022 der Planfeststellungsbehörde mitgeteilt, dass mit der Vorhabenträgerin vereinbart worden sei, dass diese Forderung in Abhängigkeit des Ergebnisses des Sachverständigengutachtens in den zivilrechtlich zu schließenden

Kreuzungsvertrag aufgenommen würde und eine Aufnahme der Forderung in die Nebenbestimmung obsolet sei.

Die Vorhabenträgerin hat dies gegenüber der Planfeststellungsbehörde bestätigt.

Die Planfeststellungsbehörde hat dementsprechend darauf verzichtet eine solche Nebenbestimmung in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen. Die Verlegung des Trassenwarnbandes wurde unter A.III.11.2.8. als Nebenbestimmung in diesen Beschluss aufgenommen.

Bezüglich der Sicherungsmaßnahmen legt die FBG in ihrer Stellungnahme vom 28.04.2022 dar, dass zur Begrenzung der Druck-Volumen-Energie bei einem Bruch der geplanten Gasleitung die Einhaltung des geltenden Regelwerks (Gas-HL-VO, DVGW G 463, DIN 2470-2) und im Übrigen der Stand der Technik zu berücksichtigen seien. Für den Bereich der Kreuzung mit der Produktfernleitung werde um eine entsprechende Beachtung dieser Regelwerke und um Gewährleistung einer intensiven Bauprüfung/Bauüberwachung gebeten.

Die Vorhabenträgerin hat hierzu ausgeführt, dass mit Ausnahme der DIN 2470-2 der Forderung entsprochen werde. Hinsichtlich der DIN 2470-2 werde darauf hingewiesen, dass diese nicht mehr gültig sei.

Die Beachtung des Stands der Technik und der geltenden Regelwerke ist in Nebenbestimmung A.III.1.2. dieses Beschlusses festgehalten.

Die FBG hat in ihrer Stellungnahme vom 28.04.2022 zu den Sicherungsmaßnahmen ausgeführt, dass im Kreuzungsbereich eine Messstelle zur Messung der gegenseitigen Beeinflussung auf der Gasleitung vorzusehen sei. Gleichzeitig sei im Zuge der Bauarbeiten eine solche Messstelle auf der Produktfernleitung durch die Vorhabenträgerin aufzubringen. Die genauen Modalitäten seien frühzeitig mit der Fachabteilung der FBG abzustimmen.

Die Vorhabenträgerin hat hierauf erwidert, dass der Forderung nicht entsprochen werde. Beeinflussungsmessungen seien gemäß AfK Empfehlung Nr. 2, Ziffer 6 nicht erforderlich, wenn mindestens für eine der betrachteten Rohrleitungen, Fehlstellenfreiheit der Umhüllung nachgewiesen sei. Die Fehlstellenfreiheit der TENP Leitung werde baubegleitend geprüft und nachgewiesen. Eine Einrichtung einer Kreuzungsmessstelle sei für diesen Fall nicht erforderlich.

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hat in einer erneuten Stellungnahme vom 13.10.2022 für die Fernleitungsbetriebsgesellschaft Stellung genommen (vgl. Abschnitt B.II.2.8.6 dieses Beschlusses) und ausgeführt, dass mit der Vorhabenträgerin vereinbart worden sei, dass ein zugelassener Sachverständiger die Notwendigkeit der Forderung der Bundeswehr beurteilen werde.

Die Vorhabenträgerin hat mit Schreiben vom 24.10.2022 mitgeteilt, dass diese Forderung abgelehnt werde.

Nach einem Besprechungstermin zwischen der Vorhabenträgerin und dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, hat das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit Schreiben vom 25.10.2022 der Planfeststellungsbehörde mitgeteilt, dass mit der Vorhabenträgerin vereinbart worden sei, dass diese Forderung in Abhängigkeit des Ergebnisses des Sachverständigengutachtens in den zivilrechtlich zu schließenden Kreuzungsvertrag aufgenommen würde und eine Aufnahme der Forderung in die Nebenbestimmung obsolet sei.

Die Vorhabenträgerin hat dies gegenüber der Planfeststellungsbehörde bestätigt.

Die Planfeststellungsbehörde hat dementsprechend darauf verzichtet eine solche Nebenbestimmung in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen. Die Planfeststellungsbehörde hat die baubegleitende Prüfung auf Fehlstellenfreiheit und

Übermittlung des Nachweises an die Planfeststellungsbehörde in Nebenbestimmung A.III.11.2.9. dieses Beschlusses aufgenommen.

Die FBG hat zudem bezüglich der Sicherungsmaßnahmen gefordert, dass zur Vermeidung eines Schadens der Produktfernleitung sichergestellt werden müsse, dass keine unzulässigen Beanspruchungen durch äußere Biegekräfte und Schwingungen auf die Leitung einwirken können. Der Schutzstreifenbereich sei daher an ungesicherten Stellen während der Gesamtbaumaßnahme von zusätzlichen Belastungen z. B. Be- und Überfahren mit schwerem Baugerät, Lagerung von Baumaterial oder Bodenaushub freizuhalten. Weiter sei das Befahren und Überqueren des Schutzstreifens mit schweren Fahrzeugen, Arbeitsmaschinen und Geräten nur auf für solchen Verkehr zugelassenen Wegen erlaubt. Würden weitere Überfahrten benötigt, so seien diese vorab mit der Betriebsstelle der FBG abzustimmen und ggf. durch konkrete Lastverteilungsmaßnahmen zu sichern. Ggf. sei eine statische Berechnung zur Ermittlung der Verkehrslasten durchzuführen und die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen mit dem regional zuständigen TÜV-Sachverständigen für Fernleitungen festzulegen. Des Weiteren seien bis zu einer Entfernung von 20 m zur Fernleitung Ramm- und Rüttelarbeiten nicht gestattet. Wenn diese nicht zu vermeiden seien, müsse durch den regional zuständigen TÜV-Sachverständigen für Fernleitungen nachgewiesen werden, dass die erzeugten Spannungen unter den zulässigen Grenzwerten liegen und keine Beeinträchtigungen der Fernleitungen zur Folge haben. Zudem sei das Aufstellen von Kränen im Schutzstreifen nicht gestattet. Sofern die Produktfernleitung im Schwenkbereich von Kränen liege, sei dieser Bereich mit Stahlplatten gegen herabfallende Bauteile zu sichern. Überdies müsse eine Zufahrt zum Schacht – auch mit LKW – jederzeit möglich sein. Etwaige vorhandene Messstelleneinrichtungen oder Markierungspfähle im Baufeld seien darüber hinaus vor Beschädigungen zu schützen. Sofern ein Abbau notwendig werden würde, sei dies nur in Absprache mit der Betriebsstelle der FBG möglich. Nach Beendigung der Baumaßnahme seien die Pfähle wieder funktionsfähig zu errichten. Alle Kreuzungen seien entsprechend der Arbeitsbeschreibung zur Erfassung von Fremdleitungskreuzungen Dritter der FBG kostenfrei vermessen zu lassen und zu dokumentieren. Dabei seien die Vermessungen begleitend am offenen Rohrgraben

vorzunehmen. Zudem sei der FBG nach Abschluss der Baumaßnahme ein Bestandsplan zu übersenden. Schließlich seien die Erläuterungen und Sicherungsmaßnahmen sowie die „Hinweise für Arbeiten im Bereich der Produktfernleitungen“ den ausführenden Unternehmen frühzeitig bekannt zu geben und von diesen an der Baustelle jederzeit bereit zu halten.

Die Vorhabenträgerin entspricht in ihrer Erwiderung den Forderungen.

Die Planfeststellungsbehörde hat die aufgeführten und von dem geplanten Vorhaben betroffenen Sicherungsmaßnahmen als Nebenbestimmungen unter A.III.11.2. dieses Beschlusses aufgenommen.

Die schriftliche Erwiderung der Vorhabenträgerin wurde der Fernleitungsbetriebsgesellschaft mbH mit Schreiben vom 20.09.2022 zur Verfügung gestellt. Es bestand die Möglichkeit sich bis zum 19.10.2022 dazu zu äußern. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hat hiervon mit Schreiben vom 13.10.2022 Gebrauch gemacht und zugleich auch für die Stellungnahme der Fernleitungsbetriebsgesellschaft mbH Stellung genommen. Die Inhalte und Ergebnisse der erneuten Stellungnahme finden sich in diesem Abschnitt jeweils bei den konkreten Forderungen der Fernleitungsbetriebsgesellschaft mbH. Hierauf wird verwiesen.

2.9.2. Deutsche Telekom Technik GmbH

Die Deutsche Telekom Technik GmbH hat in ihrer Stellungnahme vom 25.03.2022 ausgeführt, dass sich im Baubereich Anlagen der Telekom befänden, welche nicht beschädigt oder verändert werden dürften. Beim Bau solle die Kabelschutzanweisung beachtet werden.

Die Vorhabenträgerin führt in ihrer Erwiderung aus, dass die Hinweise zu Kenntnis genommen und beachtet würden und die Kabelschutzanweisung im Rahmen der Bauausführung beachtet würden.

Diese Zusage wurde unter A.IV.2.4 in den Beschluss aufgenommen.

Die schriftliche Erwiderung der Vorhabenträgerin wurde der Deutschen Telekom Technik GmbH mit Schreiben vom 20.09.2022 zur Verfügung gestellt. Es bestand die Möglichkeit sich bis zum 19.10.2022 dazu zu äußern. Die Deutsche Telekom Technik GmbH hat hiervon keinen Gebrauch gemacht.

2.9.3. terranets bw GmbH

Die terranets bw GmbH hat in ihrer Stellungnahme vom 28.04.2022 darauf hingewiesen, dass auf der Gemarkung Au in einem 10,0 m breiten Schutzstreifen die Erdgashochdruckleitung NOS DN 600 MOP 80 bar und parallel dazu verlegte Telekommunikationskabel der terranets bw GmbH verlaufen würden und auch die geplante Schwerlastzufahrung über ein konkret bezeichnetes Flurstück direkt betroffen sei.

Ab Mitte Mai 2022 bis mindestens Ende Mai 2023 seien umfangreiche Umbaumaßnahmen an der Übergabestation UGST Au am Rhein 2 geplant und würden durchgeführt. Dabei gäbe es Überschneidung bei der Inanspruchnahme der benötigten Flurstücke für Bodenmieten, für Bauzaunerstellung sowie für geplante Baustellenzufahren.

Die Vorhabenträgerin hat hierauf erwidert, dass nach Sichtung der Planunterlagen und eines gemeinsamen Abstimmungstermins nur eine Überschneidung einer Arbeitsfläche auf einem konkret benannten Flurstück ersichtlich sei. Es handele sich hierbei um eine Fläche von 3 m², die seitens der terranets bw GmbH zur Lagerung von Mutterboden vorgesehen sei. Die Vorhabenträgerin könne aufgrund der erforderlichen Böschung ihrer Baugrube nicht darauf verzichten. Die gemeinsame Abstimmung

zwischen der terranets bw GmbH und der Vorhabenträgerin habe ergeben, dass diese Fläche von der terranets bw GmbH freigehalten werden könne, sodass sie für den Bau der Molchschleusenstation verwendet werden könne.

Darüber hinaus sei für beide Maßnahmen sowie einer weiteren Maßnahme der Fernleitungsbetriebsgesellschaft (FBG)/ Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung LBB-Niederlassung Landau (LBB) die gleiche Zufahrt über einen bestehenden Schotter- bzw. Asphaltweg geplant. Die jeweilige Vorhabenträger hätten sich hierzu dergestalt geeinigt, dass sich hierzu laufend abgestimmt würde, um gegenseitige Beeinträchtigungen zu vermeiden bzw. zu vermindern.

Die Abstimmungsverpflichtung bezüglich der Zufahrt über einen bestehenden Schotterweg ist unter A.IV.2.2.1 in den Planfeststellungsbeschluss als Zusage aufgenommen.

Weiter hat die terranets bw GmbH in ihrer Stellungnahme vom 28.04.2022 darauf hingewiesen, dass die Erdgashochdruckleitung der terranets bw GmbH sowie die parallel dazu verlegten Telekommunikationskabel gemäß den Vorschriften über Gashochdruckleitungen zur Sicherung ihres Bestandes des Betriebes und der Instandhaltung sowie gegen Einwirkungen von außen in einem Schutzstreifen von 10,0 m Breite verlegt sei. Der Schutzstreifen sei grundsätzlich durch die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch dinglich gesichert. Im Schutzstreifen dürften für die Dauer des Bestehens der Gasfernleitung keine Gebäude oder bauliche Anlagen errichtet werden. Darüber hinaus dürften keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder den Betrieb der Gasfernleitung und der Kabel beeinträchtigen oder gefährden würden. So sei unter anderem das Einrichten von Dauerstellplätzen (Container, Wohnwagen, usw.), das Lagern von schwer transportablen Materialen (auch Bodenaushubmaterial) im Schutzstreifenbereich nicht zulässig. Das Überfahren der Gasfernleitung mit Schwerlast sei nur unter Einhaltung bestimmter Sicherheitsvorkehrungen gestattet.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Erwiderung ausgeführt, dass ein Verstoß gegen die in dem DVGW Arbeitsblatt G463 definierten Maßgaben zum Schutzstreifen von Erdgasleitungen sei durch das geplante Vorhaben nicht zu besorgen. So sei im Rahmen der Baumaßnahmen z. B. das DVGW Arbeitsblatt GW 315 – Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten – zu berücksichtigen.

Eine Überfahrt sei im Bereich der Baustellenzufahrt erforderlich. Diese Überfahrt werde durch die FBG hergestellt und durch die Vorhabenträgerin übernommen und nach Abschluss der Bauarbeiten zurückgebaut. Um die Einhaltung der notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zu gewährleisten, sollen technische Abstimmungen für die Errichtung sowie den Rückbau der Überfahrt zwischen den drei betroffenen Vorhabenträgern erfolgen.

Die Einhaltung der Vorgaben des DVGW Arbeitsblatts GW 315 wurde im Planfeststellungsbeschluss unter A.III.1.2. angeordnet.

Die Abstimmungsverpflichtung bezüglich der Abstimmung über die Errichtung und den Rückbau der Zufahrt ist unter A.IV.2.2.1 in den Planfeststellungsbeschluss als Zusage aufgenommen.

Die terranets bw GmbH hat in ihrer Stellungnahme vom 28.04.2022 dargelegt, dass jegliche Inanspruchnahme des 10,0 m breiten Schutzstreifens der Anlagen der terranets bw GmbH im Vorfeld einer Regelung in rechtlicher und technischer Hinsicht in Form eines Gestattungsvertrages bedürfe.

Die Vorhabenträgerin hat hierauf erwidert, dass zivilrechtliche Regelungen mit Beteiligten, welche durch das Vorhaben unmittelbar betroffen würden, nicht Gegenstand der Planfeststellung seien. Unabhängig hiervon würden derzeit Abstimmungsgespräche mit der terranets bw GmbH mit dem Ziel geführt, eine entsprechende angemessene Vereinbarung abzuschließen.

Die terranets bw GmbH hat in ihrer Stellungnahme vom 28.04.2022 ausgeführt, dass bei allen Maßnahmen bei denen Erschütterungseinwirkungen auf die Gashochdruckanlagen nicht ausgeschlossen werden können die maximal zulässige Schwinggeschwindigkeit an der Gasfernleitung von 30 mm/sec. nicht überschritten werden dürfe. Die Unbedenklichkeit solcher Maßnahmen müsse ggf. durch einen Gutachter schriftlich bestätigt werden.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Erwiderung dargelegt, dass für alle Maßnahmen bei denen Erschütterungseinwirkungen an Fremdleitungen nicht ausgeschlossen werden können regelmäßig Schwingungsmessungen durchgeführt und durch einen Sachkundigen bzw. Sachverständigen freigegeben würde. Die Durchführung erfolge immer in enger Abstimmung mit dem jeweiligen Leitungseigentümer bzw. deren Bevollmächtigten.

Schließlich führt die terranets bw GmbH in ihrer Stellungnahme vom 28.04.2022, dass die nachfolgend aufgeführten Auflagen und technischen Bedingungen eingehalten werden müssten:

- Der 10,0 m breite Schutzstreifen der Anlagen der terranets bw GmbH ist von jeglichen Gebäuden und baulichen Anlagen absolut frei zu halten. Maßgeblich für die exakte Lage der Gasfernleitung und der Kabel der terranets bw GmbH vor Ort ist deren Ausweisung oder Freilegung durch die terranets bw GmbH – Betriebsanlage West.
- Jegliche Inanspruchnahme und Nutzungsänderung des Schutzstreifens bedarf der vorherigen schriftlichen Gestattung durch die Hauptverwaltung der terranets bw GmbH in Stuttgart.
- Die freie Zugänglichkeit zu den Anlagen muss für Wartungs- und Kontrollzwecke jederzeit gewährleistet sein.
- Das Errichten von Zaunanlagen auf durchgehenden Streifenfundamenten ist innerhalb des Schutzstreifens nicht gestattet.

- Im Schutzstreifenbereich der Anlagen der terranets bw GmbH dürfen keine Geländeübertragungen vorgenommen werden. Geländeauffüllungen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Gestattung.
- Baumanpflanzungen sind außerhalb des Schutzstreifens vorzunehmen. Strauch- und Buschpflanzen sind im Schutzstreifenbereich vor ihrer Durchführung mit dem verantwortlichen Personal der terranets bw GmbH abzustimmen. Hierbei ist zu beachten, dass in bebauten Gebieten ein ca. 1,00 m breiter Streifen über der Achse der Gasfernleitung zur Durchführung der jährlich vorgeschriebenen Leitungsabsaugung von Strauch- und Buschbepflanzungen freigehalten wird.
- Die technischen Bedingungen der terranets bw GmbH sind bei sämtlichen Tätigkeiten im Nahbereich der unter sehr hohem Innendruck stehenden Gasfernleitung zwingend zu beachten und einzuhalten. Gemäß diesen Bedingungen muss rechtzeitig vor Baubeginn die obengenannte Betriebsanlage der terranets bw GmbH verständigt werden.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Erwiderung der Einhaltung der aufgeführten Auflagen – mit Ausnahme zivilrechtlicher Regelungen – zugestimmt, soweit die Auflagenbereiche von dem geplanten Vorhaben berührt sind.

Diese Zustimmung wurde unter A.IV.2.2 als Zusage in diesen Beschluss aufgenommen.

Die schriftliche Erwiderung der Vorhabenträgerin wurde der terranets bw GmbH mit Schreiben vom 20.09.2022 zur Verfügung gestellt. Es bestand die Möglichkeit sich bis zum 19.10.2022 hierzu zu äußern. Hiervon hat die terranets bw GmbH keinen Gebrauch gemacht.

2.9.4. Netze-Gesellschaft Südwest mbH

Die Netze-Gesellschaft Südwest mbH hat in ihrer Stellungnahme vom 05.04.2022 darauf hingewiesen, dass im Bereich bestimmter – in der Stellungnahme genau bezeichneter – Flurstücke Erdgas-Hochdruckleitungen, DN 200 ST, PN16 verlegt wurden und die Planunterlagen der Vorhabenträgerin zur Verfügung gestellt würden.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Erwiderung darauf hingewiesen, dass bestimmte Flurstücke nicht von der Baumaßnahme betroffen wären. Im Bereich der übrigen Flurstücke sei die Zu- bzw. Abfahrt zur bzw. von der Baustelle geplant. Tiefbauarbeiten seien in diesem Bereich nicht vorgesehen, so dass eine Beeinträchtigung der Leitung ausgeschlossen werden könne.

Der Leitungsverlauf sei nach Erhalt der Planunterlagen – noch vor Einreichung der Planunterlagen bei der Planfeststellungsbehörde – nachrichtlich in das Planwerk übernommen worden.

Weiter hat die Netze-Gesellschaft Südwest mbH in ihrer Stellungnahme vom 05.04.2022 dargelegt, dass der Schutzstreifen der Hochdruckleitung aus sicherheitstechnischen Gründen von jeglicher Bebauung und Bepflanzung mit hochstämmigem Bewuchs freigehalten werden müsse. Innerhalb des Schutzstreifens würden Arbeiten nur nach vorheriger Absprache und nur unter Aufsicht durchgeführt werden. Arbeiten mit schwerem Gerät seien innerhalb dieses Schutzstreifens ohne besondere Schutzmaßnahmen nicht erlaubt. Das Anlegen von Straßen, Gehwegen oder Parkierungsflächen sei gestattet.

Bei wesentlichen Änderungen der Höhenlage der Straßen und Gehwegoberfläche sowie bei anderen Maßnahmen, die die Gasleitung tangieren, sei die Netze-Gesellschaft Südwest mbH rechtzeitig in die Planung mit einzubeziehen um der Kostenminderung bei evtl. erforderlichen Umbaumaßnahmen oder Umplanungen gerecht zu werden.

Die Vorhabenträgerin hat hierauf erwidert, dass die Hinweise zu Kenntnis genommen würden und eine Bebauung, Bepflanzung, wie auch die Änderung des Straßenniveaus nicht vorgesehen seien.

Für den Fall, dass wider Erwarten Arbeiten innerhalb des Schutzstreifens der Hochdruckleitungen erforderlich würden, diese erst nach vorheriger Absprache und unter Aufsicht des Betreibers durchgeführt würden.

Diese Zusage wurde in den Planfeststellungsbeschluss unter A.IV.2.5 aufgenommen.

Schließlich hat die Netze-Gesellschaft Südwest mbH in ihrer Stellungnahme vom 05.04.2022 noch ausgeführt, dass für Baumpflanzungen hinsichtlich der erforderlichen Abständen von hochstämmigen Bäumen die Vorgaben des Technischen Regelwerkes DVGW GW 125 (M) gelte. Falls bei geplanten Baumpflanzungen der Mindestabstand von 2,50 m zu den Versorgungsleitungen der Netze-Gesellschaft Südwest mbH unterschritten würde, seien mechanische Schutzmaßnahmen erforderlich, die durch den Erschließungsträger abzustimmen, zu veranlassen und zu bezahlen sei.

Die Vorhabenträgerin hat hierauf erwidert, dass die Hinweise zu Kenntnis genommen würden, allerdings keine Baumpflanzungen hochstämmiger Bäume geplant seien, sodass die Vorgaben des Arbeitsblattes GW 125 (M) keine Anwendung fänden.

Die schriftliche Erwiderung der Vorhabenträgerin wurde der Netze-Gesellschaft Südwest mbH mit Schreiben vom 20.09.2022 zur Verfügung gestellt. Es bestand die Möglichkeit sich bis zum 19.10.2022 hierzu zu äußern. Hiervon hat die Netze-Gesellschaft Südwest mbH keinen Gebrauch gemacht.

2.9.5. Open Grid Europe GmbH/ GasLINE GmbH & Co. KG

Die Open Grid Europe GmbH und die GasLINE GmbH & Co. KG haben in ihrer von der PLEdoc GmbH übersandten Stellungnahme vom 25.04.2022 ausgeführt, dass

davon ausgegangen werde, dass die Planung und der Bau der Molchschleusenstation unter Einhaltung des gültigen Regelwerkes und gültiger Vorschriften sowie in enger Abstimmung mit dem zuständigen Leitungsbetrieb der Open Grid Europe GmbH erfolgen werde, weshalb keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Verfahren bestünden. Die GasLINE GmbH & Co. KG hat zusätzlich ihre Kabelschutzanweisungen übersandt.

Die Vorhabenträgerin hat hierauf erwidert, dass die Planung der Leitung unter Einhaltung des gültigen Regelwerkes und gültiger Vorschriften und in enger Abstimmung mit dem zuständigen Leitungsbetrieb der Open Grid Europe GmbH erfolgen werde; die Kabelschutzanweisung der GasLINE GmbH & Co. KG werde zur Kenntnis genommen.

Die Planfeststellungsbehörde hat dies als Zusage unter A.IV.2.6 und A.IV.2.7 in den Beschluss aufgenommen.

Die schriftliche Erwiderung der Vorhabenträgerin wurde der Open Grid Europe GmbH und der GasLINE GmbH & Co. KG über die PLEdoc GmbH mit Schreiben vom 20.09.2022 zur Verfügung gestellt. Es bestand die Möglichkeit sich bis zum 19.10.2022 hierzu zu äußern. Hiervon haben die Open Grid Europe GmbH sowie die GasLINE GmbH & Co. KG keinen Gebrauch gemacht.

3. Gesamtbetrachtung

Das mit dem festgestellten Plan beabsichtigte Vorhaben zum Neubau und Betrieb des Netzausbau TENP III, Station Au am Rhein (Molchstation) ist nach Abwägung aller Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit aus Gründen des Allgemeinwohls erforderlich. Die Energieversorgung ist ein öffentlicher Belang größter Bedeutung. Die Planung ist gerechtfertigt. Das Vorhaben ist zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes nach den Regeln der Technik sowie der Versorgungssicherheit in der Region und zur Erreichung der in diesem Beschluss ausführlich dargelegten Ziele

geeignet und unter Berücksichtigung aller betroffenen öffentlichen und privaten Belange auch verhältnismäßig. Andere Variante des Baus, mit denen die angestrebten Ziele unter gleichen oder geringeren Opfern von entgegenstehenden Belangen – wie Natur-, Arten- und Landschaftsschutz, Eigentumsschutz – erreicht werden könnten, sind nicht ersichtlich.

Durch die im Verfahren vorgenommenen Zusagen der Vorhabenträgerin sowie der ihr auferlegten Nebenbestimmungen wird einer Vielzahl von Bedenken, Forderungen und Hinweisen Rechnung getragen. Vor diesem Hintergrund werden entscheidungsrelevante Konflikte gelöst und ist die Entscheidung des Energieleitungsinfrastrukturvorhabens ausgewogen.

Im Ergebnis kann sich das Planungsvorhaben mit seinem durch die Planrechtfertigung gegebenen Gewicht gegenüber dennoch verbleibenden gegenläufigen öffentlichen und privaten Belangen durchsetzen.

C. Gebühr

Für diesen Planfeststellungsbeschluss wird gemäß §§ 1 bis 7 LGebG i. V. m. § 1 GebVO UM und Nr. 14.4.1 GebVerz UM eine Gebühr erhoben, die die Vorhabenträgerin als Antragstellerin zu tragen hat (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 LGebG).

Die Festsetzung der Gebühr erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim erhoben werden.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, zugelassen; soweit diese Beteiligte sind, können sie sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Weitere Vertretungsbefugnisse können sich im Einzelfall aus § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung ergeben.

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses gestellt und begründet werden.

Miriam Schuler

Karlsruhe, den 27.12.2022

Regierungspräsidium Karlsruhe

Anhang Abkürzungsverzeichnis

ADFC	Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club
ASF	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm vom 19.08.1970
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BE	Baustelleneinrichtung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
32. BImSchV	32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte-und Maschinenlärm-verordnung)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
BUND	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.
BNetzA	Bundesnetzagentur
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BW	Baden-Württemberg

CEF-Maßnahme	Continuous ecological functionality-measures (Maßnahmen für die dauerhafte ökologische Funktion)
CO2	Kohlenstoffdioxid
DAV	Deutscher Alpenverein
DIN	Deutsches Institut für Normung
DSchG	Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale – Denkmalschutzgesetz
DVGW	Deutscher Verein des Gas-Wasserfaches
EBA	Eisenbahn-Bundesamt
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung
EnWGZuVO	Verordnung des Umweltministeriums über energiewirtschaftliche Zuständigkeiten
EuGH	Europäischer Gerichtshof
e. V.	Eingetragener Verein
FFH-Richtlinie	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG)
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GasHDrLtgV	Verordnung über Gashochdruckleitungen
GebVerz VM	Gebührenverzeichnis Umweltministerium
GebVO UM	Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen

	Behörden in seinem Geschäftsbereich (Gebührenverordnung Umweltministerium)
GDRM-Anlage	Gas-Druckregelanlage
GG	Grundgesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GrdwVO	Verordnung zum Schutz des Grundwassers
KKS	Kathodisches Korrosionsschutzsystem
KompVzVO	Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Führung von Kompensationsverzeichnissen (Kompensationsverzeichnis-Verordnung)
kV	Kilovolt
LAD	Landesamt für Denkmalpflege Baden-Württemberg
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LBO	Landesbauordnung für Baden-Württemberg
LEA	Landeseisenbahnaufsicht
LEP	Landesentwicklungsplan
LGebG	Landesgebührengesetz
LGRB	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
LNV	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V.
LplG	Landesplanungsgesetz

LUBW	Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg
LVG	Landesverwaltungsgesetz
LVwVfG	Landesverwaltungsverfahrensgesetz
LWaldG	Waldgesetz für Baden-Württemberg (Landeswaldgesetz)
NABU	Naturschutzbund Deutschland e.V.
NatSchG	Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz Baden-Württemberg)
NEP Gas	Netzentwicklungsplan Gas
OGewV	Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer
ÖKVO	Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen – Ökokontenverordnung
ROG	Raumordnungsgesetz
RoV	Raumordnungsverordnung
SP	Stationierungspunkt
StrG	Straßengesetz für Baden-Württemberg
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm)
TKG	Telekommunikationsgesetz

TR-DVGW	Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches
UNB	Untere Naturschutzbehörde
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
ÜSG	Überschwemmungsgebiet
VGH	Verwaltungsgerichtshof
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WG	Wassergesetz für Baden-Württemberg
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
WRRL	Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie)

Anmerkung: Das vorliegende Abkürzungsverzeichnis enthält nicht sämtliche in der Entscheidung verwendeten Abkürzungen. Insbesondere wurde auf die Aufnahme allgemein gebräuchlicher Abkürzungen in aller Regel verzichtet.